Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Völklingen am Mittwoch den 30.09.2020 um 17:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus,Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ortsratsmitgliedes
3	Bebauungsplan VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost". Hier: 1. Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB. 2. Satzungsbeschluss gem.§ 10 Abs.1 BauGB
4	Sozialer Zusammenhalt "Nördliche Innenstadt" - Neugestaltung der Karlstraße mit Abschnitt Poststraße. Hier: Zustimmung zur Genehmigungsplanung
5	Umbettung und Zusammenlegung von Kriegstoten auf dem Waldfriedhof Völklingen
6	Mitteilungen und Anfragen

Ortsvorsteher Stephan Tautz

2020/0398
Informationsvorlage
öffentlich

Einführung und Verpflichtung eines neuen Ortsratsmitgliedes

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Verwaltungsmanagement	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Information)	Ö

Sachverhalt

Der über den Wahlvorschlag der CDU in den Ortsrat Völklingen gewählte Herr Arndt Werner Ruppenthal hat zum 31.08.2020 sein Mandat im Ortsrat des Gemeindebezirkes Völklingen niedergelegt.

Nach dem Wahlvorschlag der CDU für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Völklingen wurde Herr Sören Horst Kreis, Trierer Str. 56, 66333 Völklingen, als Ersatzperson festgestellt (§ 51 i. V. m. § 44 und § 43 KWG, § 63 i. V. mit § 57 und § 56 KWO). Herr Kreis wurde mit Schreiben vom 01.09.2020 angeschrieben und aufgefordert, sich zu erklären, ob er die Wahl annimmt oder nicht.

Mit Schreiben vom 02.09.2020 hat er erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Gem. § 74 i. V. m. § 33 (2) KSVG ist Herr Kreis vor seinem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch die Oberbürgermeisterin durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung seines Amtes und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Anlage/n

Keine

2020/0413
Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost". Hier: 1. Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB. 2. Satzungsbeschluss gem.§ 10 Abs.1 BauGB

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Stadtplanung und -entwicklung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Der Abwägungsvorlage wird zugestimmt
2. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost" beschlossen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Entwicklung eines Gewerbegebiets in Erweiterung des angrenzenden Gewerbegebiets "Gewerbepark Ost" und in Ergänzung des benachbarten Gewerbegebiets "Ehemaliges Kokereigelände". Es besteht ein konkretes Interesse der Dietz AG aus Bensheim als Bauherr auf diesem ca. 12 ha großen Teilgelände der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Fürstenhausen ein Logistikzentrum anzusiedeln. Das Vorhaben umfasst die Errichtung mehrerer, zusammenhängender Betriebshallen mit integrierten Büro- und Sozialflächen mit einer Grundfläche von insgesamt rd. 60.000 m², die Errichtung von Lkw- Wartestellplätzen und Pkw-Stellplätzen auf dem eigenen Grundstück sowie das Anlegen der internen Erschließungsstraßen und -anlagen. Es ist vorgesehen, das Betriebsgrundstück über zwei für Lkws und Pkws getrennte Zu- und Abfahrten direkt an die Straße Hans-Großwendt-Ring anzuschließen.
In seiner Sitzung am18.06.2020 hat der Stadtrat dem auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) erarbeiteten Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung mit paralleler Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. In diesem Bebauungsplanentwurf waren bereits

die Ergebnisse eines schalltechnischen Gutachtens und einer Untersuchung zu den möglichen Verkehrsauswirkungen berücksichtigt.
Der mit diesen Inhalten versehene Bebauungsplanentwurf nebst der Begründung mit Umweltbericht, den genannten Gutachten sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung hat nun in der Zeit vom 06.07.2020 bis zum 07.08.2020 zur formellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in Anwendung von § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Parallel dazu wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB sowie die Nachbarkommunen nochmals an der Planung beteiligt und um Stellungnahme gebeten.
Von Seiten der Bürgerinnen und Bürger wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Von den angeschriebenen 78 Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen haben 28 Stellen geantwortet. Überwiegend sind in den Antworten zusätzliche Informationen oder Hinweise enthalten, die je nach Bedeutung für den Bebauungsplan in die Begründung oder als Hinweise im Anhang zu den Textfestsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Den in den sonstigen Stellungnahmen angeführten Punkten und Anmerkungen konnte durch zusätzliche Erläuterungen in der Begründung und im Umweltbericht genüge getan werden (s. Abwägungs- und Beschlussvorlage). Aus der Einstellung der eingegangenen Stellungnahmen in die Abwägung ergibt sich kein Erfordernis der Änderung des Bebauungsplanentwurfs, so dass dieser als Satzung beschlossen werden kann.

Satzungsbeschluss
Die Verwaltung empfiehlt nach Prüfung der vorliegenden Stellungnahmen der gehörten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie in der Anlage (Abwägungs- und Beschlussvorlage) aufgeführt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen und dem Bebauungsplan in seiner vorliegenden Form (s. Anlage) zuzustimmen. Somit kann der Bebauuungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt werden. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans als Satzung tritt dieser in Kraft. Gemäß § 10a BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen; diese ist im Entwurf ebenfalls als Anlage beigefügt. Der rechtskräftige Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Erlangung einer weiterhin erforderlichen Baugenehmigung nach Landesbauordnung.

Anlage/n

- A1_BPlan-Logistikzentrum-GPO_Abwaegungs-und-Beschlussvorlage_11092020 (öffentlich)
- A2_BPlan-Logistikzentrum-GPO_Planzeichnung_11092020 (öffentlich)
- A3_BPlan-Logistikzentrum-GPO_Begründung_11092020 (öffentlich)
- A4_BPlan-Logistikzentrum-GPO_Umweltbericht_11092020 (öffentlich)
- A5_BPlan-Logistikzentrum-GPO_Schallgutachten_11092020 (öffentlich)
- A6_BPlan-Logistikzentrum-GPO_Verkehrsgutachten_11092020 (öffentlich)
- A7_BPlan-Logistikzentrum-GPO_Zusammenfass-Erklaerung_11092020 (öffentlich)

Stand: September 2020	Seite 1

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

ANMERKUNG ZUM VERFAHREN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 06.07.2020 bis 07.08.2020 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 06.07.2020 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Adressliste. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichterer Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen

1	**Amprion GmbH** Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund Mail vom 07.07.2020 Az.: 143732 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. Die zuständigen Unternehmen wurden im Verfahren beteiligt. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
2	**Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen Frau Michaela Zieder**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3	**Bergamt Saarbrücken**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4	**Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6	**Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Saarbrücken**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
7	**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
8	**Creos Deutschland GmbH** Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg Mail vom 06.08.2020 Az.: CR-2020-05046		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

	die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt: - Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) - Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) - Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) - Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach/ Altenwald / Friedrichsthal) - Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.		**Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
9	**CSG GmbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
10	**Deutsche Bahn AG - DB Immobilien** **Region Südwest** Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe Mail vom 07.07.2020 Az.: -/- der o. g. Bebauungsplan liegt ca. 500 m abseits der Strecke 3232, Saarbrücken Saardamm - Bous. Durch die o. g. Baumaßnahme werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Eine weitere Beteiligung im Verfahren halten wir nicht für erforderlich. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
11	**Deutsche Telekom Technik GmbH** **NL Südwest PTI 11** Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern Mail vom 06.07.2020 Az.: -/- die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

	Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67 433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. *Anhang:* *Lageplan*		**Begründung:** Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
12	**Deutsche Telekom Technik GmbH** **Technische Planung und Rollout** Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth Mail vom 08.07.2020 Az.: -/- vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der Planung eines Logistikzentrums im oben genannten Bereich.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Unsere benachbarten Richtfunkstrecken haben ausreichend Abstand und sind vom Bau eines Logistikzentrum im Gewerbepark Ost nicht betroffen. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com *Anhang: 2 Lagepläne mit Geltungsbereich*		**Begründung:** Keine Anregungen. Die Fa. Ericsson wurde bereits beteiligt (siehe Stellungnahme Träger Nr. 17) **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
13	**Deutscher Wetterdienst** Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach Schreiben vom 22.07.2020 Az.: PB24A/18-01-02/299-2020 im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan Nr. VII/14 „Logistikzentrum Gewerbepark Ost" in der Mittelstadt Völklingen. Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
14	**Eisenbahn-Bundesamt** **Standort Frankfurt**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

15	**energis-Netzgesellschaft mbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
16	**Entsorgungszweckverband Völklingen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
17	**Ericsson Services GmbH** **Contract Handling Group** Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf Mail vom 16.07.2020 Az.: -/- bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde an der Planaufstellung beteiligt, vgl. Nr. 11. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
18	**EVS Entsorgungsverband Saar** **Abwasserwirtschaft** Mainzer Str. 261, 66121 Saarbrücken Mail vom 21.07.2020 Az.: -/- In dem o.g. Planungsbereich befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
19	**EVS Gesellschaft für** **Abfallwirtschaft mbH** Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken Mail vom 07.07.2020 Az.: -/- Zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS-Abfallwirtschaft – Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht. Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

20	**Gemeinde Bous** Saarbrücker Str. 120, 66359 Bous Schreiben vom 08.07.2020 Az.: Wa/Gö Bezugnehmend auf das o.g. Planverfahren teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Bous beschlossen hat: „Das Einvernehmen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/14 „Logistikzentrum Gewerbepark Ost" in der Mittelstadt Völklingen wird hergestellt. Einwände werden nicht geltend gemacht." Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen mein Bauamt, Herr Dipl.-Ing. Stefan Wagner, gerne zur Verfügung.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
21	**Gemeinde Großrosseln**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22	**Gemeinde Wadgassen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
23	**Handwerkskammer des Saarlandes**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
24	**Industrie- und Handelskammer des Saarlandes** Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 03.08.2020 Az.: -/- mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden. Diese Planungsabsicht der Mittelstadt Völklingen begrüßen wir insbesondere vor dem Hintergrund eines akuten Gewerbeflächenmangels speziell im Verdichtungsraum Saar ausdrücklich. Was die Art der baulichen Nutzung angeht haben wir eine Anregung vorzubringen. Nach wie vor sind ansiedelungswillige Unternehmen auf die Festsetzung ihrer Ansiedelungsfläche als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO angewiesen. Solche Flächen gibt es im Saarland fast gar keine mehr. Insbesondere Teilbereiche des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind nach unserer Einschätzung für eine Festsetzung als Industriegebiet geeignet. Deshalb regen wir eine nochmalige Überprüfung an, ob hier auch ein Industriegebiet festgesetzt werden kann. Gegen die die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Lärmgutachten erstellt bzw. werden entsprechende Lärmkontingente festgesetzt. Die Vorbelastungen sowie die störempfindlichen Nutzungen im Umfeld ermöglichen es nicht, innerhalb des Geltungsbereiches ein Industriegebiet festzusetzen. **Beschlussvorschlag:** Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.
25	**inexio GmbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

26	**Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen** **Frau Anne Herzhauser**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
27	**La Prefecture a Metz**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
28	**Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 25.08.2020 01/1311/1242/Sto Zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:		
	<u>Naturschutz</u> <u>Vorbemerkung</u> Das vorbezeichnete Bebauungsplan-Verfahren reiht sich in eine Reihe vorlaufender Bauleitplan-Verfahren ein, durch die im unmittelbaren und weiteren Umfeld die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Reihe von Gewerbegebieten auf Flächen mit ehemaliger kohleverarbeitender Industrie („ehemaliges Kokereigelände“, „ehemalige Saarlandraffinerie“) geschaffen wurden. Der Bebauungsplan Nr. VII/14 bereitet die Ansiedlung einer weiteren gewerblichen Nutzung (Logistikzentrum) vor· und schließt westlich an die beiden B-Pläne „ehemalige Saarland-Raffinerie" an, wobei die westlich/ nordwestliche Grenze des Geltungsbereichs wiederum durch die L.I.O. 163 („Kokereistraße") markiert wird. Die Stellungnahme des LUA als Träger öffentlicher Belange i.S.d. § 4 Abs. 2 S. 1 BauGB bzw. als für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde i.S.d. § 47 Abs. 2 Nr. 3 SNG bezieht sich auf den vertretenen Aufgabenbereich (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 BauGB) und umfasst auch Informationen und Einschätzungen, die im Rahmen von Inaugenscheinnahmen vor Ort gewonnen wurden und für die Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4 Abs. 2 S. 4 BauGB). Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und deren Beschreibung und Bewertung in einem Umweltbericht. Der vorliegende Bebauungsplan-Entwurf kommt diesen Erfordernissen nach, wobei hinsichtlich Inhalt und Detaillierungsgrad insbesondere auch auf die durch unseren Fachbereich gemeinsam mit der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit, dem begleitenden Planungsbüro sowie dem Investor als Verantwortlicher für die Planverwirklichung vorgenommene Inaugenscheinnahme		**Begründung:** Das Gelände der „ehemalige Saarland-Raffinerie“ sowie das „ehemalige Kokereigelände" befinden sich innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan des Regionalverbandes bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt eine sukzessive Umsetzung der Ziele der Raumordnung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung. Die zulässigen Nutzungen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Abstimmungen mit dem Investor bzw. dem Planungsbüro erfolgten im Vorgriff auf die geplanten Baumaßnahmen.

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	vor Ort vom 21.04.2020 und die dort getroffenen Festlegungen hinzuweisen ist. Ergänzend hat umfassende schriftliche und mündliche Korrespondenz stattgefunden. Im Rahmen dieses fachlichen Austauschs wurden Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung i.S.d. § 4 Abs. 1 BauGB näher definiert. Die thematisierten naturschutzfachlichen Betroffenheiten und deren Berücksichtigung im Zuge der planerischen Konfliktbewältigung wurden grundsätzlich in den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans integriert und nachvollziehbar dargestellt. Im Rahmen eines erneuten Ortstermins vom 30.07.2020 wurden weitere Details zum Umgang mit planungsrelevanten Arten und insbesondere auch zum zeitlichen Ablauf konkreter Konfliktbewältigungsmaßnahmen abgestimmt. Auch diese sind im Wesentlichen im vorliegenden (allerdings bereits vor dem vorgenannten Ortstermin erstellten) Umweltbericht abgebildet. Allerdings waren anlässlich der umfassenden Inaugenscheinnahme erhebliche Defizite in der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung als zwingende Voraussetzung einer zeitlich und räumlich abgestimmten Konfliktbewältigung festzustellen, die eine zeitnahe Umsetzung (noch im laufenden Jahr 2020) unwahrscheinlich erscheinen lassen.		Bei dem Ortstermin erfolgte eine Abstimmung bzgl. der (vorgezogenen) artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Zuge der Erschließung des Plangebietes. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, welche im Vorfeld der eigentlichen Erschließung erfolgen müssen, wird weiterhin eng mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Zur Kontrolle der Funktionalität der durchgeführten Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt. Mit der Umsetzung der der erforderlichen Maßnahmen wurde zwischenzeitlich bereits begonnen und, in Abhängigkeit der Erschließungsarbeiten, fertiggestellt werden. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
	Mit Blick auf die verschiedenen planungsrelevanten Tiergruppen sind folgende weiteren Anmerkungen zu machen: **I. Avifauna** Die Brutvogelfauna besteht vorwiegend aus ubiquitären Arten mit einer breiten ökologischen Valenz. Für diese kann auch nach der flächigen Inanspruchnahme des Plangebiets mit Blick auf die naturräumliche Ausstattung der Umgebung des Plangebiets das Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG angenommen werden. Allerdings sollten auch innerhalb des Geltungsbereichs die den Geltungsbereich säumenden Gehölzstrukturen (teilweise Vorwald-Charakter) soweit wie irgend möglich als Lebensstätten erhalten werden (Festsetzung als Grünflächen zum Erhalt gern. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).		**Begründung:** Im Bebauungsplan ist bereits eine Festsetzung zum Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen bzw. der angrenzenden Strukturen vorhanden. Auf Grund der vorhandenen Topographie bzw. der Untergrundverhältnisse ist jedoch davon auszugehen, dass für die Erschließung des Plangebietes umfangreiche Geländearbeiten notwendig sind. Im Zuge der Erschließungsarbeiten erfolgt eine ökologische Baubegleitung, welche u.a. Maßnahmen zum Erhalt bzw. Schutz der vorhandenen Lebensräume vorgibt. **Beschlussvorschlag:** Die Angaben zu den Anpflanz- und Erhaltungsflächen sowie den Maßnahmenflächen werden redaktionell konkretisiert. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Hinsichtlich der Avifauna ist allerdings auf einen erheblichen Mangel bei der Umweltprüfung hinzuweisen. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens für das Gelände der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen-Fürstenhausen („SLR Gelände“) und mit Bezug auf die bergrechtliche Zulassung (13.08.2008, Az.: 4850/08/6-7, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 09.12.2015 - 4850/08/6-101-) wurde mit Beginn der Arbeiten zur „Sanierung der Altlasten 2. Bauabschnitt“ im Auftrag der RAG ein dreijähriges Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit von außerhalb des Sanierungsgebiets konzipierten CEF-Maßnahmen für die Heidelerche *(Lullula arborea)* durchgeführt und eine Fortführung ab dem Jahre 2019 für weitere drei Jahre geplant. (vgl. die vorliegenden Monitoring-Berichte des Büros ecorat (Ergebnisbericht für die Periode 2016-2018 v. 19.10.2018 und Zwischenbericht für die Periode ab 2019 (bis 2021) v. 25.11.2019, Rev. 1 v. 08.01.2020). Insgesamt wurden drei Kontrollflächen näher untersucht und bewertet. Kontrollfläche 1 umfasst vollumfänglich den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans „Logistikzentrum Gewerbepark Ost" und weite Flächen südwestlich davon entlang der L 163 („SLR-Gelände und Randbereiche"), Kontrollfläche 2 eine Fläche südöstlich der ersten Kontrollfläche mit explizit für die Heidelerche konzipierten Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme), während K 3 das Gelände der ehemaligen Kokerei nördlich jenseits der L 163 umfasst. Auf K 1, die für den vorliegenden Bebauungsplan von besonderer Bedeutung ist, konnte im Jahre 2017 letztmalig Brutgeschehen der Heidelerche festgestellt werden. Dort wird allerdings vom Gutachter im aktuellen Zwischenbericht für den zentralen Teil des SLR Geländes mit einer teilweise günstigen Habitateignung für die Heidelerche für das aktuelle Jahr gerechnet. Demgegenüber hat sich die Situation westlich des ZF-Gebäudes durch voranschreitende Verbuschung verschlechtert und auch auf dem ehem. Kokereigelände (K3) durch Fräsen von Brach- und Ruderalflächen deutlich verschlechtert. Einzig innerhalb der Ausgleichsfläche sensu stricto (K 2) haben die Pflegemaßnahmen offenkundig zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine Ansiedlung der Heidelerche geführt, wobei aber kein Brut- bzw. Reviernachweis geführt werden konnte. Angesichts dieser überwiegend negativen Entwicklung sowie der Planungsrelevanz der streng geschützten Heidelerche für den hier überplanten Raum wird für das vorliegende Bauleitplan-		**Begründung:** Grundsätzlich stellen die Offenlandflächen innerhalb des Vorranggebietes für Gewerbe derzeit noch geeignete Lebensräume für die Heidelerche dar. Innerhalb des Geltungsbereiches konnte in den vergangenen Jahren kein Brutnachweis der Heidelerche erbracht werden. Die Herstellung der externen artbezogenen Maßnahmenfläche für die Heidelerche südlich des ehemaligen Raffineriegeländes erfolgte im Zuge der Altlastensanierung durch die RAG bereits im Hinblick auf die zukünftige gewerbliche Entwicklung innerhalb des Vorranggebietes für Gewerbe. Voraussetzungen sind daher geschaffen, dass die Heidelerche außerhalb des jetzigen Bebauungsplan-gebiets sich ansiedelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Heidelerche kommt. Vor den Erschließungsarbeiten erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine erneute örtliche Überprüfung auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet. Zur Kontrolle der Funktionalität der durchgeführten Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt. Der Bebauungsplan enthält bereits entsprechende Festsetzungen zum Erhalt und Sicherung von Strukturen, vgl. oben.

	verfahren dringend vorgeschlagen, die Betroffenheit dieser Art in einem größeren räumlichen Zusammenhang zu begreifen und planerisch zu behandeln, wie es auch bereits durch den weit ausgreifenden Bezugsrahmen der Monitoring-Flächen vorgezeichnet ist. So könnten Flächen, die für die Mauereidechse und Wechselkröte hergerichtet werden, in gewissem Umfang auch als Habitat-Trittsteine für die Heidelerche konzipiert werden. Die Pflege der Flächen unter Beachtung des Erhalts eines gewissen Sukzessionsgrades (kleine Grasbüschel, Gebüsche, Gehölzstrukturen) kann sowohl der Heidelerche Nisthabitate und Ansitzwarten bieten wie auch der Mauereidechse Möglichkeiten der Deckung. In diesem Zusammenhang kommt wiederum den Randbereichen als nicht überbaubare Flächen eine große Bedeutung zu. Diese sollten idealerweise als Grünflächen zum Erhalt festgesetzt und einem entsprechenden Pflegeregime unterworfen werden.		Im Zuge der Herstellung bzw. Pflege der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen werden die Lebensraumansprüche der Heidelerche mit berücksichtigt.
	Insbesondere sollte z.B. auch die externe Kompensationsfläche südwestlich des Plangebiets unmittelbar östlich der L 163, die im Rahmen des Bebauungsplans „VII/14, ehemalige Saarland-Raffinerie", Teilbereich 2, 1.BA (“ZF-Gelände") konzipiert worden war, für eine Aufwertung zusätzlich auch mit Blick auf die Habitatansprüche der Heidelerche vorgesehen werden. Es wird daher dringend empfohlen, zwischen dem beauftragten Planungsbüro des vorliegend zu betrachtenden Bebauungsplans und dem Gutachter des Heidelerchen-Monitorings eine enge fachliche Abstimmung bezüglich einer räumlich übergreifenden Betrachtungsebene für die genannten Arten (mindestens Heidelerche, Mauereidechse, Wechselkröte) zu organisieren, gerade auch, um die tatbestandlichen Voraussetzungen der Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu gewährleisten.		Die Kompensationsfläche, welche im Zuge des Bebauungsplans zur ZF-Erweiterung hergestellt wurden, beinhaltete auch die Schaffung von Lebensraum für die Heidelerche, womit diese auch als Habitat-Trittstein fungieren. Diese Fläche unterliegt ebenfalls einem Monitoring und wird entsprechend den Zielsetzungen gepflegt werden.
	Mit der Heidelerche setzt sich der vorliegende Umweltbericht in keiner Weise auseinander, wodurch ein Abwägungsdefizit begründet werden könnte. In diesem Zusammenhang sei auf die (Un-)Beachtlichkeitsregelung des § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung des § 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials) beachtlich ist, wenn ein abwägungserheblicher Belang in wesentlichen Punkten *nicht zutreffend ermittelt oder* bewertet worden ist und wenn der Mangel *offensichtlich* ist und sich auf das Ergebnis des Verfahrens *ausgewirkt* hat. Dadurch, dass die Stadt Völklingen auch für den o.a. Teilbereich im Rahmen weiterer Bebauungsplan-		**Beschlussvorschlag:** Die Angaben zur Heidelerche werden redaktionell im Umweltbericht ergänzt. Die Angaben zu den Anpflanz- und Erhaltungsflächen sowie den Maßnahmenflächen werden redaktionell konkretisiert. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.

	Verfahren als Trägerin der Planungshoheit aufgetreten ist, wird trotz der formalen Zuordnung der Thematik zum bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens unter Federführung des Bergamtes diesseits davon ausgegangen, dass ihr die Thematik bekannt und bewusst war bzw. hätte sein müssen.		
	II. Herpetofauna Zu den vorrangigen artenschutzrechtlichen Konfliktpositionen beim vorliegenden Bebauungsplan gehört der Umgang mit den innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesenen Arten der Herpetofauna und ihrer Habitate. **1. Mauereidechse (Podarcis muralis, Reptilia, Lacertidae)** Die Mauereidechse wurde ausweislich des Umweltberichts mit insgesamt 29 Individuen innerhalb des Geltungsbereichs erfasst. LAUFER (2015) gibt auf Grundlage einschlägiger Erfahrungen an, dass die aufgefundene Anzahl an Individuen mit dem Faktor 4 zu multiplizieren ist, um eine realistische Einschätzung der tatsächlichen Größe der (lokalen) Population zu gewinnen. Jenseits der Unsicherheiten, die hierbei, je nach Habitatstruktur der untersuchten Fläche dennoch bestehen (vgl. HACHTEL et al. 2017), muss die bei den Erfassungen nachgewiesene Individuen-Anzahl in jedem Fall gedanklich und planerisch auf eine höhere tatsächliche Zahl extrapoliert werden. Innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans liegen die Vorkommensschwerpunkte der Art erwartungsgemäß in der westlichen Ruderalfläche. Diese umfasst teilweise die bereits als Maßnahmenflächen M 1 vorgesehenen Bereiche, greift jedoch deutlich weiter nach Osten aus. Weitere Vorkommen befinden sich überwiegend entlang der nordöstlichen Gehölzreihe. Es ist daher darauf zu achten, die randlichen Gebüschstrukturen - insbesondere da diese außerhalb der Baugrenze liegen - vor einer - auch indirekten - Inanspruchnahme während der gesamten Bauphase vor Beeinträchtigungen mittels geeigneter Vorrichtungen und Maßnahme zu schützen. Idealerweise sollten diese Strukturen als Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bzw. als Grünflächen zum Erhalt festgesetzt werden. Die vorstehend beschriebene und auch mit Blick auf die habitatstrukturelle Ausstattung der Planungsfläche nachvollziehbare Verteilung der Individuen erlaubt eine mit der Naturschutzbehörde anlässlich mehrerer Ortstermine sowie		**Begründung:** Zur Abschätzung der Populationsgröße erfolgten in diesem Jahr (2020) ergänzende Kartierungen. Aufbauend auf den erfolgten Kartierungen wurde der aktuelle notwendige Flächenbedarf ermittelt. Ergebnis der Berechnung ist, dass innerhalb des Geltungsbereiches ausreichend Flächen für die Arten bereitgestellt werden können. Die durchgeführten Kartierungen zeigen, dass sich die Lebensraumbedingungen in den vergangenen Jahren geändert haben. Die Maßnahmenflächen wurden so konzipiert, dass diese die derzeitigen Schwerpunktvorkommen der planungsrelevanten Arten weitestgehend umfassen und gleichzeitig eine großflächige gewerbliche Bebauung ermöglichen. Gemäß den Festsetzungen sind die vorhandenen Gebüschstrukturen nach Möglichkeit zu erhalten bzw. wird durch die Grundflächenzahl sichergestellt, dass Grünflächen innerhalb des Gebietes vorhanden sein werden, vgl. oben. Hinzu kommt, dass auf Grund der Topographie, dem Zuschnitt des Plangebietes und den äußeren Rahmenbedingen davon ausgegangen werden kann, dass innerhalb bzw. am Rand des Plangebietes zukünftig Grünstrukturen vorhanden sein werden, die Lebensraum für die genannte Reptilienart bereitstellen. Zusätzlich erfolgt eine Ökologische Baubegleitung. Zur Kontrolle der Funktionalität der durchgeführten Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt. Eine weitergehende Festsetzung von Grünflächen, Maßnahmenfläche, Erhaltungs-/ Anpflanzflächen bzw. Anpassung der Grundflächenzahl würde die bauliche Entwicklung des Gebietes weiter einschränken. Damit müsste auch die Umsetzung der Ziele der Raumordnung hinterfragt werden. Im Zuge der ökologischen Baubegleitung werden die Grünflächen weiter optimiert.

	mündlicher und schriftlicher Korrespondenz abgestimmte Konfliktbewältigung bezüglich der lokalen Population der Mauereidechse, die insbesondere auf den folgenden Aspekten beruht: 1. möglichst weitgehender Erhalt einer lebensfähigen Population innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch Sicherung bestehender bzw. Schaffung weiterer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auch nach Planverwirklichung. 2. Vermeidung einer großräumlichen Umsiedlungsmaßnahme (und damit einhergehend einer zeitlich ausufernden Einzäunung eines sehr großen Gebiets mit zweifelhafter Effizienz) und nur bei zwingendem Bedarf Verbringung von Einzel-Individuen in weiter entfernt liegende und entsprechend vorbereitete Ersatzhabitate 3. dauerhafte Vernetzung der Habitate innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und mit den in der Umgebung vorhandenen und/ oder hergerichteten Flächen Die vorstehend skizzierten Leitgedanken bedingen zwingend die frühzeitige (vor der eigentlichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- u./o. Ruhestätten) und sowohl qualitativ wie quantitativ ausreichende Herrichtung geeigneter Ausweich- bzw. Ersatzhabitate. Sie stellen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (inhaltlich Bezug nehmend auf Art. 12, Abs. 1 Buchst. d FFH-RL) dar und sollen grundsätzlich vor dem Eingriff funktionsfähig zur Verfügung stehen, damit die ggf. umgesetzten/vergrämten Individuen der betroffenen Arten die neuen Lebensstätten sofort nutzen können und kein sog. „time lag" entsteht. Gemäß dem Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43 EWG, II. 3.4, Tz. 75 kommt es bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen neben dem funktionellen Zusammenhang zu einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte darauf an, dass diese nach Durchführung der Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art hat. Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen muss insoweit die rechtzeitige sowie auch die dauerhafte Wirksamkeit sichergestellt sein (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.07.2016 - 7 MS 19/16 - juris, Rn. 17). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung		Eine Vernetzung der Maßnahmenflächen untereinander wird aus den o.g. Gründen, auch ohne entsprechende Festsetzungen, zukünftig gegeben sein. Bzgl. der Herstellung und Pflege der Grünstrukturen wurden bereits entsprechende Festsetzungen getroffen, welche auch die Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten berücksichtigt. Die notwendigen Artenschutzmaßnahmen werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt bzw. werden diese entsprechend der Erschließungsarbeiten am Bauablauf (modularer Ablauf des Baugeschehens) ausgerichtet (idealerweise Erschließung von Südost nach Nordwest). Diese Vorgehensweise kann allerdings nicht über den Bebauungsplan geregelt werden. Die ggf. notwendigen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen werden im Vorfeld der Erschließungsarbeiten ausgeführt. Teilweise wurden sie bereits in Abstimmung mit der Fachbehörde in den westlichen Randbereichen der Maßnahmenfläche M1 realisiert. Damit wird eine „rechtzeitige“ Bereitstellung der CEF-Maßnahmen gewährleistet und das „time-lag“ für die Zielarten vermieden. Die Vorbereitungen sind getroffen. Die Maßnahmenflächen sind nach derzeitigem Stand ausreichend für Aufnahme der Population. Es erfolgt ein Absammeln in Abschnitten / nach Baufeldern. Eine großräumlicher Umsiedlung kann vermieden werden. Die Details der Maßnahmen werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	(BVerwG, Urt. v. 03.05.2013 9 A 16.12) bedarf es einer genauen Festlegung des Umsetzungszeitpunktes von CEF-Maßnahmen (hier im Planfeststellungsbeschluss, analog für Bauleitplanungen anzuwenden) nicht, wenn auf andere Weise, etwa durch die Anordnung einer naturschutzfachlich qualifizierten Baubetreuung, die vollständige Umsetzung und Funktionalität der Maßnahmen vor dem Baubeginn sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Möglichkeit der Festsetzung eines bedingten Baurechts gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB durch den Plangeber hinzuweisen.		Die ökologische Baubegleitung wird als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen.
	Die beiden mit M 1 bezeichneten und im Bebauungsplan-Entwurf im westlichen Geltungsbereich festgesetzten Maßnahmenflächen sollten dabei als wesentlicher Bestandteil dieser Konfliktbewältigungsstrategie dienen und so großräumlich wie möglich bemessen werden. Idealerweise sollte die dort verlaufende westliche Baugrenze soweit wie irgend möglich gegenüber den beiden Maßnahmenflächen (noch weiter als im aktuellen Entwurf dargestellt) zurücktreten (z.B. Verzicht auf den westlichen Block oder alternative Anordnung/ Kubatur des vorgesehenen Gebäudes der Dietz AG, vgl. hierzu auch Begründung zum B-Plan, Kapitel 6, S. 21, 3. Abschnitt), um deren ökologische Funktion auch räumlich-dimensional zu gewährleisten.		Die Baugrenzen sind so festgelegt, dass eine Vernetzungsmöglichkeit zwischen den beiden Maßnahmenflächen gegeben ist.
	In diesem Zusammenhang sollte auch die Möglichkeit einer entsprechenden Anpassung der Grundflächenzahl gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 BauNVO bzw. via § 23 Abs. 1 BauNVO in Betracht gezogen werden. Dies gilt insbesondere für die westliche Ruderalfläche, die vollumfänglich erhalten werden sollte und als Rückzugsraum für die lokale Population aufzubereiten wäre. Sollte dies nicht in vollem Umfang möglich sein, so ist umso größeres Augenmerk auf die zwingend erforderliche durchgehende Vernetzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen (M 1) untereinander, sowie auch entlang der (insbesondere westlichen) Begrenzungslinie des Geltungsbereichs) zu legen (vgl. hierzu auch Abb. 3, Kapitel 4, Umweltbericht, S. 29). Obschon auf Ebene der Bauleitplanung noch kein tatbestandsauslösender Flächenzugriff erfolgt, sollte der Ablauf des Baugeschehens frühzeitig möglichst exakt geplant werden. Mit Blick auf die Position der vorgesehenen (und idealerweise noch deutlich zu vergrößernden) Maß-		In Bezug auf die Anpassung der Grundflächenzahl wird auf die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe verwiesen. Wobei es sich hierbei um ein Ziel der Raumordnung handelt, welcher der Abwägung nicht zugänglich ist. Im Umweltbericht sind bereits entsprechende Ausführungen zu der Vernetzung der Teilflächen vorhanden.

	nahmenflächen „M1" im westlichen Geltungsbereich sollte der vorgesehene Gebäudekomplex so realisiert werden, dass die Errichtung der Gebäudeteile (inkl. aller vorbereitenden Bodenarbeiten) von (Süd-)Osten nach (Nord-)Westen voranschreitet und auf den in Anspruch genommenen Teilflächen jeweils eine Vorab-Kontrolle auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten durch die ökologische Baubetreuung mit anschließender Sicherung gegen ein Wieder-Einwandern von Individuen erfolgt. Die einzelnen Phasen sind eng durch eine qualifizierte ökologische Baubetreuung zu begleiten und zu überwachen. Zu beachten ist hierbei, dass dieser modulare Ablauf des Baugeschehens nur in solchen Zeiträumen artenschutzrechtskonform vollzogen werden kann, in denen sich die Individuen nicht in ihren Überwinterungshabitaten (Mauereidechse: Spalten, Fugen, strukturreiche Geländeerhebungen mit entsprechender Ausstattung an frostfreien Verstecken u.ä.; Wechselkröte: z.B. Aufschüttungen, Böschungen mit grabfähigem Material in entsprechendem Umfang, das eine frostfreie Hibernation gewährleistet) befinden oder nachweislich entsprechende Strukturen nicht auf den akut betroffenen Teilflächen vorhanden sind. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass nach diesseitigem Verständnis die Zeit zwischen dem Ortstermin am 21.04.2020 und dem Spätsommer genutzt werden sollte, um die entsprechenden Lebensraumfunktionen auf den dafür vorgesehenen Flächen und ggf. darüber hinaus in hinreichender Dimension und Qualität bereitzustellen. Ausweislich der Niederschrift des gemeinsamen Ortstermins vom 21.04.2020 sollte insbesondere auch der Flächenbedarf für die Wechselkröte und Mauereidechse ermittelt und darauf basierend, die Maßnahmenflächen entsprechend konzipiert werden. Dieser Aspekt wird im Umweltbericht nicht thematisiert und ist unbedingt zu ergänzen. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen allerdings nicht gegeben sind, ist auch ein - grundsätzlich mögliches und hier vorgesehenes- „Hineinplanen“ in eine (artenschutzrechtliche) Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG oder gar eine Ausnahmelage i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG (vgl. hierzu VGH Mannheim, Urt. v. 18.04.2018 - 5 S 2105/15, beck-online, Rn. 129) nicht möglich. Explizit wurde auf diesen wesentlichen Aspekt bereits in einer Mitteilung seitens des LUA an das Planungsbüro (agstaUmwelt) vom		Im Zuge der Erschließungsarbeiten erfolgt eine ökologische Baubegleitung. Im Zuge der Erschließungsarbeiten erfolgt eine ökologische Baubegleitung. Im Umweltbericht werden die Angaben zum Flächenbedarf ergänzt. Nach derzeitigem Stand können Maßnahmenflächen die vorhanden Arten aufnehmen.

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	01.04.2020 sowie in der Niederschrift des gemeinsamen Ortstermins (21.04.2020) vom 30.04.2020 festgehalten. In diesem Zusammenhang ist des Weiteren zu bemerken, dass die (am 30.07.2020 bei einem gemeinsamen Ortstermin in Augenschein genommene) externe Kompensationsfläche südwestlich des Plangebiets unmittelbar östlich der L 163, die im Rahmen des B-Plans „VII/14, ehemalige Saarland-Raffinerie", Teilbereich 2, 1.BA („ZF Gelände") für eine möglicherweise erforderliche Verbringung von Einzel-Individuen der Mauereidechse (bereits im Rahmen dieses Bebauungsplans) vorgesehen war/ist, infolge einer erheblich fortgeschrittenen Sukzession derzeit nicht als funktional geeignet anzusehen. Dieser mangelhafte Zustand, inklusive des Hinweises auf eine fehlende strukturelle Vernetzung (Wanderbarriere!) zwischen „Eingriffsgebiet" und Ersatzhabitate, sowie infolgedessen zeitnah durchzuführende erforderliche Maßnahmen (ausdrücklich auch mit Blick auf eine Eignung als mögliches Ersatzhabitat für umzusiedelnde Individuen der Mauereidechse) wurde bereits anlässlich eines Ortstermins vom 21.02.2020 unter Beteiligung des LUA, des Planungsbüros agstaUmwelt und eines Landschaftspflegers durch uns deutlich kommuniziert und ist auch im jetzt vorliegenden. Umweltbericht (Kapitel 4, S. 31, Abschnitte 3-5; dort inkl. Hinweis auf geringen Besatz durch Amphibien, keine Individuen der „Zielart“ Wechselkröte) unmissverständlich thematisiert. Auf Grund der Tatsache, dass bereits Anfang August 2020 eine (Teil-)Baugenehmigung für das geplante Logistikzentrum erteilt werden sollte, nach hiesiger Information jedoch bis mindestens KW 32 noch nicht einmal ein Bauantrag seitens des Investors gestellt wurde (im Hinblick auf eine zeitnahe Konkretisierung des nach aktuellem Kenntnisstand beabsichtigten Bauvorhabens), wird der Planvollzug wie vorstehend beschrieben, insbesondere aber auch mangels der bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht umgesetzten CEF-Maßnahmen (inkl. deren Vernetzung) im laufenden Jahr 2020 für nicht realistisch erachtet. Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, die noch ausstehenden erforderlichen Artenschutzmaßnahmen unverzüglich umzusetzen, im Falle einer eine tatsächlich erforderlichen "Um-siedlung" von Einzel-Individuen jedoch die kommende Aktivitätsperiode (2021) abzuwarten.		Es erfolgt ein Monitoring bzw. werden die Flächen gepflegt, auch schon im Hinblick auf die Erschließung weiterer Gewerbeflächen. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Jahr keine Bautätigkeit mehr erfolgt. Mit der Umsetzung der CEF-Maßnahme wurde begonnen. Ausführungen zur Vernetzung sind im Umweltbericht bereits vorhanden bzw. erfolgt eine ökologische Baubegleitung. **Beschlussvorschlag:**

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Für die konkrete Planung und Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen verweisen wir u.a. auf folgende zu dieser Thematik erschienenen Publikationen: LAUFER, H. (2015): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Mauereidechsen.- Mertensiella 22, S. 155-166. LAUFER, H. (2015): Umsetzung von CEF-Maßnahmen für die Mauereidechse.Mertensiella 22, S. 167-177.		Die Angaben zu durchgeführten Kartierungen sowie der Abschätzung der Populationsgröße sowie Erläuterungen zu den bereits durchgeführten und den noch vorgesehen Maßnahmen werden im Umweltbericht ergänzt. Die Angaben zu den Anpflanz- und Erhaltungsflächen sowie den Maßnahmenflächen werden redaktionell konkretisiert. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.
	2. Wechselkröte (Bufotes viridis, Amphibia, Bufonidae) Die innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans gelungenen Nachweise der Wechselkröte zeigen ein sehr ähnliches Verteilungsbild der Individuen wie dasjenige bei der Mauereidechse mit. wenigen weiteren Nachweisen an der zentralen östlichen. Begrenzung des Geltungsbereichs. Auch für die Wechselkröten entfallen durch die Planverwirklichung Habitat-Requisiten innerhalb des Geltungsbereichs, wobei insbesondere Strukturen, in denen sich temporäre Wasseransammlungen als Laichhabitate und damit Fortpflanzungsstätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bilden können sowie Bereiche mit grabfähigem Material, die als Überwinterungshabitate (Ruhestätten im Sinne der vorgenannten Vorschrift) dienen können, zu nennen sind. Für die Wechselkröte sind neben teilweise ähnlichen Habitat-Erfordernissen während der sommerlichen Aktivitätsphase wie für die Mauereidechse als weiterer wichtiger Faktor größere Bereiche (Böschungen, Aufschüttungen, Hänge) mit grabfähigem Lockermaterial als Überwinterungsstätten sowie als tageszeitliche Refugien zur Überdauerung von Hitzeperioden von Relevanz. Auch für die Wechselkröte gilt das bereits bei der Mauereidechse benannte Prinzip einer möglichst weitgehenden Erhaltung von Habitatstrukturen zur Sicherung der Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands der innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Teil-Population. Ein modulares Baugeschehen mit abschnittsweiser Kontrolle und nachfolgender Absicherung sollte (bezogen auf die spezifischen Verhältnisse der Art) in analoger Weise wie bei der Mauereidechse durchgeführt werden. Während des gesamten Baugeschehens, das mit einer sukzessiven Versiegelung der Rohbodenbereiche des Geltungsbereichs einhergeht, ist auf		**Begründung:** Bzgl. der grundsätzlichen Funktionalität der Artenschutzmaßnahme wird auf die vorherigen Ausführungen zur Mauereidechse verwiesen. Im Zuge der diesjährigen Überprüfungen konnten im Geltungsbereich in diesem Jahr (2020) keine Nachweise der Wechselkröte erbracht werden. Im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen bzw. im Frühjahr kommenden Jahres (2021) finden erneute örtliche Überprüfungen / Kontrollen statt, bevor Baufelder für Erschließungsmaßnahmen freigegeben werden. Die notwendigen Strukturen werden im Vorfeld der eigentlichen Bautätigkeit hergestellt. Die ggf. notwendigen Maßnahmen wurden im Umweltbericht bereits konkretisiert. Im Zuge der ökologischen Baubegleitung wird überprüft, ob ggf. weitergehende Maßnahmen innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden können. Zur Kontrolle der Funktionalität der durchgeführten Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt. Die Artenschutzmaßnahmen werden auch weiterhin mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.

	das Vorkommen von Individuen oder Entwicklungsstadien der Wechselkröte und weiterer Amphibienarten grundsätzlich zu achten und eng durch eine qualifizierte ökologische Baubetreuung zu begleiten. Auch nur temporär vorhandene Kleinstgewässer können bei der Wechselkröte zur Fortpflanzung (Laichschnüre) genutzt werden.		Es erfolgt eine ökologische Baubegleitung.
	Für die konkrete Planung und Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Wechselkröte verweisen wir u.a. auf folgende zu dieser Thematik (sensu lato) erschienenen Publikationen: HACHTEL, M., SCHMIDT, P. Ll. SESTERHEIM, A. (2017): Maßnahmen zum Erhalt der Kreuzkröte *(Epidalea calamita)* auf einer Zentralmülldeponie in Sankt Augustin (RheinSieg-Kreis, NRW): Umsiedlung, Schaffung von Lebensräumen und langjähriges Monitoring.- in: HACHTEL, M., GöCKING, C., MENKE, N., SCHULTE, U., SCHWARTZE u. WEDDELING, K. (Hg.) 2017: Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien - Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Laurenti Verlag, Bielefeld. SCHULTE, U. (2017): Anforderungen an die Umsiedlung von Reptilien und an mögliche Ersatzlebensräume.- in: HACHTEL, M., GöCKING, C., MENKE, N.~ SCHULTE, u., SCHWARTZE u. WEDDELING, K. (Hg.) 2017: Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptillen -Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Laurenti Verlag, Bielefeld. Für die Wechselkröte wie auch die Mauereidechse sind die mit der Naturschutzbehörde abgestimmten und im Umweltbericht dargestellten Strukturelemente auf den entsprechenden Flächen (,,M 1" und externe Flächen) so frühzeitig herzurichten, dass deren Funktion im Zeitpunkt des Bedarfs infolge der räumlichen Vergrämung der Mauereidechse (bzw. auch der Wechselkröte) als Lebensstätten vollumfänglich zur Verfügung stehen. Die insoweit herzurichtenden Einzel-Strukturen, wie z.B. Steinriegel oder Mulden für temporäre Flachgewässer (vgl. Umweltbericht, Kapitel 4, S. 28-30) sind mit einem gewissen Konkretisierungsgrad zu planen und bauleitplanerisch zu sichern, um eine ordnungsgemäße Abwägung der Naturschutzbelange zu gewährleisten (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 06.11.2013 - 8 C 10607 /13; OVG Münster, Urt. v. 26.02.2015 – 2 D 1/13). Soweit die vorstehend genannten Aspekte mangels bodenrechtlicher Relevanz einer formalen Festsetzung		**Beschlussvorschlag:** Die Angaben zu den Anpflanz- und Erhaltungsflächen sowie den Maßnahmenflächen werden redaktionell konkretisiert. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt und in der

	nach § 9 Abs. 1 BauGB entzogen sein sollten, ist ihre Umsetzung z.B. im Wege eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 BauGB zu sichern (ggf. zusätzlich nachrichtliche Übernahme in den Plan- u. Textteil, vgl. § 9 Abs. 6 BauGB).		Begründung erläutert. Weitere Konkretisierungen erfolgen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung als Auflage einer Baugenehmigung. **Beschlussvorschlag:** Ergänzende Erläuterungen zu den Festsetzungen in der Begründung.
	III. Tagfalter (Rhopalocera) Dem im Umweltbericht dargestellten mehrfachen Nachweis des Brombeer-Perlmutterfalters *(Brenthis daphne,* Lepidoptera, Nymphalidae) ist insoweit Rechnung zu tragen, als er gemäß § 1 S. 2 BArtSchV i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. c BNatSchG zu den (national) streng geschützten Arten gehört. Bezogen auf die mit der Planverwirklichung einhergehenden Zugriffe in entsprechende Habitatstrukturen der Art innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Dort wird zunächst die Geltung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Zugriffsverbote nach Maßgabe der in § 44 Abs. 5 Sätze 2-5 BNatSchG definiert (u.a. unter Aufgreifen der Thematik vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF' measures), Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang). Satz 5 der vorstehend zitierten Norm konkretisiert, dass im Falle der Betroffenheit von *„anderen besonders geschützten Arten"* bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens (nach BauGB) kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt. Die von dieser Privilegierung umfassten Arten sind die nach Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützten" Arten (vgl. § 1 S. 1 BArtSchV). Da allerdings der Brombeer-Perlmutterfalter in den Genuss eines strengen Schutzes im Sinne der BArtSchV kommt, unterliegt er der Verbotsnorm des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot einer erheblichen Störung), die dann erfüllt ist, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Der räumliche Bezugsrahmen für den Populationsbegriff des Brombeer-Perlmutterfalters ist seit mehreren Jahren im Saarland nicht mehr eng zu fassen, sondern auf Grund des expansiven Verhaltens der Art über einen weiten geographischen Raum, ggf. das gesamte Bundesland, zu verstehen. Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans wurden die Nachweise entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs in Gebüschstrukturen erbracht, die nach hiesiger Ansicht außerhalb der Baugrenze liegen. Mit Blick auf die vor-		**Begründung:** Im Umweltbericht werden die entsprechenden Aussagen bzgl. des Erhaltungszustands des Brombeer-Perlmutterfalters ergänzt. Es wird davon ausgegangen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population kommt. Im Bebauungsplan sind bereits entsprechende Festsetzungen u.a. zur Pflege sowie zur Sicherung der für den Falter relevanten Strukturen enthalten. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Zuge der Baugenehmigung im Detail mit der Fachbehörde abgestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb des Gewerbegebietes auch zukünftig entsprechende Strukturen vorhanden sein werden. Auch innerhalb der beiden Maßnahmenflächen werden diese Strukturen vorhanden sein.

	stehenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass infolge der Planverwirklichung kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (populationserhebliche Störung) ausgelöst wird. Allerdings wird dringend empfohlen, die randlichen Gebüschstrukturen - insbesondere da diese außerhalb der Baugrenze liegen - von einer Inanspruchnahme auszunehmen und auch während der Bauphase vor Beeinträchtigungen mittels geeigneter Vorrichtungen und Maßnahme zu schützen. Idealerweise sollten diese Strukturen als Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bzw. als Grünflächen zum Erhalt festgesetzt werden.		**Beschlussvorschlag:** Die Angaben zu den Anpflanz- und Erhaltungsflächen sowie den Maßnahmenflächen werden redaktionell konkretisiert. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.
	IV. Weitere naturschutzfachliche Betroffenheiten Der im westlichen Plangebiet auf ca. 400 m in nord-südlicher Richtung verlaufende verrohrte Kohlbach soll ausweislich der Planunterlagen aus geländetopographischen Gründen eine Verlagerung nach Westen erfahren, aber nicht offengelegt werden. Eine solche Maßnahme wäre aber aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt zu empfehlen. Es sollte insoweit geprüft werden, ob im Zuge der vorgenannten technisch erforderlichen Verlegung nicht doch auch eine Offenlegung dieses vollständig anthropogen überprägten Fließgewässers zu realisieren ist. Damit würde den in § 1 BNatSchG formulierten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insb. auch § 1 Abs. 6 BNatSchG) sowie auch dem Grundsatz des § 2 Abs. 4 BNatSchG entsprochen. Ebenfalls würde auch dem Gedanken des § 6 Abs. 2 WHG sowie insgesamt den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie Rechnung getragen. Auch aus ökonomischer Sicht sei darauf hingewiesen, dass ein Fortbestand der Verrohrung klar die teuerste Alternative darstellt, so dass sich auch bei einer Kosten-Nutzen-Betrachtung die schrittweise Renaturierung des verrohrten Fließgewässers (vgl. hierzu HAMPICKE in ZERBE u. WIEGLEB 2009, mit Bezug auf die Untersuchung von KRÄMER 2005/2006).		**Begründung:** Die Offenlegung des Kohlbaches wurde im Zuge der Vorplanungen bzw. der Machbarkeitsstudie bereits überprüft bzw. mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Hierbei wurde auch die ökonomische Wirkung einer Offenlegung betrachtet. Auf Grund der Topographie würde eine Offenlegung des Kohlbaches erhebliche Flächen des Vorranggebietes beanspruchen. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat bzgl. der Gewässerentwicklung im Rahmen der frühzeitigen Behörden-Beteiligung zum Vorläuferbebauungsplan „Ehemalige Saarland-Raffinerie“ Teilbereich2, 2. BA (Schreiben vom 19.03.2018, Az.: 01/1311/1242/Sto) folgendes mitgeteilt: „*Aufgrund der Lage des Kohlbachs ist nicht mehr von einer möglichen Offenlegung auszugehen, so dass von der Einhaltung der Forderung nach § 56 Abs. 3 SWG abzusehen ist.*“ Im Zuge der Erschließung des Plangebietes bzw. der Umverlegung des Kohlbaches wird eine Offenlegung erneut überprüft. **Beschlussvorschlag:** Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.
	Die vorgesehenen (pro-aktiven) Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans müssen unbedingt auf die ökologischen Ansprüche der nachgewiesenen planungsrelevanten Tierarten abgestimmt werden. Einerseits sollten Gehölze als partielle Brutvogel-Lebensstätten oder auch beschattete Rückzugsorte für die Herpetofauna dienen und auch vor dem Hintergrund einer Eingrünung des Gewerbeparks durchaus großzügig bemessen		**Begründung**: Der Bebauungsplan enthält bzgl. der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bereits entsprechende Festsetzungen. Die Planung und Durchführung der Maßnahmen in Hinblick auf den Artenschutz erfolgt weiterhin in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Artenschutz. Ebenso wird eine ökologische Baubegleitung erfolgen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	werden (Schutzgut Landschaftsbild), andererseits dürfen sie nicht als „Grün-Verbau" den Offenland-Charakter der insbesondere von den Rohboden-Bewohnern Wechselkröten bzw. Mauereidechse genutzten Bereiche substanziell einschränken. Diesbezüglich ist fachlich eine entsprechende Harmonisierung bei der Detail-Gestaltung der Maßnahmenflächen bzw. der nicht überbaubaren Grundstückflächen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere auch für die festgesetzten (nicht verorteten) Maßnahmen „Angepasste Pflege der Entwässerungsgräben entlang der Böschungen" (wichtige Vernetzungselemente für die Amphibienfauna und insbesondere auch wichtiges Potenzial für temporäre Laichgewässer für die Wechselkröten u./o. andere Arten) sowie „Pflege der Offenland- und Randstrukturen". Gerade auch bei diesen Maßnahmen sollte die ökologische Baubegleitung, ggf. unter Hinzuziehung des LUA als technischer Fachbehörde, frühzeitig eingebunden werden.		**Beschlussvorschlag**: Die Angaben zu den Anpflanz- und Erhaltungsflächen sowie den Maßnahmenflächen werden redaktionell konkretisiert. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.
	Mit Blick auf das Schutzgut Klima, dem mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG eine besondere Bedeutung für das in der Vorschrift normierte Ziel einer dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beigemessen wird und explizit Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen als nähere Bezugselemente dieser Zielsetzung genannt sind, sei kritisch angemerkt, dass in Kapitel 2.1 (S. 13) des Umweltberichts die im Landschaftsplan des Regionalverbands Saarbrücken vorgenommene Charakterisierung der betroffenen Flächen des Bebauungsplans als Freilandklimatop mit hochaktiver klimatischer Ausgleichsfunktion hervorgehoben wird und in Kapitel 2.3 (Beschreibung des Prognosefalls bei Durchführung der Planung) des Umweltberichts (S. 15-16) darauf hingewiesen wird, dass Teilflächen des 2. BA sogar als Kaltluftentstehungsgebiete mit Siedlungsbezug dargestellt sind, die nach Realisierung der geplanten Bebauung diese Funktion nicht mehr erfüllen werden. Das Argument, dass sich diese Lokalklimatisch positive Situation durch Sukzession auf einer ehemaligen weitgehend versiegelten Industriefläche erst eingestellt hat, überzeugt nicht als Gegenargument gegen eine entsprechend intensive Beeinträchtigung, da der reale Ist-Zustand, gleichgültig auf welchem Wege er zustande gekommen ist, gegenüber dem Planfall zu bewerten ist. Diesbezüglich sollte insoweit die Gefahr einer Abwägungsfehleinschätzung bedacht werden.		**Begründung:** Der Belang „Klima/ Luft“ wurde bereits in die Abwägung eingestellt. Der Regionalverband Saarbrücken, als zuständige Behörde der vorbereitenden Bauleitplanung, teilt mit, dass der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes keine der Planung entgegenstehenden Aussagen trifft. Im Umweltbericht wird erläutert, dass der Landschaftsplan keine entsprechenden Darstellungen enthält. Die entsprechenden Aussagen beziehen sich auf die Klimakarte, welche eine Grundlage für die Darstellungen im Landschaftsplan bzw. Flächennutzungsplan ist. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine Abwägung zur Nutzung des Standortes als Gewerbe- und Industriegebiet hat daher bereits stattgefunden. Eine weitere Sukzession würde bedeuten, dass die Fläche ihre Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet verlieren würde. Der Abfluss der Kaltluft in Richtung Saar erfolgt entlang der Landstraße und hat damit nur geringen Bezug zu den angrenzenden Wohngebieten. **Beschlussvorschlag:** Die Aussagen im Umweltbericht werden redaktionell angepasst. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Mit Blick auf das Umweltschadensrecht ist die Koppelungsvorschrift (zum USchadG) des § 19 BNatSchG *(Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen,* „Biodiversitätsschaden") zu beachten. Regelungsgegenstand der Norm *(„Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen* im *Sinne des Umweltschadensgesetzes")* ist nach § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG *jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen* auf *die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten* hat. Letztere sind wiederum in § 19 Abs. 2 u. 3 BNatSchG definiert. § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG enthält eine sachlich begrenzte Legalisierungswirkung (Enthaftungsmöglichkeit) mit dem Wortlaut: *Abweichend von Satz 1 Liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den § 34; · 35, 45 Absatz 7 oder §* 67 *Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung* eines *Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des. Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.* Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG die vorstehend definierte Legalisierungswirkung erst an die im Rahmen des (bauordnungsrechtlichen) Zulassungsverfahrens erforderlichen Entscheidungen anknüpft. Dennoch sollte sich auch bereits die Umweltprüfung des Bebauungsplans mit den umweltschadensrechtlich relevanten Auswirkungen auseinandersetzen. Spätestens auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens kann die Enthaftung des Verantwortlichen (Bauherr) nur eintreten, wenn im Vorfeld der Vorhabensverwirklichung eine sachgerechte Ermittlung der möglichen Auswirkungen im Sinne der o.g. Vorschrift erfolgt ist.		**Begründung:** Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf das nachfolgende Zulassungsverfahrens (u.a. Baugenehmigungsverfahren). Im Bebauungsplan bzw. Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die aktuell vorkommenden Artvorkommen betrachtet bzw. ein entsprechende Artenschutzkonzept aufgezeigt. Durch die natürliche Sukzession kommt es zu einer Veränderung der Artvorkommen. Im vorliegenden Fall hat sich gezeigt, dass z.B. das Vorkommen der Mauereidechse rückläufig ist. Im Hinblick auf das Umweltschadensrecht ist es daher erforderlich, dass im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens die vorkommenden Arten erneut betrachtet werden. Im Zuge der eigentlichen Bautätigkeit bzw. im direkten Vorfeld sind dann entsprechende Artenschutzmaßnahmen umzusetzen. Ungeachtet dessen kann durch eine sachgerechte Ermittlung der möglichen Auswirkungen der in § 19 BNatSchG genannten Sachverhalte (Arten, Lebensräume) im bebauungsplanverfahren eine Enthaftung im Sinne des USchdG im nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbereitet werden. Es erfolgen ergänzende Erläuterungen im Umweltbericht über die Betroffenheit von Arten im Zusammenhang des USchdG. **Beschlussvorschlag:** Die Angaben zum Umweltschadensrecht werden im Umweltbericht redaktionell ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.
	Letztlich ist es die Entscheidung der Stadt Völklingen als Trägerin der Planungshoheit, keine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen bzw. die dazu in Kapitel 10 (S. 30) der Begründung gemachten Erläuterungen kritisch zu hinterfragen. Zwar wird dort mit der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) argumentiert, dass anstelle einer Planung im bislang „unberührten" Außenbereich ein ehemaliger Industriestandort revitalisiert werden soll, was grundsätzlich auch dem Schonungsgebot der Eingriffsregelung (als umweltschützender Belang auch in die Bauleitplanung zu integrieren)		**Begründung:** Grundsätzlich ergibt sich keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer rechnerischen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Anzumerken ist, dass der „Leitfaden Eingriffsbewertung“ von 2001 der Beurteilung der Auswirkungen im vorliegenden Fall nicht gerechet wird bzw. sich nur auf den Naturschutz beschränkt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind alle möglicherweise betroffenen Belange zu ermitteln und zu bewerten und schließlich untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	entspricht, jedoch bestehen Zweifel, ob angesichts einer überbaubaren (und realistischerweise auch in Anspruch genommenen) Fläche von 9.74 ha (vgl. Kapitel 1.2, Tabelle 1, S. 3 Umweltbericht) die Entscheidung, überhaupt keine Realkompensation vorzunehmen (der Ausgleich erfolgt auch nicht „verbal-argumentativ“ (vgl. Kapitel 10, S. 30 letzter Abschnitt), sondern der Belang wird de facto „weggewogen"), in dem die Abwägung eigenen Vor- und Zurückstellen von Belangen proportional ist. Angesichts eines in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.11.2007 - 4 BN 45.07) als noch innerhalb des Abwägungsspielraums liegend bewerteten Ausgleichsdefizits von deutlich weniger als zehn Prozent (dort auf Grund von Schwächen angewendeter mathematisierter Bewertungsverfahren!) besteht angesichts der vorliegend völlig fehlende Kompensation der vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahmen (inkl. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) die Besorgnis, dass der Abgleich der Belange, der im Übrigen einer weiten gerichtlichen Kontrolle unterliegt, in einer Weise vollzogen wurde, die zu deren objektiven Gewichtigkeit außer Verhältnis steht.		Entsprechend wurden die durch den im Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft betroffenen Belange des Umweltschutzes ermittelt (u.a. Bestandsaufnahmen (Biotoptypenplan)) und auch bewertet und im Umweltbericht ausführlich dargelegt. In die Abwägung mit anderen Belangen wurde darufhin eingestellt: Wertigkeit der Biotoptypen; Bedeutung der Fläche als Naturraum für die Stadt; ehemalige industrielle Nutzung der gesamten Fläche (noch über die jetzige BPlanfläche hinaus); Altlastensanierung; Grünfestsetzungen; bereits erfolgte Sicherung der Kompensationsfläche; bereits angelegte Ausgleichsflächen südlich des Plangebiets durch die RAG für die Beanspruchung von Teilflächen des Bebauuungsplangebiets während der Altlastensanierung (auf Grundlage rechnerischer Bilanzierung): hier werden 5,9 ha Ackerfläche aus der Nutzung genommen und ökologisch aufgewertet. Auf Grundlage dieser Bewertungen kommt die Stadt zu dem Schluss, dass auf einen weiteren flächenhaften externen Ausgleich verzichtet wird. Auch der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde bereits in die Abwägung eingestellt. Es wird davon ausgegangen, dass durch die entsprechenden Festsetzungen dem Belang ausreichend Rechnung getragen wird. Nicht zu vergessen ist die Tatsache, dass die gesamte Fläche der ehemaligen Saarlandraffinerien als gewerbliches Vorrnggebiet im LEP Umwelt festgelegt ist, der eine optimale und möglichst maximale Flächenausnutzung für die gewerbliche Entwicklung vorgibt. **Beschlussvorschlag:** Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.
	Wir empfehlend dringend eine weitere intensive Abstimmung zu den natur- und artenschutzfachlichen Belangen des vorliegenden Bebauungsplan-Verfahrens und stehen insoweit für Rücksprachen zur Verfügung. Ansprechpartner hierfür ist Herr Dr. Markus Monzel, Tel.: 0681/8500-1159; email: lua@lua.saarland.de).		**Begründung:** Im Zuge der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen bzw. der eigentlichen Bautätigkeit erfolgt weiterhin eine enge Abstimmung. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
	<u>Lärmschutz</u> Dem vorliegenden Entwurf ist ein Schalltechnisches Gutachten des Schalltechnischen Büro Prof. Dr. Giering vom 21.05.2020, Bericht-Nr.: 1840_gu02, beigefügt. In dem Gutachten sind Vorschläge für den Bebauungsplan definiert, die		

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	in den Entwurf der textlichen Festsetzungen übernommen wurden. Die Berücksichtigung der Vorbelastung umfasst bereits bestehende Betriebe und Anlagen einschließlich der in Bebauungsplänen bereits festgesetzten - Immissionskontingente für noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen außerhalb des betrachteten Bebauungsplan-Gebietes. Sofern bereits durch die Vorbelastung eine Ausschöpfung des Immissionsrichtwertes (IRW) an einem Immissionsort vorliegt, darf das Planvorhaben hier keinen relevanten Immissionsbeitrag mehr leisten. Dies wird dadurch erreicht, indem der Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage im Sinne des Abschnitts 2.2 a) der TA Lärm liegt. Wir weisen darauf hin, dass evtl. erforderliche Auflagen zum Lärmschutz im entsprechenden Baugenehmigungsverfahren formuliert werden.		**Begründung:** Um zu gewährleisten, dass evtl. erforderliche Auflagen zum Lärmschutz im entsprechenden Baugenehmigungsverfahren formuliert werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. **Beschlussvorschlag:** Der Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.
	<u>Bodenschutz</u> Die Anmerkungen aus unserer Stellungnahme vom 06.05.2020 wurden vollumfänglich in den Umweltbericht, die Begründung zum Bebauungsplan und den Kartenteil übernommen.		**Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
29	**Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
30	**Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
31	**Landesdenkmalamt** Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 23.07.2020 Az.: LDA/TÖB/Re-scho zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.

	betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.		**Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
32	**Landeshauptstadt Saarbrücken**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
33	**Landespolizeipräsidium** **Direktion LPP 1** **LPP 125 – Kampfmittelbeseitigungsdienst** Mainzer Straße 134 – 136, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 31.07.2020 Az.: LB 369/2020 nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe. Bemerkungen: Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachtsmomente vorliegen könnten, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konnten: • Brandbombenblindgänger (in der Regel im Luftbild nicht erkennbar) • durch Überwertungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutliche Einschlagstellen nicht erkennbar • schlechte Luftbildqualität • nicht alle Luftangriffe/Kampfhandlungen sind mit Luftbildaufnahmen belegt • keine Luftbilder vorhanden • Schlagschatten durch Gebäudeteile • Bewuchs/Bewaldung/Bebauung • Flakgranatenblindgänger • Bombardierungen/Kampfhandlungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen • vergrabene Kampfmittel Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß der Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen. Hinweis: Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/ Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.		
34	**Landwirtschaftskammer für das Saarland** In der Kolling 310, 66450 Bexbach Mail vom 06.08.2020 Az.: -/- Gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
35	**Ministerium der Justiz**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
36	**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 11: Landes- und Stadtentwicklung,Bauaufsicht und Wohnungswesen** Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 08.09.2020 Az.: OBB 11 – 58-7/20Be im Hinblick darauf, dass der in Rede stehende Bereiche Teil eines gemäß LEP „Umwelt“ festgelegten Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) ist, stehen der Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO landesplanerische Ziele nicht entgegen. Vor dem Hintergrund, dass VG der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und insbesondere von damit verbundenen Arbeitsplätzen dient, wird diesseits davon ausgegangen, dass das Plangebiet		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. Mit einem Logistikzentrum werden Arbeitsplätze geschaffen. Auf Grundlage der vorliegenden Zahlen zu den Arbeitsplätzen in der Teilfläche 1 des Gewerbeparks Ost kann davon ausgegangen werden, dass die

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	nicht ausschließlich als Logistikzentrum genutzt werden soll, da erfahrungsgemäß in solchen Zentren die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätzen nicht der Zielsetzung eines VG entspricht. Inwieweit die Aussagen in der Begründung zum Umgang mit dem gesetzlich erforderlichen Ausgleich des mit der Planung vorbereiteten Eingriffs ausreichen, ist mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einvernehmlich zu klären.		durch die Ansiedlung eines Logistikzentrums entstehenden Arbeitsplätze dem Durchschnitt entsprechen. Das Landesamt wurde im Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Naturschutzmaßnahmen werden mit dem Landesamt abgestimmt. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
37	**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Ref.OBB24 (Liegenschaften)**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
38	**Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
39	**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr** Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 03.08.2020 Az.: E/1-M05 Sch/SC zu der o.a. Bauleitplanung nehmen die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr wie folgt Stellung: **Referat für Öffentlicher Personenverkehr. Binnenschifffahrt, Logistik:** Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird jedoch angeregt, dass die ÖPNV-Anbindung dieses Erweiterungsbereiches bei der weiteren Planung berücksichtigt wird.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** ÖPNV-Anbindung der beiden Gewerbegebiete „Ehemaliges Kokereigelände“ und „Gewerbepark Ost“ ist im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Völklingen vorgesehen und wird bei der weiteren Erschließung des Gewerbeparks überprüft. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
	Oberste Straßenbaubehörde: Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten an der L.I.O 163 und berührt deren 20m Anbauverbotszone. Gem. § 24 des Saarländischen Straßengesetzes ist die Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast (vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau) erforderlich. Die Knotenpunktwahl und -form für den Anschluss des Gewerbegebietes ist mit dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) als Straßenbaulastträger der L.I.O 163 einvernehmlich abzustimmen. Die Ausführungsplanung muss durch den LfS fachtechnisch geprüft		**Begründung:** Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde im Verfahren beteiligt, vgl. Nr. 30. Die Vorgaben aus dem Saarländischen Straßengesetz wurden bereits nachrichtlich im Bebauungsplan festgesetzt. Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt über den Hans-Großwendt-Ring. Ein direkter Anschluss an die Landesstraße ist nicht vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass der Straßenanschluss mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abgestimmt wird,

	und genehmigt werden. Etwaige Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung der L.I.O 163 sind gemäß § 21 des Saarländischen Straßengesetzes dem Straßenbaulastträger zu vergüten.		wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. **Beschlussvorschlag:** Der Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.
	Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Sofern noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt des Saarlandes wegen früherer bergbaulicher und industrieller Aktivitäten (Steinkohlenbergbau, Eisenerzkonzession, Raffinerie, Kohlevergasung und Kohleverflüssigung) zu beteiligen.		Das Oberbergamt des Saarlandes wurden im Verfahren beteiligt, vgl. Nr. 54.
40	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 24 FB 2** **KiTa, Grundschulen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 25 FB 2** **Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus + Veranstaltungsmanagement** Neues Rathaus, 66333 Völklingen Mail vom 03.08.2020 Az.: -/- die Aufstellung des Bebauungsplans wird aus Sicht des Fachdienstes Wirtschaftsförderung der Stadt Völklingen ausdrücklich begrüßt. Mit der Ausweisung der industriellen Brachfläche als Gewerbefläche wird eine Logistikansiedlung ermöglicht, womit Arbeitsplätze in nicht unerheblichem Umfang neu geschaffen werden. Für den Wirtschaftsstandort Völklingen ist diese Entwicklung sehr positiv zu werten. Hinsichtlich der Festsetzungen wird angeregt für die GE 1 bis GE 5 einheitlich die maximale Gebäudeoberkante mit 239 üNN anzusetzen, um einen durchgehenden Baukörper mit gleicher Gebäudehöhe auf der Gesamtfläche zu ermöglichen.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Die Festsetzungen zur maximalen Gebäudehöhe orientieren sich an den Festsetzungen der angrenzenden Bebauungspläne sowie der Topographie im Plangebiet und Umfeld (abfallendes Gelände von Süden nach Norden) und zielen auf ein verträgliches Einfügen der zulässigen Bauten in das Orts- und Landschaftsbild. **Beschlussvorschlag:** Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.
42	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde**		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Neues Rathaus, 66333 Völklingen Mail vom 05.08.2020 Az.: TÖB-UBA VII/14-8-2020 Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.		**Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
45	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
47	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 44 - Forstwirtschaft**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
48	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 51 - Bauverwaltung, Städtebauförderung**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 53 - Vermessung und Geo-InformationMittelstadt Völklingen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
50	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 54 - Straßen-, Brücken- und KanalbauMittelstadt Völklingen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
51	**Mittelstadt Völklingen** **Fachdienst 55 - Techn. Gebäude- und Projektmanagement**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
52	**NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.** Antoniusstraße 18, 66822 Lebach Schreiben bom 07.08.2020 Az.: 105/2020 (43/2020) ws wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens und nehmen Bezug auf einen Ortstermin am 15.07.2020 mit Vertreter*innen der Stadt Völklingen, der agstaUMWELT GmbH (Herr Girkens), der NABU-Ortsgruppe Warndt, der NABU-AG Amphibien und Reptilien sowie den örtlichen Naturschutzbeauftragten.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
	M1-Teilflächen zu klein Wie es schon im Umweltbericht anklingt (s. S. 31, Randtext „externe Flächen“), ist davon auszugehen, dass die beiden Maßnahmen-Teilflächen „M1“ auf der westlichen Ruderalfläche, die eine ehemalige Kompensationsfläche noch aus RAG-Zeiten darstellt, nicht die erforderliche Größe aufweisen. Überhaupt vermissen wir eine nachvollziehbare Ermittlung des Flächenbedarfs anhand von wenigstens geschätzten Populationsgrößen. Die vorgenannte Fläche wurde von den beiden		**Begründung:** Der Umfang der Maßnahmenflächen innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf Grundlage des Planungskonzeptes sowie der aktuell im Plangebiet vorkommenden Arten. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, erfolgten zur Abschätzung der Populationsgröße in diesem Jahr (2020) ergänzende Kartierungen. Aufbauend auf den erfolgten Kartierungen wurde der aktuelle notwendige Flächenbedarf ermittelt. Ergebnis der Berechnung ist, dass innerhalb des Geltungsbereiches ausreichend Flächen für die Arten bereitgestellt werden können.

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Zielarten Wechselkröte und Mauereidechse inzwischen mehr oder weniger auf gesamter Fläche angenommen und besiedelt (s. Umweltbericht, S. 37, Abb. 4), die sich nun nicht einfach auf deren Randbereiche zurückdrängen lassen. Zudem müssen diese beiden Teilflächen erst entsprechend freigestellt und hergerichtet werden. **Nutzung der südlichen Kompensationsfläche unabdingbar** Insofern drängt sich die weiter südlich gelegene Kompensationsfläche aus dem ersten Bauabschnitt geradezu auf, die zwar einer gewissen Nachpflege bedarf, sich jedoch ansonsten bereits weitgehend in einem Zielzustand für Wechselkröte und Mauereidechse befindet. Als konkrete Maßnahmen sollten hier die im letzten Winterhalbjahr abgeschobenen Flächen derart nachgearbeitet werden, dass sich mehr und großflächiger Wasser auf der leicht abschüssigen Fläche halten kann, was im Moment nicht der Fall ist (z. B. Anschütten von niedrigen Wällen). Die sechs Kleingewässer werden in Absprache mit der Kommune vom NABU einmalig in Eigenleistung im Winterhalbjahr von Rohrkolben befreit und sollten zukünftig in eine jährliche Pflege der Stadt übergehen, um die Gewässer vegetationsfrei und damit für die Wechselkröte attraktiv zu gestalten und zu halten. Die gesamte Fläche sollte grundsätzlich von der Stadt so gepflegt werden, dass sie in einem frühen Sukzessionsstadium gehalten wird (Entbuschen, Mähen und Entfernen von aufkommenden Gehölzen je nach Bedarf), um die zu fördernden und dorthin verbrachten Zielarten Wechselkröte und Mauereidechse in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten. Nur eine konsequente Durchführung dieser Pflegemaßnahmen kann den langfristigen Erfolg der Artenschutzmaßnahmen sicherstellen. Insofern wären die beiden M1-Teilfächen auf der westlichen Ruderalfläche eher als Ergänzung zu sehen, jedoch nur, wenn sie auch, wie offensichtlich vorgesehen (s. Umweltbericht, S. 29, Abb. 3), über entsprechend anzulegende, wirksame Korridore untereinander und vor allen Dingen auch mit der südlichen Kompensations-fläche vernetzt werden. Ohne eine Vernetzung dieser Teilflächen wäre alternativ auch die alleinige Nutzung der südlichen Kompensationsfläche, allerdings nur bei entsprechender Größenanpassung, denkbar.		Auf Grund der natürlichen Sukzession haben sich die Lebensräume und damit auch die Populationsgrößen der Zielarten Wechselkröte und Mauereidechse in den vergangenen Jahren stark reduziert. Eine Freistellung und Herstellung ist erst vor den tatsächlichen Bautätigkeiten erforderlich und muss daher nicht im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen. Ungeachtet dessen wurden die Artenschutzmaßnahmen teilweise bereits in Abstimmung mit der Fachbehörde in den westlichen Randbereichen der Maßnahmenfläche M1 realisiert. Damit wird eine „rechtzeitige“ Bereitstellung der CEF-Maßnahmen gewährleistet und ein „time-lag“ für die Zielarten vermieden. Dem Umweltbericht ist auch zu entnehmen, dass, sollten innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, auf externe Maßnahmenflächen zurückgegriffen werden kann. Ob und inwieweit diese externen Flächen noch „attraktiviert“ werden müssen, wird noch zu gegebener Zeit mit den Fachbehörden abgestimmt. Dies ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes. In diesem Zusammenhang begrüßt die Stadt ausdrücklich die Aktivitäten des NABU zur Instandhaltung der Maßnahmenflächen südlich des Geltungsbereiches (ZF-Ausgleichsfläche). Die Festlegung sowie Durchführung der Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (FB 3.1). Zur Kontrolle der Funktionalität der durchgeführten Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt. **Beschlussvorschlag:** Die Angaben zu durchgeführten Kartierungen sowie der Abschätzung der Populationsgröße werden redaktionell im Umweltbericht ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.
	Aktives Verbringen der Tiere in die Kompensationsfläche notwendig		**Begründung:**

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Leider wurde diese großzügig hergerichtete Kompensationsfläche des ersten Bauabschnitts auch nach drei Jahren nicht von den beiden Zielarten Wechselkröte und Mauereidechse erreicht, so dass sich die ernsthafte Frage nach der bisherigen Wirksamkeit der in diesem Zusammenhang getroffenen Artenschutzmaßnahmen, dem Verbleib der betroffenen Tiere und den notwendigen Konsequenzen bis hin zu einer möglicherweise nicht gänzlich auszuschließenden Umweltschadenshaftung stellt (Monitoring-Bericht liegt uns vor). Insofern halten wir eine aktive Verbringung der Tiere aus dem Gefahrenbereich mit einer entsprechenden Auszäunung, wie sie im Umweltbericht (S. 31) angesprochen ist und als obligatorisch eingefordert werden sollte, für unausweichlich. Gleichzeitig muss gegebenenfalls auch eine aktive Nachbesserung im Hinblick auf Bauabschnitt 1 erfolgen.		Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen, welche im Bebauungsplanes Nr. VII/14 „Ehemalige Saarland-Raffinerie – Teilbereich 2, 1. Bauschnitt“ (ZF-Erweiterung) festgesetzt sind, stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan. Sollten Tiere aus dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes in die Maßnahmenflächen „ZF-Erweiterung“ verbracht werden, so werden die Strukturen im Vorfeld entsprechend hergestellt und dauerhaft gepflegt. Wie oben bereits ausgeführt erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. **Beschlussvorschlag:** Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.
	Effektives Absammeln von Wechselkröte und Mauereidechse erst wieder 2021 möglich Leider ist ein Absammeln insbesondere bei der Wechselkröte zu Beginn der Aktivitätsphase 2020, wie es ursprünglich vorgesehen war (s. S. 30 des Umweltberichts) offensichtlich an der zuständigen Genehmigungsbehörde gescheitert, so dass effektive Fangaktionen erst wieder im Frühjahr 2021 möglich sein werden. Auch und gerade bei der Mauereidechse wird ein Absammeln im August/September so kurz vor der Winterpause nach unserer Einschätzung keine Verringerung der Bestände im Baufeld unter die Signifikanzschwelle mehr ermöglichen, zumindest nicht bei realistischerweise vertretbarem Aufwand. Auf jeden Fall wären über das Winterhalbjahr in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung (öBB) potenzielle Überwinterungsplätze in den Randbereichen des Baufelds in besonderer Weise zu schützen bzw. auszusparen, um Verluste zu minimieren. Darüber hinaus werden auch während der anschließenden Bauphase, die sich voraussichtlich in die nächste Aktivitätsphase erstrecken wird, weitere Begehungen im Rahmen der öBB innerhalb des ausgezäunten Baufeldes erforderlich werden. Für die weiteren Planungen empfehlen wir abschließend, ein auf herpetologische Fragestellungen spezialisiertes Fachbüro zumindest ergänzend zu Rate zu ziehen.		**Begründung:** Das ggf. notwendige Absammeln bzw. Verbringen der Arten erfolgt in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Die Maßnahmen stehen dabei im Zusammenhang mit der eigentlichen Bautätigkeit und nicht mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Das Absammeln und Verbringen erfolgt daher, sobald dies notwendig ist. Ebenso werden die weiteren Artenschutzmaßnahmen entsprechend den Bautätigkeiten durchgeführt. Um diesem Belang des Artenschutzes im Zuge der Bautätigkeit gerecht zu werden, ist vorgesehen, eine Ökologische Baubetreuung zu bestellen, die die Baufelder entsprechend des geplanten Bauablaufs kontrolliert, ggf. Individuen absammelt / verbringt und anschließend Flächen freigibt. Dies kann allerdings nicht im Bebauungsplan geregelt werden, sondern ist Aufgabe der Baugenehmigung. Die Maßnahmen werden durch fachkundiges Personal durchgeführt bzw. begleitet. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
53	**Nippon Gases Deutschland GmbH** Gennerstraße 281, 50354 Hürth		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Mail vom 07.07.2020 Az.: -/- im angefragten Bereich („Logistikzentrum Gewerbepark Ost") befinden sich keine Rohrfernleitungen, oder Kabel der Nippon Gases Deutschland GmbH, sowie keine Rohrfernleitungen, Kabel, oder Kanäle, die von der YNCORIS GmbH & Co. KG betreut werden. Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.		**Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
54	**Oberbergamt des Saarlandes** Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schifweiler Schreiben vom 10.07.2020 Az.: VIII 3110/52/20-4 Unsere drei Schreiben vom 13.03.2020 - VIII 3110/52/20 - vom 21.04.2020 -VIII 3110/52/20-2 - und vom 24.04.2020 - VIII 3110/52/20-3 – Sehr geehrte Damen und Herren, unsere drei oben genannten Antwortschreiben behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Unsererseits wird auf eine Einsichtnahme verzichtet.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Es wird auf die entsprechende Synopse zur Beteiligung der Behörden gem. § 3 Abs. 1 BauGB verwiesen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits vorhanden. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
55	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Eric Duval**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
56	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Friedrich Duchene**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
57	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Horst Heck**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
58	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Klaus Udenhorst**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
59	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Lothar Hayo**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
60	**Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Manfred Lissel**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
61	**RAG Montan Immobilien GmbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
62	**RAG Montan Immobilien GmbH Büro Saar**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
63	**Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung**		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken Schreiben vom 31.07.2020 Az.: -/- mit Schreiben vom 06.07.2020 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten. Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Gewerbliche Baufläche dar. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen somit den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan enthält zudem im Bereich des geplanten GE4 die Kennzeichnung "Fläche über (ehemaligem) tagesnahem Bergbau". Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes trifft keine, der Planung entgegenstehenden Aussagen.		**Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
64	**Regionalverband SaarbrückenGesundheitsamt**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
65	**saarVV**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
66	**Seniorenbeauftragter Stadt Völklingen Herrn Franz-Josef Petry**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
67	**Stadt Püttlingen**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
68	**Stadtwerke Völklingen Netz GmbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
69	**STEAG GmbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
70	**STEAG GmbH** Rüttenscheider Str. 1 – 3, 45128 Essen Schreiben vom 13.07.2020 Az.: -/- für die erneute Beteiligung bedanken wir uns und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19. März 2020.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
71	**STEAG New Energies GmbH** **PT-P / Zentrale Planauskunft** **Frau Martina Burger** St. Johanner-Str. 101- 105, 66115 Saarbrücken Schreiben vom 27.07.2020 Az.: 200707-02BM		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen.

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH. Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 94 94-9112 behilflich sein.		**Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
72	**Telefonica Germany GmbH & Co. OHG** Südwestpark 38, 90449 Nürnberg Mail vom 06.07.2020 Az.: -/- die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. *Hier: Luftbild mit Geltungsbereich* Sollten sich noch Änderungen der Planung/ Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne Zur Verfügung.		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
73	**Telefonica Germany GmbH & Co. OHG**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
74	**Vodafon GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
75	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
76	**Völklinger Verkehrsbetriebe**		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
77	**VSE Net GmbH**		Siehe Stellungnahme Nr. 78
78	**VSE Verteilnetz GmbH** Heinrich-Böcking-Str. 10 – 14, 66121 Saarbrücken Mail vom 08.07.2020 Az.: -/- anbei erhalten Sie von uns heute die Ergebnisse der von Ihnen beantragten Leitungsauskunft. Die Unterlagen haben wir für Sie mit Web-Anwendung „Internet-Leitungsauskunft der VSE Verteilnetz" erstellt und die Auskunft beinhaltet die Netze der		Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: **Begründung:** Keine Anregungen. **Beschlussvorschlag:** Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

	- VSE Verteilnetz GmbH (Strom) und der - VSE NET GmbH (Telekommunikation). Eine separate Auskunft des angefragten Bereiches bei der VSE NET GmbH erfolgt somit nicht mehr. Bitte beachten Sie, dass: - die Sicherheitshinweise den Unterlagen zur Leitungsauskunft beigefügt sind, - eine PDF-Datei aus mehreren Seiten bestehen kann, - für eine Papierausgabe geeignete Ausgabegeräte erforderlich sind. Wichtig: - Bitte prüfen Sie den Inhalt der Planunterlagen auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und bestätigen Sie anschließend den ordnungsgemäßen Erhalt der Unterlagen. - Die von Ihnen angefragten Bereiche sind anhand des beigefügten Übersichtplanes (siehe ZIP-Datei im Anhang) zu kontrollieren. Bei allen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist unbedingt das „Merkheft für Baufachleute" zu beachten. Sie können es mit Hilfe des nachstehenden Links herunterladen. https://wbaulO-vse.prhos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/MerkheftfuerBaufachleute 2016-05.Pdf Hinweis zur Leitungsauskunft über unser Internet-Portal Sollten Sie häufiger Leitungsauskünfte von der VSE Verteil netz GmbH benötigen, können Sie auch Leitungsauskünfte selbstständig und zeitnah über das Internet einholen. Dabei werden in nur einer Anfrage sowohl die Netze der VSE Verteilnetz GmbH und der VSE NET GmbH beauskunftet. Das Internet-Portal steht Ihnen 7 Tage die Woche, 24 Stunden lang kostenlos zur Verfügung und ist einfach zu bedienen. Voraussetzung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, die Sie sich unter https://wbaulO-vse.prhos.com/BauAuskunftService/Jogin.jsp herunterladen können. ---------- Für die Sparte Telekommunikation keine Netzdaten vorhanden. Für die Sparte Strom keine Netzdaten vorhanden.		

Stadt Völklingen
Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Anlagen: 1 Seite Planunterlagen und 6 ergänzende Dokumente		

Stadt Völklingen - Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Teil A: PLANZEICHNUNG

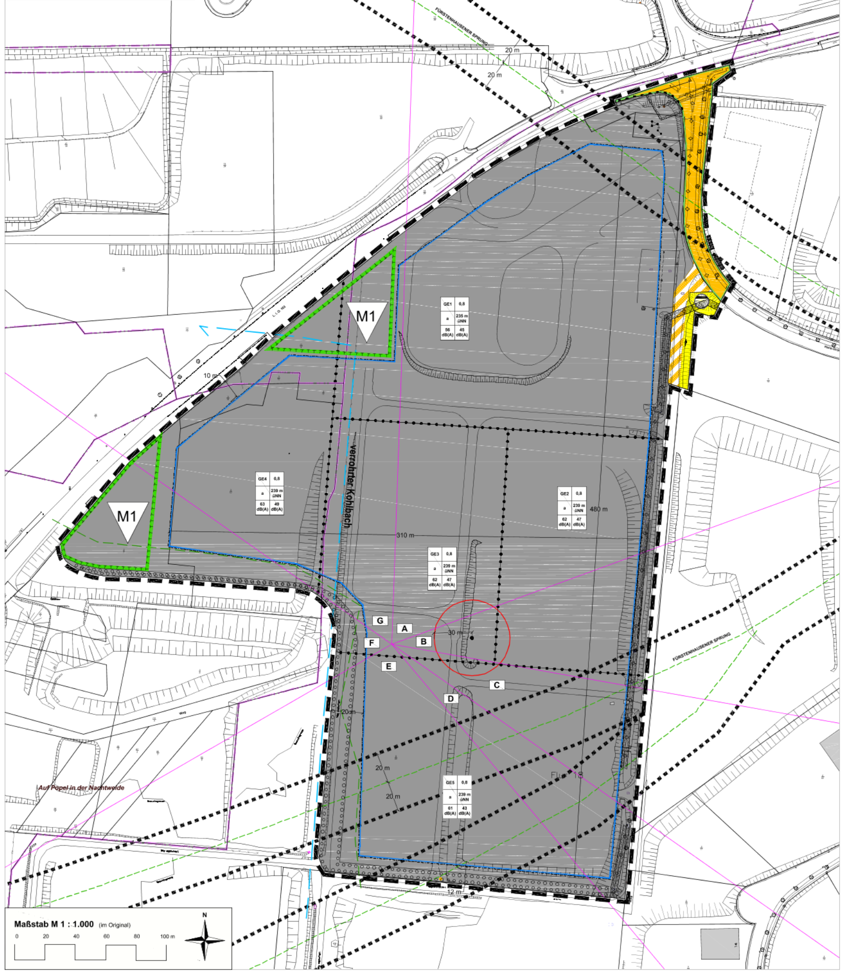

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
   - GE — Gewerbegebiete (GE1 bis GE5) (§ 8 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
   - 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
   - m üNN — Höhe der baulichen Anlagen: hier: maximale Gebäudeoberkante (GOKmax) über NN
3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
   - a — abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
   - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Nutzungsschablone

1	2
3	4
5	6

1 Baugebiet — 2 Grundflächenzahl
3 Bauweise — 4 max. Höhe, üNN
5 L_{EK}, tags — 6 L_{EK}, nachts

4. Verkehrsflächen
   - öffentliche Verkehrsflächen
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: "Betriebsweg"
   - Straßenbegrenzungslinien
   - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
   - unterirdische Hauptabwasserleitung: hier Regen- und Schmutzwasserkanal
6. Fläche für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
   - Regenrückhaltebecken und Graben
7. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
   - M1 — hier: Artenschutzmaßnahmen
8. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
   - hier: Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Leitungsträgers
9. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a)
   - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
10. sonstige Planzeichen
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
    - Sektorenabgrenzungen Zusatzkontingente
    - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
    - Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder gegen Naturgewalten erforderlich sind hier: vermuteter tektonischer Sprung (ungefähre Lage)
    - verrohrter Bachlauf, nicht eingemessen
    - ehemaliger Schacht "Am Berg" Bohrloch Nr. 5 (TÖB 2564 5456 010), nicht eingemessen
    - Gasschutzkreis, nicht eingemessen
    - 30 m Waldabstand, nicht eingemessen
    - Naturgasaustrittsstelle, nicht eingemessen

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Gewerbegebiete (GE1 bis GE5)
Gem. § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen.

Unzulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO
Anlagen für sportliche Zwecke.

Unzulässig gem. § 1 Abs. 6 BauNVO
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass
- Bordelle und bordellartige Betriebe/ Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund unzulässig sind.
- Einzelhandelhandelseinrichtungen nur zulässig sind, sofern diese Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet, diesen baulich und funktional untergeordnet sind, eine max. Verkaufsfläche von 300 m² nicht überschreiten und keine zentrenrelevanten Kern- und Randsortimente vorhalten.

1.1 Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO
Im Bebauungsplan werden die Emissionskontingente LEK der Teilflächen sowie die sektorabhängigen Zusatzkontingente festgesetzt.
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) in den in der Planzeichnung dargestellten Gewerbegebieten GE 1 - GE 5, deren Geräusche die in der Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45.691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emission		Fläche
	L_{EK} tags [dB]	L_{EK} nachts [dB]	[m²]
GE1	56	45	39.665
GE2	[illegible]	[illegible]	13.672
GE3	[illegible]	47	17.315
GE4	63	[illegible]	16.225
GE5	[illegible]	[illegible]	28.902

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45.691:2006-12, Abschnitt 5.

Für die in der Planzeichnung in den dargestellten Richtungssektoren A bis G liegenden Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45.691 das Emissionskontingent L_{EK} der einzelnen Teilflächen durch $L_{EK}+L_{EK,zus}$ ersetzt werden.

Sektor	Anfang	Ende	Zusatzkontingent	
			$L_{EK,zus}$ Tag	$L_{EK,zus}$ Nacht
[-]	[°]	[°]	[dB]	[dB]
A	[illegible]	[illegible]	0	[illegible]
B	79,5	109,5	7	8
C	109,5	127,5	13	12
D	127,5	140,5	[illegible]	8
E	140,5	200,5	11	10
F	200,5	202,5	0	2
G	[illegible]	2,0	11	12

Der Referenzpunkt (x; y) liegt bei = 2564250,00; 54560000,00 (GKZ 2).

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze der DIN 45.691).

Eine Inanspruchnahme von Immissionskontingenten anderer Teilflächen und/oder Teilen davon für Betriebe oder Anlagen ist möglich; eine erneute Inanspruchnahme dieser Immissionskontingente ist öffentlich-rechtlich auszuschließen.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1 Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO
Für das Gewerbegebiet GE1 wird für bauliche Anlagen die maximale Gebäudeoberkante mit 235 m üNN festgesetzt. Für die Gewerbegebiete GE2 - GE5 wird für bauliche Anlagen die maximale Gebäudeoberkante mit 239 m üNN festgesetzt. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen (z.B. Schornsteine, techn. Aufbauten) erforderlich sind.

2.2 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
Für die Gewerbegebiete wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt (siehe Plan).

3. Bauweise, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird in den Gewerbegebieten eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig ist eine Grenzbebauung sowie eine Gebäudelänge sowohl von ≤ 50 m als auch > 50 m.

4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

5. Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baugebietes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt.
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.
Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

7. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Im Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

8. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Ferner wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Betriebsweg" festgesetzt.

9. Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12
Innerhalb des Plangebietes sind alle Anlagen zur Versorgung des Gebietes allgemein zulässig.

10. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
Die bestehenden Schmutz- und Regenwasserkanäle werden als unterirdische Hauptabwasserleitungen festgesetzt.

11. Fläche für die Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB wird eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken und Graben) festgesetzt. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser ist unzulässig.

12. Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB
Es wird festgesetzt, dass Geländemodellierungen (Aufschüttungen und Abgrabungen >2m Höhe oder Tiefe und Grundfläche >36m²) innerhalb des Geltungsbereiches zulässig sind. Die Geländeterrassen sind möglichst großflächig herzustellen. Das Gelände des Gewerbegebiets kann auf eine Höhe einplaniert werden. Böschungen zwischen den Terrassen und zu den angrenzenden Flächen sind zulässig. Entlang der Grundstücksgrenzen sind Böschungen bzw. Erdwälle zulässig. Abgrabungen bzw. Geländemodellierungen zur Schaffung von Regenrückhaltebecken /-anlagen sind zulässig.

13. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Innerhalb der Maßnahmenflächen (M1) sind die vorhandenen Ersatzlebensräume der Zielarten Mauereidechse und Wechselkröte zu erhalten und zu entwickeln sowie zusätzliche Ersatzlebensräume für die Zielarten Mauereidechse und Wechselkröte herzustellen. Hierzu zählen u.a. folgende Strukturen: Ruderalflächen, Kleingewässer, Totholzhaufen, Streinriegel und grabbarer Untergrund. Die Maßnahmen sind grundsätzlich auf Offenlandarten (u.a. Heidelerche und Brombeer-Perlmuttfalter) auszurichten.

Nicht verortete Maßnahmen:
- Reduzierung der Beleuchtung
- Bauliche Maßnahmen im Bereich der Straßenentwässerung
- Pflege der Entwässerungsgräben entlang der Böschungen
- Pflege der Offenland- und Randstrukturen
- Sicherung der angrenzenden Strukturen

Die Maßnahmen sind im Zuge der Baugenehmigung (ökologische Baubegleitung) mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen und im Detail festzulegen.

14. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB werden Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Leitungsträgers festgesetzt.

15. Grünordnerische Festsetzungen
15.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Festgesetzt werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Je 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste). Im Umfeld von versiegelten Flächen ist auf die Eignung nach der GALK-Liste zu achten.

Pflanzliste (nicht abschließend):
Bäume und Heister (HSt: StU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200):
Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphylos (Sommerlinde).

An den Böschungsflächen entlang der Bauflächen sind Gehölz- und Saumstrukturen zu entwickeln, die einerseits gewährleisten, dass das Gewerbegebiet nach außen hin in die Landschaft eingebunden wird (Entwicklung einer stufig aufgebauten Feldgehölzstruktur) und andererseits auch die Anforderungen an den Artenschutz erfüllen (u.a. Schaffung von Saumstrukturen und Kleinelementen, wie Stein-/Totholzhaufen).

15.2 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind. Die Erhaltung umfasst auch die Gehölz- und Saumstrukturen sowie Ruderalflächen.

Hinweis:
Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. Sept. notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen ist zu beachten.

II. Festsetzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

III. Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB
Das Plangebiet wird durch tektonische Störung (Fürstenhausener Sprung 3, Verwerfung unter Bedeckung) durchquert; diese Flächen werden gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, gekennzeichnet. In diesem Bereich gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen. Die tektonischen Sprünge wurden nicht genau lokalisiert. Die Darstellung entspricht nur ihrer ungefähren Lage. Unter bergbaulichen Einwirkungen kann es im Bereich der Sprünge zu erheblichen Effekten auf die Oberfläche kommen, mit Auswirkungen auf die Standsicherheit baulicher Anlagen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich der Schacht Bohrloch Nr. 5. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereiches mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen im Gasschutzbereich nicht verlegt werden. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten (das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt) belegt werden.

IV. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB
Die Regelung des § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz „Waldabstand" wird nachrichtlich aufgenommen.
Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 LWaldG sind bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten.
Die Forstbehörde kann Ausnahmen von den nach Satz 1 erforderlichen Abständen zulassen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.
Die Vorgaben aus dem § 24 des Saarländischen Straßengesetzes "Errichtung von Hochbauten" werden nachrichtlich übernommen. Die entsprechenden Vorgaben für Hochbauten jeder Art, sowie für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sind zu beachten. Die Straßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Anbauverbot zulassen.

V. Hinweise

Gewässer:
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet sich der Fenner Kohlbach. Dieser soll im Rahmen der Erschließung des Gebietes verlegt werden. Aufgrund der Lage des Kohlbachs ist nicht mehr von einer möglichen Offenlegung auszugehen, so dass von der Einhaltung der Forderung nach § 56 Abs. 3 SWG abgesehen wird.

Bodenfunde:
Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDschG hingewiesen.

Altlasten:
Bei Baumaßnahmen ist auf Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen zu achten. Beim Vorliegen derselben sind die Arbeiten einzustellen und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zu informieren. Da auch nach der Altlastensanierung Kontaminationen im Boden verbleiben, kann einer punktuellen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser nicht zugestimmt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass lokal begrenzte Kontaminationen bei den bisherigen Untersuchungen nicht entdeckt wurden und daher im Boden verblieben sind.
Das Plangebiet liegt vollständig auf der Altlast VK_6586 „Saarlandraffinerie". Aus der Abschlussdokumentation zur Umsetzung des Sanierungsplanes geht hervor, dass die Sanierungsmaßnahmen nach Vorgaben des Sanierungsplanes umgesetzt worden sind. In zwei Sanierungsgruben verblieben Kontaminationen unterhalb von 3 m im Boden und wurden mit unbelasteten Massen überdeckt.

Trinkwasser:
Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind zu beachten.

Kampfmittel:
Sollten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Abfall:
Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung - hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zu beachten.

Bergbau:
Das Oberbergamt weist darauf hin, dass sich die oben genannte Maßnahme im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist. Es wird darum gebeten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Aufgrund der Vornutzung als Raffinerie bzw. Versuchsanlage zur Kohlenvergasung bzw. Kohlenverflüssigung ist mit Kontaminationen im Untergrund sowie weiteren Leitungen, Kabel und Fundamentresten zu rechnen.

Als Ergebnis der durchgeführten Sicherungsmaßnahmen des tagesnahen Abbaus ist festzuhalten, dass die Standsicherheit der Tagesoberfläche entsprechend den Forderungen des Bergamtes Saarbrücken im Hinblick auf den ehemaligen Bergbau hergestellt worden ist. Die aus den Abbautätigkeiten in dem Flöz Max konkretisierten Tagebruchgefährdungen wurden mittels Verfüllarbeiten beseitigt.

Die RAG weist darauf hin, dass mit der baupraktisch drucklos durchgeführten Flözverfüllung (Beseitigung Tagebruchgefahr) bzw. mit der Niederdruckverfüllung der Strecke und des Blindaufhauens mit hoher Wahrscheinlichkeit die bergbaubedingten Gefügeauflockerungen / Spaltengefüge im Hangende der Grubenbaue nicht gänzlich verschlossen worden sind. Daher kann es in der gesamten behandelten Fläche noch zu unregelmäßigen Setzungen / Senkungen bis in den unteren dm-Bereich kommen. Sofern hier zu einem späteren Zeitpunkt eine Überbauung errichtet werden soll, werden entsprechende konstruktive Gründungsanpassungen bzw. Bodenvergütungen (wie etwa durch Einpressarbeiten) empfohlen. Dies gilt ebenso für den Schacht Bohrloch Nr. 5 (siehe Planzeichnung).

Sofern in dem Bereich rund um den ehemaligen Schacht bzw. der Naturgasaustrittsstelle bauliche Maßnahmen notwendig werden, sollte im Rahmen dieser Baumaßnahme die RAG AG erneut angefragt werden.
Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereiches mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen im Gasschutzbereich nicht verlegt werden. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten (das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt) belegt werden.
Neben dem Schacht und seinem Gasschutzkreis, befinden sich weitere Restriktionen auf der Fläche. Hierzu zählen: zwei Fernmeldeleitungen der RAG Aktiengesellschaft, ein 10kV Energiekabel der RAG Aktiengesellschaft, ein alter Regenwasserkanal und eine Naturgasaustrittsstelle im Süden.
Darüber hinaus kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass gasdurchlässige Anschüttungen im Schachtbereich, nicht ausreichend abgedichtete Anschlüsse am Schacht - wie z.B. Wetterkanäle, Seilfahrtstollen, Rohranschlüsse, u.ä. - oder ein sehr stark ausgasender Schacht zu Gasmigrationen in vom Schachtmittelpunkt entfernte Bereiche führen. Zur Ermittlung der im Einzelfall vorhandenen bzw. der möglichen Gasaustritte und der hierdurch betroffenen Flächen wird das Hinzuziehen eines Sachverständigen für Altbergbau empfohlen. Die Kosten für das genannte Gutachten und die sich daraus ergebenden Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.
Durch das Plangebiet verläuft vermutlich das Ausgehende einer tektonischen Störung. Bei der Bebauung der Gewerbeflächen sind daher verschiedene Anforderungen zu beachten, die sich mit dem Fachwissen einer bautechnischen Beratung beherrschen lassen. Um potentielle Bauherren von vorneherein vor Fehlern und unangenehmen Überraschungen während der Planungsphase zu bewahren, ist bereits bei ersten Kontakten der Stadt Völklingen mit potentiellen Investoren auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beratung hinzuweisen.

Versorgungsträger:
Die Eintragungen der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen nach Angaben der jeweiligen Versorgungsträger. Eine Gewährleistung auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen kann nicht übernommen werden. Vor Baubeginn sind die Leitungsträger zu informieren und es sind entsprechende Einweisungen durchzuführen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.

Die STEAG New Energies weist darauf hin, dass im Umfeld des Bebauungsplans eine Fernwärmeversorgungsleitung sowie zugehörige Datenkabel verlaufen. Bei Bauarbeiten in diesem Bereich ist die STEAG New Energies frühzeitig zu informieren. Es gilt das Merkblatt zum Schutze von Fernheizleitungen mit Stand von Dezember 2014.

Telekommunikation:
Die Deutsche Telekom Technik, weist darauf hin, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege gewährleistet sein muss. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, in Abstimmung mit der Deutschen Telekom im Falle des Ausbaus im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. Im Falle eines Ausbaus ist durch den Erschließungsträger eine rechtzeitige Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen auch in Hinblick die Lage und Dimensionierung der Leitungszonen mit der deutschen Telekom vorzunehmen.

Straßenanschluss:
Die Knotenpunktwahl und -form für den Anschluss des Gewerbegebietes ist mit dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) als Straßenbaulastträger der L.I.O 163 einvernehmlich abzustimmen. Die Ausführungsplanung muss durch den LfS fachtechnisch geprüft und genehmigt werden.

Lärmschutz
Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist darauf hin, dass evtl. erforderliche Auflagen zum Lärmschutz im entsprechenden Baugenehmigungsverfahren formuliert werden.

Es wird auf die einschlägigen Gesetze, Richtlinien sowie Normen hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

TOP 3

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 30.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 11.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde vom 18.05.2020 bis einschl. 25.05.2020 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.03.2020 an der Aufstellung des Bebauungsplanes erstmals beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.07.2020 an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am __.__.____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am __.__.____ den Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den __.__.____

Die Oberbürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss wurde am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den __.__.____

Die Oberbürgermeisterin

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I, S. 587)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl I, S. 432)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1des Gestzes vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I S. 211)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (Amtsbl. I S. 208)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (Amtsblatt S. 427)

ÜBERSICHTSPLAN

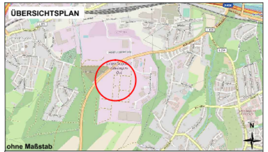

ohne Maßstab

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

BEBAUUNGSPLAN
Nr. VII/14 "Logistikzentrum Gewerbepark Ost"

Planungsstand:
Satzung gem. § 10 BauGB

M 1:1.000

Bearbeitet
für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im September 2020

agsta UMWELT

MITTELSTADT VÖLKLINGEN
Bebauungsplan Nr. VII/14
„Logistikzentrum Gewerbepark Ost“

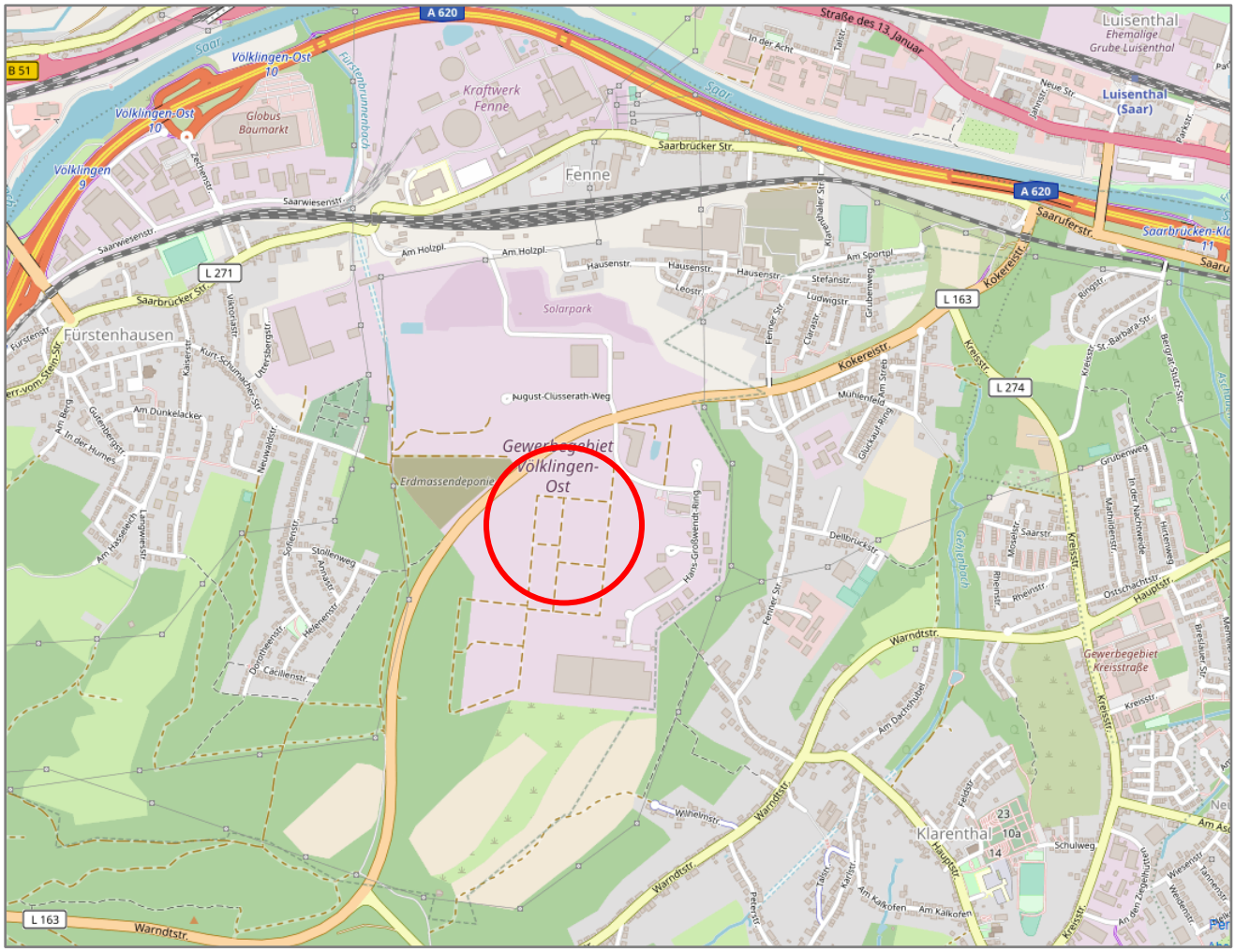

(Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende)

Begründung

Stand:

Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitung
für die Mittelstadt Völklingen

agstaUMWELT GmbH
Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen

Datum: September 2020

Inhalt **Seite**

1. VORBEMERKUNG/ ZIELE DER PLANUNG 3

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN 4

3. PLANGEBIET/ BESTANDSSITUATION 6

4. PLANUNGSKONZEPTION 9

5. VORHANDENE GUTACHTERLICHE UNTERSUCHUNGEN 11

6. BEGRÜNDUNG DER PLANINHALTE 18

7. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN 23

8. HINWEISE 24

9. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN 27

10. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 28

1. VORBEMERKUNG/ ZIELE DER PLANUNG

Vorbemerkung/ Aufstellung

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VII/14 „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“ gefasst.

Die Fläche befand sich bis zum 03.06.2019 noch unter bergbehördlicher Aufsicht. Mit der Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens und Entlassung aus der Bergaufsicht steht das Areal nun für eine Folgenutzung zur Verfügung.

Ziel und Anlass der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich, wenn vor dem Hintergrund der kommunalen Entwicklungsvorstellungen ein planerisches Vorgehen geboten scheint, da andernfalls eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gefährdet ist.

Das Plangebiet ist Teil des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie. Die Stadt Völklingen hat beginnend mit dem Jahr 2003 eine erste Teilfläche des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie im Rahmen der Fördermaßnahme „Revitalisierung des Ehemaligen Raffineriegeländes“ als Gewerbefläche entwickelt. Aktuell sind nahezu alle bereits erschlossenen Gewerbegrundstücke belegt bei weiterhin bestehender Nachfrage. Um die wirtschaftliche Entwicklung weiter zu sichern und den Strukturwandel in der ehemaligen Hüttenstadt Völklingen zu unterstützen ist es deshalb geboten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung neuer Gewerbeflächen zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Völklingen ein hohes Interesse an einer weiteren Entwicklung des Gewerbeparks Völklingen-Ost. Die hierzu erforderlichen Flächen können durch Revitalisierung des Restgeländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie gewonnen werden. Insgesamt ließe sich durch Erschließung dieses Areals eine Bruttosiedlungsfläche von ca. 24 ha bzw. Nettosiedlungsfläche von ca. 20 ha schaffen[1]. Die Entwicklung soll weiterhin in Bauabschnitten erfolgen. In einem ersten Schritt wurde hier bereits der Bebauungsplan Nr. VII/ 14 „Ehemalige Saarland-Raffinerie“ Teilbereich 2, 1. BA aufgestellt. In einem weiteren Schritt sollen nun die nördlich hiervon angrenzenden Flächen in einem 2. Bauabschnitt entwickelt werden.

Die Wiedernutzbarmachung der Fläche entspricht dem Grundsatz des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, wonach die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten haben. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen und mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Unter den Begriff der Innenentwicklung fallen diverse städtebauliche Handlungsansätze und Maßnahmen, welche sich auf den Bestand oder ehemalige Siedlungsbereiche fokussieren. Ein bedeutendes Aufgabenfeld hierbei ist neben der Schließung von Baulücken und der Nachverdichtung, das Flächenrecycling, das die Umnutzung brachgefallener Siedlungsflächen umfasst.

Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in Fortsetzung der bereits vorhandenen rechtskräftig festgesetzten Gewerbegebiete im Gewerbepark Ost bzw. im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet „Ehemaliges Kokereigelände“.

[1] Vgl. Letter of Intent, Förderung der Wirtschaftsnahen Infrastruktur, Erweiterung des Gewerbeparks Völklingen-Ost, 25. Oktober 2016

Eine bauliche Ausgestaltung des restlichen Gewerbeparks (Teilbereich 2, 3 BA) ist mittelfristig geplant. Der nunmehr überplante 2. BA des Teilbereichs 2 soll vorgezogen werden, um dem Bedarf von Ansiedlungsinteressen nachzukommen.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren einschließlich Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ehemalige Saarland-Raffinerie“ Teilbereich 2, 2. BA. Für den Bebauungsplan „Ehemalige Saarland-Raffinerie“ Teilbereich 2, 2. BA wurden die frühzeitigen Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB bereits durchgeführt.

Die Anregungen und Hinweise aus den durchgeführten Beteiligungsschritten wurden in die vorliegende Planung eingestellt.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan „Ehemalige Saarland-Raffinerie“ Teilbereich 2, 2. BA wurde aufgehoben.

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 legt für den Geltungsbereich ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) fest.[2] Die Abgrenzung des VG umfasst im Wesentlichen das ehemalige Kokereigelände sowie das Gelände der ehemaligen Saarland-Raffinerie. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans soll ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt werden, so dass damit den Zielen der Raumordnung entsprochen wird.

Im Umfeld sind keine weiteren Vorranggebiete festgelegt, so dass Zielkonflikte mit den Zielen der Raumordnung nicht zu erwarten sind.

LEP Siedlung

Gemäß Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Siedlung ist die Stadt Völklingen als Mittelzentrum ausgewiesen und liegt auf der Siedlungsachse erster Ordnung.

Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich somit keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung.

Gemäß Ziffer 53 des Landesentwicklungsplans Teilabschnitt Siedlung sollen innerhalb bauleitplanerisch ausgewiesener bzw. auszuweisender gewerblicher Bauflächen (Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO sowie Industriegebiete nach § 9 BauNVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelseinrichtungen ausgeschlossen werden. Hiervon können solche Verkaufsstätten ausgenommen werden, die einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb zugeordnet und diesem baulich und funktional

[2] Vgl. Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 500 m² nicht überschreiten. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten für Kraftfahrzeuge. Zentrenrelevante Kern- oder Randsortimente sollen in Gewerbe- und Industriegebieten in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO generell ausgeschlossen werden.[3]

FNP

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans als gewerbliche Bauflächen dar. Der Bebauungsplan kann damit aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist somit nicht erforderlich. Weiterhin ist der Bereich mit der Signatur „Immissionsschutz beachten“ gekennzeichnet. Demnach sollen Bebauungspläne, die aus dem vorliegenden Flächennutzugsplan entwickelt werden, Festsetzungen zur Gliederung bzw. Nutzungsbeschränkung treffen. Dies betrifft insbesondere dort zu, wo Wohngebiete von Gewerbegebieten oder Industriegebieten durch Festsetzungen land- oder forstwirtschaftlicher Flächen nicht mehr mit ausreichendem Abstand getrennt werden können. Diesbezügliche Regelungen wurden in dem vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken

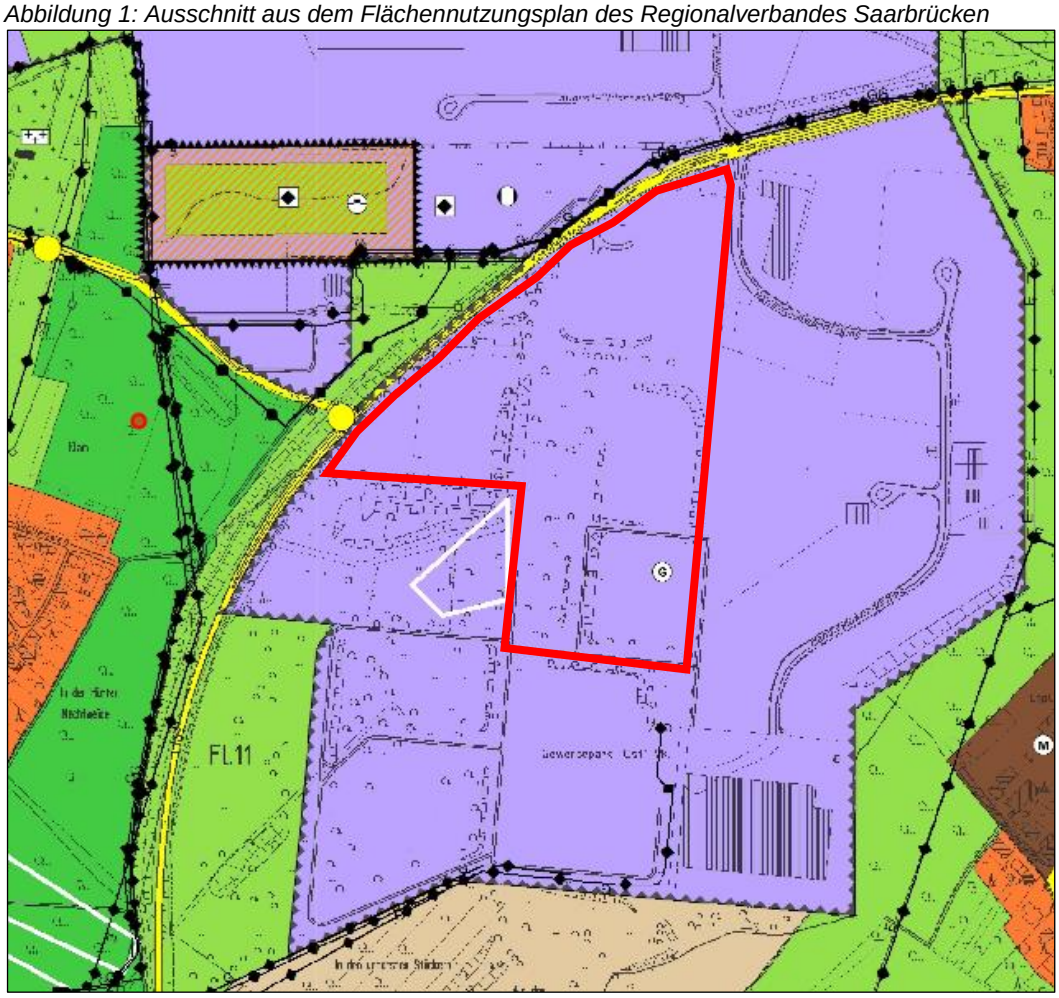

Bergrecht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession und überschneidet sich mit den ehemaligen Betriebsflächen der Saarlandraffinerie. Dies erforderte die Durchführung eines Abschlussbetriebsplanverfahrens zur Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht. Nach erfolgreicher

[3] Vgl. Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006

Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens konnte die verbleibende Restfläche des SLR-Geländes und somit auch der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans mit Schreiben vom 03.06.2019 aus der Bergaufsicht entlassen werden. Eine Kennzeichnung als solche ist somit nicht mehr notwendig. Die Fläche liegt somit fortan im Zuständigkeitsbereich der Ortspolizeibehörde der Stadt Völklingen.

3. PLANGEBIET/ BESTANDSSITUATION

Lage im Raum

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand des Völklinger Stadtteils Fürstenhausen. Im Osten grenzt der Saarbrücker Stadtteil Klarenthal an. Zu keinem der zuvor genannten Siedlungsbereiche besteht ein direkter räumlicher Bezug. Unmittelbar östlich des Geltungsbereichs grenzt der Teilbereich 1 des ehemaligen Raffinerie-Geländes an. Die nördliche Grenze bildet die L 163 / Kokereistraße.

Größe

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Größe von rund 12,5 ha. Die maximale Ausdehnung auf der Nord-Süd-Achse beträgt rund 530 m und auf der Ost-West-Achse 380 m.

Erreichbarkeit

Die überörtliche Erschließung des Gewerbeparks erfolgt über die L 163 / Kokereistraße. Der Fernverkehr kommt über die BAB A 620 sowie die Autoroute A 320.

Die interne Erschließung der Flächen innerhalb des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie erfolgt über den Hans-Großwendt-Ring, wobei dieser an die L 163 bereits angebunden ist.

Gemäß dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Völklingen[4] hat die L 163 / Kokereistraße im Bereich des Gewerbeparks ein Verkehrsaufkommen von 6.300 KfZ / 24h und davon 2 % Lkw-Anteil.

Die Knotenpunkte an der Saaruferstraße (L 163) werden als Bereich mit einer Überlastung aufgezeigt. Der Ausbau der Saaruferstraße mit Knoten Kokereistraße und Bahnhofstraße wird derzeit vom Landesbetrieb für Straßenbau geplant. Damit wird auch die Erschließungsqualität des Gewerbepark Ost verbessert.

Mit der neuen Straßenverbindung zwischen der L 163 / Kokereistraße und der Straße „Am Holzplatz“ hat sich die Verkehrsanbindung des Gewerbeparks zusätzlich noch verbessert.

Darüber hinaus enthält der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Völklingen Vorschläge die Erreichbarkeit des Gewerbeparks Ost mit dem ÖPNV zu verbessern.

Umgebende Nutzung

Das Umfeld des Plangebietes ist überwiegend gewerblich geprägt, und auf die einstige Industrialisierung des Saartales und die hier ansässige kohleverarbeitende Industrie zurückzuführen. Planungsrechtlich setzen die Bebauungspläne im Umfeld mehrere Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO fest. Diese sind der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen:

- Nördlich der L 163 / Kokereistraße befindet sich das ehemalige Kokereigelände. Der Bebauungsplan setzt für diesen Bereich ein Gewerbegebiet fest. Hier hat sich insbesondere eine größere Fischzuchtanlage angesiedelt.
- Der östliche Teil des ehemaligen Saarland-Raffinerie Geländes (Teilbereich 1) ist ebenfalls bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Unter anderem haben sich hier ein Logistiker, eine Kfz-Werkstatt und eine Wertstoffannahme angesiedelt.

[4] Verkehrsentwicklungsplan, R+T Ingenieure für Verkehrsplanung, Darmstadt, Februar 2019

- Der Bebauungsplan „Ehemalige Saarland-Raffinerie – Teilbereich 2, 1. Bauabschnitt“ umfasst eine Fläche im südlichen Bereich des Geländes. Der 1. BA ermöglichte die Erschließung des östlich benachbarten Betriebsgeländes und ist ebenfalls als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ansässig ist hier ein größerer Getriebehersteller.

Abbildung 2: Übersichtskarte: Bebauungspläne Gewerbepark Ost

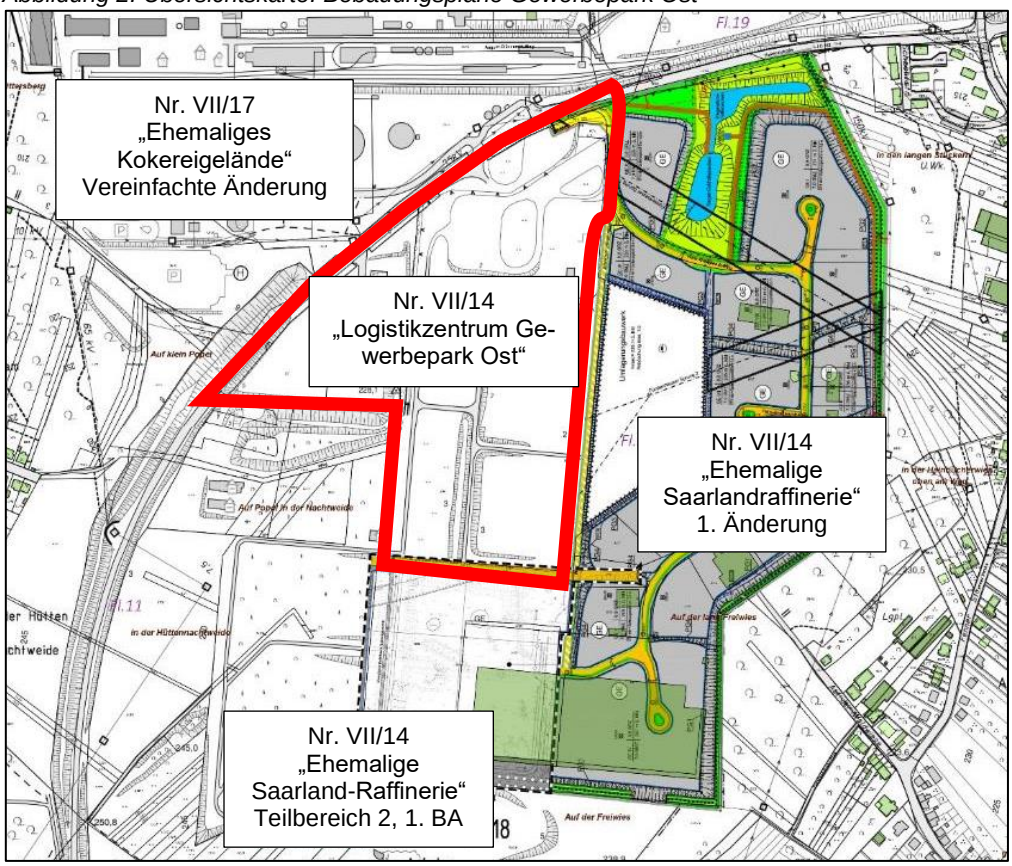

Quelle: Stadt Völklingen

Vornutzungen

Auf der Fläche und im unmittelbaren Umfeld des ehemaligen Raffineriegeländes fanden seit 1871 bergbauliche und industrielle Aktivitäten statt. Die Anlagen zur Kohledruckvergasung sowie Kohleverflüssigung reichen zurück auf die Jahre 1977 bis 1993. Die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau der Saarland-Raffinerie sind auf die Jahre 1966 bis 1989 zu datieren, der eigentliche Raffinerie-Betrieb bis Sommer 1985. Mit Beginn der 1990er Jahre wurde die Anlage zurückgebaut. Zu Beginn der 1990er Jahre diente die Fläche unter anderem dem Betrieb von Lagertanks der nationalen Ölreserve. Aufgrund der Vornutzung als Raffinerie und Versuchsanlage zur Kohlenvergasung bzw. Kohlenverflüssigung ist mit Kontaminationen im Untergrund sowie weiteren Leitungen, Kabeln und Fundamentresten zu rechnen. Hinzu kommen die bergbaulichen Tätigkeiten wie die einstigen Grubenbaue.

Aktuelle Nutzung

Weite Teile des Plangebietes stellen sich derzeit als ruderale Brachflächen in verschiedenen Stadien früher Sukzession dar. Teilweise sind diese Flächen kürzlich umgebrochen bzw. abgegraben worden (Altlastensanierung) und stellen sich daher aktuell als Rohbodenflächen oder Flächen ohne nennenswerten Bewuchs dar. Daneben finden sich Bereiche von Aufschüttungen, die nur geringen oder keinen Bewuchs aufweisen. Komplexere Grünstrukturen sind lediglich in Form von in der Regel kleinflächigen Gebüschen vorhanden.

Im Rahmen der natürlichen Sukzession haben sich vereinzelt Pioniergehölze auf den Ruderalflächen angesiedelt. In Fahrspuren oder Mulden sind zahlreiche temporäre Kleingewässer entstanden, insbesondere auf den kürzlich umgebrochenen bzw. abgegrabenen Flächen. Hinzu kommen die teil- oder vollversiegelten Fahrwege und versiegelte Flächen, die momentan als Parkflächen oder als Stellplätze für Baucontainer und -maschinen genutzt werden.

Topographie

Topographisch fällt das Areal von Süden nach Norden auf einer Länge von ca. 500 m um bis zu 10 m ab.

Untergrund-verhätlnisse

Aus den im Rahmen der Detailuntersuchung durchgeführten Bohrungen geht hervor, dass im Plangebiet Auffüllungen von 1 – max. 4,5 m vorliegen. Bei den vorgefundenen Auffüllungsmaterialien handelt es sich einerseits um umgelagerte natürliche Böden (Sande, Schluff) und andererseits um Anschüttungsmaterialien wie Schlacke, Bauschutt und Bergematerial. Der nördliche Teilbereich, die sogenannte Verladung, weist eine Besonderheit hinsichtlich seiner Beschaffenheit auf. Hier befinden sich zwischen der vorhandenen Anschüttung und der Verwitterungszone des Karbons noch bindige Bodenschichten in Form von Hanglehmen und Ton. Die Schichtmächtigkeit beträgt hierbei 1,0 m. Unterhalb der Anschüttung bzw. Hanglehme beginnt die Verwitterungszone des Karbons, welche sich durch eine überwiegend tonig-schluffige Ausprägung auszeichnet und teilweise auch sandige und kiesige Anteile enthält. Die Schichtstärke der Verwitterungszone beläuft sich auf 2,0 – 3,0 m. Darunter beginnt das feste Karbon.

Auf den Flächen konnte kein durchgehender Grundwasserspiegel vorgefunden werden. Oberhalb der vorhandenen bindigen Bodenmaterialien kann sich Schichtenwasser aufstauen. So können lokale Vernässungen innerhalb der Auffüllungen und oberhalb der bindigen Lehm-/ Tonschicht sowie der schluffig-tonigen Verwitterungszone des Karbons bilden.[5]

Im Nordwesten des Geltungsbereiches verläuft eine vermutete tektonische Störung (Fürstenhausener Sprung 3), die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet wird. In diesem Bereich gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen. Die geologische Karte des Saarlandes stellt hier eine sog. Verwerfung unter Bedeckung dar.

Die Maßnahmen zur Sicherung von Tagebruchgefahren auf der westlichen Teilfläche des ehemaligen Raffineriegeländes in Völklingen-Fürstenhausen wurden beendet[6].

Störfallbetrieb (Seveso III)

Als Störfallbetriebe gelten Betriebe, die mit bestimmten Stoffen umgehen und von denen im Falle von Havarien neben Emissionen auch Gefahren ausgehen, etwa durch Brände und Explosionen.

Entscheidend sind dabei die zum Einsatz kommenden Stoffe, sodass ein Störfallbetrieb zwar vorrangig im Industriegebiet, aber auch in Gewerbegebieten als zulässig gelten kann.

Im Falle einer Ansiedlung sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

---

[5] Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 6

[6] Abschlussbericht zu den durchgeführten Verfüllarbeiten im Zusammenhang mit dem ehemaligen Steinkohleabbau, Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik, Bochum, Januar 2016

Hinsichtlich störfallrechtlicher Belange ergab die Prüfung des Bergamts, dass mit dem Vorhaben nennenswerter Öffentlichkeitsverkehr verbunden ist[7].

Die geplante Nutzung ist als schutzbedürftig im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (Seveso-III-Richtlinie) anzusehen.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 LBO liegt das Planungsvorhaben innerhalb des allgemeinen Achtungsabstandes von 2.200 m um den Betriebsbereich des als Störfallanlage eingestuften Kraftwerks Fenne und bedarf daher gemäß Nr. 4 der diesbezüglichen Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10.09.2014 einer weitergehenden Prüfung durch das Bergamt als zuständige Immissionsschutzbehörde.

Entsprechend den Vorgaben der Seveso-III-RL greift das Abstandsgebot grundsätzlich dann, wenn bei einer städtebaulichen Entwicklung im Umfeld von Störfallanlagen mit einer signifikanten Risikoerhöhung in Bezug auf die Entstehung oder die Folgen schwerer Unfälle gerechnet werden muss.

Bei näherer Betrachtung unter Berücksichtigung der im Kraftwerksbetrieb gehandhabten störfallrelevanten Stoffe ergibt sich gemäß dem Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit in Verbindung mit dem Sicherheitsbericht für das Kraftwerk Fenne ein spezifischer Achtungsabstand von 625 m um den Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Kraftwerksanlage. Das Planungsvorhaben liegt außerhalb dieses Sicherheitsabstandes.

Insgesamt wird ein Risiko im Störfall durch das Kraftwerk nicht wesentlich erhöht. Auch für das Kraftwerk ergibt sich durch das Planungsvorhaben kein erhöhtes Sicherheitsrisiko.

Einwände des Bergamts als Aufsichtsbehörde über den Kraftwerksbetrieb Fenne werden daher bei Einhaltung des im Bebaungsplanentwurf beschriebenen Nutzungskonzepts nicht geltend gemacht.

4. PLANUNGSKONZEPTION

Nutzungs- und Erschließungs-Konzept

Die zukünftige Planungskonzeption geht von einer gewerblichen Nutzung aus. Die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnbebauung) machte die Erstellung eines Lärmgutachtens erforderlich, auf dessen Basis eine Geräuschkontingentierung durchgeführt und flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt werden, welche zu Einschränkungen der zukünftigen Betriebe führen. Die Einschränkungen für ein Industriegebiet wären derart einschneidend, dass eine industrielle Nutzung im Sinne des § 9 BauNVO praktisch nicht möglich ist.

Die Anbindung des 2. Bauabschnittes erfolgt an den Hans-Großwendt-Ring.

Ver- und Entsorgung

Grundsätzlich wird die Entwässerung des geplanten Areals im Trennsystem erfolgen. Die Oberflächenentwässerung der bereits erschlossenen Flächen des Gewerbeparks Völklingen Ost erfolgt in das vorhandene Regenrückhaltebecken RRB 1. Die bereits vorhandenen Anschlusskanäle zum RBB 1 sind hydraulisch nicht aus-

[7] Schreiben des Bergamt Saarbrücken vom 09.04.2020, Az.: 2007/20/19

reichend, um den gesamten Oberflächenabfluss des neu auszuweisenden Baugebietes zum vorhandenen Regenrückhaltebecken weiterzuleiten. Vor diesem Hintergrund wird im Einmündungsbereich von Hans-Großwendt-Ring zum neuen Baugebiet ein Verzweigungsbauwerk notwendig. Von hier aus wird das ankommende Oberflächenwasser über einen Schacht zum RBB 1 geleitet. Die restliche Wassermenge wird über einen neuen Kanal im Bereich des Böschungsfußes in Richtung Kokereistraße bis zum bereits vorhanden Anschlussschacht und von hier aus weiter zum RBB 1 geführt.

Städtebauliche Daten/ Flächenbilanz

Die Grundstücke innerhalb Geltungsbereich befinden sich im Eigentum der Mittelstadt Völklingen. Die Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung sowie der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Abbildung 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Planverwirklichung

Ein Umlegungsverfahren zur Baureifmachung ist nicht erforderlich.

5. VORHANDENE GUTACHTERLICHE UNTERSUCHUNGEN

Schalltechnisches Gutachten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein schalltechnisches Gutachten[8] erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Bebauungsplan übernommen.

Von dem geplanten Gewerbegebiet gehen zukünftig Geräuscheinwirkungen aus, deren Verträglichkeit mit den in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen auf Ebene des Bebauungsplans vom Grundsatz her zu untersuchen und zu beurteilen sind. Zur Sicherung der Planungsabsichten ist die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens erforderlich, im Rahmen dessen die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen an Hand einer Geräuschkontingentierung nach DIN 41.691 sichergestellt werden soll.

Als Beurteilungsgrundlage gilt dabei die DIN 18.005 „Schallschutz im Städtebau“ i.V.m. dem Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ – Berechnungsverfahren – Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Nach DIN 18.005 sind den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen sog. Orientierungswerte zuzuordnen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastung zu erfüllen. Darüber hinaus verweist die DIN 18.005 noch auf die TA Lärm. Diese enthält immissionsschutzrechtlich verbindliche Immissionsrichtwerte für gewerbliche Anlagen, die an schutzwürdigen Nutzungen angrenzen. Die Zahlenwerte der Immissionsrichtwerte entsprechen, bis auf die Gebietsart Kerngebiete und die neu hinzugekommene Gebietsart Urbane Gebiete, den Orientierungswerten der DIN 18.005.[9]

Das Ziel der Untersuchung ist es, ein schalltechnisches Konzept zur Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders der geplanten gewerblich genutzten Flächen mit den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung zu erarbeiten.

Die Geräuschkontingentierung garantiert eine Verteilung der an den maßgeblichen Immissionsorten für das Plangebiet zur Verfügung stehenden Geräuschanteile. Durch die Festlegung von Lärmkontingenten wird sichergestellt, dass die Geräuscheinwirkungen durch die zulässigen Nutzungen nicht zu einer Verfehlung des angestrebten Schutzzieles für die umgebenden Nutzungen führen. Für die Kontingentierung werden nach Abgrenzung des zu überplanenden emittierenden Gebietes, die vorhandenen und geplanten schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes und die hierfür maßgeblichen Immissionsorte identifiziert. Im Anschluss erfolgt die Festlegung des Gesamt-Immissionsrichtwerts an den maßgeblichen Immissionsorten, die Ermittlung der planerischen Vorbelastung sowie die Festlegung der Planwerte. Danach werden die Teilflächen gebildet, für die Emissionskontingente berechnet werden, welche wiederum im Bebauungsplan festgesetzt werden.[10]

Die Berücksichtigung der Vorbelastung umfasst bereits bestehende Betriebe und Anlagen (vorhandene Vorbelastung) einschließlich der in Bebauungsplänen bereits festgesetzten Immissionskontingente für noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen (planerische Vorbelastung) außerhalb des betrachteten Bebauungsplangebietes. Sofern bereits durch die Vorbelastung eine Ausschöpfung des Immissionsricht-

[8] Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost´, Schalltechnisches Gutachten, Schalltechnisches Beratungsbüro Prof. Dr. Kerstin Gierung und Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz, Stank Wendel, 21.05.2020

[9] Vgl. GSB Schalltechnisches Gutachten, 2020, S. 4

[10] Vgl. GSB Schalltechnisches Gutachten, 2020, S. 9

werts an einem Immissionsort vorliegt, darf das Planvorhaben hier keinen relevanten Immissionsbeitrag mehr leisten. Dies wird erreicht, indem der Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage im Sinne des Abschnitts 2.2 a) der TA Lärm liegt, d. h. der Beitrag des Planvorhabens darf einen Immissionsbeitrag von IRW-10 nicht überschreiten.

Die Vorbelastung betrifft im vorliegenden Fall die Festlegung der Emissionskontingente in den Bebauungsplänen Nr. VII/17 „Ehemaliges Kokereigelände“, Nr. VII/72 „Nordband“ und Nr. VI/42 „Ehemalige Fenner Glashütte“. Der Einfluss der Kontingentierung für den Bereich „Ehemalige Fenner Glashütte“ kann auf Grund der großen Entfernung zum Plangebiet und der geringen festgesetzten Emissionskontingente hier unberücksichtigt bleiben. Ebenso unberücksichtigt können die Flächen des Bebauungsplans Nr. VII/72 „Nordband“ bleiben, da diese als Sondergebiet zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgewiesen sind, von welchen keine relevanten Schallemissionen ausgehen.

Die Bebauungspläne Nr. VII/14 „Ehemalige Saarlandraffinerie“, 1. Änderung („Gewerbepark Ost“) und Nr. VII/14 „Ehemalige Saarlandraffinerie“, Teilbereich 2, 1. BA enthalten keine Festsetzungen zum Schallschutz. Da eine pauschale Betrachtung mit einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m² für den Tag- und Nachtzeitraum zu Überschreitungen an den relevanten Immissionsorten und somit zu Konflikten an den umgebenden schutzwürdigen Nutzungen führt, wurde eine detailliertere Betrachtung der Emissionen des „Gewerbeparks Ost“ erforderlich. Dazu wurden die Genehmigungsunterlagen der bereits errichteten gewerblichen Nutzungen eingesehen.

In der Regel konzentrieren sich etwaige Immissionskonflikte auf den nächtlichen Beurteilungszeitraum (22.00 – 06.00 Uhr), was auf die geringere Lärmsensibilität der Bewohner am Tag im Vergleich zur Nacht zurückzuführen ist. Die Auswertung der Genehmigungsunterlagen ergab, dass bei den bereits errichteten Betrieben von keiner schalltechnisch relevanten Nachttätigkeit auszugehen ist.

Für die noch nicht vermarkteten Flächen im Norden wurde zur Bestimmung der Vorbelastung flächenbezogene Schallleistungspegel ermittelt, die einerseits eine Einhaltung der IRW an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen erlauben, andererseits aber auch den bereits vermarkteten gewerblichen Flächen, die bisher keine nächtliche Nutzungsaktivität aufweisen, diese in einem begrenzten Rahmen zu ermöglichen.

Für die Fläche Hans-Großwendt-Ring 19 (Logistikhalle) wurden flächenbezogene Schallleistungspegel ermittelt, die eine Einhaltung der IRW an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sicherstellen. Für die noch nicht vermarkteten Flächen (Norden des Hans-Großwendt-Ring) wurden die flächenbezogenen Schallleistungspegel so gewählt, dass diese Teilfläche nicht im relevanten Umfang zur Immission an den umliegenden Immissionsorten beiträgt (Kriterium IRW-6). Für die noch nicht vermarktete Flächen nördlich der ZF Friedrichshafen AG wurden, aufgrund der Ausschöpfung des IRW an den umgebenden Immissionspunkten durch die ZF die flächenbezogenen Schallleistungspegel so gewählt, dass diese Teilfläche nur im irrelevanten Umfang zur Immission an den Immissionsorten „Auf der Waldwies“ beiträgt (Kriterium IRW-10) und somit der IRW an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen durch alle einwirkenden gewerblichen Emissionen eingehalten wird.

Für die noch nicht bebauten Flächen ohne Nachtnutzung wurde tagsüber ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB/m² angenommen.

Für die Bestimmung des Planwertes L_{PL} (Wert, den der Beurteilungspegel aller auf den Immissionsort einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen auf den Flächen, für die eine Geräuschkontingentierung erarbeitet wird, nicht überschreiten

darf) wird die Differenz aus den Gesamt- Immissionsrichtwerten und der bestehenden Vorbelastung gebildet.

Für die abgegrenzten Flächen im Plangebiet werden anschließend Emissionskontingente berechnet. Diese sind dabei so festzulegen, dass an keinem der Immissionsorte der Planwerte L_{PL} durch die Summe der Einzelimmissionsanteile aller Teilflächen überschritten wird. Dabei ergeben sich die folgenden Emissionskontingente.

Falls in unterschiedlichen Richtungen unterschiedlich kritische Immissionsorte vorliegen sieht die DIN 45691 zusätzliche Festlegungen vor. Die Kontingente können durch die Vergabe von richtungsabhängigen Zusatzkontingenten in den jeweiligen Richtungssektoren erhöht werden.

Verkehrslärm

Weiterhin wird es durch die Entwicklung des Plangebietes auf den angrenzenden Straßenabschnitten, insbesondere auf der Kokereistraße und der Fennerstraße zu einer Zunahme des Verkehrs und somit auch des Straßenverkehrslärms kommen. Diese Auswirkungen werden ebenfalls im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens betrachtet.

Für die Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen durch die Anbindung des Plangebiets gibt es keine rechtlich fixierte Beurteilungsgrundlage. Deshalb wird hier hilfsweise das Kriterium der ‘Wesentlichkeit‘ der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) von Juni 1990 herangezogen. In Anlehnung an die Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV wird das 3 dB-Kriterium zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Zunahme herangezogen. Eine Änderung gemäß 16. BImSchV ist wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Verkehrsgutachten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein Verkehrsgutachten[11] erstellt. Mit dem Gutachten sollte der Nachweis der verkehrlichen Machbarkeit geführt werden.

Für das Verkehrsgutachten wurden zunächst die Neuverkehre durch das Logistikunternehmen ermittelt und bei der Überprüfung der Knotenpunkte im Untersuchungsraum berücksichtigt. Als Grundlage wurde die Verkehrsuntersuchung 'Luisenthaler Brücke (Bauwerk 52) in Völklingen – Verkehrstechnische Begleitmaßnahmen' (Habermehl & Follmann, 10/2019) hinzugezogen. Hier wurden bereits Ansätze für weitere Entwicklungen im GE Völklingen Ost angesetzt. Diese wurden in Teilen übernommen und in Teilen neu ermittelt, da sich die Vorhaben zwischenzeitlich konkretisiert haben. Weiterhin wurde das weiter südlich geplante Biomassezentrum Velsen berücksichtigt.

Anschließend wurden die Knotenpunkte bewertet. Die Leistungsfähigkeitsbewertungen erfolgten gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015).

Der Untersuchungsraum beinhaltet 6 bestehende Knotenpunkte sowie 1 geplanten Anbindungsknotenpunkt. Die Knotenpunkte 1 und 2 sind nicht Bestandteil dieses Gutachtens, die Nummerierung wurde dennoch gemäß Verkehrsuntersuchung (VU) 2019 beibehalten.

[11] Verkehrsgutachten Erweiterung GE Völklingen Ost, Habermehl & Follmann Ingenieurgesellschaft mbH, Mai 2020

- KP 3: L163 Saaruferstraße/ Bahnhofstraße (LSA)
- KP 4: L163 Saaruferstraße/ Kokereistraße (LSA)
- KP 5: L163 Kokereistraße/ L274 (vorfahrtsgeregelt)
- KP 6: L163 Kokereistraße/ Fenner Straße (LSA)
- KP 7: L163 Kokereistraße/ H.-Großwendt-Ring/ R.-Trenz-Str. (vorfahrtsgeregelt)
- KP 8: L163 Kokereistraße/ Anbindung GE Ost, 2.BA (KVP neu)
- KP 9: L163/ Alte Grube Velsen (vorfahrtsgeregelt)

Die Knotenpunkte wurden in 4 Bereiche aufgeteilt.

- Anbindung Biomassezentrum (BMZ): KP 9
- Anbindung Gewerbegebiet Völklingen Ost (GE VK Ost): KP 7 und 8
- Bereich Fenner Straße: KP 5 und 6
- Bereich Luisenthaler Brücke: KP 3 und 4

Aufgabe der Untersuchung war der Nachweis der verkehrlichen Erschließung für die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Völklingen Ost. Die Betrachtung erfolgte dabei auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung 'Luisenthaler Brücke' und unter Berücksichtigung des geplanten Biomassezentrums Velsen. Aus der Untersuchung resultieren folgende grundsätzliche Aussagen und Empfehlungen:

- Die verkehrliche Erschließung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets Völklingen Ost ist im Prognosehorizont 2030 sichergestellt.
- Der bestehende Anbindungsknotenpunkt des 1. und 2. BAs L163/ Rudolf Trenz-Straße/ Hans-Großwendt-Ring bleibt in seiner jetzigen Gestaltungsform (vorfahrtsgeregelt) leistungsfähig.
- Der geplante Anbindungsknotenpunkt des 3. BAs ist sowohl als einfacher Kreisverkehrsplatz als auch vorfahrtsgeregelt mit separater Linksabbiegespur leistungsfähig.
- Unter Berücksichtigung der geplanten baulichen Umgestaltung im Bereich der Saaruferstraße/ Luisenthaler Brücke und signaltechnischer Anpassungen sind die weiteren Knotenpunkte im Untersuchungsraum leistungsfähig.
- Der unsignalisierte Knotenpunkt L163/ L274 ist dabei rechnerisch an seiner Kapazitätsgrenze. Dies war bereits in der Verkehrsuntersuchung 'Luisenthaler Brücke' (ohne Logistikunternehmen) der Fall. Es konnte anhand einer Simulation dennoch ein leistungsfähiger Verkehrsablauf nachgewiesen werden.

Orientierende Untersuchung, Detailuntersuchung und Sanierungskonzept zu Altablagerungen

Auf Grund der industriellen Vornutzung konnten im Rahmen der orientierenden Untersuchung und der Detailuntersuchung, Bodenverunreinigungen in Form von Altlasten an fünf Flächenabschnitten erkundet werden (Im Bereich der Rohrleitungsbrücke, im Umfeld der Destillationsanlage I und II, im Umfeld der Entschwefelungsanlage, im Umfeld der Verladung, im Bereich der Verladung zur Teilfläche nördlich der Geländezufahrt). Bei den vorgefundenen Schadstoffen handelt es sich hauptsächlich um raffinerietypische Verunreinigungen wie polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (hier: BTEX). Die Verunreinigungen wurden in Tiefenbereichen von 0,90 m – rund 4 m unter GOK nachgewiesen.[12]

Das im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens erstellte Sanierungskonzept sah eine Sanierung der vorhandenen Altlasten durch einen Bodenaustausch vor.

[12] Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 6.

Hierfür sollten die kontaminierten Materialien bis zu den genehmigten Sanierungszielwerten bzw. bis in eine Grenztiefe von ca. 3,0 m unter Geländeoberkante ausgekoffert und in das auf der Fläche installierten Umlagerungsbauwerk eingelagert werden. Nach Beendigung der Aushubarbeiten sollte das Umlagerungsbauwerk mit einer Oberflächenabdichtung dauerhaft verschlossen werden. Die Sanierungsbaugruben sollen anschließend mit geeignetem Bodenmaterial, welche die Zuordnungswerte Z 1.2 der LAGA für Boden (Stand 2004) einhalten, verfüllt werden.[13]

Der Sanierungsplan sieht weiterhin vor, dass in Tiefen unterhalb von 3,0 m noch Restkontaminationen im Untergrund verbleiben, wenn diese in gewachsenen bindigen Boden anzutreffen sind und gleichfalls mit unbedenklichen Massen (Z1.1, oberste Lage Z 1.1) überdeckt werden. Zum Schutz des Grundwassers wird auch hier ein verdichteter Einbau gefordert.

Dabei ist an der Baugrubensohle, wie auch an den umgebenden Böschungen anhand von chemischen Analysen nachzuweisen, dass die festgelegten Grenzwerte der jeweiligen Schadstoffe eingehalten werden und somit die Kontamination beseitigt wurde. Im vorliegenden Fall wurden folgende Grenzwerte festgelegt:

- MKW: 500 mg/ kg
- PAK: 15 mg/kg
- BTEX: 3 mg/kg[14]

Innerhalb der oberen 0,3 m gibt das Sanierungskonzept für die Rückverfüllung vor nur Bodenmaterialien mit einem Zuordnungswert Z 1.1 der LAGA Boden einzubauen. Der Materialeinbau muss lagenweise verdichtet erfolgen, sodass durch die eingebauten Bodenmaterialien eine Abdichtung mit geringer Wasserdurchlässigkeit entstehen kann. Begleitend zur Sanierung muss durch einen Gutachter die Qualitätssicherung ausgeführt werden. Hierzu zählen in erster Linie die Freimessungen innerhalb der Sanierungsgruben sowie die Kontrolle der chemischen und bodenmechanischen Anforderungen für die Auffüllungsmaterialien.[15]

[13] Vgl. Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 20

[14] Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 18.

[15] Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 9.

Abbildung 4: Übersicht Sanierungsbaugruben

Quelle: IB-M Geotechnik und Umweltconsulting, Abschlussdokumentation, S. 12.

Im Zuge der Aushubarbeiten stellte sich heraus, dass die Kontaminationen zum Teil weiter reichten, als im Sanierungsplan angenommen. In diesen Fällen wurde die Sanierungsgrube in die Tiefe bzw. nach den Seiten erweitert, bis die im Sinne der Einhaltung der Sanierungszielwerte ausgekoffert waren.[16]

Im Bereich der Sanierungsbaugruben 8 (Destillation II) und 9 (Lagestation und LKW-Waage) reichten die Kontaminationen noch unter 3 m unterhalb der Tagesoberfläche. In diesen Baugruben wurden die verbliebenen kontaminierten Böden mit 2 Lagen bindigen Massen abgedeckt.[17]

Die Probenahme im Rahmen des Aushubes der Sanierungsbaugruben erfolgte durch das Ingenieurbüro Michaely und die chemischen Analysen an Boden- und Wasserproben wurden von der UCL Umwelt Control Labor GmbH in Lünen ausgeführt. Zunächst erfolgte eine organoleptische Beurteilung der Aushubmassen. Die organoleptische Beurteilung wurde durch laboranalytische Messungen von Sohlen- und Randproben (Freimessung) ergänzt. Zeigten die chemischen Analysen der Freimessungen Belastungen oberhalb der Sanierungszielwerte wurde der Aushub in diesem Bereich so lange fortgesetzt, bis diese Kontamination abgetragen war, folglich neuerliche Beprobungen den Sanierungserfolg bestätigen konnten.[18]

[16] Vgl. IB-M Geotechnik und Umweltconsulting, Abschlussdokumentation 2018, S. 12.

[17] Vgl. IB-M Geotechnik und Umweltconsulting, Abschlussdokumentation 2018, S. 14.

[18] Vgl. IB-M Geotechnik und Umweltconsulting, Abschlussdokumentation 2018, S. 17.

Im Ergebnis kann nach erfolgter Freimessung festgehalten werden, dass aus altlastentechnischer Sicht die Sanierungsmaßnahme als abgeschlossen angesehen werden kann, da die betroffenen Bereiche durch Bodenaushub entfernt oder aber der direkte oder inhalative Kontakt mit den belasteten Bodenpartikeln durch Überdeckung mit unbedenklichen Massen unterbunden wurde. Die Maßnahme wurde nach Vorgaben der Sanierungsplanung durchgeführt. Nach Ansicht des Gutachters wurde das Sanierungsziel einer gefahrlosen Wiedernutzbarmachung in den sanierten Bereichen erreicht, sodass aus bodenschutzrechtlichen Erwägungen keine Bedenken gegen die Entlassung aus der Bergaufsicht bestehen. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass an anderer Stelle und somit außerhalb der sanierten Bereiche noch Kontaminationen im Untergrund vorhanden sind.[19]

Untersuchungen zur Tagebruchgefahr

Zur Wiedernutzbarmachung der Flächen und somit zur Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht, hatte das Bergamt Saarbrücken Maßnahmen zur Erkundung und anschließenden Beseitigung der Tagebruchgefahr angeordnet. Die erforderlichen Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen wurden entsprechend der gutachterlichen Empfehlungen der ibg - Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik mbH, Bochum durchgeführt.[20] In Abbaugebieten treten überall dort Bodenbewegungen auf, wo durch untertägigen Bergbau Kohlegewinnung betrieben wurde, wie zum Beispiel durch Tagesöffnungen und die allgemeine Abbautätigkeiten. Dabei unterscheiden sich die Nachwirkungen des Bergbaus in ihrem Ausmaß und ihrer zeitlichen Abfolge jeweils in Abhängigkeit von der Art der Grubenbaue und von ihrem Abstand zur Tagesoberfläche.[21]

Nach einer Gefährdungsabschätzung und einer nachfolgenden Erkundungsmaßnahme durch die ibg mbH, Bochum, wurden mit Aufschlussbohrarbeiten umfangreiche Abbautätigkeiten in dem tagesnahen Teufenbereich des Flözes Max nachgewiesen, aus denen Tagebruchgefährdungen abzuleiten waren.

Zur Beseitigung der Tagebruchgefahr entsprechend den Vorgaben des Bergamtes Saarbrücken wurde die Abbaufläche des Flözes Max rasterförmig angebohrt und mit der hydraulisch erhärtenden Suspension drucklos verfüllt. Mit weiteren Bohrungen wurden eine in dem Flöz aufgefahrene Strecke und ein Blindaufhauen erfasst. Diese Grubenbaue wurden im Niederdruckverfahren mit verschlossen. Abschließend abgeteufte Kontrollbohrungen haben nachgewiesen, dass mit der Verfüllmaßnahme alle abbaubedingten Hohlraumvolumina erfasst, die Verbruchzonen stabilisiert und die Tagebruchgefahr oberhalb von Flöz Max beseitigt wurden.

Als zusammenfassendes Ergebnis der durchgeführten Sicherungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass die Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich der Saarland-Raffinerie in Völklingen-Fürstenhausen entsprechend den Forderungen des Bergamtes Saarbrücken im Hinblick auf den ehemaligen Bergbau hergestellt worden ist. Die aus den Abbautätigkeiten in dem Flöz Max konkretisierten Tagebruchgefährdungen wurden mittels Verfüllarbeiten beseitigt.

In der gesamten behandelten Fläche kann es noch zu unregelmäßigen Setzungen/ Senkungen bis in den unteren dm-Bereich kommen. Sofern hier zu einem späteren Zeitpunkt eine Überbauung erreicht werden soll, werden entsprechende konstruktive Gründungsanpassungen bzw. Bodenvergütungen (wie etwa durch Einpressarbeiten) empfohlen.[22] Die sanierten Bereiche sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

---

[19] Vgl. IB-M Geotechnik und Umweltconsulting, Abschlussdokumentation, S. 18-19.

[20] Vgl. ibg - Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik mbH, Bochum, S.7.

[21] Vgl. ibg - Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik mbH, Bochum, S.9.

[22] Vgl. ibg - Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik mbH, Bochum, S.21-22.

Abbildung 5: Bereich der sanierten Tagebruchgefahr

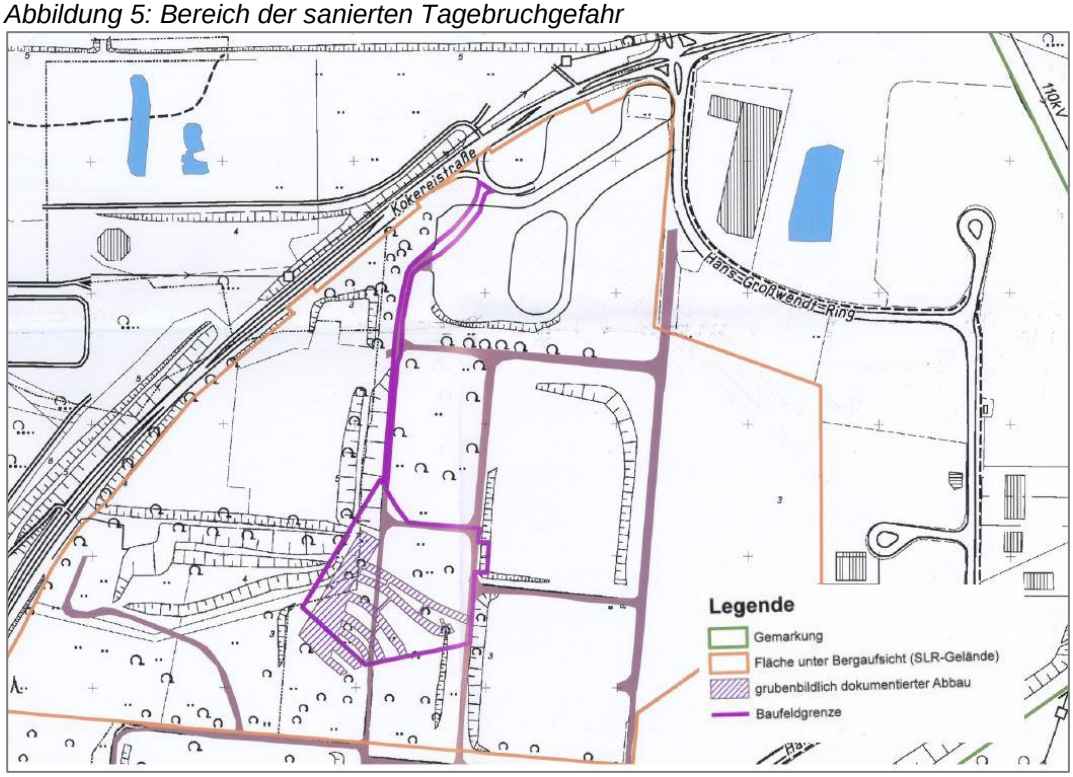

Quelle: IB-M Geotechnik und Umweltconsulting, Abschlussbericht zu den durchgeführten Verfüllarbeiten im Zusammenhang mit dem ehemaligen Steinkohleabbau, S. 23.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Für die Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artengruppen Tagfalter, Amphibien und Reptilien durch das Büro für Landschaftsökologie GbR Flottmann und eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (Sap) durch das Büro eco rat durchgeführt. Auf Grund dieser bereits vorliegenden Gutachten konnte der Untersuchungsumfang der artenschutzrechtlichen Prüfung für den vorliegenden Bebauungsplan reduziert werden. Der Umweltbericht stützt sich im Wesentlichen auf die bestehende Datenlage. Nichtsdestotrotz wurden für die relevanten Artengruppen nochmals Erhebungsdurchgänge durchgeführt, um die bestehenden Daten zu aktualisieren und auf ihre Plausibilität zu prüfen. Die bestehende Artenschutzrechtliche Prüfung (Sap) wurde auf Ihre Gültigkeit überprüft. Für die Überprüfung der vorhandenen Strukturen und zur Abschätzung des Artinventars erfolgt eine Biotoptypenkartierung. Die Überprüfung der Brutvögel, Reptilien und Amphibien erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde jeweils in 2 Kartierungsdurchgängen. Die Überprüfung der Tagfalter erfolgt in einer Übersichtsbegehung und 2 Kartierungsdurchgängen. Die Ergebnisse sind dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

6. BEGRÜNDUNG DER PLANINHALTE

Begründung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans orientiert sich an der Planungskonzeption für den zweiten Bauabschnitt. Demnach wurden die Flächen zwischen der Kokereistraße im Westen sowie dem Umlagerungsbauwerk im Osten in den Geltungsbereich miteinbezogen.

Die bestehende Zufahrtsstraße zum Gewerbepark Ost sowie der neue Einmündungsbereich für die Zufahrt zum Gelände des 2. Bauabschnittes überlagern sich

mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ehemalige Saarlandraffinerie VII/14 - 1. Änderung“, welcher in diesem Bereich entsprechend geändert wird. Die vorhandene Sickergrube und die Zufahrt zum Umlagerungsbauwerk werden ebenfalls mit in den Geltungsbereich mit aufgenommen und entsprechend des Bestandes festgesetzt.

Art der baulichen Nutzung

Für den gesamten Geltungsbereich wird ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Zur besseren Zuordnung der Lärmkontingente wird das Gewerbegebiet untergliedert auf Basis von § 1 Abs. 4 BauNVO (GE 1 – GE 5). Die Festsetzung eines Gewerbegebietes entspricht den landesplanerischen Vorgaben, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Für den gesamten Bereich der ehemaligen Saarland-Raffinerie einschließlich der ehemaligen Kokerei nördlich der Kokereistraße (L 163) wurden seitens des Landesentwicklungsplans Umwelt ein Vorranggebiet für Gewerbe festgelegt. Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Weiterhin wird somit eine dem Umfeld angepasste Entwicklung fortgeführt. In dem Gewerbegebiet sind allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen.

Weiterhin wird gemäß § 1 Abs. 5 festgesetzt, dass Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig sind, da der Standort vorwiegend für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe gesichert werden soll.

Ferner wird gemäß § 1 Abs. 6 festgesetzt, dass Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Vergnügungsstätten unzulässig sind. Diese Nutzungen entsprechen nicht dem geplanten Gebietscharakter. Es gilt der Gewerbevorrang.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Bordelle und bordellartige Betriebe/ Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Da Vergnügungsstätten und Bordelle bzw. bordellartige Betriebe regelmäßig bei einem eher geringen Investitionsbedarf vergleichsweise hohe Gewinnerwartungen erzielen, können sie Auslöser für die Verdrängung traditioneller Gewerbebetriebe mit vergleichsweise hohem Investitionsbedarf sein, für die die Gewerbegebietsausweisung originär vorgesehen war. In der Folge kann dies zu Imageverlusten oder dem Verlust der Lagequalität des Gebietes führen. Das Zusammenwirken dieser Faktoren kann zu so genannten Trading-Down-Effekten führen. Zudem werden durch die Häufung unzumutbare milieubedingte Störungen befürchtet. Darüber hinaus soll eine Verzerrung des Boden- und Mietpreisspiegels verhindert werden. Vor diesem Hintergrund wurden die oben genannten Betriebe als nicht zulässig erklärt.

Ferner wurde gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Einzelhandelseinrichtungen nur zulässig sind, sofern diese Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet und diesem baulich funktional untergeordnet sind und lediglich eine Verkaufsfläche von 300 m² nicht überschreiten. Weiterhin dürfen diese Einzelhandelsbetriebe kein zentrenrelevantes Rand- und Kernsortiment führen. Der Ausschluss begründet sich mit einem raumordnerischen Grundsatz wonach innerhalb bauleitplanerisch ausgewiesener bzw. auszuweisender gewerblicher Bauflächen Einzelhandelseinrichtungen ausgeschlossen werden sollen. Es gilt der Gewerbevorrang um Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu vermeiden.

Zur Stärkung der Betriebe soll jedoch die Möglichkeit von untergeordneten und betriebszugehörigen Verkaufsflächen ermöglicht werden (z.B. Autowerkstatt mit Verkauf).

Flächenbezogene Emissions-kontingente

Die durch einen Bebauungsplan hervorgerufen Nachteile und Belästigungen durch bestimmte Immissionen sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu lösen. Darüber hinaus müssen aber auch bestehende Konflikte bei der Planaufstellung berücksichtigt und im Rahmen der jeweiligen Regelungsmöglichkeiten bewältigt werden. Insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gilt es zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund werden auf Basis des § 1 Abs. 4 BauNVO und den hier verankerten Gliederungsmöglichkeiten Emissionkontingente festgesetzt, um eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Nutzungen in der Umgebung weitestgehend auszuschließen. Mit Hilfe der Festsetzung von Geräuschkontingenten wird dem Grundsatz des § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach Flächen einander so anzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete weitestgehend vermieden werden. Die Lärmkontigentierung soll ein verträgliches Nebeneinander der geplanten gewerblich genutzten Flächen mit den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung gewährleisten.

Für den Bebauungsplan wird daher eine interne Gliederung durch die Festsetzung von Geräuschkontingenten in unterschiedlicher Höhe vorgenommen. Die Emissionskontingente werden für die Teilflächen im Plangebiet ermittelt. Es werden richtungsabhängige Zusatzkontingente vergeben. Diese und die Emissionskontingente werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung, welche nicht abschließend klärt, in welcher Höhe Emissionskontingente zu vergeben sind, damit sich in einem Gewerbegebiet nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe ansiedeln können, wird für das Plangebiet eine gebietsübergreifende Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO vorgenommen.

Hierzu ist die Festlegung eines sogenannten Ergänzungsgebietes notwendig. Als Ergänzungsgebiet können Gewerbegebiete festgelegt werden, in denen entweder keine Emissionsbeschränkungen vorhanden sind oder für die eine Geräuschkontingentierung festgesetzt wurde, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht. Als Ergänzungsgebiet für den vorliegenden Bebauungsplan wird der Bebauungsplan Nr. VIII/51 „Ehemalige Schlackenbrechanlage – 1. Änderung“ im Stadtteil Wehrden herangezogen. In diesem Bebauungsplan wurden keine Emissionsbeschränkungen festgesetzt. Die Stadt Völklingen drückt hiermit ihren planerischen Willen aus, dass das Gewerbegebiet „Bebauungsplan Nr. VIII/51 „Ehemalige Schlackenbrechanlage – 1. Änderung“ auch in Zukunft die Funktion eines Ergänzungsgebietes übernimmt und somit gewährleistet ist, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art hier ihren Standort finden können. Die Anforderungen für eine baugebietsübergreifende Gliederung sind somit gegeben.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO in den Gewerbegebieten durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe baulicher Anlagen bestimmt. Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Flexibilität hinsichtlich einer späteren Bebau-

ung wurde eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Dies entspricht der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung sowie den Festsetzungen der angrenzenden Bebauungspläne.

Höhe baulicher Anlagen

Des Weiteren wird im Bebauungsplan unter Berücksichtigung der vorherrschenden Topographie sowie des Orts- und Landschaftsbildes auf eine verträgliche Höhenentwicklung durch Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen (maximale Gebäudeoberkante) hingewirkt. Hierbei wurden auch die notwendigen Geländeanpassungen berücksichtigt.

Bauweise

Innerhalb der Gewerbegebiete wird die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird in derart definiert, dass eine Grenzbebauung zulässig ist und die Gebäude 50 m über- und unterschreiten dürfen. Durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise wird eine flexible und effiziente Bebauung der zukünftigen Grundstücke gewährleistet und späteren Grundstückseigentümern größere Spielräume gewährt.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Dabei wird ausschließlich ein großzügiges Baufenster ausgewiesen. Durch die Ausweisung des Baufensters wird den zukünftigen Betrieben genügend Spielraum zur individuellen Bebauung der Grundstücke gelassen sowie unterschiedliche Varianten zur Realisierung des festgesetzten Nutzungsmaßes ermöglicht.

Nebenanlagen

Stellplätze und Garagen sind dabei innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Mittels dieser Festsetzung wird den zukünftigen Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Öffentliche Verkehrsflächen

Vor dem Hintergrund des Nachweises einer gesicherten Erschließung wird der Hans-Großwendt-Ring als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, an welchen das Gewerbegebiet angeschlossen werden kann.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Der vorhandene Wartungsweg entlang des angrenzenden Umlagerungsbauwerkes wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Zweckbestimmung „Betriebsweg“) festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass der Zugang zum Umlagerungsbauwerk dauerhaft gewährleistet ist. Der weitere Wartungsweg ist im angrenzenden Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Versorgungsanlagen

Eine zukünftige Versorgung des Gewerbegebietes (u.a. mit Erdgas, Wasser und Elektrizität) ist über die vorhandene Erschließungsstraße „Hans-Großwendt-Ring“ möglich. Für die Versorgungsanlagen sind entsprechende Flächen zur Aufstellung u.a. von Trafostationen und Kabelverteilerschränken einzuplanen. Im Bebauungsplan wurde daher festgesetzt, dass Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zur

Versorgung des Gebietes allgemein zulässig sind. Eine genaue Standortentscheidung erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Erschließungsarbeiten.

Leitungen

Zur Sicherung der im Plangebiet vorhanden Schmutz- und Regenwasserkanäle werden diese als Hauptversorgungsleitung festgesetzt.

Fläche für Abwasser-Beseitigung

Die Fläche östlich des o.g. Betriebsweges wird als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt. Sie dienen der Aufnahme, Retention und gedrosselten Ableitung des Regenwassers. Die Form der Regenwasserbindung bleibt der technischen Ausführung in Abstimmung mit der Wasserbehörde überlassen.

Abgrabungen/ Aufschüttungen

Die für die Erschließung und damit optimale Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes notwendigen Erdarbeiten sind Abgrabungen und Aufschüttungen allgemein zulässig.

Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen wurden die folgenden planungsrelevanten Arten Wechselkröte (Bufotes viridis; Syn. Bufo viridis), Mauereidechse (Podarcis muralis), Spanische Flagge / Russischer Bär (Euplagia quadripunctaria) nachgewiesen, welche die Notwendigkeit zur Durchführung Ausgleichsmaßnahmen nach sich ziehen, um den Erhaltungszustand zu sichern. Im Bebauungsplan wurden demnach unterschiedliche Maßnahmen festgesetzt.

Es wird festgesetzt, dass innerhalb der Maßnahmenflächen die vorhandenen Ersatzlebensräume der Zielarten Mauereidechse und Wechselkröte zu erhalten und zu entwickeln sowie zusätzliche Ersatzlebensräume für die Zielarten Mauereidechse und Wechselkröte herzustellen. Es sind u.a. folgende Strukturen: Ruderalflächen, Kleingewässer, Totholzhaufen, Streinriegel und grabbarer Untergrund zu erhalten, zu entwickeln, herzustellen und pflegen. Die Maßnahmen grundsätzlich auf Arten des Offenlandes auszurichten (u.a. Heidelerche und Brombeer-Perlmuttfalter).

Zusätzlich werden folge nicht verortete Maßnahmen festgesetzt:

- Reduzierung der Beleuchtung (z.B. durch Bewegungsmelder, insektenfreundliche Leuchtmittel)
- Bauliche Maßnahmen im Bereich der Straßenentwässerung (z.B. Straßeneinläufe, Hochborde)
- Angepasste Pflege der Entwässerungsgräben entlang der Böschungen
- Pflege der Offenland- und Randstrukturen
- Sicherung der angrenzenden Strukturen

Die Maßnahmen sind im Zuge der Baugenehmigung (ökologische Baubegleitung) mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen und im Detail festzulegen.

Weiterführende Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Maßnahmen für die Spanische Flagge sind nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutzes nicht notwendig, da die Art derzeit nicht gefährdet ist und Lebensräume im Umfeld ausreichend zur Verfügung stehen (u.a. Brombeerbestände) wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der Art sich nicht verschlechtert und damit keine Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen bzw. eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird.

Geh-, Fahr- und / Leitungsrecht

Für die vorhandenen Kanäle wird ein Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Leitungsträger festgesetzt.

6.1. KENNZEICHNUNGEN

Tektonische Störung

Im Nordosten wird das Plangebiet von einer tektonischen Störung (Fürstenhausener Sprung, Verwerfung unter Bedeckung) durchquert; diese Flächen werden gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind gekennzeichnet. In diesem Bereich gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen. Die tektonischen Sprünge wurden nicht genau lokalisiert. Die Darstellung entspricht nur ihrer ungefähren Lage. Unter bergbaulichen Einwirkungen kann es im Bereich der Sprünge zu erheblichen Effekten auf die Oberfläche kommen, mit Auswirkungen auf die Standsicherheit baulicher Anlagen.

Bohrloch

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich der Schacht Bohrloch Nr. 5. Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereiches mit einem Radius von 25,00 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen im Gasschutzbereich nicht verlegt werden. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten (das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt) belegt werden.

6.2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

LWaldG

Durch die Errichtung von Gebäude müssen die Abstände gemäß Satz 1 eingehalten werden. Die Forstbehörde kann Ausnahmen von den nach Satz 1 erforderlichen Abständen zulassen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des von der Abstandsunterschreibung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Im Falle einer möglichen Erweiterung des Gewerbegebietes Richtung Süd-Westen würden diese Flächen ohnehin in Anspruch genommen werden. Der abgängige Waldbestand wäre dann nach § 9 Landeswaldgesetz durch Erstaufforstungsmaßnahmen an anderer Stelle zu kompensieren.

Straßengesetz

Die entsprechenden Vorgaben des Saarländischen Straßengesetzes für Hochbauten jeder Art, sowie für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sind zu beachten. Die Straßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Anbauverbot zulassen.

Die Vorgaben aus dem § 24 des Saarländischen Straßengesetzes "Errichtung von Hochbauten" werden nachrichtlich übernommen.

7. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

In Bezug auf die Grünordnung wird auf den Umweltbericht verwiesen, der dem Bebauungsplan als Anhang beigefügt ist. Im Bebauungsplan werden grünordnerische Festsetzungen getroffen, die zur Begrünung des Gebietes, zum Ausgleich unvermeidlicher Eingriffe oder zu Gunsten des Artenschutzes getroffen werden. Auch

wenn es sich bei der vorliegenden Planung um eine industriell vorgenutzte Fläche handelt, die bereits jetzt schon anthropogen überformt ist, werden Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehen, die zu einer Minderung des Eingriffes beitragen.

Flächen zum Anpflanzen

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe von grün- und landschaftsplanerischen Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, die Umwelt und das Klima, so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen. Es wird auf die GALK-Liste hingewiesen.

Die getroffenen Festsetzungen dienen der landschaftsplanerischen Einbindung des Plangebietes in die Umgebung und verfolgen dabei unterschiedliche Zielsetzungen. Einerseits werden hiermit siedlungsökologische Ziele verfolgt, in dem ein Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas geleistet wird. Anderseits unterstützen die Anpflanzmaßnahmen die Abgrenzung zu den anschließenden Gewerbegebieten. Innerhalb bzw. am Rand der Anpflanzflächen sind Strukturen für Offenlandarten herzustellen.

Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Zum Schutz des bestehenden Baumbestandes wird festgesetzt, dass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, Bäume die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitsstand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind. Der Erhalt umfasst auch die im Plangebiet vorhandenen Gehölz- und Saumstrukturen sowie die für die Offenlandarten relevanten Ruderalflächen.

8. HINWEISE

Gewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet sich der Fenner Kohlbach. Dieser soll im Rahmen der Erschließung des Gebietes verlegt werden. Aufgrund der Lage des Kohlbachs ist nicht mehr von einer möglichen Offenlegung auszugehen, so dass von der Einhaltung der Forderung nach § 56 Abs. 3 SWG abgesehen wird.

Bodenfunde

Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDschG hingewiesen.

Altlasten

Bei Baumaßnahmen ist auf Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen zu achten. Beim Vorliegen derselben sind die Arbeiten einzustellen und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zu informieren. Da auch nach der Altlastensanierung Kontaminationen im Boden verbleiben, kann einer punktuellen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser nicht zugestimmt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass lokal begrenzte Kontaminationen bei den bisherigen Untersuchungen nicht entdeckt wurden und daher im Boden verlieben sind.

Das Plangebiet liegt vollständig auf der Altlast VK_6586 „Saarlandraffinerie“. Auf dem Gelände wurde von 1966 bis 1985 eine Benzoldestillations- und Raffinationsanlage betrieben. Neben Destillations-, Raffinations- und Entschwefelungsanlagen befanden sich auf dem Gelände große Lagertanks der nationalen Ölreserve. Das Plangebiet liegt im westlichen Teil des Raffineriegeländes und erstreckt sich über die Teilflächen „GfK-Bereich“, „Prozessbereich“ und „Verladebereich“.

Nachweislich mehrerer Bodengutachten war das Gelände hochgradig mit MKW, AKW und PAK belastet. Der westliche Teil des Raffineriegeländes, auf dem das Vorhaben liegt, wurde in einer Orientierenden Untersuchung (WPW Geoconsult, 2010) untersucht. Über die Teilfläche "Prozessbereich" wurde eine Detailuntersuchung (WPW Geoconsult, 2012) durchgeführt.

Auf der Teilfläche „GfK-Bereich“ wurden geringfügig erhöhte Gehalte an KW, PAK und AKW festgestellt, die bei einer gewerblichen Nutzung keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch gem. BBodSchV darstellen. Die gewerbliche Nutzung wird dadurch nicht eingeschränkt.

Für die Teilflächen „Prozessbereich“ und „Verladebereich“, die erheblich mit KW und AKW belastet sind, wurde ein Sanierungsplan (ibg, 2014) erstellt, der eine Sanierung bis in eine Tiefe von 3,0 m durch Bodenaustausch vorsieht. Tiefere Verunreinigungen verbleiben gem. Sanierungsplanung im Boden.

Aus der Abschlussdokumentation zur Umsetzung des Sanierungsplanes (IB-M Geotechnik und Umweltconsulting, Abschluss-dokumentation 2018) geht hervor, dass die Sanierungsmaßnahmen nach Vorgaben des Sanierungsplanes umgesetzt worden sind. Kontaminierte Bodenbereiche wurden durch Bodenaushub entfernt. Der Sanierungserfolg wurde durch Freimessung der Sanierungsgruben bestätigt. In zwei Sanierungsgruben verblieben Kontaminationen unterhalb von 3 m im Boden und wurden mit unbelasteten Massen überdeckt, um die direkte oder inhalative Aufnahme kontaminierter Bodenpartikel zu unterbinden. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass das Sanierungsziel einer gefahrlosen Wiedernutzbarmachung erreicht worden ist, jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass außerhalb der sanierten Bereiche Konatminationen im Untergrund vorhanden sind.

Trinkwasser

Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind zu beachten.

Erschließung

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) weist darauf hin, dass die Straßenplanung für den Anschluss über den vorgesehenen KVP an die L.I.O. 163 frühzeitig mit dem LfS abgestimmt werden muss. Der KVP wird erst im Zuge der Erschließung des 3. BA relevant.

Der Vorhabenträger ist nicht davon entbunden, alle noch anstehenden Arbeiten für den Bereich der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG vor Ausführung planerisch darzustellen und zur Zustimmung / Genehmigung vorzulegen.

Kampfmittel

Sollten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Abfall

Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung - hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zu beachten.

Bergbau

Das Oberbergamt weist darauf hin, dass sich die oben genannte Maßnahme im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist. Es wird darum gebeten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Aufgrund der Vornutzung als Raffinerie bzw. Versuchsanlage zur Kohlenvergasung bzw. Kohlenverflüssigung ist mit Kontaminationen im Untergrund sowie weiteren Leitungen, Kabel und Fundamentresten zu rechnen.

Die RAG weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der baupraktisch drucklos durchgeführten Flözverfüllung bzw. mit der Niederdruckverfüllung der Strecke und des Blindaufhauens mit hoher Wahrscheinlichkeit die bergbaubedingten Gefügeauflockerungen / Spaltengefüge im Hangende der Grubenbaue nicht gänzlich verschlossen worden sind. Daher kann es in der gesamten behandelten Fläche noch zu unregelmäßigen Setzungen / Senkungen bis in den unteren dm-Bereich kommen. Sofern hier zu einem späteren Zeitpunkt eine Überbauung errichtet werden soll, werden entsprechende konstruktive Gründungsanpassungen bzw. Bodenvergütungen

(wie etwa durch Einpressarbeiten) empfohlen. Dies gilt ebenso für den Schacht Bohrloch Nr. 5.

Sofern in dem Bereich rund um den ehemaligen Schacht bauliche Maßnahmen notwendig werden, sollte im Rahmen dieser Baumaßnahme die RAG AG erneut angefragt werden.

Innerhalb des kreisförmigen Gasschutzbereiches mit einem Radius von 25,00 m – gemessen vom Schachtmittelpunkt – sind im Falle der geplanten Bebauung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasung des Schachtes vorzunehmen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen im Gasschutzbereich nicht verlegt werden. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten (das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt) belegt werden.

Darüber hinaus kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass gasdurchlässige Anschüttungen im Schachtbereich, nicht ausreichend abgedichtete Anschlüsse am Schacht – wie z.B. Wetterkanäle, Seilfahrtstollen, Rohranschlüsse, u.ä. – oder ein sehr stark ausgasender Schacht zu Gasmigrationen in vom Schachtmittelpunkt entfernte Bereiche führen. Zur Ermittlung der im Einzelfall vorhandenen bzw. der möglichen Gasaustritte und der hierdurch betroffenen Flächen wird das Hinzuziehen eines Sachverständigen für Altbergbau empfohlen. Die Kosten für das genannte Gutachten und die sich daraus ergebenden Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.

Versorgungsträger

Die Eintragungen der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen nach Angaben der jeweiligen Versorgungsträger. Eine Gewährleistung auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen kann nicht übernommen werden. Vor Baubeginn sind die Leitungsträger zu informieren und es sind entsprechende Einweisungen durchzuführen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.

Telekommunikation

Die Deutsche Telekom Technik, weist darauf hin, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege gewährleistet sein muss. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, in Abstimmung mit der Deutschen Telekom im Falle des Ausbaus im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. Im Falle eines Ausbaus ist durch den Erschließungsträger eine rechtzeitige Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen auch in Hinblick die Lage und Dimensionierung der Leitungszonen mit der deutschen Telekom vorzunehmen.

Gashoch-Druckleitung

Die von der Creos Deutschland GmbH mitgeteilte Gashochdruckleitung verläuft nördlich der Kokereistraße und damit außerhalb des Geltungsbereiches. Auch der mitgeteilte Schutzstreifen wird nicht tangiert.

Die Gashochdruckleitungen sind durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,0 m, das bedeutet jeweils 3,0 m rechts und links der Leitungsachse.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitung sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Wir bitten Sie den Bestand der Leitung ein-schließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Straßenanschluss Die Knotenpunktwahl und -form für den Anschluss des Gewerbegebietes ist mit dem

Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) als Straßenbaulastträger der L.I.O 163 einvernehmlich abzustimmen. Die Ausführungsplanung muss durch den LfS fachtechnisch geprüft und genehmigt werden.

Lärmschutz Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist darauf hin, dass evtl. erforderliche Auflagen zum Lärmschutz im entsprechenden Baugenehmigungsverfahren formuliert werden.

Es wird auf die einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen hingewiesen.

9. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Maßgeblich für die Entwicklung des Gewerbeparks Ost ist die Festlegung des Gebietes im Landesentwicklungsplan als gewerbliches Vorranggebiet. Die vorliegende Bauleitplanung dient somit dazu, die Ziele der Raumordnung mit einem weiteren Bauabschnitt zu konkretisieren und umzusetzen. Insofern ist eine grundsätzliche Standortvorentscheidung damit bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplanes Umwelt sowie im Rahmen der Bebauungsplanverfahren erfolgt, dem die Stadt mit ihrer vorliegenden Planung folgt.

Für diese Standortentscheidung sind die Lage des Standortes, die ehemaligen Nutzungen, die angrenzenden bereits vorhandenen Nutzungen sowie die bereits vorhandene Anbindung an das Straßennetz relevant.

In Bezug auf die Lage ist außerdem relevant, dass unmittelbar angrenzend keine störempfindlichen Nutzungen vorhanden sind.

Erhebliche Konfliktpotentiale oder stark einschränkende Eignungsfaktoren sind ebenfalls nicht gegeben. Die Flächen sind nach Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ohne größeren Erschließungsaufwand für die Nutzungen verfügbar.

Unabhängig von der ohnehin zu beachtenden landesplanerischen Zielsetzung verfügt die Stadt Völklingen nicht über vergleichbar große und gleichermaßen geeignete Standortalternativen.

Hinsichtlich der Planungsalternativen kommt an dem besagten Standort ausschließlich einer gewerblichen Nutzung in Frage. Eine in Teilen industrielle Nutzung scheiterte an der Einhaltung von Immissionsrichtwerten.

10. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei ist zu bedenken, dass Teile des Geltungsbereiches bereits stark überformte Flächen sind bzw. es sich um eine Revitalisierung einer Industriebrache handelt.

Gesunde Wohn- und Arbeits-Verhältnisse

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurde auch dem Belang nach gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen Rechnung getragen. So werden die Baugebiete beispielsweise auf Basis von § 1 Abs. 4 BauNVO nach ihren Eigenschaften gegliedert und somit bestimmte flächenbezogene Lärmkontingente festgesetzt. Die festgeschriebenen Lärmkontingente gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte für die umliegenden störempfindlichen Nutzungen nicht überschritten werden.

Die Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen durch die Anbindung des Plangebietes wird ebenfalls gutachterlich untersucht.

Der untersuchte Prognosefall umfasst entsprechend den Aussagen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Völklingen sämtliche geplanten städtebaulichen Entwicklungen sowie konkret geplante Änderungen im Straßennetz. Als Beurteilungsgrundlage wurde dabei das 3-dB-Kriterium (Vgl. Ausführungen in Kapitel 6 – schalltechnisches Gutachten) An keinem Immissionsort wird der Pegel von 70 dB(A) für den Beurteilungszeitraum Tag oder 60 dB(A) für den Beurteilungszeitraum Nacht überschritten. Somit liegt keine wesentliche Verkehrszunahme vor.

Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens erfolgte eine Sanierung der vorhandenen Altlasten. Die Sanierung wurde durch einen Bodenaustausch realisiert. Hierfür wurden die kontaminierten Materialien bis zu den genehmigten Sanierungszielwerten bzw. bis in eine Grenztiefe von ca. 3,0 m u. GOK ausgekoffert und dem auf der Fläche installierten Umlagerungsbauwerk eingelagert. Die Sanierungsziele wurden so gewählt, dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann im vorliegenden Plangebiet nicht entsprochen werden, da dies dem Entwicklungsziel, das bereits als Ziel der Raumordnung manifestiert ist, widersprechen würde. Für die Ausweisung neuen Wohnbaulandes steht die Fläche somit nicht zur Verfügung. Hierfür wird an anderer Stelle des Stadtgebietes Sorge getragen.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Soziale u. kulturelle Bedürfnisse, Freizeit und Erholung

Die Belange von Sport, Freizeit und Erholung werden nicht tangiert, da das Gelände im Bestand nicht für Naherholungssuchende zugänglich und zu nutzen ist. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind auf der Fläche nicht vorhanden bzw. zukünftig auch nicht zulässig. Einrichtungen im weiteren Umfeld werden ebenfalls nicht tangiert. Der Ausschluss von Anlagen für den sportlichen Zweck erfolgt, da diese Einrichtungen nicht dem Entwicklungsziel der Schaffung von Arbeitsplätzen im gewerblich produzierenden Sektor entsprechen.

Raumstruktur - Entwicklung vorhandener Ortsteile - Erhaltung zentraler Versorgungs-bereiche

Negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sind nicht zu erwarten, da großflächiger Einzelhandel ohnehin nicht in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Ferner wurde festgesetzt, dass Einzelhandelseinrichtungen nur zulässig sind, sofern diese Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet und diesem baulich funktional untergeordnet sind und eine Verkaufsfläche von 300 m² nicht überschreiten. Dies entspricht einem raumordnerischen Grundsatz.

Denkmalschutz – Orts- und Landschaftsbild

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten. Auf der Fläche befinden sich keine Bestandsgebäude mehr.

Der Bauabschnitt ist Teil des Gewerbeparks Ost, welcher durch die vorhandenen Betriebe bereits eine gewerblich-/industrielle Prägung besitzt.

Da der Flächennutzungsplan für den gesamten Bereich eine gewerbliche Baufläche dargestellt, ist insofern nicht von einer Inanspruchnahme einer bislang langfristig zu erhaltenden Freifläche auszugehen. Mit der entsprechenden Festsetzungen zur maximalen Höhe der Gebäude wird dem Landschaftsbild sowie dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Bedürfnisse/ Kirchen

Kirchliche Belange werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt.

Belange des Umweltschutzes

Die in § 1 Abs.6 Nr. 7a – j BauGB genannten Belange wurden gesondert betrachtet und sind dem zugehörigen Umweltbericht zu entnehmen. Erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes werden ausgeschlossen.

a) *Flora, Fauna, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgüter Luft und Klima*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete vorhanden. Zur Erfassung und Bewertung der vorhandenen Fauna wurden umfangreiche Kartierungen durchgeführt. Potentielle Betroffenheiten, insbesondere für die Mauereidechse und die

Wechselkröte, können durch die geplanten Artenschutzmaßnahmen begrenzt werden. Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu (Teil-)Versiegelungen und somit zu Einschränkungen der Puffer- und Filterfunktion. Der Oberflächenabfluss wird erhöht. Mit der Versiegelung wird es zu geringfügigen lokalklimatischen Veränderungen kommen. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Fläche in der Vergangenheit industriell genutzt wurde und somit anthropogen überformt ist.

b) Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb relevanter Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete FFH- oder Vogelschutzgebiete. Diese sind somit von der Planung nicht betroffen.

c) Schutzgut Mensch

Zur Begrenzung der Beeinträchtigungen vorzugweise in Form von anlagen- und verkehrsbedingten Lärmimmissionen wurden im Bebauungsplan flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt. Die raus resultierende Kontingentierung ist ein schalltechnisches Konzept, dass die Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders der geplanten Gewerbeflächen mit den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung gewährleistet.

d) Kultur- und Sachgüter

Diesbezügliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Schutzwürdige Kulturgüter sind nicht vorhanden.

e) Vermeidung von Emissionen und der Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauarbeiten kommt es möglicherweise zu Abfällen, die fachgerecht zu entsorgen sind. Auf Basis erstellter Gutachten trifft der Bebauungsplan lärmschutzbezogene Festsetzungen.

f) Nutzung erneuerbarer Energien

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festsetzt, aber in Form von Nebenanlagen zulässig.

g) Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken trifft keine Aussagen zum Bereich des Geltungsbereichs. Von einer Betroffenheit ist daher nicht auszugehen.

h) Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Durch die Realisierung der Planung verändert sich das Orts- und Landschaftsbild. Der Verlust von Gehölzstrukturen führt dazu, dass vorhandene Biotopstrukturen verloren gehen, was im Gegenzug dazu führt, dass das Angebot an Tierlebensräumen reduziert wird. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren und der Oberflächenabfluss wird erhöht. Die vollversiegelten Flächen heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert, beschränken sich aber auf das Gebiet selbst.

i) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Ein Störfallbetrieb kann alleine durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes – wie im vorliegenden Fall- nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Falle einer Ansiedlung sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

Eingriff/ Ausgleich

Eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht durchgeführt, da es sich um die Revitalisierung eines ehemaligen Industriestandortes handelt, dessen Reaktivierung einer Entwicklung auf der „Grünen Wiese“ in Sinne des sparsamen

Umgangs mit Grund und Boden vorzuziehen ist. Der Ausgleich erfolgt hier rein verbal-argumentativ uns ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Die Details zu den potentiellen Auswirkungen auf die Potentiale von Natur und Umwelt werden ebenfalls im Umweltbericht dargelegt.

Belange nach § 1 Abs. 1 Nr. 8a –f BauGB

Im Bebauungsplan wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. Hier können also Betriebe angesiedelt und Arbeitsplätze geschaffen werden. Durch die Begrenzung des Einzelhandels im Plangebiet wird gewährleistet, dass eine Beeinträchtigung benachbarter Zentren nicht zu erwarten ist.

Landschaftliche Belange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Süden des Geltungsbereichs grenzen Forstwirtschaftliche Flächen an.

Die Belange des Post- und Telekommunikationswesens, einschließlich der der Versorgung insbesondere mit Energie, Wasser, sowie der Versorgungssicherheit werden nicht beeinträchtigt.

Auch die Belange zur Sicherung von Rohstoffvorkommen werden nicht beeinträchtigt.

Verkehr- und Mobilität

Durch die geplanten Nutzungen wird zusätzlicher Verkehr induziert. Dabei gilt es zu beachten, dass zu Zeiten des Raffineriebetriebs bereits ein hohes Verkehrsaufkommen herrschte.

Der Bauabschnitt kann an die bereits vorhandene interne Erschließung angebunden werden. Die Erschließung des Gewerbeparks Ost erfolgt über die L 163 / Kokereistraße, womit eine direkte überörtliche Erschließung gewährleistet ist. Die vorhandene Anschlussstelle sowie das verkehrliche Erschließungskonzept sind bereits auf die Nutzungen im Gesamtareal des ehemaligen Raffineriegeländes ausgerichtet. Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Völklingen berücksichtigt in seinem Prognosefall (Planfall 19.1) alle geplanten städtebaulichen Entwicklungen (und somit auch die Umsetzung aller gewerblich zu entwickelnden Flächen) und die konkret geplanten Änderungen im Straßennetz. Diese gehen von folgenden Verkehrsstärken aus.

Aktuelle Knotenstromzählungen im Bereich der Kokereistraße/ Hans-Growendt-Ring/ Rudolf-Trenz-Straße ergaben, dass die prognostizierten Verkehrsmengen derzeit noch nicht ausgeschöpft sind.

Verteidigung und Zivilschutz

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Belange eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu informellen, von der Stadt beschlossenen Planungen.

Hochwasser-Schutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

Asylbegehrende

Die Stadt Völklingen geht davon aus, dass im Stadtgebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass mit dem Ausschluss der Wohnnutzungen im Plangebiet keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Bebauungsplan Nr. VII/14

„Logistikzentrum Gewerbepark Ost

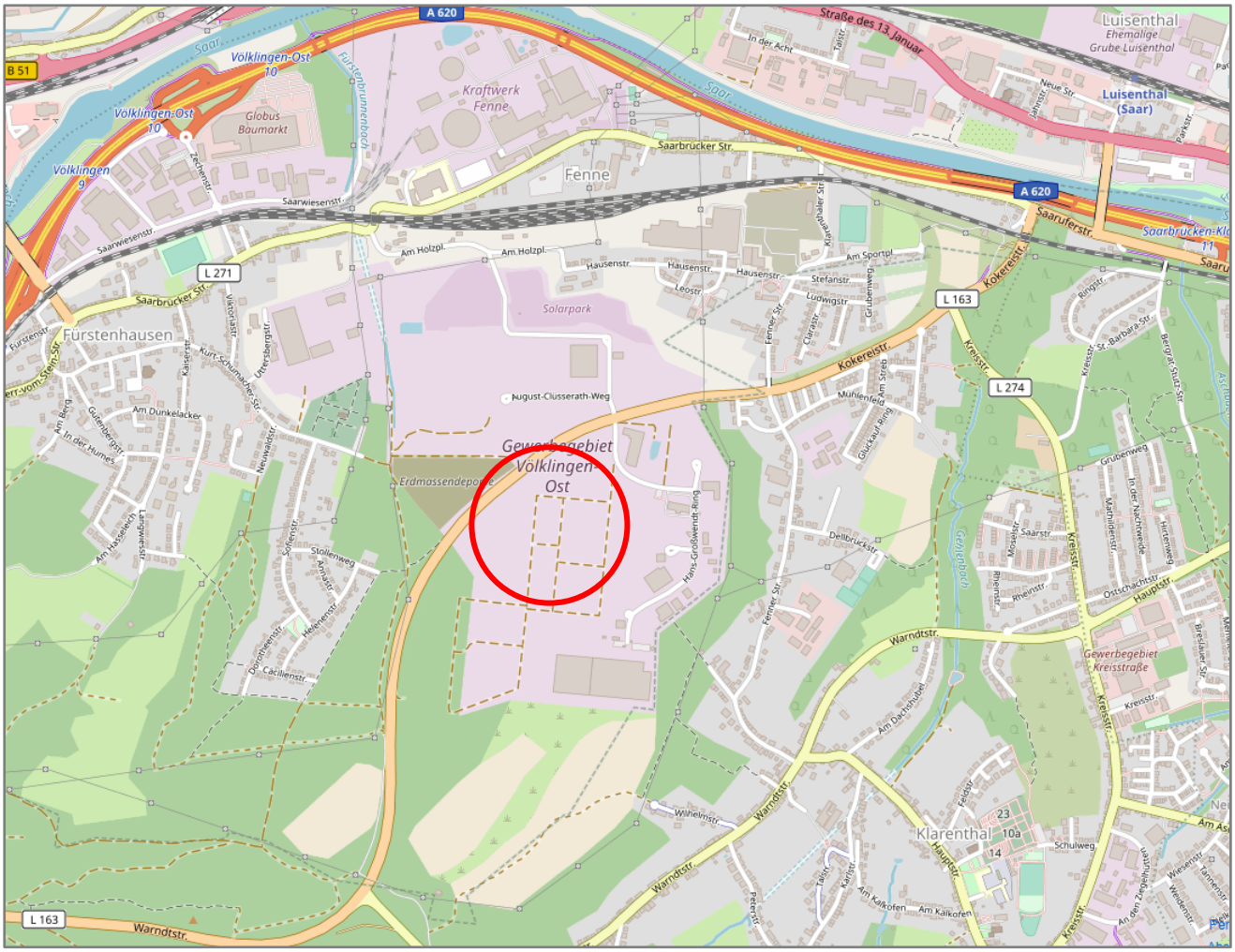

(Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende)

Umweltbericht

Stand:

Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitung
für die Mittelstadt Völklingen

agstaUMWELT GmbH
Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen

Datum: September 2020

Inhalt **Seite**

1 Einleitung ... 3
1.1. Projektbeschreibung/ Ziele des Bebauungsplans ... 3
1.2. Bedarf an Grund und Boden ... 3
1.3. Relevante Fachgesetze und Fachpläne ... 3

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) ... 4
2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario) ... 4
2.2. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 14
2.3. Prognose Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 14

3 Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (SAP) / Umwelthaftung ... 21

4 Geplante Maßnahmen ... 27

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 35

6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB ... 36

7 Zusätzliche Angaben ... 36
7.1. Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ... 36
7.2. Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung) ... 36
7.3. Nichttechnische Zusammenfassung ... 37

8 Quellenverzeichnis ... 37

9 Anhang Bestandspläne zu wertgebenden Arten ... 39

1 Einleitung

1.1. Projektbeschreibung/ Ziele des Bebauungsplans

Beschreibung

Das Plangebiet ist Teil des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie, das von der Mittelstadt Völklingen als Gewerbepark Ost entwickelt wird. Seit dem Jahr 2003 wurden erste Teilflächen des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie im Rahmen der Fördermaßnahme „Revitalisierung des Ehemaligen Raffineriegeländes“ als Gewerbefläche entwickelt. Dabei wurden bis heute fast alle Grundstücke vermarktet, bei weiterhin bestehender Nachfrage.

Ziel

Es sollen nun weitere Teile der ehemaligen Saarland-Raffinerie im Rahmen eines 2. Bauabschnittes erschlossen und einer gewerblichen Folgenutzung zugeführt werden. Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

1.2. Bedarf an Grund und Boden

Mit der Umsetzung der Planung ergibt sich folgender Bedarf an Grund und Boden:

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Nutzung	**Fläche**	80 % überbaubar (GRZ 0,8)	20 % nicht überbaubar (Pflanzflächen)
Geltungsbereich, davon	**12,54 ha**		
- Öffentliche Verkehrsflächen /Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung, Versorgungsflächen	0,37 ha		
- Gewerbeflächen	12,17 ha	9,74 ha	2,43 ha

Zu berücksichtigen ist, dass es sich im vorliegenden Fall um die Revitalisierung eines ehemaligen Industriestandortes handelt. Somit werden keine natürlichen Böden in Anspruch genommen.

1.3. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 2: Zu berücksichtigende Fachgesetze und Fachpläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	**Belange**	**Berücksichtigung/ Betroffenheit**
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VS-RL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Gesch. Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete. Außerdem befinden sich innerhalb des Plangebietes keine geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler oder geschützte Biotope. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) ist Bestandteil des Umweltberichtes
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Land-	

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	schaftsprogramm konkretisiert:	
	- Boden / Relief	→ keine Aussagen
	- Klima	→ keine Aussagen; südlich des Plangebietes sind Kaltluftentstehungsgebiete zur Offenhaltung dargestellt
	- Grundwasser	→ kein WSG oder Überschwemmungsgebiet
	- Gewässer und Auen	→ keine Aussagen
	- Arten- und Biotopschutz	→ Teile des Plangebietes sind als ABSP-Kernflächen dargestellt
	- Kulturlandschaft	→ Das Plangebiet ist als „Natur- und Kulturerlebnisraum“ dargestellt
	- Erholungsvorsorge / Freiraumentwicklung	→ keine Aussagen
	- Waldwirtschaft	→ keine Aussagen
	- Landwirtschaft	→ keine Aussagen
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten	Im Plangebiet sind Altlasten bekannt, die entsprechend der geplanten Nutzung saniert wurden. Ein entsprechendes Gutachten liegt vor.
	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Revitalisierung einer Industriebrache; Begrenzung von Bodenbewegungen und Umschichtungen auf den notwendigen Umfang.
Immissionsschutzgesetz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Lärmauswirkungen auf störempfindliche Nutzungen	Im Rahmen des Bebauungsplans wurde ein Lärmgutachten erstellt, Es werden Lärmkontingente festgesetzt.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Der Umweltbericht ist Bestandteil der Planunterlagen zum Bebauungsplan Abhandlung im Zuge des Umweltberichtes.
Wassergesetze (WHG / Saarl. Wassergesetz)	Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete	Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete im Plangebiet.
	Gewässer	Es befinden sich keine Überschwemmungsgebiete im Plangebiet. Der verrohrte Kohlbach quert das Gebiet.
Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Keine Denkmäler im Plangebiet bekannt
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Ausweisung als Vorranggebiet für Gewerbe, Dienstleistung	Soweit derzeit ersichtlich keine Konflikte mit Zielvorgaben.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung, die im darauffolgenden Kapitel behandelt werden.

Naturhaushalt/ Arten und Biotope

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im Verlauf des Jahres 2018. Die nachfolgende Bestandskarte (Abbildung 1) wurde aus einer Begehung zur Strukturkartierung und vorhandenen Luftbildern abgeleitet. Die folgende Bestandskarte stellt die Vegetationsstruktur des Plangebietes auf Basis der Strukturkartierung dar.

Abbildung 1: *Biotoptypenplan auf Grundlage der örtlichen Erfassungen 2018, sowie der Auswertung vorhandener Luftbilder*

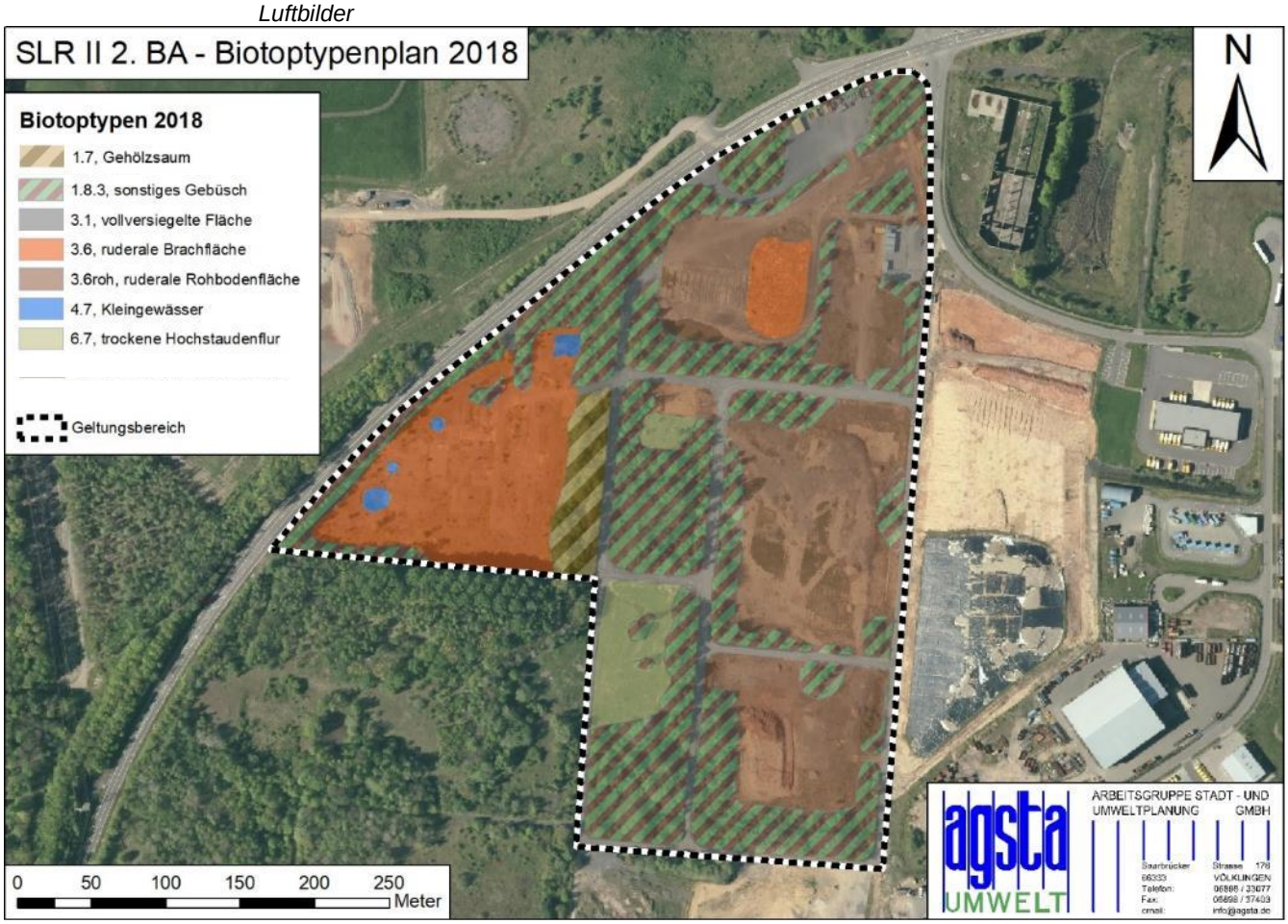

Biotoptypenkartierung

Das Plangebiet ist vorwiegend geprägt von großflächigen Rohbodenbereichen, die meist nur sehr spärlich mit ruderaler Vegetation bewachsen sind. Daneben finden sich zahlreiche Gebüschstrukturen, deren Ausprägung teilweise in Gehölzsäume oder vorwaldartige Strukturen übergeht. Neben den genannten Strukturen, findet sich im Westen eine ehemals (teil)versiegelte Fläche, die im Rahmen der natürlichen Sukzession durch Pioniergehölze und Ruderalvegetation eingenommen wurde. In den Randbereichen dieser Fläche finden sich auch vermehrt stärkere Gehölze, die insgesamt weniger den Gebüschen als vielmehr den Waldsäumen zuzuordnen sind.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorgefunden worden:

<u>1.7 Gehölzsaum</u>
Die Strukturen zwischen der westlichen Ruderalfläche und dem übrigen Plangebiet werden von Gehölzen eingenommen. Da in diesem Bereich der Anteil an stärkeren Bäumen höher ist als in den übrigen Gebüschen, werden diese Strukturen als Gehölzsaum angesprochen. Neben ruderalen Pionierarten wie Birke und

Weide finden sich hier Arten wie Eiche, Buche, Hainbuche, Ahorn, Kiefer, Robinie und Pappel.

1.8.3 sonstiges Gebüsch
Der überwiegende Teil der Grünflächen entfällt auf Gebüsche. Diese werden zwar auch von typischen Arten wie Hasel, Hartriegel und Hainbuche gebildet, allerdings dominieren schnellwüchsige Pionierarten wie Birke, Pappel, Weide und Robinie. In der meist spärlich ausgeprägten Baumschicht finden sich Arten wie Ahorn, Eiche, Erle und Esche. Im Unterwuchs dominiert oft die Brombeere mit schwankenden Anteilen meist ruderaler Arten (Greiskräuter, Berufskraut, Rainfarn, Nelkenwurz).

3.1 vollversiegelte Fläche
Etwa 1,4 ha des Plangebietes sind aktuell bereits versiegelt. Häufig ist die Asphaltschicht bereits geschädigt oder gar durch aufkommende Vegetation aufgebrochen.

3.6 Rohbodenbereiche
Ein Drittel des Plangebietes wird von Rohbodenflächen eingenommen, die meist keinen nennenswerten Bewuchs aufweisen. Teilweise wurden die Böden der Flächen im Rahmen von Altlastensanierungen und Baufeldvorbereitungen im Jahresverlauf häufig umgeschichtet, sodass sich praktisch keine Vegetation einstellen konnte. Ansonsten finden sich auch hier fast ausschließlich Arten der kurzlebigen Ruderalfluren.

3.6 ruderale Brachfläche
Zwei Flächen innerhalb des Plangebietes wurden als ruderale Brachfläche eingeordnet. Sie unterscheiden sich von den Rohbodenflächen durch einen dichteren Bewuchs und eine etwas weiter fortgeschrittene Sukzession. Neben teilweise sehr jungen Pioniergehölzen (meist Birke oder Robinie) finden sich hier beinahe ausschließlich einjährige Arten der Ruderalfluren. Auch hier ist oft das Kanadische Berufskraut dominant. Daneben finden sich Arten wie Kompass-Lattich, Rainfarn, Knoblauchsrauke, Weg-Malve und Beifuß. An etwas frischeren Standorten auch Brennnessel, Giersch und Taubnesseln.

4.7 Kleingewässer
Im Rahmen der CEF-Maßnahme für die Altlastensanierung wurden auf der westlichen ruderalen Brachfläche mehrere Kleingewässer angelegt. Obwohl diese im Jahresverlauf 2018 teilweise trocken fielen, kommt diesen künstlichen Strukturen eine besondere Bedeutung für die im Plangebiet vorkommenden Amphibien zu. Insbesondere die Kombination aus temporären Gewässern und Rohbodenflächen ist für Kröten (besonders Wechselkröte) von Bedeutung. Dies zeigt sich auch in der Verteilung der Amphibiennachweise innerhalb des Plangebietes. Obwohl die Gewässer nicht ständig wasserführend sind und erst vor wenigen Jahren angelegt worden sind, hat sich stellenweise schon eine standorttypische Vegetation aus kleinflächigen Röhrichten ausgebildet.

6.7 trockene Hochstaudenflur
Eine kleine Teilfläche in der Südhälfte des Plangebietes wurde 2014 noch als Ruderalfläche eingestuft. Inzwischen hat sich die Vegetation jedoch insofern gewandelt, als dass kurzlebige krautige Arten der Ruderalfluren den ausdauernden Arten gewichen sind. Aufgrund der Dominanz von hochwüchsigen krautigen Pflanzen und Hochstauden kann diese Fläche nicht als Wiesenbrache angesprochen werden und wurde daher den trockenen Hochstauden zugeordnet. Es dominieren Arten wie Beifuß, Kanadische Goldrute und Rainfarn.

Bilanzierung

Da es sich um die Revitalisierung eines ehemaligen Industriestandortes handelt, wird auf eine rechnerische Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt.

Schutzgebiete/ Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete vorhanden.

Flora/Fauna/ biologische Vielfalt

Zur Erfassung und Bewertung der vorhandenen Fauna wurden umfangreiche Kartierungen zu Brutvögeln, Amphibien, Tagfaltern und Reptilien durchgeführt, die in diesem Kapitel betrachtet werden. Für die jeweiligen Artgruppen wurde in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde der übliche Untersuchungsumfang reduziert, da für das Plangebiet und teilweise angrenzende Bereiche bereits Erfassungsdaten vorliegen. Entsprechend dienten die durchgeführten Untersuchungen in erster Linie zur Überprüfung der vorliegenden Erfassungsdaten (Gutachten von ecorat und Flottmann)[1].

Eine kartografische Darstellung der Nachweise wertgebender bzw. planungsrelevanter Arten (Rote Liste, BArtSchV, VS-RL Anh. I oder FFH-RL Anh IV) befindet sich im Anhang.

Brutvögel

Die Brutvogelerfassung erfolgte nach der Methode der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Im vorliegenden Fall erfolgten insgesamt 2 Begehungen (20.04.2018, 08.05.2018), jeweils in den frühen Morgenstunden sowie bei geeigneten Witterungsbedingungen.

Dabei wurde das Untersuchungsgebiet flächendeckend begangen und insbesondere auf revieranzeigende Hinweise (z.B. Gesang/ Rufe, Balzflüge oder Hinweise bzw. Nachweise zur Brut, wie Futter-/ Beuteeintrag in das Nest, Betteln von Jungvögeln etc.) geachtet.

Die Nachweise erfolgten per Sichten bzw. Verhören. Bei jeder Begehung wurden die wahrgenommenen Vogelarten mit entsprechenden Verhaltensweisen auf einer Tageskarte punktgenau eingetragen. Zur Auswertung wurden so genannte "Papierreviere" durch die Überlagerung der (Tages-)Karten aus den einzelnen Begehungen ermittelt. Eine Einstufung als “Revier“ resultiert aus den Beobachtungen Revier anzeigender Merkmale.

Als Nahrungsgäste wurden solche Arten gewertet, die mehrmals im Untersuchungsgebiet bei der Nahrungssuche beobachtet werden konnten, bei denen jedoch aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden kann oder keine Hinweise auf eine Revierbesetzung registriert wurden.

Im Rahmen der Untersuchungen konnte lediglich für eine wertgebende Art der Brutnachweis erbracht werden. Der Grauschnäpper (RL SL*; RL D V) brütet im Zentrum des Plangebietes am östlichen Rand der großen Ruderalbrache (Westfläche). Die übrigen Nachweise planungsrelevanter bzw. wertgebender Vogelarten beziehen sich lediglich auf Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Im Rahmen der Altlastensanierung der RAG zur Entlassung aus der Bergaufsicht wurde angrenzend an das Vorranggebiet eine Maßnahmenfläche für die Heidelerche hergestellt. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Brutnachweise der Heidelerche festgestellt.

[1] Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Avifauna); ecorat – Umweltberatung und Freilandforschung (2014); Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Tagfalter, Amphibien und Reptilien); Flottmann – Büro für Landschaftsökologie GbR (2014)

Folgende Arten konnten im Rahmen der Erfassungen 2018 nachgewiesen werden:

Tabelle 3: Nachgewiesene Arten - Brutvögel

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG-VO Anh.
		SL	D	EU				
Mäusebussard *Buteo buteo*	DZ	-	-	LC	-	-	-	A
Straßentaube *Columba livia f. domestica*	NG	Neoz.	-	LC	-	-	-	-
Ringeltaube *Columba palumbus*	NG	-	-	LC	E	-	-	-
Mauersegler *Apus apus*	DZ/NG	-	-	LC	-	-	-	-
Buntspecht *Dendrocopos major*	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Elster *Pica pica*	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Rabenkrähe *Corvus corone*	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise *Parus caeruleus*	B6	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise *Parus major*	B6	-	-	LC	-	-	-	-
Weidenmeise *Parus montanus*	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Mehlschwalbe *Delichon urbica*	DZ/NG	V	3	LC	3	-	-	-
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kleiber *Sitta europaea*	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Star *Sturnus vulgaris*	NG	-	3	LC	3	-	-	-
Amsel *Turdus merula*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Singdrossel *Turdus philomelos*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Grauschnäpper *Muscicarpa striata*	B4	-	V	LC	3	-	-	-
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Bachstelze *Motacilla alba*	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Buchfink *Fringilla coelebs*	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes*	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Grünfink *Carduelis chloris*	NG	-	-	LC	E	-	-	-
Stieglitz *Carduelis carduelis*	DZ	-	-	LC	-	-	-	-

Legende der Brutzeitcodes

Brutzeitfeststellung:
A1 – Zur Brutzeit im möglichen/typischen Bruthabitat festgestellt (Reproduktion möglich)
A2 - Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat (Reproduktion möglich)

Brutverdacht (Reproduktion wahrscheinlich):
B3 - Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat
B4 - Revierverhalten an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen (Revier vermutet)
B5 - Paarungsverhalten und Balz
B6 - Altvogel wahrscheinlichen Nistplatz aufsuchend
B7 - Verhalten der Altvögel deutet auf Nest oder Jungvögel
B8 - Gefangener Altvogel mit Brutfleck
B9 - Nestbau oder Anlage einer Nisthöhle

Brutnachweis (Reproduktion sicher):
C10 - Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügellahmstellen)
C11 - Benutztes Nest oder Eischalen aus aktueller Brutperiode gefunden
C11a - Benutztes Nest aus aktueller Brutperiode
C11b - Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus aktueller Brutperiode
C12 - Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter)
C12a - Nicht flügge Junge
C13 - ad. brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichbaren) Nest
C13a - Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf (nicht einsehbar)
C13b - Nest mit brütendem Altvogel
C14 - Altvogel trägt Futter oder Kotballen
C14a - Altvogel trägt Kotsack vom Nestling weg
C14b - Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen
C15 - Nest mit Eiern
C16 - Junge im Nest gesehen oder gehört

DZ – Durchzügler
NG – Nahrungsgast

Amphibien

Insgesamt erfolgten 2 Erfassungsdurchgänge (1 Tag- und 1 Nachtbegehungen) zur Untersuchung der vorkommenden Amphibien im Zeitraum April bis Juni. Die Begehungen wurden jahreszeitlich und tageszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der Amphibien angepasst. Aufgrund der Gebietsgröße wurden Kartierdurchgänge mitunter auf zwei Erfassungstermine aufgeteilt. Soweit witterungsbedingt möglich wurden Tag- und Nachterfassungen kombiniert.

Die Begehungen fanden an folgenden Terminen statt: Tagerfassung mit anschließender Nachterfassung am 05.04.2018 und 06.04.2018; Tagerfassung mit anschließender abendlicher Erfassung am 04.05.2018; ergänzende Tagerfassung am 07.06.2018.

Die Erfassung wurde dabei in Bereichen mit temporären Gewässern oder Nachweisschwerpunkten vorangegangener Untersuchungen durchgeführt. Die Auswahl der Untersuchungsflächen wurde auf Grundlage der durchgeführten Strukturkartierung getroffen. Die zum Zeitpunkt der Strukturkartierung ausgewählten Vernässungsbereiche waren jedoch im Verlauf der Untersuchungen teilweise trockengefallen, sodass sich die potentiellen Habitate im Untersuchungsbereich während der Kartierung verändert hatten.

Die Erfassung erfolgte an potenziellen Laichgewässern und in terrestrischen Lebensräumen durch:

- Sichtbeobachtung von adulten Tieren
- Nächtliches Ableuchten potentieller Laichgewässer
- Erfassen der Eier (z.B. Laichballen, -schnüre) und Larven
- Verhören rufaktiver Arten
- Absuchen potenzieller Tagesversteckplätze (z.B. Baumwurzeln, Bretter, Plastikfolien, Totholz, usw.)

- Nächtliches Absuchen übersichtlicher Strukturen, vegetationsarmer Biotoptypen.

Folgende Arten konnten im Rahmen der Erfassungen 2018 nachgewiesen werden:

Tabelle 4: Nachgewiesene Arten - Amphibien

Art		Rote Liste SL	Rote Liste BRD	FFH-Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG b	BNat SchG s
Erdkröte	*Bufo bufo*	-	-	-	2	x	-
Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis*	3	3	IV	2	x	x

Die Wechselkröte (Art der FFH-RL) ist als typischer Kulturfolger stets in der Nähe des Menschen zu finden. Als östliche Steppenart ist sie an Trockenheit, Wärme und Kälte gut angepasst. Sie bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme vegetationsarme Habitate mit weichen, gut grabfähigen Böden. Da ihre ursprünglichen Lebensräume weitgehend verloren gegangen sind, besiedelt die Wechselkröte i.d.R. anthropogen beeinflusste Standorte der Kulturlandschaft mit Lebensraumstrukturen wie Feld- und Wiesenraine, Feldgehölze, Hecken sowie Lesesteinhaufen, aber auch Sekundärstandorte wie Schotterabbaugebiete, Steinbrüche, Schlammweiher, Haldenbereiche und Bahndämme.

Wichtig ist, dass geeignete besonnte, vegetationsarme Gewässer und sandige Böden als bevorzugter Laichplatz in der Nähe vorhanden sind. Wechselkröten sind vorwiegend nachtaktiv und entfernen sich teilweise sehr weit von offenen Gewässern.

Tagfalter

Die Übersichtkartierung erfolgte im Rahmen von 1 Begehung für den gesamten Untersuchungsraum. Dabei wurde der Untersuchungsraum flächendeckend begangen. Des Weiteren wurde in 2 Durchgängen (06.06.2018 und 22.06.2018) detaillierter untersucht.

Die Begehungen erfolgten nach Möglichkeit zwischen 10 und 17 Uhr bei einer Lufttemperatur von mindestens über 18°C, einer Bewölkung von weniger als 50% und einer geringen Windstärke (nicht höher als 3 Beauforts).

Bei den Begehungen wurden Transekte langsam in einem gleichmäßigen Tempo abgegangen und alle Schmetterlinge registriert, die bis etwa 5 m rechts und links des Weges sowie 5 m darüber beobachtet werden. Der Transektkorridor darf dabei nicht als absolute Grenze gesehen werden. Die Sichtbeobachtungen außerhalb des abgegrenzten Untersuchungsraumes wurden ebenfalls aufgezeichnet und werden in die anschließende Bewertung einbezogen.

Folgende Arten konnten im Rahmen der Erfassungen 2018 nachgewiesen werden:

Tabelle 5: Nachgewiesene Arten - Tagfalter

Art		Rote Liste SL	Rote Liste BRD	FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG b	BNat SchG s
Malven-Dickkopffalter	*Carcharodus alceae*	-	-	-	2	x	-
Dunkler Dickkopffalter	*Erynnis tages*	3	-	-	-	-	-
Schwarzkolbiger Braundickkopffalter	*Thymelicus lineola*	-	-	-	-	-	-
Braunkolbiger Braundickkopffalter	*Thymelicus sylvestris*	-	-	-	-	-	-
Schwalbenschwanz	*Papilio machaon*	V	-	-	2	x	-
Leguminosen-, Reals Schmalflügel-Weißling	*Leptidea sinapis, reali*	-	D	-	-	-	-
Weißklee-Gelbling	*Colias hyale*	V	-	-	2	x	-

Art		Rote Liste SL	Rote Liste BRD	FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG b	BNat SchG s
Zitronenfalter	*Gonepteryx rhamni*	-	-	-	-	-	-
Großer Kohlweißling	*Pieris brassicae*	3	-	-	-	-	-
Kleiner Kohlweißling	*Pieris rapae*	-	-	-	-	-	-
Grünader-Weißling	*Pieris napi*	-	-	-	-	-	-
Aurorafalter	*Anthocharis cardamine*	-	-	-	-	-	-
Kleiner Feuerfalter	*Lycaena phleas*	-	-	-	2	x	-
Zwerg-Bläuling	*Cupido minimus*	3	-	-	-	-	-
Kurzschwänziger Bläuling	*Cupido argiades*	G	V	-	-	-	-
Faulbaum-Bläuling	*Celastrina argiolus*	-	-	-	-	-	-
Rotklee-Bläuling	*Polyommatus semiargus*	-	-	-	2	x	-
Hauhechel-Bläuling	*Polyommatus icarus*	-	-	-	2	x	-
Kaisermantel	*Argynnis paphia*	3	-	-	2	x	-
Kleiner Perlmutterfalter	*Issoria lathonia*	-	-	-	-	-	-
Brombeer-Perlmutterfalter	*Brenthis daphne*	-	D	-	3	x	x
Admiral	*Vanessa atalanta*	-	-	-	-	-	-
Distelfalter	*Vanessa cardui*	-	-	-	-	-	-
Tagpfauenauge	*Nymphalis io*	-	-	-	-	-	-
C-Falter	*Nymphalis c-album*	-	-	-	-	-	-
Kleiner Fuchs	*Nymphalis urticae*	-	-	-	-	-	-
Landkärtchenfalter	*Araschnia levana*	-	-	-	-	-	-
Waldbrettspiel	*Pararge aegeria*	-	-	-	-	-	-
Kleines Wiesenvögelchen	*Coenonympha pamphilus*	-	-	-	2	x	-
Schornsteinfeger	*Aphantopus hyperantus*	-	-	-	-	-	-
Großes Ochsenauge	*Maniola jurtina*	-	-	-	-	-	-
Schachbrettfalter	*Melanargis galathea*	-	-	-	-	-	-

Legende Rote-Liste-Kategorien

0 – ausgestorben oder verschollen
1 – vom Aussterben bedroht
2 – stark gefährdet
3 – gefährdet
G – Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R – extrem selten
V – Vorwarnliste (noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
D – Daten unzureichend

Nachtfalter

Die Spanische Flagge (Art des Anh. II der FFH-RL) konnte im Plangebiet insgesamt an drei Stellen nachgewiesen werden. Dieser auch tagaktive Nachtfalter aus der Familie der Bärenspinner bewohnt ganz unterschiedliche Lebensräume. In schattigen, feuchten und hochstaudenreichen Schluchten und an Ufern, in Randgebieten von Magerrasen, auf Lichtungen, an Außen- und Binnensäumen von Laubmischwäldern und in blütenreichen Gärten und Heckenlandschaften in Waldnähe ist sie ebenso zu finden wie an offenen trockenen, sonnigen Halden, in Weinbergbrachen und in Steinbrüchen.

Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschen, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden bevorzugt, da hier alle für die Larven und die Falter geeigneten und erforderlichen Lebensbereiche eng beieinander liegen.

Die Art ist nicht gefährdet und weit verbreitet.

Reptilien

Die Reptilien-Erfassung erfolgte gezielt auf ausgesuchten Probeflächen. Dabei wurden Böschungsbereiche, Schotterflächen und besonnte versiegelte Flächen in erster Linie nach Mauereidechsen abgesucht, während für die Erfassung der Zauneidechse geeignete Saumbereiche relevant waren. Es erfolgten insgesamt 2 Begehungen (11.07.2018 und 20.09.2018) zur Reptilien-Erfassung. Die Begehungen wurden an die Aktivitätsphasen der Reptilien sowie Witterungsbedingungen angepasst. Als Erfassungsmethodik wurden das gezielte Absuchen geeigneter Geländestrukturen sowie die Kontrolle von Versteckmöglichkeiten angewandt.

Im Zuge der Reptilien-Erfassung konnten die planungsrelevanten Arten Mauereidechse und Waldeidechse nachgewiesen werden, welche auch schon bei älteren Untersuchungen im Gebiet festgestellt wurden.

Folgende Arten wurden im Rahmen der Erfassungen 2018 nachgewiesen:

Tabelle 6: Nachgewiesene Reptilien

Art		**Rote Liste**		**FFH-**	**BArt SchV**	**BNat SchG**	
		SL	**BRD**	**Anhang**	**Anl. 1 Spalte**	**b**	**s**
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	-	V	IV	2	x	x
Waldeidechse	*Zootoca vivipara*	V	-	-	2	x	-
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	-	-	-	2	x	-

Von der Mauereidechse (Art der FFH-RL, Anh. IV, derzeit nicht gefährdet) werden wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume besiedelt. Sie bevorzugt vegetationsarme Habitate, die eine kleinräumige Gliederung aus geeigneten Lebensraumbestandteilen, wie Sonnen-, Versteck-, Eiablageplätzen und Nahrungsgründen und Winterquartieren aufweisen. Daneben werden anthropogene Lebensräume genutzt, wie Weinberge, Bahnbetriebsgelände (v.a. Schotterbette, Ruderalflächen).

Lebensräume der Waldeidechse weisen i.d.R. eine geschlossene und deckungsreiche Vegetationsbedeckung, einzelne Büsche und Bäume als Strukturelemente, Saumstrukturen, eine gewisse Bodenfeuchte und exponierte Sonnenplätze auf. Diese Lebensraumbedingungen findet sie z.B. an gut entwickelten Waldrändern und Waldlichtungen, Heiden, Sanddünen, nassen Wiesen oder anderen Saumstrukturen. Auch in naturnahen Gärten und ähnlichen Strukturen findet die Waldeidechse geeignete Lebensräume. Wichtige Habitatrequisiten sind etwa Baumstümpfe, Totholzhaufen oder andere Strukturen, die als Sonnenplätze dienen.

Schutzgut Boden

Auf Grund der Nähe zum Siedlungskörper und der industriellen Vornutzung als Raffinerie-Standort sind keine natürlichen Böden vorhanden.

Aus den im Rahmen der Detailuntersuchung zur Altlastensanierung durchgeführten Bohrungen geht hervor, dass im Plangebiet Auffüllungen von 1 – max. 4,5 m vorliegen. Bei den vorgefunden Auffüllungsmaterialien handelt es sich einerseits um umgelagerte natürliche Böden (Sande, Schluff) und andererseits um Anschüttungsmaterialien wie Schlacke, Bauschutt und Bergematerial. Im nördlichen Teilbereich, der sogenannten Verladung, weist sich eine Besonderheit hinsichtlich seiner Beschaffenheit auf. Hier befinden sich zwischen der vorhandenen Anschüttung und der Verwitterungszone des Karbons noch bindige Bodenschichten in Form von Hanglehmen und Ton. Die Schichtmächtigkeit beträgt hierbei 1,0 m. Unterhalb der Anschüttung bzw. Hanglehme beginnt die Verwitterungszone des Karbons, welche

sich durch eine überwiegend tonig-schluffige Ausprägung auszeichnet und teilweise auch sandige und kiesige Anteile enthält. Die Schichtstärke der Verwitterungszone beläuft sich auf 2,0 – 3,0 m. Darunter beginnt das feste Karbon.[2]

Auf Grund der industriellen Vornutzung konnten im Rahmen der orientierenden Untersuchung und der Detailuntersuchung, Bodenverunreinigungen in Form von Altlasten an fünf Flächenabschnitten erkundet werden. (Im Bereich der Rohrleitungsbrücke, im Umfeld der Destillationsanlage I und II, im Umfeld der Entschwefelungsanlage, im Umfeld der Verladung, im Bereich der Verladung zur Teilfläche nördlich der Geländezufahrt). Bei den vorgefundenen Bodenverunreinigungen handelt es sich hauptsächlich um polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (hier: BTEX). Die Verunreinigungen wurden in Tiefenbereichen von 0,90 m – rund 4 m unter GOK nachgewiesen.[3]

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Der verrohrte Kohlbach verläuft im westlichen Teilbereich des Geltungsbereichs auf einer Länge von ca. 400 m von Süden nach Norden.

Auf den Flächen konnte kein durchgehender Grundwasserspiegel vorgefunden werden. Oberhalb der vorhandenen bindigen Bodenmaterialien kann sich Schichtenwasser aufstauen. So können sich lokale Vernässungen innerhalb der Auffüllungen und oberhalb der bindigen Lehm-/ Tonschicht sowie der schluffig-tonigen Verwitterungszone des Karbons bilden.[4]

Schutzgut Klima/Luft

In der Themenkarte „Klima“ zum Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken sind die besagten Flächen und die angrenzenden Waldflächen größtenteils als Freilandklimatop mit hochaktiver klimatischer Ausgleichsfunktion gekennzeichnet. Diese Flächen weisen tagsüber hohe bis mittlere Temperaturen auf, die sich während der Nacht stark abkühlen. Die Kaltluft kann, wenn keine Abflussbarrieren vorhanden sind, grundsätzlich in angrenzende Siedlungsbereiche abfließen, wodurch ein Frischluftaustausch zwischen Freiland und Siedlungen stattfinden kann. Dieser Luftaustausch ist sehr wichtig, um hochbelastetes Klima in den Siedlungen auszugleichen. Allerdings gilt es hierbei zu beachten, dass es sich bei den besagten Flächen um teilversiegelte und umgepflügte Flächen handelt. Die derzeit erfasste klimatische Ausgleichsfunktion basiert auf der Tatsache, dass sich auf den ehemaligen Industrieflächen, die nicht klimawirksam waren, sondern eher belastend, zwischenzeitlich durch Sukzession eine geschlossene Vegetation, teilweise mit höherem Baumbestand, der klimatisch ausgleichend wirkt, entwickelt hat. Zudem grenzen hier keine belasteten Siedlungsbereiche unmittelbar an. Kaltluft, die im Gebiet derzeit produziert wird, fließt der Topografie folgend über bereits erschlossene Gewerbeflächen östlich und nordwestlich des Plangebiets in Richtung Klarenthal bzw. zum Saartal.

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist laut Klimakarte als mittel belastetes Siedlungsklimatop einzustufen. Dieser Klimatop zeichnet sich durch Hitzestress und Schwüle aus. Auf Grund der relativ dichten Bebauung kann nachts nur eine mäßige Abkühlung erfolgen.

---

[2] Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westiche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 6

[3] Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westiche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 6

[4] Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 6

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigungen; Belastungen der Luft und des Bodens. Schädliche Auswirkungen bedingt durch Lärmbelästigungen gehen von der besagten Fläche nicht aus, da diese derzeit brach liegt. Zwar sind auf dem besagten Areal Altlasten vorhanden, da die Fläche jedoch nicht für Freizeit- und Erholungszwecke zur Verfügung steht und somit nicht öffentlich zugänglich ist, ist auch von diesbezüglichen Beeinträchtigungen nicht auszugehen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das örtliche Landschaftsbild wird in erster Linie durch die brachgefallenen Flächen geprägt, die der natürlichen Sukzession überlassen wurden. Demnach lassen sich vermehrt offene Bodenstellen, Hecken und Gebüsche vorfinden. Vereinzelt sind Aufschüttungen und Bauschuttreste anzutreffen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vor.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen haben sich auf die bestehende Situation eingestellt.

2.2. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Flächen weiter brachliegen würden. Die natürliche Sukzession würde weiter fortschreiten und sich im Zuge der Sukzession mittel- bis langfristig Waldstrukturen entwickeln. Arten, die an Offenland gebunden sind, wie Eidechsen und Wechselkröte, würden verschwinden, Waldarten würden sich einfinden. Die vorhandenen Altlasten würden weiterhin im Boden verbleiben und von der Fläche würden keine weiteren Lärmemissionen ausgehen.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes würden nach wie vor den Rahmen für die künftige Entwicklung vorgeben. Am Umweltzustand würde sich voraussichtlich kaum etwas ändern, da kein Eingriff erfolgen würde.

2.3. Prognose Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Geplante Nutzung

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur weiteren Erschließung eines Gewerbegebietes zu schaffen. Durch die Neuausweisung soll der vermehrten Nachfrage nach eben solchen Flächen nachgekommen werden.

Schutzgebiete/ Schutzobjekte

Durch die Planung kommt es zu keinen Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte.

Flora/Fauna/ biologische Vielfalt

Die durchgeführten örtlichen Erhebungen zu Flora und Fauna haben eine potenzielle Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgezeigt. Bei den potenziell betroffenen Arten handelt es sich um die Mauereidechse und die Wechselkröte.

Hierzu wurden mit der zuständigen Fachbehörde im Rahmen eines Ortstermins am 21.04.2020 die notwendigen Artenschutzmaßnahmen besprochen. Diese werden im Bebauungsplan örtlich (M1) und textlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die nähere Beschreibung der Maßnahmen ist dem Kap. 4 des Umweltberichtes zu entnehmen.

Zur Sicherung der Population der Wechselkröte werden die Maßnahmenflächen mit den vorhandenen Laichgewässern / Tümpeln textlich und zeichnerisch gesichert und artspezifische Maßnahmen an den Entwässerungsgräben festgelegt.

Durch diese Artenschutzmaßnahmen ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anh. IV FFH-RL in räumlichem Zusammenhang nicht verschlechtern wird.

Hinsichtlich der Vermeidung von Umweltschäden (Biodiversitätsschäden) im Sinne des § 19 BNatSchG i.V.m. mit dem USchadG sind zwei weitere Arten relevant: Tagfalterart „Brombeer-Perlmutterfalter“ (streng geschützt nach BArtSchV) und Nachtfalterart „Spanische Flagge“ (Anh II FFH-RL). Diese Arten sind im Saarland weit verbreitet und stehen nicht auf der Roten Liste. Auch die bevorzugte Raupennahrungspflanze „Brombeere“ ist weit verbreitet, so dass davon auszugehen ist, dass sich der Erhaltungszustand im räumlichen Zusammenhang auch bei einer Erschließung der Gewerbeflächen nicht verschlechtern wird.

Durch weitere grünordnerischen Maßnahmen auf den nicht überbaubaren Flächen werden ebenfalls Lebensräume für die Fauna (kulturfolgende, adaptierte Arten), aber auch für die o,g, Zielarten, geschaffen.

Nähere Beschreibungen der Maßnahmen enthält Kap. 4.

Schutzgut Boden

Durch die zukünftige Nutzung als Gewerbegebiet kommt es zu einer (Teil-)Versiegelung der Fläche und damit einhergehend zu einer Einschränkung der Bodenfunktionen, wie der Puffer- und Filterfunktion, die ohnehin durch die Vornutzung (Industriegebiet mit ehemaliger Raffinerie) eingeschränkt war. Es kommt zu Bodenverdichtungen.

Positiv ist zu bewerten ist, dass im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens die vorhandenen Altlasten bewertet und saniert wurden. Hierfür wurden die kontaminierten Materialien ausgekoffert und dem auf der Fläche installierten Umlagerungsbauwerk eingelagert. Nach Beendigung der Aushubarbeiten wurde das Umlagerungsbauwerk mit einer Oberflächenabdichtung dauerhaft verschlossen. Die Sanierungsbaugruben wurden verfüllt. Der Materialeinbau erfolgt lagenweise verdichtet, sodass durch die eingebauten Bodenmaterialien eine Abdichtung mit geringer Wasserdurchlässigkeit entsteht.[5] Nach erfolgter sanierungsbegleitender Freimessung konnte festgehalten werden, dass aus altlastentechnischer Sicht die Sanierungsmaßnahme als abgeschlossen angesehen werden kann, da die betroffenen Bereiche durch Bodenaushub entfernt oder aber der direkte oder inhalative Kontakt mit den belasteten Bodenpartikeln durch Überdeckung mit unbedenklichen Massen unterbunden wurde. Die Maßnahme wurde nach Vorgaben der Sanierungsplanung durchgeführt. Nach Ansicht des Gutachters wurde das Sanierungsziel einer gefahrlosen Wiedernutzbarmachung in den sanierten Bereichen erreicht, sodass aus bodenschutzrechtlichen Erwägungen keine Bedenken gegen die Entlassung aus der Bergaufsicht bestehen.

Schutzgut Wasser

Die geplante Nutzung wird in weiten Teilen des Plangebietes die Infiltrationseigenschaften des Bodens verändern. Durch Versiegelung (u.a. Gebäude, Straßen, Stellplätze) wird die Infiltration von Wasser teilweise oder vollständig unterbunden,

[5] Vgl. ibg. Genehmigungsplanung bezüglich der Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, 2014, S. 20.

was sich auf die Grundwasserneubildung auswirken kann. Die Auswirkungen sind jedoch gering, da das vorhandene Untergrundmaterial bereits stark verdichtet ist und nur eine geringe Versickerung zulässt. Zur Minderung der potenziellen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung wird das Oberflächenwasser über ein Graben- und Rückhaltesystem dem natürlichen Kreislauf zugeführt.

Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen soll der verrohrte Fenner Kohlbach in Richtung Westen verlegt werden. Eine Offenlegung des Kohlbachs ist aufgrund der Lage nicht möglich. Dies wird auch durch das LUA als zuständige Wasserbehörde mit Schreiben vom 19.03.2018 (Az.: 01/1311/1242/Sto) bestätigt. Ungeachtet dessen soll diese Option im Zuge der Erschließungsmaßnahmen nochmals geprüft werden.

Schutzgut Klima/Luft

Durch den Bebauungsplan wird es zu umfangreichen Neuversiegelungen kommen. Versiegelte Flächen heizen sich tagsüber stärker auf und kühlen während der Nacht weniger ab im Vergleich zu Grünflächen. Dadurch kann es zu einer Veränderung des lokalen Klimas kommen. Aktuell sind Teilflächen des 2.BA in der Themenkarte des Landschaftsplans als Kaltluftentstehungsgebiete mit Siedlungsbezug dargestellt. Durch die geplante Bebauung und die damit einhergehende Versiegelung werden diese Flächen ihre aktuelle Funktion nicht mehr erfüllen können. Das lokale Klima wird sich geringfügig ändern. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die derzeitige Ausgleichsfunktion sich durch Sukzession auf ehemaligen weitgehend versiegelten Industrieflächen eingestellt hat. Durch die gewerblichen Nutzungen, die seit der Erstellung der Klimakarte östlich, nördlich und westlich erfolgt sind, wäre ein Abfluss von Kaltluft in umliegende Siedlungsbereiche ohnehin nur noch begrenzt möglich.

Die unbebauten Flächen südlich und westlich des SRL-Geländes sind als Kaltluftentstehungsgebiete zur Offenhaltung dargestellt, bleiben jedoch von der Planung unangetastet.

Schutzgut Mensch

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch in Folge der Umsetzung der Planung beziehen sich auf die zusätzlichen Fahrzeugbewegungen und den damit einhergehenden Lärmbelästigungen sowie die von der gewerblichen Nutzung ausgehenden Lärmemissionen.

Von den geplanten Gewerbeflächen gehen zukünftig Geräuscheinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen im Umfeld aus. Zur Sicherung der Planungsabsicht wurde ein schalltechnisches Gutachten erforderlich, das mit einer Geräuschkontingentierung nach DIN 41.691 die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den umgebenden schutzwürdigen Nutzungen sicherstellen soll. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden Lärmkontingente festgelegt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Durch die Entwicklung des Plangebietes wird es auf den angrenzenden Straßenabschnitten der L 163 und der Fenner Straße zu einer Zunahme der Verkehre und damit des Straßenverkehrslärms vor allem im Ortsbereich von Gersweiler (Kokereistraße) kommen. Als Beurteilungsgrundlage wird hier das Kriterium der „Wesentlichkeit“ der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV von Juni 1990) herangezogen.

Hierbei gilt es zu prüfen, ob durch die Anbindung des Plangebiets eine Pegelzunahme um mindestens 3 dB(A) (oder mindestens Pegel von 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht vorliegen) erfolgt. Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Im positiven Sinne ist hier auch die Altlastensanierung (Wirkungspfad Boden-Mensch) anzuführen. Nach Ansicht des Gutachters wurde das Sanierungsziel einer gefahrlosen Wiedernutzbarmachung in den sanierten Bereichen erreicht.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild wird in der Weise verändert, dass die teils brachliegenden Flächen einer geordneten Folgenutzung zugefügt werden. In diesem Zuge wird das Areal modelliert und terrassiert. Im Zuge der Umsetzung wird die Fläche ein geordnetes Erscheinungsbild erhalten und der umliegenden gewerblichen Nutzung entsprechen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vor. Somit sind bei der Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Umsetzung der Planung werden neue Sachgüter geschaffen.

Sollten bei Baumaßnahmen Bodenfunde zu Tage kommen, so besteht gem. SDschG eine Meldepflicht.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Tabelle 7: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	**Eingriff**	**Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern**	**Bewertung**
Boden	zusätzliche Bodenversiegelung und Bodenverdichtung. (Einschränkungen durch Vornutzung Industrie / Raffinerie bereits vorhanden), dadurch aber auch Bodensanierung (Altlasten) notwendig	- Grundwasserneubildung	- Durch die Versieglung wird grundsätzlich die Aufnahme von Wasser und damit Anreicherung des Grundwassers reduziert. -> Geringfügige Änderung der Grundwassersituation ohne erhebliche Auswirkungen, da kein GW-Einzugsgebiet (Karbonschichten). - Regenwasser wird dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt (Trennsystem). - deutliche positive Wirkung durch Altlastensanierung
		- Mikroklima	- potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, Temperaturerhöhung, dadurch werden lokalklimatische Verhältnisse geringfügig verändert.
		- Flora / Fauna	- Es gehen durch die Versieglung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren
		- Landschaft / Ortsbild	- Veränderung des Landschaftsbildes durch Umwandlung von Brachen in gewerbliche Bebauungen
		- Mensch .	- Positive Wirkung durch Altlastensanierung
Grundwasser	Geringfügige Minderung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Neuversiegelung von Flächen ohne erhebliche Auswirkungen, da kein GW-Einzugsgebiet (Karbonschichten).	- Mikroklima	- potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, Temperaturerhöhung
		- Flora / Fauna	- Veränderung der Vegetation durch geänderte Standortvoraussetzungen, damit Änderung der Habitateignung für Fauna mit Verschiebung der

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
	(Einschränkungen durch Vornutzung Industrie / Raffinerie bereits vorhanden)		Artenzusammensetzung
Oberflächengewässer	Erhaltung von Tümpeln, Verrohrter Fenner Kohlbach wird verlegt, jedoch nicht offengelegt	- Flora / Fauna	- Kleingewässer / Tümpel in Maßnahmenfläche M1 bleiben erhalten, - zusätzliche Kleingewässeranlage im Zuge des Artenschutzkonzepts
Klima / Lufthygiene	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von Flächen/ Verlust an Freiflächen. (Einschränkungen durch Vornutzung Industrie / Raffinerie bereits vorhanden) keine klimarelevanten Flächen betroffen.	- Flora / Fauna - Mensch	- Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung - Vollversiegelte Flächen heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen -> dadurch u.U. bioklimatische Auswirkungen
Pflanzen und Tiere	- Beseitigung von Vegetation, Überplanung von Ruderalstrukturen und Gehölzbeständen. - Neuschaffung von Vegetation durch grünordnerische Festsetzungen im BPlan. - Kompensationsmaßnahmen / Artenschutzmaßnahmen im Plangebiet	- Boden, Wasser - Klima - Landschaft - Flora / Fauna	s.o - Minderung mikroklimatischen Auswirkungen - Verbesserung durch Eingrünung der Baugebiete (Bepflanzung nicht überbaubarer Flächen) - Neuer Lebensraum für siedlungsgebundene Tierarten auf den nicht überbauten Flächen. - Teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanz-/ Artenschutzmaßnahmen für die Zielarten Mauereidechse, Wechselkröte, Brombeer-Perlmutterfalter, Spanische Flagge und Heidelerche
Mensch	GE-Erschließung und Nutzungsänderung (u.a. Erzeugung von Emissionen)	- Boden - Wasser - Klima - Flora / Fauna - Mensch	- Versiegelung und Veränderungen der Bodeneigenschaften; Altlastensanierung - geringfügige Veränderung der Grundwasserneubildung - Veränderung des Mikroklimas durch Nutzungsintensität und Bauweise. Die versiegelten Flächen heizen sich schneller auf und kühlen rascher ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. - Verlust von Vegetation und damit Lebensraum für die Fauna (insbesondere Teillebensräume der Herpetofauna - Beseitigung von potenziellen Nistplätzen diverser Singvögel durch Gehölzrodungen - Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung - Immissionsrelevante Festsetzungen gewährleisten die Einhaltung der Richtwerte - Positive Wirkungen durch Schaffung

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
			von Arbeitsplätzen
		- Sachgüter	- Schaffung neuer Sachgüter durch Investitionen in Gewerbebetriebe

2.3.1. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtungen des Bodens kommen. Zu beachten ist, dass keine natürlichen Bodenverhältnisse, sondern weitgehend Rohböden vorhanden sind. Durch die Herstellung von Erschließungsstraßen und der Aufbereitung der Gewerbegrundstücke gehen Standorte für Pflanzen und Habitate für Tiere dauerhaft verloren.

Das Schutzgut Wasser ist durch die Planung insofern betroffen, dass in dem besagten Bereich die Grundwasserneubildung geringfügig durch die zusätzliche (Teil-)Versiegelung unterbunden und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Einschränkungen durch Vornutzung Industrie / Raffinerie (stark verändertes Bodengefüge mit eingeschränkter Versickerungsrate) sind allerdings bereits vorhanden.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär.

Es ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten eingehalten werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu verzeichnen sind.

In der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben bzw. Auflagen hinsichtlich der Immissionen aus den Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Vorhaben eingehalten werden, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Außerdem werden auf Basis eines Lärmgutachtens Lärmkontingente festgesetzt, um Auswirkungen auf den Menschen zu minimieren.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter betroffen. Durch die Investitionen in gewerbliche Bauten und Nutzungen werden neue Sachgüter geschaffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind.

Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Entsorgungsanlagen in den umliegenden Bestandsstraßen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Gemeindegebiet auch über entsprechende Unternehmen.

Die Abwässer werden fachgerecht in das vorhandene System abgeleitet.

Auf Basis eines Lärmgutachtens werden Lärmkontingente festgesetzt, um negative Auswirkungen auf Mensch und Tier zu minimieren.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, aber in Form von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Entsprechende Planungen sind nicht betroffen. Der Landschaftsplan des Regionalverbands Saarbrücken stellt bereits gewerbliche Bauflächen dar, in denen keine grünordnerischen Vorgaben formuliert werden.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Veränderungen der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind. in Tabelle 7 beschrieben. Erhebliche negative Auswirkungen auf Wechselwirkungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. da entsprechende Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

2.3.2. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten sind nicht vorgesehen.

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Die Inanspruchnahme noch nicht versiegelter Flächen ist mit etwa 12,5 ha zu beziffern. Diese Flächen werden zu einem Großteil versiegelt und stehen der Bodenentwicklung und somit als Pflanzenstandort / Habitat für Tiere nicht mehr zu Verfügung. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestimmte Teilbereiche bereits versiegelt sind und die Fläche kein natürlicher Standort ist, sondern eine Industriebrache mit einer ehemaligen Schwerindustrienutzung (Raffinerie). Weitere Auswirkungen wurden in Kap. 2.3.1 bereits beschrieben.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Strahlung sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Lärmthematik sind temporäre Auswirkungen während der Bauphase und dauerhafte Auswirkungen durch den Ziel-Quell-Verkehr während der Betriebsphase zu erwarten.

Auswirkungen durch die neuen betrieblichen Nutzungen werden durch die vorgegebene Lärmkontingentierung minimiert.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Ggf. vorhandene Altlasten müssen auf entsprechende Deponien entsorgt werden.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen

Durch die Umsetzung der Planung gehen zukünftig Geräuscheinwirkungen aus, die zusammen mit den bestehenden Gewerbebetrieben im Umfeld zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen. Kumulierte Auswirkungen auf Gebiete welche auf die Nutzung natürlicher Ressourcen ausgerichtet sind, sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem erhöhten Versiegelungsgrad. Versiegelte Flächen haben kleinklimatische Auswirkungen, da sie mehr Sonneneinstrahlungen einfangen. Die besonders in Asphalt gespeicherte Wärmeenergie wird nur verzögert wieder abgegeben, was vor allem in der Sommerzeit zu erhöhten Temperaturen auch während des Nachtzeitraums führt. Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten und tragen somit nicht zur Luftkühlung bei.

Minimierend wirkt sich die geplante Anpflanzung an den Gebietsrändern bzw. auf nicht überbauten Grundstücksflächen aus.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben bzw. Auflagen hinsichtlich der Immissionen aus den Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Vorhaben eingehalten werden, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind

3 Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (SAP) / Umwelthaftung

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) durchgeführt. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie

für alle wildlebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor. Falls bau- bzw. anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf streng bzw. besonders geschützte gemeinschaftsrechtlich aufgelistete Arten (europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) zu erwarten sind, werden die relevanten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben einschlägig werden könnten, ermittelt und dargestellt und ggf. die Voraussetzung für das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG formuliert.

Datengrundlagen

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortals Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP) sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Im Rahmen der Flächensanierung wurden zudem zwei Artenschutzgutachten[6] erstellt, die hier als Datengrundlage genutzt wurden. Zusätzlich wurden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umfangreiche Erhebungen vor Ort durchgeführt, um dem Alter der vorhandenen Daten Rechnung zu tragen. Diese Erhebungen wurden durch weitere örtliche Kartierungen im Jahr 2020 überprüft, um Art und Umfang der Artenschutzmaßnahmen ggfs. anzupassen.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Zur Prüfung reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Tabelle 8: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	**Relevanz / Betroffenheit**	**Anmerkungen**
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Fließgewässer) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Mulm-/ Brutbäume) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Libellen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Gewässer) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld

[6] Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Avifauna); ecorat – Umweltberatung und Freilandforschung (2014);
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Tagfalter, Amphibien und Reptilien); Flottmann – Büro für Landschaftsökologie GbR (2014)

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Schmetterlinge	potenzielle Betroffenheit	Nachweise planungsrelevanter Arten aus aktuellen Untersuchungen; darunter Arten der Roten Listen und besonders geschützte Arten gem. BArtSchVO Mit der **Spanischen Flagge** wurde eine Art des Anhang II der FFH-RL nachgewiesen Weiterer Kommentar, s.u.
Amphibien	potenzielle Betroffenheit	Nachweise planungsrelevanter Arten aus aktuellen Untersuchungen Mit der **Wechselkröte** wurde eine Art des Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen. Weiterer Kommentar, s.u.
Reptilien	potenzielle Betroffenheit	Nachweise planungsrelevanter Arten aus aktuellen Untersuchungen Mit der **Mauereidechse** wurde eine Art des Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen. Weiterer Kommentar, s.u.
Säugetiere (Fledermäuse)	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Keine geeigneten Quartiere/Wochenstuben im Plangebiet bekannt Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	Keine Betroffenheit	Im direkten Umfeld sind Nachweise von planungsrelevanten Arten bekannt Aktuelle Untersuchungen ergaben jedoch keine Nachweise von Arten des Anh. 1 der VS-RL innerhalb des Plangebietes
Sonst. europäische Vogelarten	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten erfasst worden, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können. Zudem konnten im Rahmen aktueller Untersuchungen mit **Grauschnäpper** (RLS ./., RLD V: Brutnachweis), **Mehlschwalbe** (RLS V, RLD 3: Durchzügler / Nahrungsgast) und **Star** (RLS ./., RLD 3: Nahrungsgast) drei Arten der Roten Liste nachgewiesen werden. Weiterer Kommentar, s.u.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang 1 der VS-Richtlinie im Plangebiet und im übergeordneten Planungsraum bekannt und im Rahmen aktueller Untersuchungen auch nachgewiesen worden.

Aufgrund der Nachweise kann eine erhebliche Betroffenheit aktuell für Schmetterlinge, Amphibien und Reptilien nicht ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Weite Teile des Plangebietes bieten für Tagfalter des Anh. IV FFH-RL keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Anhang-Schmetterlingsarten (Waldvögelchen, Abiss-/Skabosien-Scheckenfalter, Schwarzfleckiger Feuerfalter, Schwarzblauer Bläuling, Großer Moorbläuling, Apollofalter) werden aufgrund ihrer bekannten Verbreitung bzw. aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen ausgeschlossen. Für Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer existieren keine relevanten Raupennahrungspflanzenbestände. Lediglich die Gebüsch- und Gehölzsäume, sowie die brach liegende westliche Teilfläche sind als Lebensraum für andere Schmetterlingsarten interessant. Die Nachweise wertgebender Schmetterlingsarten häufen sich insbesondere im Bereich der westlichen Sukzessionsbrache, wo auch zwei von drei Nachweisen der Spanischen Flagge (Anh. II FFH-RL) gelangen. Ein Nachweis des Großen Feuerfalters konnte im Rahmen der aktuellen Erfassungen nicht erbracht werden.

Da die Art „Spanische Flagge“ derzeit nicht gefährdet ist und Lebensräume im Umfeld ausreichend zur Verfügung stehen (u.a. Brombeerbestände) wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der Art sich nicht verschlechtert, da die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gesichert ist, und damit keine Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen bzw. eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird[7].

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes finden sich zahlreiche Rohbodenflächen, sowie locker aufgeschüttete Erdhaufen, die insbesondere für die Wechselkröte geeignete Habitatbedingungen bieten. Zudem sind Gräben, Senken und angelegte Kleingewässer (CEF-Maßnahmen aus Bergrechtsverfahren) vorhanden, die im Jahresverlauf teilweise dauerhaft wasserführend waren. Auch hier konzentrieren sich die erbrachten Nachweise auf die vergleichsweise ungestörte westliche Teilfläche. Hier konnte im Rahmen aktueller Erfassungen neben der FFH-Anhang IV-Art Wechselkröte auch die Erdkröte nachgewiesen werden.

Hier sind Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen notwendig, um den Erhaltungszustand zu sichern (FCS-Maßnahmen[8]); diese werden mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt und sind in Kapitel 4 genauer beschrieben.

Reptilien

Brachflächen, Rohbodenbereiche und besonnte Böschungen bieten für planungsrelevante Reptilienarten geeignete Habitatstrukturen im gesamten Plangebiet. Neben einigen Nachweisen der Waldeidechse und einem Einzelnachweis der Blindschleiche wurden im Plangebiet zahlreiche Mauereidechsen nachgewiesen. Die Nachweise liegen hauptsächlich im Bereich der westlichen Teilfläche und vereinzelt entlang südexponierter Böschungen.

Die Mauereidechse erweitert derzeit als expansive Art[9] ihren Lebensraum permanent, so dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden und keine erheblich

[7] Vgl. Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (FB 3.1) beim Ortstermin am 21.04.2020

[8] artenerhaltende Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen = „favorable conservation status“)

[9] MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008, S. 319f

negativen Beeinträchtigungen des guten Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Mauereidechse abzusehen sind.

Die Mauereidechse ist im Saarland ungefährdet.

Die Art breitet sich seit einigen Jahren kontinuierlich aus, da sie einerseits vom Klimawandel profitiert und andererseits die konkurrenzschwächere Zauneidechse aus ihren angestammten Habitaten (insbesondere Bahnanlagen) verdrängt.

Im Statusbericht[10] gem. Art. 17 FFH-RL an die Kommission wird der Erhaltungszustand insgesamt als günstig und die Tendenz mit „Zunahme“ beschrieben.

Ungeachtet dessen sind Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen notwendig, um den Erhaltungszustand zu sichern. Diese werden mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt und sind in Kapitel 4 genauer beschrieben.

Avifauna

Die Erfassungen im Bereich des SLR-Geländes (2. BA) ergaben keine Brutnachweise von Arten des Anh. 1 Art der VS-RL. Die Brutnachweise innerhalb des Plangebietes beschränken sich auf die wenigen vorhandenen Gebüsch- und Gehölzstrukturen zwischen den offenen Teilflächen. Der überwiegende Teil der nachgewiesenen Brutvögel zählt zu allgemein häufigen Arten, die aufgrund der angrenzenden Verkehrsflächen und der benachbarten Industrie- und Gewerbebetriebe eine gewisse Störungstoleranz besitzen.

Mit Mehlschwalbe (RLS V, RLD 3: Durchzügler / Nahrungsgast), Star (RLS ./., RLD 3: Nahrungsgast) und Grauschnäpper (RLS ./., RLD V: Brutnachweis in Gehölzstrukturen) wurden drei Arten der Roten Listen nachgewiesen, wobei lediglich für den Grauschnäpper (im Saarland ungefährdet) ein Brutnachweis erbracht wurde .

Aufgrund der deutlich schlechteren Habitatbedingungen innerhalb des Plangebietes (u.a. Fehlen von Buschwerk / Einzelbäumen) war hier ein deutlich reduziertes Artinventar zu erwarten.

Die weiteren erfassten Vogelarten sind euryöke Arten, d.h. anpassungsfähige Arten, die allgemein häufig und ungefährdet sind (z.B. Amsel, Buchfink, Elster, Blau- und Kohlmeise). Diese Arten sind im Naturraum in ähnlich strukturiertem Gebieten weit verbreitet.

Es ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten im räumlichen Zusammenhang nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Abgrenzung von zukünftigen Baufeldern durch Amphibien-/ Reptilienzäune, um ein Einwandern von streng geschützten Arten zu vermeiden.

Hinsichtlich einer ggf. notwendigen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (FB 3.1) beim Ortstermin am 21.04.2020 folgendes abgestimmt:

[10] http://www.ffh-anhang4.bfn.de/gefaehrdung-mauereidechse.html
Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013), Teil Arten (Annex B) Art: (REP) PODAMURA: Podarcis muralis (Anh. IV), Biogeographische Region: KON: Kontinentale Region - 2014-01-27, 10-50-11

- *Zur Schätzung der Populationsgröße der Wechselkröte und der Mauereidechse werden in diesem Jahr (2020) Kartierungen (2 x Amphibien und 2 x Reptilien) durchgeführt.*
- *Auf Grundlage der aktuellen Kartierungen (2018 und 2020) wird dann der Flächenbedarf für die beiden Arten ermittelt und die Maßnahmenflächen entsprechend konzipiert. Soweit möglich und gemäß der o.a. Kriterien (Dimension, Vernetzung) möglich, sollte der größte Teil der Maßnahmenflächen innerhalb des Geltungsbereichs des aktuell in Aufstellung befindlichen B-Plans liegen.*
- *Im Bebauungsplan wird überprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen für Arten entstehen können bzw. wird begründet, welche Maßnahmen durchgeführt werden, um die erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Eine enge Begleitung durch einen ökologischen Baubetreuer ist zu gewährleisten (während der Erschließungsarbeiten / Bauphase).*
- *Es ist davon auszugehen, dass vor Beginn der Erschließungsarbeiten Individuen der Wechselkröte sowie die Mauereidechse aus den Eingriffsbereichen abgesammelt und in Ersatzhabitate verbracht werden müssen. Mit dem Absammeln und Verbringen der Tiere kann mit Vorliegen der Baugenehmigung begonnen werden. Das Absammeln bleibt bis August, u.U. bis September möglich. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob diese Umsiedlung einer formalen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedürfen oder ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 (insb.) Nr. 2 u. 3 BNatSchG erfüllt sind. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Individuen der vorgenannten Arten in Ersatzhabitate verbracht werden, die innerhalb des im konkreten Fall von ihnen noch erreichbaren Aktionsraums („im räumlichen Zusammenhang“) verbracht werden.*
  Können im Plangebiet ausreichend Lebensräume erhalten bzw. hergestellt werden, so ist der räumliche Zusammenhang gegeben und für das Absammeln und Verbringen ist keine gesonderte Genehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich.
  Müssen die Tiere auch in die südliche Fläche verbracht werden, so ist eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Diese Genehmigung kann im Zuge der der Baugenehmigung beantragt werden.
- *Das Aufstellen eines Amphibien- / Reptilienzauns **zum derzeitigen Zeitpunkt** wird als nicht notwendig und auch nicht sinnvoll erachtet.*
  Das Aufstellen eines Amphibien- / Reptilienzauns stellt eine Zerschneidung vorhandener Populationen dar, weswegen das Aufstellen eines Zaunes über einen längeren Zeitraum nicht zielführend ist.
- *Um zu verhindern, dass Tiere aus den Maßnahmenflächen in das Baufeld zurückwandern bzw. aus den umliegenden Flächen in das Baufeld einwandern, kann zu gegebener Zeit (kurzfristig, während der Bauphase) ein Zaun aufgestellt werden.*

Umwelthaftung

§ 19 BNatSchG

Gem. § 19 BNatSchG wird nachfolgend eine Prüfung im Sinne des USchadG durchgeführt, um festzustellen, ob erhebliche Auswirkungen auf Arten (Zugvögel, Vogelarten des Anh. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, Tier- und Pflanzenarten der Anh. II und IV der FFH-Richtlinie) und natürliche Lebensräume (Lebensräume der o.a. Tierarten, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie) zu erwarten sind.

Erheblichkeit

Die Beurteilung einer Schädigung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des betreffenden Lebensraumtyps haben kann, richtet sich nach den Kriterien des Anhangs 1 der Umwelthaftungsrichtlinie[11].

Anhang-Arten

Im Planungsgebiet wurden keine Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

Das Vorkommen der beiden Tierarten des Anhangs IV FFH-RL (Mauereidechse, Wechselkröte) wurde bereits oben abgehandelt. Gleiches gilt für die Falterart „Spanische Flagge“, die in Anh. II FFH-RL erfasst ist. Weitere Arten der Anhänge

[11] Richtlinie 2004/35/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (UH-RL)

II und IV der FFH-RL wurden nicht nachgewiesen und sind aufgrund der vorherrschenden Nutzungen und Habitatbedingungen nicht zu erwarten.

Im Geltungsbereich sind keine Raststätten von Zugvogelarten vorhanden.

Feuchtgebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VS-RL sind ebenfalls nicht vorhanden.

Teilbereiche des Plangebiets stellen potenzielle Lebensräume von Zugvögeln bzw. Vögeln des Anhangs 1 der VS-RL (hier Heidelerche, jedoch kein Nachweis auf der Fläche) bzw. der Arten des Anh. II der FFH-RL (Spanische Flagge) sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zwei Tierarten des Anh. IV der FFH-RL ((Mauereidechse, Wechselkröte) bereit. Wie oben dargelegt, ist das Maßnahmenkonzept und die Ausgleichskonzeption so ausgerichtet, dass die gerwerbliche Erschließung **nicht zu erheblichen Auswirkungen** auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen führen.

streng geschützte Arten gem. BArtSchV

In die Prüfung auf Biodiversitätsschäden sind auch streng geschütze Arten der BArtSchV einzubeziehen. Im Geltungsbereich wurde der Brombeer-Perlmutterfalter in den randlichen, von Brombeeren im Unterwuchs dominierten Gehölzflächen nachgewiesen. Die Art ist im Saarland nicht gefährdet, sondern derzeit expansiv. Da insbesondere die Hauptraupennahrungspflanze weit verbreitet ist und der Falter im gesamten Saarland häufig vorkommt, kann eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch die Flächeninanspruchnahe und damit verbundenen Rodungen ausgeschlossen werden.

Fazit

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind unter Berücksichtigung und Bewertung der vorgesehenen Ausgleichs- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes gem. § 19 BNatSchG (Biodiversitätsschaden) zu erwarten.

Einer Haftungsfreistellung für Biodiversitätsschäden im Sinne des § 19 BNatSchG i.V.m. dem USchadG steht somit nach derzeitigem Kenntnisstand nichts entgegen.

4 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter Naturhaushalt/ Arten und Biotope

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der durchgeführten örtlichen Erhebungen kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Konkret werden für die Mauereidechse und die Wechselkröte FCS-Maßnahmen erforderlich, durch die der Verlust lokaler Lebens- und Fortpflanzungsstätten vor Baubeginn ausgeglichen sein muss.

Folgende grünordnerischen und landschaftsökologischen Festsetzungen und Artenschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren:

Nicht überbaubare Flächen

<u>Festsetzung zur Bepflanzung / Gestaltung der nicht baulich genutzten Flächen (nicht überbaubare Flächen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</u>

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Je 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen.

Es wird empfohlen für die Anlage von Rasenflächen eine blütenreiche Saatgutmischung (z.B. RSM 2.4) zu verwenden, was hinsichtlich des Insektenschutzes positive Effekte nach sich zieht.

Pflanzflächen

Festsetzung von Flächen mit Pflanzvorgaben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

An den Böschungsflächen entlang der Bauflächen sind Gehölz- und Saumstrukturen zu entwickeln, die einerseits gewährleisten, dass das Gewerbegebiet nach außen hin in die Landschaft eingebunden wird (Entwicklung einer stufig aufgebauten Feldgehölzstruktur) und andererseits auch die Anforderungen an den Artenschutz erfüllt (u.a. Schaffung von Saumstrukturen und Kleinelementen, wie Stein-/Totholzhaufen, siehe unten). Es sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Da es sich hierbei um Pflanzungen angrenzend zur „Freien Natur“ im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG handelt, sind hier nur Gehölze mit gebietszertifiziertem Nachweis (südwestdeutscher Raum) zulässig.

Die Anlage von Mulden zur Aufnahme von Oberflächenwasser aus den Böschungen ist zulässig. Hierzu sind die Vorgaben zum Artenschutz zu beachten (siehe unten).

Gehölzliste

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische[12], standortgerechte Baumarten der nachfolgenden (nicht abschließenden) Liste zu verwenden:

Bäume und Heister (HSt: StU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200):
Acer platanoides (Spitzahorn),
Acer pseudoplatanus (Bergahorn),
Carpinus betulus (Hainbuche),
Prunus avium (Vogelkirsche),
Quercus petraea (Traubeneiche),
Sorbus aucuparia (Eberesche),
Tilia cordata (Winterlinde),
Tilia platyphylos (Sommerlinde).

Für Pflanzungen im direkten Umfeld versiegelter Flächen, wie z.B. Beetbepflanzungen, Stellplatzbegrünung etc., sind auch Zuchtformen von Baumarten gem. GALK-Liste zulässig, die auf solche Verhältnisse angepasst sind.

Bei der Herstellung der Baumgruben sind die Vorgaben der FLL-Richtlinien (versickerungsfähige Oberfläche / Beetgröße von 6 m², durchwurzelbarer Raum von 12 cbm) sowie die einschlägigen DIN-Normen DIN 18915 bis 18920 zu beachten.

Beim Einsatz von Kletterpflanzen wird empfohlen insektenfreundliche blühende Pflanzen zu verwenden, z.B. Kletterrosen, Blauregen, Wilder Wein, Clematis. Als selbsthaftende Pflanze ist auch die heimische Art Efeu denkbar.

Es wird empfohlen, Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereiches mit schnittverträglichen Gehölzen (z.B. Hainbuche, Feldahorn) durchzuführen. Bereits eine einreihige Bepflanzung garantiert durch regenmäßigen Schnitt einen blickdichten Bewuchs von ca. 1 m Breite, der auch von Vögeln oder Kleinsäugern gerne als Lebensraum (Nistplatz) angenommen wird.

[12] Gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind in der „freien Natur“ und damit auch auf angrenzenden Flächen nur Gehölze und Saatgutmischungen mit Herkunftsnachweis aus dem südwestdeutschen Raum zulässig. Dies gilt nicht für private Pflanzungen innerhalb des Gewerbegebietes (nicht überbaubare Flächen). Die Verwendung wird jedoch empfohlen.

Durchgeführte Pflanzungen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Vermeidung

Als Vermeidungsmaßnahme wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.

Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Die Baumschutzsatzung der Mittelstadt Völklingen ist zu beachten.

Artenschutz

Mit der zuständigen Fachbehörde wurden im Rahmen eines Ortstermins die notwendigen Artenschutzmaßnahmen abgestimmt (vgl. auch Kap. 3). Maßnahmen für die Spanische Flagge sind demnach nicht notwendig, da die sehr mobile Art in unmittelbarer Nähe geeignete Habitate zur Verfügung hat.

Diese werden im Bebauungsplan örtlich (M1) und textlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Innerhalb der Maßnahmenflächen (M1) sind die vorhandenen Ersatzlebensräume der Zielarten Mauereidechse und Wechselkröte zu erhalten und zu entwickeln sowie zusätzliche Ersatzlebensräume für die Zielarten Mauereidechse und Wechselkröte herzustellen. Hierzu zählen u.a. folgende Strukturen: Ruderalflächen, Kleingewässer, Totholzhaufen, Steinriegel und grabbarer Untergrund.

Auf Grundlage der aktuellen Erhebungen des Jahres 2020 sind faktisch weniger Ausgleichsflächen erforderlich, da weniger Individuen der Mauereidechse (etwa 20) und keine adulten Tiere der Kreuz- und Wechselkröten nachgewiesen werden konnten. Um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen flächenmäßig ausreichen, werden der Berechnung des Flächenbedarfs die ursprünglichen Erhebungen zu Grund gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass „überzählige“ Individuen der Zielarten ebenfalls auf die Maßnahmenflächen verbracht werden können.

<u>Flächenbedarf</u>
Als Grundlage zur Berechnung des Flächenbedarfs dienten die örtlichen Kartierungen der Mauereidechse aus dem Jahr 2018. Dabei wurden insgesamt 29 adulte Tiere nachgewiesen. Nach LAUFER (2015) wurde die Zahl der gefundenen Individuen unter Berücksichtigung der Struktur des Plangebietes mit dem Faktor 4 multipliziert. Entsprechend werden aktuell im Plangebiet etwa 120 Tiere angenommen.

Angaben zu Reviergrößen der einzelnen Tiere variieren je nach Literatur zwischen 25 und 50 qm. Um eine ausreichende Größe der Maßnahmenflächen sicherzustellen, wurde hier eine Reviergröße von 50 qm pro Tier angenommen. Entsprechend sind die Maßnahmenflächen mit rund 6.000 qm bemessen. Zudem ist die Vernetzung der beiden Einzelflächen, sowie ein Erhalt von angrenzenden Rand- und Saumstrukturen vorgesehen. Somit wird der Umfang der Maßnahmenflächen faktisch deutlich größer ausfallen.

Mauereidechse

Im Untersuchungsraum wurden 29 Individuen der Mauereidechse im Nachkartierungsjahr 2018 nachgewiesen, deren Verbreitungsschwerpunkt im Bereich der westlichen Ruderalbrache liegt. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Maß-

nahmen bzw. Maßnahmenflächen festgesetzt, um Lebensraumverluste zu kompensieren. Aktuellere Erhebungen aus dem Jahr 2020 ergaben etwas geringere Individuenzahlen von etwa 20 Tieren.

Es wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass auf den Maßnahmenflächen M1 sowie in den Randbereichen des Gewerbegebiets entlang der Böschungen Saumstrukturen mit Habitatelementen für die Eidechse zu schaffen sind, die als FCS-Maßnahmen vor Baubeginn fertiggestellt sein müssen. Diese Kleinstrukturen bestehen aus Sand-/ Steinhaufen bzw. locker überschütteten Totholzhaufen. Bei der Anlage dieser Lebensräume ist auf eine ausreichende Sonnenexposition zu achten.

Abbildung 2 *Schematische Darstellung eines Steinhaufens mit vorgelagerter Sandlinse (ohne Maßstab)*

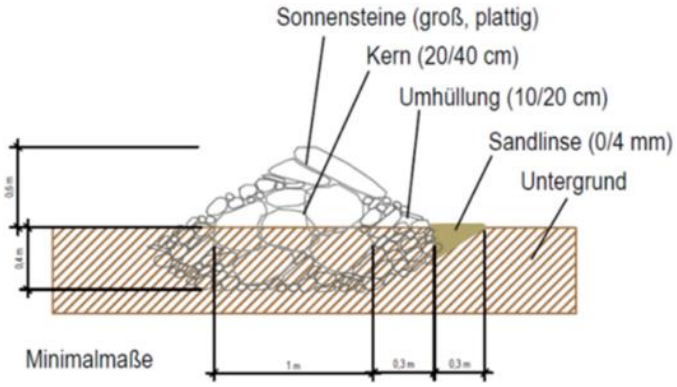

Zur Herstellung der Steinhaufen wird eine Mulde ausgehoben, die anschließend mit Steinen aufgefüllt wird. Bei den Steinhaufen ist eine Tiefe der Mulde von mind. 60 cm erforderlich, damit der Haufen auch als Winterquartier genutzt werden kann. Der Aushub kann im Umfeld modelliert werden. Die Mulde wird mit einer etwa 10 cm hohen Schicht aus Sand und Kies gepolstert und dann mit Steinen aufgefüllt. Es werden flache/ plattige Steine ziegelartig übereinander geschichtet, so dass darunter flache und trockene Hohlräume entstehen. Eine Höhe der Steinhaufen von 60 - 80 cm ab GOK ist ausreichend. Wenn möglich, lässt man den freien Rand des Haufens ausfransen, um einen möglichst breiten Übergang zwischen Vegetation und Steinen zu erreichen (mehrjähriger Krautsaum, mit Steinen durchsetzt). Zur Herstellung von Sandlinsen wird eine kleine Mulde hergestellt, die mit Sand befüllt wird. Es besteht die Möglichkeit Steine mit beizumischen.

Die Maßnahme erfordert keinen hohen Aufwand zur Unterhaltung. Wichtig ist, dass die Randbereiche der Steinhaufen einen extensiven Ruderal-, Kraut- oder Altgrassaum aufweisen, welcher nach Bedarf von aufkommendem Gehölzjungwuchs befreit wird. Die Saumbreite kann variieren, sollte jedoch mind. eine Breite von 50 cm aufweisen.

Vorhandene Strukturen (Steinhaufen, Holzansammlungen etc.) sind zu erhalten und in die Flächenkonzeption zu integrieren.

Vernetzung

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, sind die beiden Maßnahmenflächen entlang der Kokereistraße außerhalb der Baugrenzen miteinander vernetzt, so dass ein Genaustausch stattfinden kann.

Abbildung 3 *Bebauungsplan mit vernetzten Maßnahmenflächen (Luftbildhintergrund, Quelle: GeoPortal Saarland)*

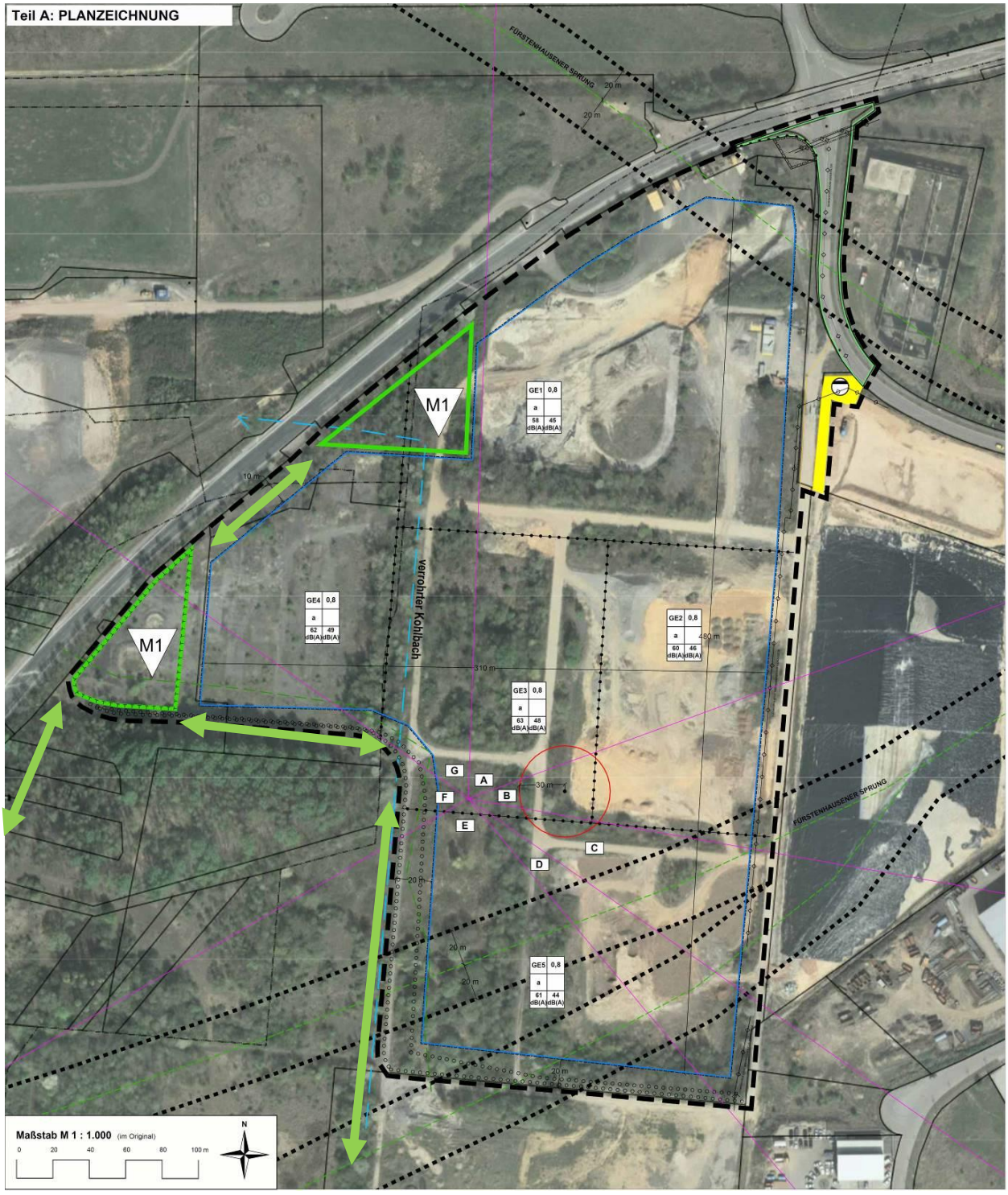

Wechselkröte

Im Untersuchungsraum wurden im Rahmen früherer Kartierungen 20 Individuen der Wechselkröte nachgewiesen, deren Verbreitungsschwerpunkt ebenfalls im Bereich der westlichen Ruderalbrache liegt. Die dort vorhandenen (künstlichen) Kleingewässer(CEF-Maßnahmen im Zuge des bergrechtlichen Verfahrens) haben sich offensichtlich als regelmäßige Laichhabitate der Art etabliert. Im Rahmen einer überprüfenden Begehung, konnten auch 2019 zumindest Larven in den Kleingewässern nachgewiesen werden. Ein Abwandern der Art ist daher als unwahrscheinlich anzunehmen.

Um dem Artenschutz gerecht zu werden, sollten die vorhandenen Tiere zu Beginn ihrer Aktivitätsphase im Jahr 2020 abgesammelt und in geeignete Habitate in den

Maßnahmenflächen M1 und ggf. auf die Kompensationsfläche verbracht werden. Dazu sollten im Idealfall während der Laichperiode nächtlich Begehungen durchgeführt und gefundene Tiere (und ggfs. Laich) unmittelbar abgesammelt werden. Eine Umsetzung dieser geplanten Maßnahmen war jedoch während der Aktivitätsphase der Tiere im Jahr 2020 aufgrund der noch ausstehenden Baugenehmigung nicht möglich. Aktuelle Erhebungen erbrachten jedoch keine Nachweise der Zielart. Die Herstellung von Ersatzhabitaten soll jedoch wie geplant auch Flächen für die amphibischen Zielarten umfassen, um ggfs. vorgefundene Individuen unmittelbar umsiedeln zu können.

Zusätzlich zur Flächensicherung der Maßnahmenflächen M1 werden zur Förderung dieser Amphibien-Pionierart zusätzliche flache Laichgewässer modelliert, die an der tiefsten Stelle ca. 80 cm tief sind. Der Aushub wird im Umfeld als „grabbare Haufen“ ohne Verdichtung angeschüttet, damit er zur Überwinterung dienen kann. Auf eine Bepflanzung sowohl des Kleingewässers als auch der unmittelbaren Randbereiche wird verzichtet. Im Zuge der Ausführungsplanung muss geprüft werden, ob der Untergrund ausreichend verdichtet werden kann, damit die Tümpel über einen längeren Zeitraum Wasser halten können. Ggf. sind technische Maßnahmen, wie z.B. Bentonitmatten als Dichtung einzubauen.

Hinsichtlich der Vernetzung wird auf Abbildung 3 verwiesen, die auch die Vernetzung in Richtung potenzieller externer Maßnahmenfläche südlich des Plangebiets aufzeigt.

Schmetterlinge

Grundsätzlich sind die Ausgleichsflächen auch als Lebensraum für Schmetterlinge, die magere Standorte bevorzugen, geeignet. In den Randbereichen des geplanten Gewerbegebiets sowie entlang der Landstraße sind Gehölzstrukturen vorhanden, die im Unterwuchs von Brombeeren, der Hauptraupennahrungspflanze des Brombeer-Perlmutterfalters und der Spanischen Flagge, dominiert werden. Da diese Gehölze gesichert und in der Artenschutzkonzeption im Zuge der Freiflächenplanung (nachfolgende Detailplanungen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens) berücksichtigt werden sollen, sind Grundlagen für die Sicherung des Erhaltungszustands gelegt.

Vögel

Die Ausgestaltung der Ausgleichsflächen und geplante dauerhafte Erhaltungspflege eines Zustands im „niedrigen Sukzessionsniveau“ (Rohböden mit geringer Vegetationsdecke) bietet grundsätzlich auch Lebensraum für die Pionierarten Heidelerche und Flussregenpfeifer, die in den vergangenen Jahren im weiteren Umfeld als Brutvogel bzw. Nahrungsgast / Durchzügler festgestellt wurden.

weitere Maßnahmen

Des Weiteren werden zusätzliche Maßnahmen zum Artenschutz festgesetzt, die allerdings nicht verortet sind:

- <u>Reduzierung der Beleuchtung, Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel</u>:
  Innerhalb der gewerblichen Bauflächen wird die Beleuchtung auf ein Minimalmaß reduziert. Es sind nur Leuchtmittel zulässig, die einen geringen UV-Anteil besitzen. Damit soll vermieden werden, dass nachtaktive Insekten aus den angrenzenden unbebauten Bereichen - also aus ihren eigentlichen Lebensräumen angelockt werden.
- <u>Bauliche Maßnahmen im Bereich der Straßenentwässerung</u>
  Durch ein Herabsenken der Bordsteine bzw. Unterbrechung der fortlaufenden Verlegung (Lücken lassen) in einem Abstand von 10-15 m kann verhindert werden, dass Amphibien auf ihrer Wanderbewegung nicht mehr in ihre Habitate zurückgelangen. Außerdem ist die Sicherung der Straßeneinläufe notwendig.
- <u>zielartengerechte Pflege der Entwässerungsgräben entlang der Böschungen:</u>

Das Grabensystem entlang der Böschungen kann Funktionen als Laichplatz erfüllen, wenn ein Zuwachsen verhindert wird. Dazu muss das Grabensystem außerhalb der Laichzeit behutsam von Vegetation befreit werden.

- zielartengerechte Pflege der Offenland- und Randstrukturen
  Um die Habitateignung für die Amphibienpioniere sowie die wärmeliebenden Reptilien auf Dauer zu gewährleisten, ist es erforderlich bei Bedarf die Vegetationsdecke bereichsweise zu entfernen, damit Rohbodenflächen bzw. Vegetationsflächen eines frühen Sukzessionsstadiums entstehen.
- Sicherung der angrenzenden Strukturen:
  In der Bauphase ist darauf zu achten, dass Vegetationsstrukturen, die an das Baufeld angrenzen gem. DIN 18920 gesichert werden. Dies gilt auch für die Erhaltung von Kleinstrukturen in den Maßnahmenflächen, die bei der Habitatoptimierung berücksichtigt und in die Neukonzeption integriert werden müssen.

Durch diese Maßnahmen ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anh. IV FFH-RL nicht verschlechtern wird.

Die Ausführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Zuge der Baugenehmigung (ökologische Baubegleitung) mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen und ggf. weitere Details festzulegen.

externe Flächen

Sollte sich im Rahmen der noch durchzuführenden ergänzenden Erfassungen im Jahr 2020 bzw. im Zuge der Baufeldkontrollen im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung bei der Umsetzung des Bauvorhabens ein zusätzlicher Flächenbedarf ergeben, so steht als Ausgleichsfläche in unmittelbarer Nähe bereits eine gut strukturierte Kompensationsfläche zur Verfügung, auf der bereits geeignete Habitate für die betroffenen Arten hergestellt sind.

Um der artenschutzrechtlichen Situation gerecht zu werden, sind Pflegearbeiten auf dieser Fläche (Freistellen der Gewässer, umfangreicher Gehölzrückschnitt) und Erweiterungen der vorhandenen Habitatstrukturen notwendig. Diese vorbereitenden Maßnahmen müssen vor Beginn der eigentlichen Artenschutzmaßnahmen abgeschlossen sein und sollten daher möglichst zeitnah spezifiziert und umgesetzt werden. Details zur Maßnahmenplanung sind vor Ort mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.

Eine Begehung der vorgesehenen Kompensationsfläche im April 2019 ergab, dass nur ein geringer Teil der Gewässer aktuell durch Amphibien (keine Wechselkröten) besetzt ist, sodass ausreichend Habitate zur Aufnahme weiterer Tiere vorhanden sind. Sofern im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen weitere Habitatstrukturen für die Mauereidechse geschaffen werden (Totholz- und Steinhaufen, Rohbodenbereiche), bietet die Fläche auch für diese Art ausreichen Kapazitäten.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind des Weiteren die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen. Außerdem sind Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf mögliche Fledermausvorkommen / Brutvogelvorkommen (Gebäudebrüter) zu kontrollieren.

Eine Kontrolle der geplanten Bauflächen auf Vorkommen der Mauereidechse und Wechselkröte vor Freistellung sowie ggf. eine Vergrämung oder Absammeln ist notwendig, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Durch die Errichtung von Amphibien-/ Reptilienzäunen zu Beginn und während der Bauphase kann eine erneute Einwanderung während der Bauphasen vermieden

werden. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben können die Freiflächen wieder als Lebensraum der Mauereidechse und Wechselkröte zur Verfügung stehen.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden ist im Bestand bereits weitestgehend anthropogen-industriell überformt.

Zur Vermeidung einer größeren Versiegelung werden Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ) sowie Maßnahmen zur Anpflanzung getroffen. Diese Festsetzungen tragen dazu bei, dass auf mindestens 20 % der gewerblichen Bauflächen Grünstrukturen geschaffen werden, die einerseits für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen und andererseits als Vegetationsfläche dienen. Diese Flächen haben auch kleinklimatische Ausgleichsfunktionen.

Die aufgrund der industriellen Vornutzung (Raffinerie) bestehenden Altlasten werden saniert und kontaminierten Massen ordnungsgemäß entsorgt.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dafür Sorge getragen, dass die Versiegelung in den Baugebieten soweit dies hinsichtlich der angestrebten gewerblichen Nutzung möglich ist, auf ein Mindestmaß reduziert wird. Diese, unter der Prämisse der konzentrierten verdichteten Nutzung (Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Boden, Flächenrecycling), nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan gemindert. Ein vollständiger Ausgleich ist für die Bodeninanspruchnahme nicht möglich. Daher wird dem Belang der Entwicklung eines neuen gewerblichen Standortes Vorrang eingeräumt.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer (außer kleine Tümpel zum Artenschutz) vorhanden. Außerdem liegt das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG). Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser nicht zu erwarten. Die Sanierung der Böden wird zu einer Verbesserung der Situation führen. Die Sanierung der Altlasten wirkt sich positiv auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser aus.

Grundsätzlich kommt es durch die Versiegelung von Oberflächen zu einer Reduzierung der Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser im Boden. Gleichzeitig wird die Verdunstung stark vermindert. Durch den geplanten Versiegelungsgrad von max. 80 % der Bauflächen stehen die Flächen nicht mehr für die Aufnahme von Wasser zur Verfügung.

Das Oberflächenwasser wird zur Minimierung dieser Auswirkungen über ein Graben- und Rückhaltesystem bzw. über das Trennsystem dem nördlich gelegenen Rückhaltebecken zugeführt und steht somit dem natürlichen Kreislauf wieder zur Verfügung.

Schutzgut Klima/Luft

Die Bepflanzungen wirken sich positiv auf die Lufthygiene und das Mikroklima aus.

Mit den getroffenen Festsetzungen zur GRZ, Höhe baulicher Anlagen usw. werden ebenfalls positive kleinklimatische Effekte erreicht.

Kaltluftbahnen bzw. Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.

Hinsichtlich der Lufthygiene weist das Plangebiet durch die angrenzende gewerbliche Nutzung und die vorhandenen Verkehrswege bereits eine Vorbelastung auf. Neue gewerbliche Nutzungen können Emissionen induzieren. Es ist allerdings davon auszugehen, dass gerade bei Neuansiedlungen der neueste Stand der Technik eingesetzt wird, so dass Auswirkungen minimiert werden. Dies wird ggf. durch

notwendige Anträge und Genehmigungen sichergestellt. Außerdem werden im Bebauungsplan Lärmkontingente festgesetzt.

Insgesamt betrachtet wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung aller technischen Vorgaben und Genehmigungen sowie unter Beachtung der Belastungen der Ist-Situation zwar zusätzliche Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene zu verzeichnen sind, diese jedoch aufgrund der vorgenannten Parameter zu relativieren sind. Ein vollständiger Ausgleich möglicher Auswirkungen wird nicht möglich sein, was im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Die festgesetzten Maßnahmen und klimatisch relevanten Regelungen tragen jedoch zur Minderung möglicher Auswirkungen bei.

Schutzgut Mensch

Zum Schutze der umliegenden Wohnbebauung werden auf Basis eines Lärmgutachtens und den in § 1 Abs. 4 BauNVO verankerten Gliederungsmöglichkeiten immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt, um eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Nutzungen in der Umgebung weitestgehend auszuschließen. Mit Hilfe der Festsetzung von IFSP wird dem Grundsatz des § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach Flächen einander so anzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete weitestgehend vermieden werden. Die Geräuschkontingentierung liefert ein schalltechnisches Konzept zur Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders der geplanten gewerblich genutzten Flächen mit den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung.

Im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens wird auch die planungsbedingte Zunahme des Verkehrs und somit auch des Straßenverkehrslärms betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass es durch die gewerbliche Entwicklung und die damit verbundenen verkehrsbedingten Pegelerhöhungen an keinem der zuvor genannten Immissionsorte zu einer Überschreitung der Pegel der relevanten Immissionsrichtwerte kommt.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Um das Plangebiet in die Landschaft einzubinden, erfolgen randliche Bepflanzungen mit Gehölzen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit des Schutzgutes. Daher sind für dieses Schutzgut keine Maßnahmen erforderlich.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Maßgeblich für die Entwicklung des Gewerbeparks Ost ist die Festlegung des Gebietes im Landesentwicklungsplan als gewerbliches Vorranggebiet. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden demnach die Ziele der Raumordnung mit einem weiteren Bauabschnitt konkretisiert. Insofern ist eine grundsätzliche Standortvorentscheidung damit bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplanes Umwelt erfolgt. Die bestehende gewerbliche Nutzung wird hierbei konsequent ausgebaut.

Für diese Standortentscheidung sind die Lage des Standortes, die ehemaligen Vornutzungen, die angrenzenden bereits vorhanden Nutzungen, sowie die bereits vorhandene verkehrliche Anbindung an das Straßennetz ausschlaggebend, welche den Standort für die geplante Nutzung besonders prädestinieren.

6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Entscheidend für die Einstufung als Störfallbetrieb sind die dabei zum Einsatz kommenden Stoffe, sodass ein Störfallbetrieb zwar vorrangig im Industriegebiet, aber auch in Gewerbegebieten als zulässig gelten kann. Demnach kann ein Störfallbetrieb alleine durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes – wie im vorliegenden Fall - nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das nähere Umfeld ist überwiegend gewerblich geprägt. Die nächst gelegener Wohnbebauung befindet sich rund 500 m östlich des Plangebietes.

Im Falle einer Ansiedlung sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

7 Zusätzliche Angaben

7.1. Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten umfangreiche Aufnahmen und Untersuchungen vor Ort. Zu Fachthemen (z.B. Lärmschutz, Altlasten) wurden Fachgutachten erstellt, die in die Planung einflossen.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

7.2. Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Zur Kontrolle der Funktionalität der durchgeführten Maßnahmen ist ein Monitoring (Überwachungsmaßnahmen) hinsichtlich der Zielarten „Wechselkröte“ und „Mauereidechse" durchzuführen. Die Sicherung der Offenlandstruktur soll über Pflegemaßnahmen gesichert werden, die in Abständen von 3 - 5 Jahren notwendig werden. Auch müssen die Kleingewässer für die o.g. Zielarten bei Bedarf wieder durch Entfernung der krautigen Vegetation in einen niedrigen Entwicklungsstand gebracht werden. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird festgelegt, dass durch Überprüfungen (Monitoring) im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Kompensationsflächen die Wirksamkeit der artenschutzrelevanten Maßnahmen beurteilt werden muss. Dabei hat die Überprüfung der Vegetationsentwicklung über mehrfache Begehungen zu unterschiedlichen Vegetationszeitpunkten und Auswertung in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden zu erfolgen. Die Monitoringmaßnahmen umfassen im Einzelnen:

- Überprüfung der Vegetationsentwicklung (Strukturkartierung), Pflegekonzept, Veranlassung von Pflegemaßnahmen , Kontrolle / Koordinierung der Durchführung
- Reptilien: 4 Tagbegehungen in zwei Untersuchungsphasen
  Wechselkröte: 2 Tag und 3 Nachtbegehungen in zwei Untersuchungsphasen
- Auswertung, grafische Darstellung
- Abschlussbericht und Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.

7.3. Nichttechnische Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der Gewerbepark Völklingen Ost auf Grund der weiterhin bestehenden Nachfrage um zusätzliche gewerbliche Bauflächen erweitert werden. Diesem Planungsziel entsprechend setzt der Bebauungsplan auf den Flächen der ehemaligen Saarland-Raffinerie, westlich des Bebauungsplans Nr. VII/ 14 „Ehemalige Saarlandraffinerie 1. Änderung“ ein weiteres Gewerbegebiet fest. Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich um bereits vorgenutzte Flächen, so dass diese Maßnahme eine sinnvolle Flächenrecycling-/ Konvertierungsmaßnahme darstellt.

Nach Auswertung der Datenlage und der örtlichen Erfassungen sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet und im übergeordneten Planungsraum bekannt und im Rahmen aktueller Untersuchungen auch nachgewiesen worden. Daher kann eine erhebliche Betroffenheit ohne entsprechende kompensierende Maßnahmen aktuell für Amphibien und Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wurde ein Maßnahmenkonzept für die potenziell betroffenen Arten „Wechselkröte“ und „Mauereidechse“ des Anhang IV der FFH-Richtlinie erarbeitet (siehe Kapitel 4) und mit der Fachbehörde abgestimmt.

Von den geplanten Gewerbegebieten gehen zukünftig Geräuscheinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen im Umfeld aus (Betroffenheit des Schutzgutes Mensch). Zur Begrenzung der negativen Auswirkungen sieht der Bebauungsplan eine Reihe von Maßnahmen vor. Neben der Altlastensanierung sieht der Bebauungsplan die Festsetzung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln vor.

Zur Begrenzung einer übermäßigen Versiegelung werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen.

Um das Plangebiet in die Landschaft einzubinden, erfolgen randliche Bepflanzungen mit Gehölzen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Situation wird ein Maßnahmenkonzept für die Wechselkröte und die Mauereidechse festgelegt und dessen Umsetzung eng mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt. Zur Kontrolle der Funktionalität der durchgeführten Maßnahmen ist ein Monitoring (Überwachungsmaßnahmen) hinsichtlich der Zielarten „Wechselkröte“ und „Mauereidechse" durchzuführen.

8 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen:

- Siehe Planzeichnung und Fußnoten

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Eppelborn
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- Geoportal des Saarlandes

Quellenverzeichnis für Artenschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: http://www.delattinia.de/...
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: http://www.floraweb.de/MAP/...
- GeoPortal: Saarland http://geoportal.saarland.de/portal/de/...
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/
- insekten box: http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm
- LAUFER, H. (2015): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Mauereidechsen.- Mertensiella 22, S. 155-166.
- LAUFER, H. (2015): Umsetzung von CEF-Maßnahmen für die Mauereidechse. Mertensiella 22, S. 167-177.
- LAUFER, H. & U. Schulte (2015): Verbreitung, Biologie und Schutz der Mauereidechse Podarcis muralis (Laurenti, 1768). – Mertensiella 22, 218 S, Mannheim.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten-und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: http://www.moose-deutschland.de/ (...)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (Castor fiber albicus) im Saarland: http://www.nabu-saar.de/...
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

9 Anhang Bestandspläne zu wertgebenden Arten

Abbildung 4: Erfassung wertgebender Arten – Reptilien, Amphibien, Brutvögel

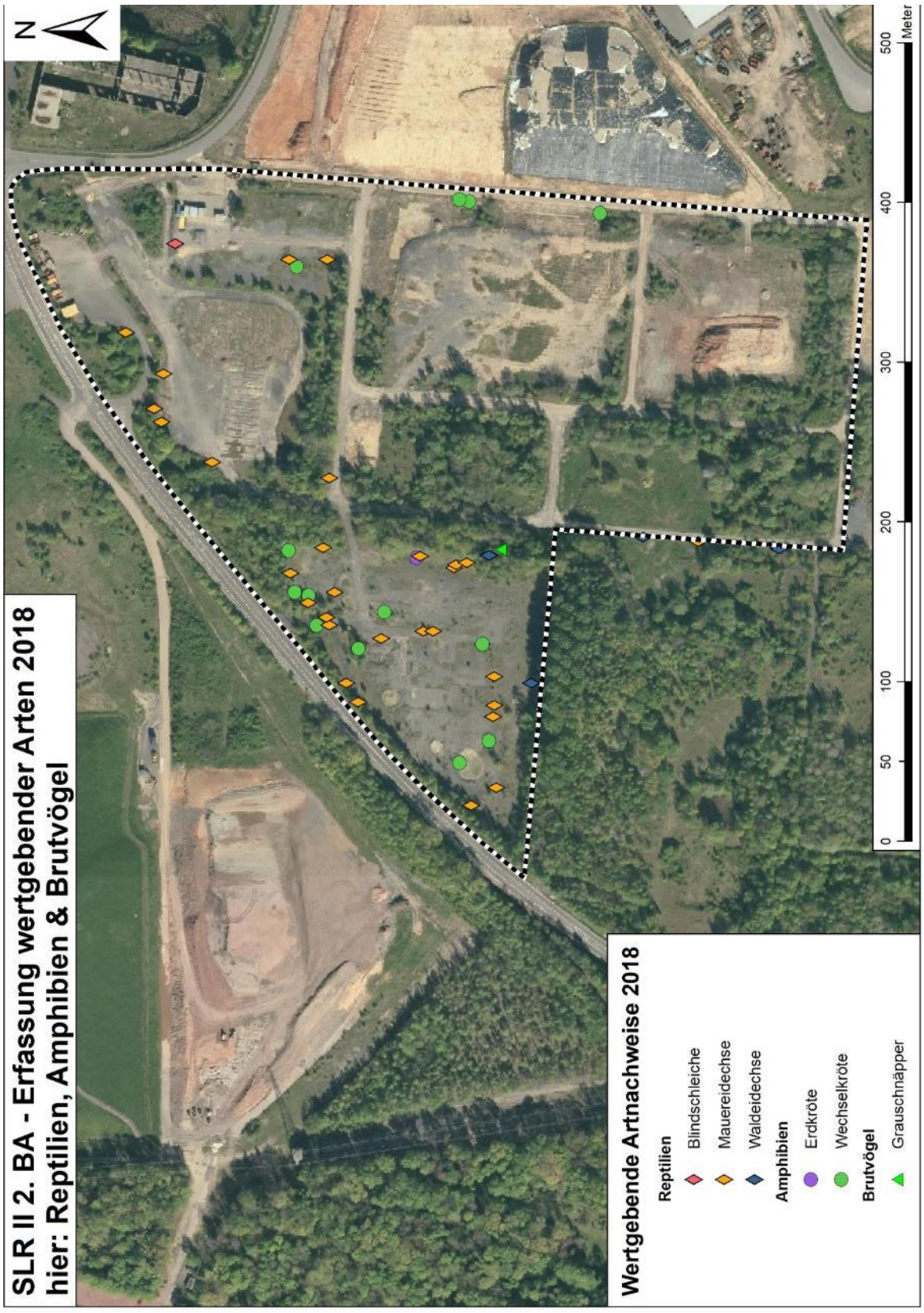

Abbildung 5: Erfassung wertgebender Arten – Tag- und Nachtfalter

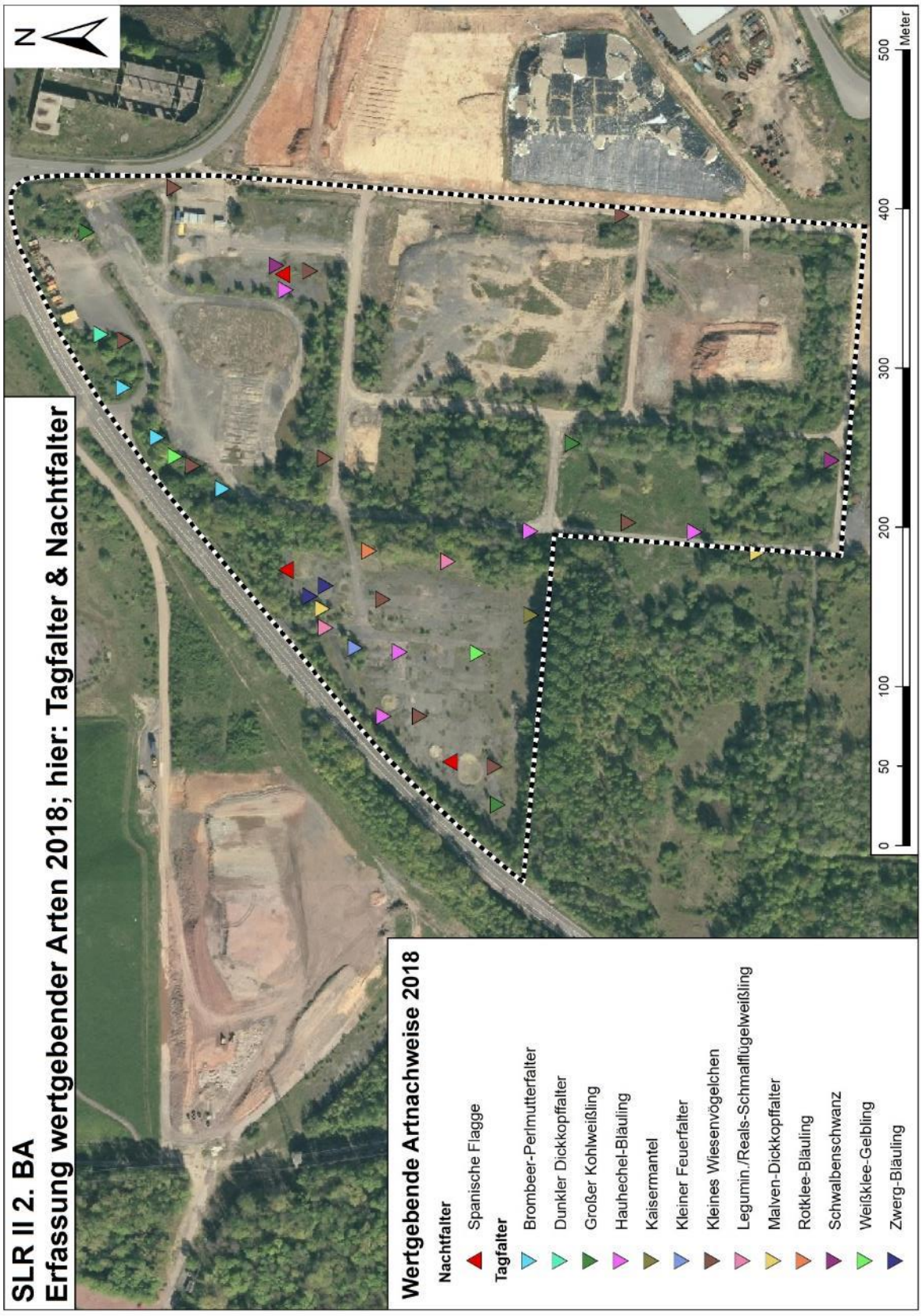

Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering &
Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2
66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0

Stadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Schalltechnisches Gutachten

Sankt Wendel, den 21.05.2020

Stadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Schalltechnisches Gutachten

Plangeber:	Stadt Völklingen Rathausplatz 66333 Völklingen	Auftraggeber:	Dietz AG Darmstädter Straße 246 64625 Bensheim

Auftrag vom: 17.03.2020

Aufgabenstellung: Für die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans in der Stadt Völklingen wird im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens eine Geräuschkontingentierung erarbeitet. Die durch das Planvorhaben bedingte Zunahme des Verkehrslärms wird beurteilt.

Auftragnehmer: GSB GbR
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt. – Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2
66606 Sankt Wendel
Telefon: 06851/939893-0

Bearbeitung durch: Prof. Dr. Kerstin Giering

Dieser Bericht besteht aus 23 Seiten und den Anhängen A und B.
Bericht-Nr. 1840_gu02

Sankt Wendel, 21.05.2020

Prof. Dr. Kerstin Giering

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Aufgabenstellung 1

2 Beschreibung der örtlichen Situation sowie der untersuchungsrelevanten Nutzungen 2

3 Immissionsschutz- und planungsrechtliche Grundlagen 3

4 Digitales Simulationsmodell 7

5 Schallberechnungsprogramm und gewählte Einstellungen 7

6 Themenkomplex Anlagenlärm 8

6.1 Prinzipielle Vorgehensweise 8

6.2 Abgrenzung des zu überplanenden emittierenden Gebietes 9

6.3 Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte 9

6.4 Ermittlung der Vorbelastung 9

6.5 Festlegung der Planwerte 12

6.6 Bestimmung der Emissionskontingente für die Teilflächen 14

6.7 Prüfung auf Einhaltung der Vorgaben nach § 8 BauNVO 15

6.8 Gebietsübergreifende Gliederung 16

6.9 Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan 17

7 Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen 18

8 Fazit 20

9 Quellenverzeichnis 22

Tabellen

Seite

Tabelle 1 Schutzwürdige Nutzungen außerhalb des Plangebiets....2

Tabelle 2 Rechtskräftige Bebauungspläne für gewerblich genutzte Flächen in der Umgebung des Plangebiets....2

Tabelle 3 Bebauungspläne im Verfahren für gewerblich genutzte Flächen in der Umgebung des Plangebiets....3

Tabelle 4 Schalltechnische Orientierungswerte (OW) für Anlagenlärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18.005 Teil 1....4

Tabelle 5 Immissionsrichtwerte (IRW) für Anlagenlärm gemäß TA Lärm....5

Tabelle 6 Emissionskontingente 'Ehemaliges Kokereigelände'....10

Tabelle 7 Flächenbelegungsplan B-Plan Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', 1. Änderung ('Gewerbepark Ost')....11

Tabelle 8 Flächenbezogene Schallleistungspegel Teilflächen 'Gewerbepark Ost' mit nicht ausgeschlossener Nachtnutzung....12

Tabelle 9 Immissionsrichtwerte, Vorbelastung, Planwerte an den schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans....13

Tabelle 10 Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45.691....14

Tabelle 11 Richtungsabhängige Zusatzkontingente nach DIN 45.691....15

Tabelle 12 Straßenverkehrsmengen und Emissionspegel L 163 (Kokereistraße) und Fenner Straße Prognosenullfall und Prognoseplanfall....19

Tabelle 13 Beurteilungspegel Zunahme des Verkehrslärms....20

Anhang

Abbildungen im Anhang A

Abbildung 01 Lageplan mit Immissionsorten

Abbildung 02 Lageplan Vorbelastung

Abbildung 03 Lageplan kontingentierte Flächen

Abbildung 04 Lageplan Straßenverkehrslärm

Tabellen im Anhang B

Tabelle B01: Dokumentation der Emissionskontingente

Tabelle B02: Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm, Prognosenullfall

Tabelle B03: Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm, Prognoseplanfall

Tabelle B04: Dokumentation Emissionen Straße Prognoseplanfall

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Völklingen stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' auf. Für das Plangebiet wurde in 2019 bereits der Entwurf zum Bebauungsplan 'Ehemalige Saarland-Raffinerie, Teilbereich 2, 2. Bauabschnitt' gefertigt und in diesem Zusammenhang ein schalltechnisches Gutachten erstellt (1840_gut01, Büro GSB, Stand 05.07.2019) /1/. Dieses ist nun an die neuen Gegebenheiten der Bebauungsplansituation anzupassen.

Das Plangebiet ist Teil des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie und soll als weiterer Bauabschnitt des 'Gewerbeparks Ost' entwickelt und vermarktet werden. Es umfasst eine Fläche von ca. 11,7 ha. Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Stadt Völklingen, südlich der BAB 620. Im Westen schließt die L 163 an, westlich von dieser befindet sich schutzwürdige Wohnnutzung. Östlich und südöstlich gelegene gewerblich genutzte Flächen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. VII/14 'Ehemalige Saarland-Raffiniere', 1. Änderung und Nr. VII/14 'Ehemalige Saarland-Raffiniere', Teilbereich 2, 1. Bauabschnitt. Weitere gewerbliche Nutzungen finden sich nördlich des Plangebiets. Schutzwürdige Nutzungen im Westen des Plangebiets liegen bspw. entlang des Stollenwegs, im Osten entlang der Fenner Straße, im Norden entlang der Leostraße und der Hausenstraße. Südlich gelegen sind schutzwürdige Nutzungen an der Warndtstraße.

Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet entwickelt werden. Zur Sicherung der Planungsabsicht ist ein schalltechnisches Gutachten erforderlich, das mit einer Geräuschkontingentierung nach DIN 41.691 die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den umgebenden schutzwürdigen Nutzungen sicherstellt. Dazu sind für die 5 geplanten Teilflächen Emissionskontingente (L_{EK}) festzusetzen. Außerdem sind richtungsabhängige Zusatzkontingente zu vergeben. Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für diese Aufgabenstellung wird die 'Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, TA Lärm)' vom August 1998 herangezogen. Für die Bestimmung der Vorbelastung wird auf bestehende Bebauungspläne und die darin zum Schallschutz enthaltenen Festsetzungen sowie auf die tatsächlich genehmigten oder planungsrechtlich zulässigen/erwartbaren Betriebsvorgänge zurückgegriffen. Der Verzicht auf eine detaillierte Untersuchung der Vorbelastung durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen außerhalb des Plangebiets, verbunden mit der Nichtausschöpfung der Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets führt zu einer erheblichen Einschränkung der Emissionskontingente.

Durch die Entwicklung des Plangebiets kommt es auf den angrenzenden Straßenabschnitten, insbesondere der Kokereistraße und der Fenner Straße, zu einer Zunahme der Verkehre und damit des Straßenverkehrslärms. Für diese Aufgabenstellung gibt es keine fixierte Beurteilungsgrundlage. Deshalb wird hier hilfsweise das Kriterium der 'Wesentlichkeit' der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) von Juni 1990 herangezogen.

Die Abbildung A01 im Anhang zeigt die räumliche Gesamtsituation.

2 Beschreibung der örtlichen Situation sowie der untersuchungsrelevanten Nutzungen

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich schutzwürdige Nutzungen. Für die Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen des Plangebiets sind diese vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Bebauungsplans maßgeblich. Die nachfolgende Tabelle listet die zu berücksichtigenden Nutzungen auf.

Tabelle 1 Schutzwürdige Nutzungen außerhalb des Plangebiets

Nutzung	**Lage**	**Festlegung der Gebietsart/Schutzwürdigkeit**
Cäcilienstraße	westlich	Allgemeines Wohngebiet
Stollenweg	westlich	Allgemeines Wohngebiet
Kurt-Schumacher-Straße	westlich	Allgemeines Wohngebiet
Saarbrücker Straße	nordwestlich	Allgemeines Wohngebiet
Hausenstraße	nördlich	Allgemeines Wohngebiet
Leostraße	nördlich	Allgemeines Wohngebiet
Schachtstraße	nordöstlich	Allgemeines Wohngebiet
Hans-Großwendt-Ring	östlich	Gewerbegebiet
Fenner Straße	östlich	Mischgebiet/Allgemeines Wohngebiet
Auf der Waldwiese	östlich	Mischgebiet/Allgemeines Wohngebiet
Wilhelmstraße	südöstlich	Allgemeines Wohngebiet
Warndtstraße	südöstlich	Allgemeines Wohngebiet

Die Einstufung der Gebietsart der Wohnnutzungen wurde auf der Basis von Bebauungsplänen (s. u.) und /2/ sowie des Flächennutzungsplans /3/ ermittelt und mit der Stadt Völklingen abgestimmt.

In der Umgebung des Plangebiets gibt es relevante gewerbliche Nutzungen, die innerhalb von bereits rechtskräftigen bzw. noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen liegen. Die nachfolgenden Tabellen listen diese gewerblichen Nutzungen auf.

Tabelle 2 Rechtskräftige Bebauungspläne für gewerblich genutzte Flächen in der Umgebung des Plangebiets

Bebauungsplan	**Gebiets-nutzung**	**Aussagen zum Schallschutz**	**Lage**
Bebauungsplan Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', 1. Änderung (Gewerbepark Ost)	GE	nein	östlich
Bebauungsplan Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', Teilbereich 2, 1. BA	GE	nein	südöstlich
Bebauungsplan Nr. VII/17 'Ehemaliges Kokereigelände', Vereinfachte Änderung	GE	ja (Kontingente)	nördlich
Bebauungsplan Nr. VII/72 'Nordband'	SO	nein	nördlich
Bebauungsplan Nr. VI/42 'Ehemalige Fenner Glashütte'	GE	ja (Kontingente)	nordöstlich

Tabelle 3 Bebauungspläne im Verfahren für gewerblich genutzte Flächen in der Umgebung des Plangebiets

Bebauungsplan	Gebiets-nutzung	Aussagen zum Schallschutz	Lage
Bebauungsplan Nr. VII/61 'Ehemaliger Holzlagerplatz'	GE	nein	nordwestlich

3 Immissionsschutz- und planungsrechtliche Grundlagen

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen finden die maßgeblichen Vorschriften des

- Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 /4/

Anwendung. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind zu berücksichtigen. Die gesetzliche Grundlage für die Beurteilung der von Planvorhaben in deren Umgebung hervorgerufenen Immissionen stellt das

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 08. April 2019 /5/

dar. Gemäß § 50 BImSchG sind 'bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen … auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete … so weit wie möglich vermieden werden'.

Bei städtebaulichen Aufgabenstellungen, wie der Aufstellung eines Bebauungsplans, ist originär die

- DIN 18.005 'Schallschutz im Städtebau' vom Juli 2002 /6/ i. V. m. dem
- Beiblatt 1 'Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung' vom Mai 1987 /7/

als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

Nach DIN 18.005, Teil 1, Beiblatt 1 sind bei der Bauleitplanung in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Bauflächen, Baugebiete, sonstige Flächen) die nachfolgenden Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastung zu erfüllen.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe) sollen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht energetisch addiert werden.

Anlagenlärm

Die Tabelle 4 zeigt in einer Übersicht die Orientierungswerte für verschiedene Gebietsnutzungen für Anlagenlärm.

Tabelle 4 Schalltechnische Orientierungswerte (OW) für Anlagenlärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18.005 Teil 1

Gebietsart	**Orientierungswert in dB(A)**	
	Tag (06.00-22.00)	**Nacht (22.00-06.00)**
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	40
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	45
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	50
Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65

Die Tageswerte beziehen sich auf einen Beurteilungspegel für die Zeit von 06.00-22.00 Uhr. Für die Nachtwerte gilt der Zeitraum von 22.00-06.00 Uhr. Der Beurteilungspegel beinhaltet eine energetische Mittelung der Immissionspegel innerhalb der genannten Zeitintervalle.

Über die Vorgaben der DIN 18.005 hinaus nennt die

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz 'Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)' vom 26. August 1998 /10/

immissionsschutzrechtlich verbindlich für gewerbliche Anlagen die an schutzwürdigen Nutzungen einzuhaltende Immissionsrichtwerte. Die Ausbreitungsrechnungen erfolgen dabei gemäß

- DIN ISO 9613-2 'Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren' vom Oktober 1999 /11/.

Die Zahlenwerte der Immissionsrichtwerte entsprechen, bis auf die Gebietsart Kerngebiete und die neu hinzugekommene Gebietsart Urbane Gebiete, den Orientierungswerten der DIN 18.005, siehe dazu Tabelle 5. Da die DIN 18.005 auf die TA Lärm verweist, wird zur weiteren Beurteilung auf die Vorgaben der TA Lärm zurückgegriffen.

Tabelle 5 Immissionsrichtwerte (IRW) für Anlagenlärm gemäß TA Lärm

Nr.	Gebietsart	Immissionsrichtwert in dB(A) Tag (06.00-22.00)	Nacht (22.00-06.00)
1	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35
2	Reine Wohngebiete (WR)	50	35
3	Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
4	Kerngebiete (MK), Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	45
5	Urbane Gebiete (MU)	63	45
6	Gewerbegebiete (GE)	65	50
7	Industriegebiete (GI)	70	70

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind dabei, wie auch die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18.005, auf die Gesamtbelastung durch Anlagenlärm anzuwenden. Unter der Gesamtbelastung ist die Belastung an einer schutzwürdigen Nutzung zu verstehen, die von allen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, hervorgerufen wird. Wirken also auf den maßgeblichen Immissionsort mehrere Anlagen oder Betriebe ein, so ist sicherzustellen, dass in der Summe die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

In der vorliegenden Situation wirken auf die Wohnnutzungen im Bestand und planungsrechtlich zulässige Nutzungen (bspw. Büronutzungen in gewerblich genutzten Flächen) bisher die Geräusche aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzungen ein. Das heranrückende Plangebiet kann somit die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht ausschöpfen. Es ist die Ermittlung der Vorbelastung aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzungen und der möglichen Zusatzbelastung durch das Plangebiet erforderlich, um sicherzustellen, dass in der Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den Wohnnutzungen nicht überschritten werden.

Entsprechend Abschnitt 3.2.1 TA Lärm kann von der Untersuchung der Vorbelastung und damit auch der Gesamtbelastung abgesehen werden, wenn die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte am Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet (‘IRW-6‘). Das bedeutet, dass eine schalltechnische Verträglichkeit sichergestellt ist, wenn die Geräuscheinwirkungen der neu zu planenden Anlage die Immissionsrichtwerte um 6 dB unterschreiten. Die Anwendung dieser Regelung für das gesamte Plangebiet käme einer Einschränkung der möglichen Schallabstrahlung für die geplanten gewerblichen Nutzungen gleich. Aus diesem Grund wird die Vorbelastung detailliert ermittelt.

<u>Geräuschkontingentierung</u>

Wenn bei geplanten Industrie- oder Gewerbegebieten die Abstände von schutzwürdigen Nutzungen nicht ausreichend sind, um die im Beiblatt 1 /7/ genannten Orientierungswerte einhalten zu können, sind gemäß DIN 18.005 /6/die Gebiete in Anwendung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 /8/

zu untergliedern, indem die zulässigen Emissionen durch die Festsetzung von Geräuschkontingenten begrenzt werden (Abschnitt 7.5 der DIN 18.005 /6/). Die Gliederung erfolgt dabei nach der

- DIN 45.691 'Geräuschkontingentierung' vom Dezember 2006 /9/.

Hiermit wird ein Instrument der Verteilung der an den maßgeblichen Immissionsorten für das Plangebiet insgesamt zur Verfügung stehenden Geräuschanteile zur Verfügung gestellt, was bei der städtebaulichen Planung und der rechtlichen Umsetzung gewährleistet, dass die Geräuscheinwirkungen durch die zulässigen Nutzungen nicht zu einer Verfehlung des angestrebten Schutzzieles für die umgebenden Nutzungen führen.

Dabei ist die Vorbelastung durch bereits bestehende Betriebe und Anlagen ('vorhandene Vorbelastung') einschließlich der Immissionskontingente für noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen ('planerische Vorbelastung') außerhalb des Bebauungsplangebiets zu berücksichtigen. Sollte bereits durch die Vorbelastung eine Ausschöpfung des Immissionsrichtwerts an einem Immissionsort vorliegen, darf das Planvorhaben hier keinen relevanten Immissionsbeitrag mehr leisten. Dies wird erreicht, indem der Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage im Sinne des Abschnitts 2.2 a) der TA Lärm liegt, d. h. der Beitrag des Planvorhabens darf einen Immissionsbeitrag von IRW-10 nicht überschreiten.

Zunahme des Verkehrslärms außerhalb des Plangebiets

Für die Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen durch die Anbindung des Plangebiets gibt es keine rechtlich fixierte Beurteilungsgrundlage. Daher sind die schalltechnischen Auswirkungen von städtebaulichen Projekten im Einzelfall zu diskutieren. In Anlehnung an die Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV /12/ wird das 3 dB-Kriterium zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Zunahme herangezogen. Eine Änderung[1] gemäß 16. BImSchV ist wesentlich, wenn

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.
- Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Es ist somit zunächst zu untersuchen, ob durch die Entwicklung des Plangebiets eine im Sinne der 16. BImSchV erhebliche Zunahme (Erhöhung um 3 dB(A)) der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrswegen stattfindet.

Das 3 dB-Kriterium wird auch in der TA Lärm und der 18. BImSchV[2] zur Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms bei Einzelvorhaben herangezogen.

[1] Durch einen erheblichen baulichen Eingriff an einer bestehenden Straße

[2] Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991

Sofern eine wesentliche Zunahme der Verkehrsgeräusche ermittelt wird, sehen sowohl die 16. BImSchV als auch die TA Lärm vor, dass die ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV verglichen und beurteilt werden. Werden die Immissionsgrenzwerte eingehalten, so ist die Geräuschzunahme als zumutbar einzustufen.

Als weiteres Beurteilungskriterium wird eine zusätzliche Erhöhung von Beurteilungspegeln, die bereits im Prognose-Nullfall über 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht liegen, zur Beurteilung herangezogen. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Zunahme als wesentlich einzustufen ist.

4 Digitales Simulationsmodell

Es wurde zunächst ein digitales Simulationsmodell (DSM) erstellt, um die für die Schallausbreitung bedeutsamen topografischen und baulichen Gegebenheiten lage- und höhenmäßig zu erfassen und in ein abstraktes Computermodell umzusetzen. Die Höhenpunkte für das digitale Geländemodell wurden durch die Stadt Völklingen zur Verfügung gestellt /13/.

Die Lage der vorhandenen Gebäude wurde den vorliegenden Katasterdaten /13/entnommen. Die Gebäudehöhen wurden in einer Bestandsaufnahme am 22.08.2018 ermittelt und entsprechend im digitalen Simulationsmodell berücksichtigt. Das DSM berücksichtigt die entsprechend der Aufgabenstellung relevanten Schallquellen nach Lage und Höhe mit den für sie ermittelten Emissionen.

5 Schallberechnungsprogramm und gewählte Einstellungen

Der Aufbau des digitalen Simulationsmodells und die Durchführung aller schalltechnischen Berechnungen erfolgten mit dem Schallberechnungsprogramm SoundPLAN 8.1 der Fa. SoundPLAN GmbH, Update vom 27.04.2020.

Für die Ausbreitungsberechnungen wurden folgende Rechenlaufparameter gewählt:

- Reflexionsordnung: 3 für Gewerbelärm, 1 für Straßenverkehrslärm
- Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger: 200 m
- Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle: 50 m
- Suchradius: 5.000 m
- Filter: dB(A)
- Toleranz: 0,1 dB
- Zulässige Toleranz gilt für jeden Quell-Teilpegel
- Richtlinie DIN ISO 9613-2:
    - Begrenzung des Beugungsverlusts einfach / mehrfach: 20,0 dB / 25,0 dB
    - Berechnung mit Seitenbeugung: ja
    - Verwende Glg. (Abar = Dz - Max(Agr,0) statt Glg. 12 für (Abar = Dz - Agr) für die Einfügedämpfung

- Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält
- Umgebung: Luftdruck 1.013,3 mbar, relative Feuchte 70 %, Temperatur 10 °C
- Meteorologische Korrektur C_0 = 0 dB
- Bodeneffekt: alternatives Verfahren

- Richtlinie DIN 45.691:
  - Begrenzung des Beugungsverlusts einfach 1000/mehrfach 1000
  - Keine Dämpfung

6 Themenkomplex Anlagenlärm

6.1 Prinzipielle Vorgehensweise

Von den geplanten Gewerbe- und Industriegebieten gehen zukünftig Geräuscheinwirkungen aus, deren Verträglichkeit mit den in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen auf Ebene des Bebauungsplans vom Grundsatz her zu untersuchen und zu beurteilen ist. Da keine konkreten Planungen für die zukünftigen Nutzungen vorliegen, findet keine detaillierte Untersuchung statt, sondern es werden pauschale Annahmen zur Schallabstrahlung aus den geplanten Gewerbe- und Industriegebiete getroffen.

Das Ziel der Untersuchungen zum Anlagenlärm ist es, ein schalltechnisches Konzept zur Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders der geplanten gewerblich und industriell genutzten Flächen mit den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung zu erarbeiten.

Ein geeignetes Instrument zur Regelung der zulässigen Schallabstrahlung stellt die Geräuschkontingentierung der geplanten gewerblich genutzten Flächen dar. Das Ziel der Geräuschkontingentierung ist es, zu gewährleisten, dass durch die Summe der Schallabstrahlung der gewerblich und industriell genutzten Flächen an den schutzwürdigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden und gleichzeitig auf den unterschiedlichen Nutzungszonen in den geplanten Gebieten eine möglichst wenig eingeschränkte Betriebstätigkeit sichergestellt wird. Eine Geräuschkontingentierung kommt im Allgemeinen bei der Neuplanung bzw. Überplanung von gewerblich genutzten Flächen in der Nähe von vorhandenen oder geplanten schutzwürdigen Nutzungen zur Anwendung. Durch die Begrenzung der zulässigen Schallabstrahlung von den emittierenden Flächen soll sichergestellt werden, dass an den schutzwürdigen Nutzungen die zulässigen Orientierungswerte der DIN 18.005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Die Erarbeitung der Geräuschkontingentierung erfolgt anhand der DIN 45.691 /9/, die den Stand der Technik für die Erarbeitung von Geräuschkontingentierungen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen darstellt. Die DIN 45.691 hat zum Ziel, das Verfahren zur Geräuschkontingentierung und deren Umsetzung in die Bebauungspläne zu standardisieren. In ihr sind Begriffsdefinitionen, die Festlegung eines einheitlichen Berechnungsverfahrens sowie die Vorgaben zur Formulierung der planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten.

Das Verfahren der Geräuschkontingentierung umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Abgrenzung des zu überplanenden emittierenden Gebietes

- Identifikation der in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen und geplanten schutzwürdigen Nutzungen und Auswahl der für diese Gebiete maßgeblichen Immissionsorte
- Festlegung des Gesamt-Immissionsrichtwerts an den maßgeblichen Immissionsorten
- Ermittlung der vorhandenen und planerischen Vorbelastung
- Festlegung der Planwerte
- Abgrenzung von Teilflächen der emittierenden Gebiete, für die eine Geräuschkontingentierung erarbeitet wird
- Bestimmung der Emissionskontingente für die Teilflächen
- Umsetzung der Emissionskontingentierung in den Bebauungsplan.

Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung für die Gesamtbelastung aller gewerblich- und industriell genutzten Flächen anzuwenden sind, ist es von besonderer Bedeutung, die Vorbelastung der bestehenden gewerblich genutzten Flächen zu ermitteln.

6.2 Abgrenzung des zu überplanenden emittierenden Gebietes

Die Flächen, für die eine Geräuschkontingentierung erarbeitet wird, umfassen die geplanten Gewerbegebiete im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'. Die bereits in der Umgebung bestehenden und planungsrechtlich zulässigen Gewerbeflächen finden Berücksichtigung in Form der Vorbelastung.

6.3 Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte

Eine Geräuschkontingentierung wird im Regelfall zum Schutz schutzwürdiger Nutzungen außerhalb der zu kontingentierenden Gebiete erarbeitet. Es werden die in Kapitel 2, Tabelle 1 aufgeführten Immissionsorte herangezogen; eine detaillierte Darstellung erfolgt unter 6.5.

6.4 Ermittlung der Vorbelastung

Für die Vorbelastung sind sowohl gewerbliche Flächen mit festgesetzten Emissionskontingenten als auch Flächen mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln zu berücksichtigten.

Die Vorbelastung berücksichtigt die Festlegung der Emissionskontingente in den Bebauungsplänen Nr. VII/17 'Ehemaliges Kokereigelände' und Nr. VI/42 'Ehemalige Fenner Glashütte'. Die Kontingentierung für den Bereich 'Ehemalige Fenner Glashütte' berücksichtigt Immissionspunkte mit einer Ausrichtung zu dieser gewerblichen Fläche. Diese sind für die vorliegende Aufgabenstellung nicht relevant. Aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet und der geringen festgesetzten Emissionskontingente (tags zwischen 48 und 49 dB(A)/m², nachts zwischen 32 und 33 dB(A)/m²) kann der Einfluss dieses Bebauungsplans in der vorliegenden Aufgabenstellung unberücksichtigt bleiben

(vgl. dazu die Karten 1 und 2 des schalltechnischen Gutachtens zu diesem Bebauungs-plan /14/; so wird bspw. am Immissionsort IO 007, Nordausrichtung, in der Hausenstraße ein Beurteilungspegel bei der Berücksichtigung der Zusatzkontingente von 43 dB(A) tags und 27 dB(A) nachts ermittelt).

Die Tabelle 6 fasst die festgesetzten Emissionskontingente der B-Pläne 'Ehemaliges Kokereigelände' und 'Nordband' gemäß /17/ zusammen.

Tabelle 6 Emissionskontingente 'Ehemaliges Kokereigelände'

Teilfläche	**Emissionskontingent L_{EK} [dB]**		**Fläche [m²]**
	Tag (06.00-22.00)	**Nacht (22.00-06.00)**	
TF 1 (ehemaliges Kokereigelände)	66	46	105.005
TF 2 (ehemaliges Kokereigelände)	67	49	22.400
TF 3 (ehemaliges Kokereigelände)	66	49	32.170
TF 4 (ehemaliges Kokereigelände)	66	50	21.340
TF 5 (ehemaliges Kokereigelände)	57	40	12.835

Die Flächen des Bebauungsplans Nr. VII/72 'Nordband' wurden nicht berücksichtigt, da diese als Sondergebiet zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgewiesen sind, von denen keine relevanten Schallemissionen zu erwarten sind. Ferner wurden in Richtung der in /17/ betrachteten Immis-sionsorte Hausenstraße 1 bzw. Leostraße 10 richtungsabhängige Zusatzkontingente von 3 dB tags und nachts bzw. 3 dB tags und 4 dB nachts vergeben. Die IO Hausenstraße 1 und Leostraße 10 wurden in /17/ als MI angenommen; gemäß Flächennutzungsplan liegen diese innerhalb einer Wohnbaufläche. Deshalb konnten diese Zusatzkontingente hier nicht berücksichtigt werden.

In den Bebauungsplänen Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', 1. Änderung ('Gewerbepark Ost') und Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', Teilbereich 2, 1. BA wurden keine Festsetzungen zum Schallschutz getroffen. Deshalb wurde zunächst überprüft, ob eine pauschale Berücksichtigung der Schallabstrahlung für jede der Teilflächen des 'Gewerbeparks Ost' mit einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m² für den Tag- und Nachtzeitraum (Ansatz gemäß DIN 18.005 /6/ für Gewerbegebiete) zu Konflikten an den umgebenden schutzwürdigen Nutzungen führt. Im Regelfall konzentrieren sich mögliche Immissionskonflikte eher auf den Beurteilungszeitraum Nacht (22.00-06.00 Uhr). Der Grund hierfür ist die i. d. R. geringere Lärmsensibilität der Bewohner am Tag im Vergleich zur Nacht, die sich in deutlich geringeren Immissionsrichtwerten in der Nacht im Vergleich zum Tag (Unterschied 15 dB) manifestiert. Die Berechnungen zeigen, dass an allen Immissionsorten der IRW für den Nachtzeitraum überschritten wird.

Deshalb wurde eine detailliertere Betrachtung der Emissionen des 'Gewerbeparks Ost' erforderlich. Dazu wurden die Genehmigungsunterlagen der bereits errichteten gewerblichen Nutzungen eingesehen /15/, die Festlegung/Abgrenzung von Teilflächen erfolgte auf der Basis des Flächenbelegungsplans /16/. Die nachfolgende Tabelle listet die Nutzungen auf; gemäß den Genehmigungsunterlagen ist bei den bereits errichteten Betrieben von keiner schalltechnisch relevanten Nachttätigkeit auszugehen.

Tabelle 7 Flächenbelegungsplan B-Plan Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', 1. Änderung ('Gewerbepark Ost')

Nr.	Betrieb	Tätigkeit/Bauvorhaben Auflagen/Aussagen zum Schallschutz	Nacht-nutzung
1	ZF Friedrichshafen AG Hans-Großwendt-Ring 19	Neubau und Erweiterung Logistik-Halle, 3 Schicht-Betrieb Einhaltung IRW (WA) in der Fenner Straße	ja
2	GWR Roland Renkes Hans-Großwendt-Ring 8	Halle für Wertstoffrückgewinnung, 07.00-18.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
3	Elektrotechnik Probst GmbH Hans-Großwendt-Ring 13, 13a/b	Lagerhalle, 07.00-19.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz Lagerhalle und Bürogebäude, 06.00-16.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
4	Hans-Großwendt-Ring 1	Neubau Halle mit Bürogebäude und Hausmeisterwohnung, genehmigt 06.00-20.00 Uhr, kein Baubeginn in Aussicht keine Auflagen zum Schallschutz	nein
5	Fa. Pelaggi Hans-Großwendt-Ring 11b	Neubau Halle, Reparatur Kfz, 07.00-18.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
6	Cordaro Kfz-Servicebetrieb Hans-Großwendt-Ring 11a	Neubau Halle, Wartung und Pflege Kfz, 07.00-18.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
7	Cordaro Fließenlegerbetrieb Hans-Großwendt-Ring 11	Neubau Halle keine Auflagen zum Schallschutz	nein
8	LS Rohstoffhandels GmbH Hans-Großwendt-Ring 10	Lagerhalle mit Presswerk, 07.00-18.00 Uhr, schalltechnische Untersuchung liegt vor, Einhaltung IRW-6	nein
9	EZV Wertstoffhof Hans-Großwendt-Ring 6	Leichtbauhalle, 07.00-18.00 Uhr, Containerwechsel ab 06.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
10	IDENTICA Lackierfachbetreib Philippi Hans-Großwendt-Ring 15a	Neubau Lackiererei, 07.00-17.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
10a	De Masi Werbetechnik Hans-Großwendt-Ring 15b	Neubau Betriebshalle, 07.00-18.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
10b	Deutsche Post AG Hans-Großwendt-Ring 17	Neubau Postzustellstützpunkt, 06.00-15.30 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
11	RS Automobile GmbH Hans-Großwendt-Ring 9	Keine Angaben, Nachtnutzung nicht zu erwarten	nein
12a	Documentus GmbH Hans-Großwendt-Ring 17a	Neubau Lager- und Archivhalle, 07.30-16.30 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
12b	Hans-Großwendt-Ring 17b		
13	Schneider Transporte Hans-Großwendt-Ring 14	Erweiterung Kfz-Halle 07.00-18.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
14	DHL Hans-Großwendt-Ring 4	Post-Zustellbasis, Betrieb 06.00-19.00 Uhr keine Auflagen zum Schallschutz	nein
15	Hans-Großwendt-Ring 3		
15a	Haldy Feinkost und Fleischwaren Hans-Großwendt-Ring 7	Lebensmittel, Produktions- und Verwaltungsgebäude, 04.00-20.00 (Kfz-Verkehr), Einhaltung IRW(WA)-6 in der Fenner Straße	ja
16	Hans-Großwendt-Ring 2	Bauanträge liegen vor (u. a. Fa. Ilipack)	nein
17	Landschaftsbauwerk	-	-
18	Regenrückhaltebecken	-	-

Für einen Teilbereich der Fläche 1 (ZF Friedrichshafen AG) wurden ein Neubau und eine nachfolgende Erweiterung einer Logistikhalle genehmigt und umgesetzt. Für beide Vorhaben wurde von Seiten des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) lediglich die Einhaltung des IRW (WA)

in der Fenner Straße gefordert. Schalltechnische Gutachten liegen nicht vor. Diese Festsetzung muss hier korrigiert werden: Immissionsorte sind auch in der Straße 'Auf der Waldwiese' und der Wilhelmstraße zu berücksichtigen.

Für die Fläche 1 (GE TB 2 und Hans-Großwendt-Ring 19 (Logistikhalle)) wurden flächenbezogene Schallleistungspegel ermittelt, die eine Einhaltung der IRW an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sicherstellen. Für die Fläche 15 wurden die flächenbezogenen Schallleistungspegel so gewählt, dass diese Teilfläche nicht im relevanten Umfang zur Immission an den umliegenden Immissionsorten beiträgt (Kriterium 'IRW-6. Für die Flächen 12b wurden, aufgrund der Ausschöpfung des IRW an den umgebenden Immissionspunkten durch die Teilfläche 1 (ZF) die flächenbezogenen Schallleistungspegel so gewählt, dass diese Teilfläche nur im irrelevanten Umfang zur Immission an den Immissionsorten 'Auf der Waldwies' beiträgt (Kriterium 'IRW-10') und somit der IRW an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen durch alle einwirkenden gewerblichen eingehalten wird. Damit ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel für die o. a. Teilflächen des 'Gewerbeparks Ost'. Die Höhe der schallabstrahlenden Flächen wurde mit 2,0 m über Grund angenommen.

Tabelle 8 Flächenbezogene Schallleistungspegel Teilflächen 'Gewerbepark Ost' mit nicht ausgeschlossener Nachtnutzung

Nr.	**Betrieb**	**Flächenbezogener Schallleistungspegel L_W'' [dB(A)/m²]**		**Fläche [m²]**
		Tag (06.00-22.00)	**Nacht (22.00-06.00)**	
1	ZF Friedrichshafen AG GE TB 2	60	56	44.822
1	ZF Friedrichshafen AG Hans-Großwendt-Ring 19	60	52	35.759
12b	noch freie Fläche	60	52	5.681
15	noch freie Fläche	60	45	15.962

Für die Flächen ohne Nachtnutzung wurde tags ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB/m² angenommen. Eine Übersicht über die Lage und Bezeichnung aller in der Vorbelastung berücksichtigten Teilflächen gibt die Abbildung A02 im Anhang A.

6.5 Festlegung der Planwerte

Der Planwert L_{PL} ist der Wert, den der Beurteilungspegel aller auf den Immissionsort einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen auf den Flächen, für die eine Geräuschkontingentierung erarbeitet wird, nicht überschreiten darf. Dieser Wert kann auf zwei Arten festgelegt werden:

1. Differenz Gesamt-Immissionsrichtwert minus Vorbelastung
2. Festlegungen eines Planwertes vor dem Hintergrund der Irrelevanz der Zusatzbelastung

Um die 'Differenz des Gesamt-Immissionsrichtwerts minus Vorbelastung' ermitteln zu können, werden die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten aufgrund der Geräusche der Vorbelastung ermittelt. Die Ausbreitungsberechnungen erfolgen für die Quellen mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln nach der DIN ISO 9613-2 /11/, alternatives Verfahren.

Für die Teilflächen mit Emissionskontingenten erfolgt die Ausbreitungsrechnung nach DIN 45.691 /9/. Die je Immissionsort ermittelten Teilpegel wurden energetisch addiert. Die nachfolgende Tabelle listet die maßgeblichen Immissionsorte, die Immissionsrichtwerte, die Vorbelastung sowie die Planwerte, die sich aus der Differenz IRW-Vorbelastung ergeben oder anhand eines Abschlags ermittelt wurden (IRW-10 dB), auf.

Tabelle 9 Immissionsrichtwerte, Vorbelastung, Planwerte an den schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

IO	**Beschreibung**	**Schutz-würdig-keit**	**IRW [dB(A)]**		**Vorbelastung [dB(A)]**		**Planwert [dB(A)]**	
			IRW Tag	**IRW Nacht**	**$L_{rT, Vor}$ Tag**	**$L_{rN, Vor}$ Nacht**	**$L_{Pl,T}$ Tag**	**$L_{Pl,N}$ Nacht**
IO 01	Cäcilienstraße 3	WA	55	40	49,1	36,2	54	38
IO 02	Stollenweg 16 Ost	WA	55	40	52,8	38,1	51	35
IO 03	Stollenweg 16 Nord	WA	55	40	52,8	36,9	51	37
IO 04	Kurt-Schumacher-Straße 100	WA	55	40	54,9	37,7	45	36
IO 05	Saarbrücker Straße 108	WA	55	40	51,9	33,9	52	39
IO 06	Hausenstraße 1	WA	55	40	**56,2**	37,9	45	36
IO 07	Leostraße 10	WA	55	40	**56,1**	38,4	45	35
IO 08	Schachtstraße 2	WA	55	40	**55,6**	38,4	45	35
IO 09	Fenner Straße 81	MI	60	45	52,2	35,7	59	44
IO 10	Hans-Großwendt-Ring 11 B	GE	65	50	63,8	39,0	59	50
IO 11	Fenner Straße 55	WA	55	40	51,9	36,3	52	38
IO 12	Auf der Waldwiese 4	MI	60	45	51,2	41,3	59	43
IO 13	Auf der Waldwiese 9	WA	55	40	50,3	39,9	53	30
IO 14	Wilhelmstraße 14	WA	55	40	47,9	36,1	54	38
IO 15	Warndtstraße 144	WA	55	40	45,3	32,7	55	39
IO 16	WA Hausenstraße	WA	55	40	**56,6**	38,4	45	35

Aufgrund der Festsetzung von Emissionskontingenten in anderen Bebauungsplänen, verbunden mit der Berücksichtigung der Schallabstrahlung der gewerblichen Flächen im ‘Gewerbepark Ost‘, kommt es am IO 08 (Schachtstraße 2) zu einer geringen Überschreitung des IRW am Tag; die Überschreitungen an den IO 06 und 07 (Hausenstraße 1 und Leostraße 10) sind auf eine inkorrekte Festsetzung der Gebietsausweisung bei der Kontingentierung des ‘Ehemaliges Kokereigeländes‘ zurückzuführen. Die Überschreitung am IO 16 (Wohnpark Hausenstraße) ergibt sich durch das Heranrücken des Plangebiets an bereits bestehende gewerbliche Nutzungen. An diesen von Überschreitungen des IRW betroffenen Immissionsorten wird die Festlegung des Planwerts unter Zugrundelegung des Kriteriums ‘außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage gemäß TA Lärm‘ (IRW-10 dB) gewählt.

Der Planwert für den Nachtzeitraum wird so festgelegt (vgl. /9/), dass die energetische Summe aus Planwert und Vorbelastung die Einhaltung des IRW an allen Immissionsorten garantiert.

6.6 Bestimmung der Emissionskontingente für die Teilflächen

Für die abgegrenzten Teilflächen im Plangebiet werden in einem iterativen Verfahren die möglichen Emissionskontingente berechnet. Dazu werden flächenbezogene Schallleistungspegel (Emissionskontingente in dB[3]) als Ausgangsgröße für die Schallausbreitungsberechnungen verwendet. Nach Abschnitt 4.5 der DIN 45.691 sind für alle Teilflächen die jeweiligen Emissionskontingente (L_{EK}) so festzulegen, dass an keinem der untersuchten Immissionsorte der Planwert L_{PL} durch die energetische Summe der Einzelimmissionsanteile aller Teilflächen überschritten wird.

Die Schallausbreitungsberechnung erfolgt gemäß DIN 45.691 nur über das Abstandsmaß $4 \pi s^2$ im Vollraum mit s als Abstand zwischen der Quelle und dem Immissionsort. Der damit für die Fläche berechnete zulässige Immissionsanteil ist von den tatsächlichen Umgebungsverhältnissen auf dem Schallausbreitungsweg unabhängig. Abschirmungen und Reflexionen wirken sich erst bei der Verträglichkeitsprüfung aus, bei der untersucht wird, ob der reale Betrieb den aus seinem Betriebsgrundstück resultierenden zulässigen Immissionsanteil einhält. Bei günstigen Abschirmungen können die real abgestrahlten Schallleistungen über den für die jeweilige Teilfläche festzulegenden Emissionskontingenten L_{EK} liegen.

Die Abbildung A03 zeigt die bei der Geräuschkontingentierung berücksichtigen Teilflächen sowie die maßgeblichen Immissionsorte.

Im Rahmen der Geräuschkontingentierung wurden die in der nachfolgenden Tabelle 10 dargestellten Emissionskontingente L_{EK} ermittelt. Alle Emissionskontingente sind nach unten abgerundete Werte (gemäß DIN 45.691).

Es wurde überprüft, dass mit den ermittelten Emissionskontingenten eine (sichere) Einhaltung des IRW (GE) für Büronutzungen auf den bestehenden gewerblichen Flächen gewährleistet ist.

Tabelle 10 Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45.691

Teilfläche	**Emission**		**Fläche**
	L_{EK} Tag [dB]	**L_{EK} Nacht [dB]**	**[m²]**
GE1	56	45	38.665
GE2	62	47	15.672
GE3	62	47	17.819
GE4	63	49	19.925
GE5	61	43	29.902

Im Vergleich zu den Anhaltswerten der DIN 18.005 liegen die Emissionskontingente nachts deutlich unter denen eines Gewerbegebiets, tags werden diese Werte etwa ermöglicht. Die Emissionskontingente werden durch die Vergabe von richtungsabhängigen Zusatzkontingenten erhöht: Bezüglich des Referenzpunktes (x, y) = (2564250,00; 5456000,00) darf für in den Richtungssektoren A bis G liegende Immissionsorte in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45.691 das Emissionskontingent

[3] Flächenbezogene Schallleistungspegel werden in dB(A)/m² angegeben, gemäß DIN 45.691 erfolgt die Angabe der Emissionskontingente in dB.

L_{EK} der einzelnen Teilflächen durch $L_{EK} + L_{EK,zus}$ ersetzt werden. Um eine Praktikabilität bei der Umsetzung der Zusatzkontingente zu gewährleisten, wurden mögliche Sektoren zusammengefasst; in der Tabelle sind die für den jeweiligen Sektor minimal möglichen Zusatzkontingente angegeben. Die räumliche Lage der Sektoren kann der Abbildung auf Seite 4 der Tabelle B01 im Anhang B entnommen werden.

Tabelle 11 Richtungsabhängige Zusatzkontingente nach DIN 45.691

Sektor	**Anfang**	**Ende**	**Zusatzkontingent**	
			$L_{EK,Zus}$ Tag	**$L_{EK,Zus}$ Nacht**
[-]	**[°]**	**[°]**	**[dB]**	**[dB]**
A	2,0	70,0	0	4
B	70,0	100,0	7	8
C	100,0	125,0	13	12
D	125,0	140,0	7	0
E	140,0	240,0	11	10
F	240,0	305,0	0	2
G	305,0	2,0	11	12

Die Ergebnisse sind im Anhang B in der Tabelle B01 ausführlich dokumentiert.

6.7 Prüfung auf Einhaltung der Vorgaben nach § 8 BauNVO

Es ist zu prüfen, ob im geplanten Bebauungsplangebiet Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' durch die Festsetzung der vorgeschlagenen Emissionskontingente vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art ihren Standort finden können (§ 8 BauNVO).

Wenn die Art der unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist, kann für die Berechnung in der Umgebung eines geplanten Gewerbegebiets ohne Emissionsbegrenzung auf die Erfahrungswerte nach 5.2.3 der DIN 18.005 eine Flächenschallquelle mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A) tags und nachts angesetzt werden. Für das Plangebiet sollen nach Tabelle 10 für den Tageszeitraum Emissionskontingente zwischen 58 und 63 dB festgesetzt werden. In den Richtungssektoren A bis G werden nach Tabelle 11 Zusatzkontingente von bis zu 14 dB am Tag vergeben. Nachts betragen die Kontingente zwischen 44 und 49 dB, es werden Zusatzkontingente bis zu 12 dB in den Richtungssektoren C und G vergeben.

In der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG 4 CN 7.16 und BVerwG 4BN 45/18) wird nicht definiert, in welcher Höhe Emissionskontingente zu vergeben sind, damit sich in einem Gewerbegebiet nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art ansiedeln können. In Anlehnung an die flächenbezogenen Schallleistungspegel der DIN 18.005 ist davon auszugehen, dass durch die Festsetzung der vorgeschlagenen Kontingente für den Tageszeitraum (06.00-22.00 Uhr) nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art ihren Standort im geplanten Gewerbegebiet 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' finden können. Im Nachtzeitraum (22.00-06.00 Uhr) werden Gesamtkontingente (Emissionskontingent + Zusatzkontingent) von bis zu 61 dB in den Richtungssektoren C und G für die Teilfläche GE4 erreicht. Für die Teilfläche GE4 ist in den Richtungssektoren C und G folglich die

Ausweisung eines Gesamtkontingents vorgesehen, welches aus schalltechnischer Sicht dem uneingeschränkten Gebietscharakter eines Gewerbegebiets Rechnung trägt. Da zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch keine konkretisierende Rechtsprechung vorliegt, welche Emissionskontingente die Ansiedlung nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art zulassen, wird für das Planverfahren eine baugebietsübergreifende Gliederung durch ein Ergänzungsgebiet vorgeschlagen.

6.8 Gebietsübergreifende Gliederung

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung, in der nicht abschließend konkretisiert wird, welche Eigenschaften ein Gewerbegebiet erfüllen muss (beispielsweise Höhe der Emissionskontingente), um die Ansiedlung von nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art zu gewährleisten, wird für das Bebauungsplangebiet Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' eine gebietsübergreifende Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 der BauNVO vorgeschlagen. Dazu ist die Festlegung eines sogenannten Ergänzungsgebiets notwendig. Als Ergänzungsgebiet können Gewerbegebiete festgelegt werden, in denen entweder keine Emissionsbeschränkungen vorhanden sind oder für die eine Geräuschkontingentierung festgesetzt wurde, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 CN 7.16.) hängt die Wirksamkeit einer baugebietsübergreifenden Gliederung davon ab, dass dieser ein planerischer Wille zugrunde liegt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII/51 'Ehemalige Schlackenbrechanlage' wurden keine Emissionsbeschränkungen festgesetzt. Als Ergänzungsgebiet zum Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan Nr. VIII/51 'Ehemalige Schlackenbrechanlage' heranzuziehen. Die Stadt Völklingen drückt damit ihren planerischen Willen aus, dass das Gebiet 'Ehemalige Schlackenbrechanlage' zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses und in Zukunft die Funktion des Ergänzungsgebiets übernimmt. Die Stadt hat in der Begründung zum Bebauungsplan in geeigneter Weise zu dokumentieren, wie sie von der Ermächtigung in § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO (baugebietsübergreifende Gliederung) Gebrauch macht.

<u>Textvorschlag für die Begründung</u>

§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO bildet die Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Geräuschkontingenten. Für den Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' wird eine interne Gliederung durch die Festsetzung von Geräuschkontingenten in unterschiedlicher Höhe vorgenommen. Zusätzlich soll eine baugebietsübergreifende Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO vorgenommen werden. Als Ergänzungsgebiet wird der Bebauungsplan Nr. VIII/51 'Ehemalige Schlackenbrechanlage' definiert. Im Ergänzungsgebiet sind keine Emissionsbeschränkungen festgesetzt. Die Anforderungen für eine baugebietsübergreifende Gliederung sind somit gegeben.

6.9 Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan

Im Bebauungsplan sind die Emissionskontingente L_{EK} der Teilflächen sowie die sektorabhängigen Zusatzkontingente festzusetzen. Folgende textlichen Festsetzungen werden vorgeschlagen:

'Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) in den # in der Planzeichnung/Themenkarte (Abbildung 02 im Gutachten) dargestellten Teilflächen #, deren Geräusche die in der Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45.691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	***Emission***		***Fläche***
	L_{EK} tags [dB]	***L_{EK} nachts [dB]***	***[m²]***
GE1	*56*	*45*	*38.665*
GE2	*62*	*47*	*15.672*
GE3	*62*	*47*	*17.819*
GE4	*63*	*49*	*19.925*
GE5	*61*	*43*	*29.902*

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45.691:2006-12, Abschnitt 5.'

Für die # in der Planzeichnung/Themenkarte (Abbildung auf Seite 4 der Tabelle B01 des Gutachtens) in den dargestellten Richtungssektoren A bis G liegenden Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45.691 das Emissionskontingent L_{EK} der einzelnen Teilflächen durch $L_{EK}+L_{EK,zus}$ ersetzt werden.

Sektor	***Anfang***	***Ende***	***Zusatzkontingent***	
			$L_{EK,Zus}$ Tag	***$L_{EK,Zus}$ Nacht***
[-]	***[°]***	***[°]***	***[dB]***	***[dB]***
A	*2,0*	*70,0*	*0*	*4*
B	*70,0*	*100,0*	*7*	*8*
C	*100,0*	*125,0*	*13*	*12*
D	*125,0*	*140,0*	*7*	*0*
E	*140,0*	*240,0*	*11*	*10*
F	*240,0*	*305,0*	*0*	*2*
G	*305,0*	*2,0*	*11*	*12*

Der Referenzpunkt liegt bei (x; y) = (2564250,00; 5456000,00) (GKZ 2).

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze der DIN 45.691).

Eine Inanspruchnahme von Immissionskontingenten anderer Teilflächen und/oder Teilen davon für Betriebe oder Anlagen ist möglich; eine erneute Inanspruchnahme dieser Immissionskontingente ist öffentlich-rechtlich auszuschließen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Plangebiets ist bei Realisierung konkreter Nutzungen sicherzustellen.

7 Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen

Durch die Entwicklung des Plangebiets kommt es auf den angrenzenden Straßenabschnitten der L 163 und der Fenner Straße (Gersweiler) zu einer Zunahme der Verkehre und damit des Straßenverkehrslärms, die insbesondere im Ortsbereich von Klarenthal (Kokereistraße) auf ihre schalltechnischen Auswirkungen hin zu betrachten ist.

Es wird hier überprüft, ob durch die Anbindung des Plangebiets eine Pegelzunahme um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erfolgt oder ob bereits vorliegende Gebäudepegel von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden.

Für den Prognosenullfall werden, in Abstimmung mit der Stadt Völklingen, die Verkehrsmengen gemäß Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Völklingen, Planfall 6.1 (‘Bestand‘) herangezogen[4], für den Prognoseplanfall der Planfall 19.1 (‘Prognose-Nullfall 2030‘). Dieser umfasst gemäß der Aussage des Verkehrsgutachters[5] alle geplanten städtebaulichen Entwicklungen (damit die Umsetzung aller gewerblich zu entwickelnden Flächen) sowie konkret geplante Änderungen im Straßennetz. Damit liegen die Verkehrsmengen des Prognoseplanfalls über denen, die allein durch die Entwicklung des Plangebiets zu berücksichtigen wären. Kann gezeigt werden, dass im Prognoseplanfall keine wesentliche Verkehrslärmzunahme auftritt, so gilt das auch für die Entwicklung des Plangebiets. Dies gilt umso mehr als zur Bestimmung der Pegelzunahme durch die Entwicklung des Plangebiets nur der ‘Bestandsfall‘ herangezogen werden kann.

Für die Straßenabschnitte der L 163 wird eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h für Pkw und Lkw außerorts angenommen; innerorts beträgt die Geschwindigkeit 50 km/h für beide Fahrzeugarten – das gilt auch für die Fenner Straße. Als Fahrbahnbelag wird ein Belag in Ansatz gebracht, für den keine Zu- oder Abschläge nach RLS-90 erforderlich werden. Die Steigung der Straßenabschnitte wurde aus dem DGM abgeleitet. Auf den untersuchungsrelevanten Straßenabschnitten sind keine Neigungen der Fahrbahn über 5 % zu berücksichtigen. Mehrfachreflexionen wurden, soweit vorhanden, durch das Berechnungsprogramm automatisiert ermittelt. Die in den Planfällen aufgeführten Lkw-Anteile beziehen sich auf eine Fahrzeugmasse von > 3,5 t. Sie wurden in Abstimmung mit dem Verkehrsplaner mit dem Faktor 1,4 auf die gemäß RLS-90 anzuwendende Masse von > 2,8 t umgerechnet. Die Verkehrsmengen in den Planfällen stellen die werktägliche Verkehrsstärke (DTVw) dar. Durch den Verkehrsplaner wurde der Faktor 0,9 für Pkw und 0,75 für Lkw zur Umrechnung auf die durchschnittliche Verkehrsstärke (DTV) benannt. Die Aufteilung der 24-Stunden-Werte für DTV und Lkw-Anteil erfolgte nach Tabelle 3 der RLS-90 (Landes- bzw. Gemeindeverbindungsstraße). Im Kreuzungsbereich von Kokereistraße und Fenner Straße wurde eine Lichtsignalanlage berücksichtigt. Die Lage der berücksichtigten Straßenabschnitte kann der Abbildung A04 des Anhangs A entnom-

[4] Damit handelt es sich im strengen Sinne nicht um einen Prognosenullfall, sondern einen Nullfall. Aussagen zum Prognosefaktor für die Ableitung eines Prognosenullfalls liegen nicht vor.

[5] Mail von Herrn Schleicher-Jester, Büro R+T Verkehrsplanung vom 26.11.2018

men werden. Im Anhang B ist in der Tabelle B05 die Dokumentation der Emissionsparameter für den Prognoseplanfall für alle Straßenabschnitte aufgeführt.

Ausgehend von den oben genannten schalltechnischen Parametern fand eine Berechnung des Emissionspegels entsprechend den Vorgaben der RLS-90 statt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verkehrsparameter im Prognosenullfall und im Prognoseplanfall dargestellt.

Tabelle 12 Straßenverkehrsmengen und Emissionspegel L 163 (Kokereistraße) und Fenner Straße Prognosenullfall und Prognoseplanfall

Straße	**Straßen-abschnitt**	**DTV**	**Stündliche Verkehrsmenge M**		**Lkw-Anteil p**		**Emissionspegel $L_m^{(25)}$**	
		[Kfz/24h]	**Tag [Kfz/h]**	**Nacht [Kfz/h]**	**Tag [%]**	**Nacht [%]**	**Tag [dB(A)]**	**Nacht [dB(A)]**
Prognosenullfall								
L 163	West (W)	5.644	339	45	2,4	1,2	63,4	54,3
L 163	Ost (O)	6.450	387	52	2,4	1,2	64,0	54,8
Fenner Straße		1.494	90	12	12,3	6,2	59,9	49,9
Prognoseplanfall								
L 163	West (W)	7.346	441	59	2,4	1,2	64,5	55,4
L 163	Ost (O)	7.632	458	61	7,3	3,7	66,0	56,3
Fenner Straße		3.187	191	26	8,6	4,3	62,4	52,7

Die Pegelerhöhungen betragen für den Abschnitt West der L 163 1,1 dB tags und nachts, für den Abschnitt Ost 2,0 dB tags und 1,5 dB nachts und für die Fenner Straße 2,5 dB tags und 2,8 dB nachts. Für die L 163 liegen die Pegelzunahmen unter 3 dB, für die Fenner Straße wird eine Zunahme um 3 dB erreicht (Berücksichtigung der Rundungsregel der RLS-90). Deshalb erfolgt eine Berechnung der Immissionspegel an den am stärksten betroffenen Wohngebäuden.

Die mit der Zunahme der Verkehre bedingten Pegelerhöhungen an den maßgeblichen Immissionsorten sind in der Tabelle 13 aufgezeigt (höchster Pegel). Die Pegel sind hier ungerundet (keine Anwendung der Rundungsregel er RLS-90) angegeben, um die Pegelzunahmen ablesen zu können. Die Dokumentation der Beurteilungspegel für alle Geschosse findet sich in den Tabellen B03 und B04 des Anhangs B.

Tabelle 13 Beurteilungspegel Zunahme des Verkehrslärms

Immissionsort	Nutzung	Prognosenullfall		Prognoseplanfall		Delta	
		L_r Tag	L_r Tag	L_r Tag	L_r Nacht	L_r Tag	L_r Nacht
[-]	[-]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
Fenner Straße 108	WA	66,9	57,2	69,7	59,3	2,8	2,1
Kokereistraße 3	WA	67,0	57,5	68,2	58,6	1,2	1,1
Schachtstraße 2	WA	65,3	55,7	66,5	56,9	1,2	1,2

An keinem Immissionsort wird im Prognoseplanfall der Pegel von 70 dB(A) für den Beurteilungszeitraum Tag oder 60 dB(A) für den Beurteilungszeitraum Nacht überschritten; am Gebäude Fenner Straße 108 werden diese Werte erreicht. Die berechneten Beurteilungspegel berücksichtigen die Entwicklung aller Gewerbeflächen der Stadt Völklingen; der Einfluss allein des Planvorhabens führt deshalb nicht zum Erreichen der Werte 70/60 dB(A). Somit liegt keine wesentliche Verkehrszunahme vor; es entsteht kein Anspruch auf Schallschutz 'dem Grunde nach' /12/.

8 Fazit

Die Stadt Völklingen stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' auf. Das Plangebiet ist Teil des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie und soll als 'Gewerbeparks Ost' entwickelt und vermarktet werden. Es umfasst eine Fläche von ca. 11,7 ha.

Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet entwickelt werden. Zur Sicherung der Planungsabsicht wurde durch die Erarbeitung einer Geräuschkontingentierung nach DIN 41.691 die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den umgebenden schutzwürdigen Nutzungen sichergestellt. Die durch die Entwicklung des Plangebiets auf den angrenzenden Straßenabschnitten, insbesondere der Kokereistraße und der Fenner Straße, zu erwartende Zunahme der Verkehre und damit des Straßenverkehrslärms wurde untersucht.

Geräuschkontingentierung

Die möglichen Emissionskontingente werden durch die bereits vorhandene Vorbelastung durch bestehende oder planungsrechtlich zulässige gewerbliche Nutzungen sowie die Nachbarschaft zu vorhandenen Wohnnutzungen insbesondere in der Schachtstraße, der Kurt-Schumacher-Straße und der Leostraße eingeschränkt. Die Emissionskontingente wurden für die 5 Teilflächen im Plangebiet ermittelt; sie weisen tags Werte zwischen 58 und 63 dB/m², nachts zwischen 44 und 49 dB/m² auf. Es wurden richtungsabhängige Zusatzkontingente vergeben. Diese und die Emissionskontingente sind im Bebauungsplan festzusetzen. In der Begründung zum Bebauungsplan ist die Definition der Fläche des Bebauungsplans Nr. VIII/51 'Ehemalige Schlackenbrechanlage' als Ergänzungsgebiet für die gebietsübergreifende Gliederung aufzuführen.

Zunahme des Verkehrslärms

Für den Prognoseplanfall wurde ein Szenario berücksichtigt, das alle geplanten städtebaulichen Entwicklungen berücksichtigt und damit auch Verkehre, die nicht durch das Plangebiet erzeugt werden. Innerhalb dieses Szenarios kommt es nur an Immissionsorten entlang der Fenner Straße zu einer Zunahme des Verkehrslärms um 3 dB. An keinem Immissionsort wird der Pegel von 70 dB(A) für den Beurteilungszeitraum Tag oder 60 dB(A) für den Beurteilungszeitraum Nacht überschritten. Es liegt keine wesentliche Verkehrszunahme vor; es entsteht kein Anspruch auf Schallschutz ‘dem Grunde nach‘.

9 Quellenverzeichnis

/1/ Stadt Völklingen, Angebotsbebauungsplan 'Ehemalige Saarland-Raffinerie' Teilbereich 2, 2. Bauabschnitt, Schalltechnisches Gutachten, Büro GSB, 1840_gut01, Stand 05.07.2019

/2/ Stadt Saarbrücken Bebauungsplan Nr. 221.19.00 'Auf der Waldwiese', Aufstellungsbeschluss vom 28.08.2018

/3/ Stadt Völklingen, Flächennutzungsplan Fürstenhausen, per Mail am 23.08.2018

/4/ Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

/5/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)

/6/ DIN 18.005-1 'Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung' vom Juli 2002

/7/ Beiblatt 1 zu DIN 18.005, Teil 1 'Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung' vom Mai 1987

/8/ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

/9/ DIN 45.691 'Geräuschkontingentierung' vom Dezember 2006

/10/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz 'Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)' vom 26. August 1998, zuletzt geändert am 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

/11/ DIN ISO 9613-2 'Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren' vom Oktober 1999

/12/ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV, 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), letzte Änderung am 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)

/13/ Katasterdaten und Digitales Geländemodell (DGM), Stadt Völklingen, Übergabe am 22.08.2018

/14/ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan VI/42 'Ehemalige Fenner Glashütte' in Völklingen, Büro Heine + Jud, 26.10.2009

/15/ Genehmigungsbescheide der gewerblichen Nutzungen im Gewerbepark Ost, Stadt Völklingen, 07.11.2018

/16/ Flächenbelegungsplan der gewerblichen Nutzungen im Gewerbepark Ost, Stand November 2018, Stadt Völklingen, 13.11.2018

/17/ Bebauungsplan VII-71-1 'Änderung ehemaliges Kokeriegelände' sowie Gutachterliche Stellungnahme zu den Bebauungsplänen Nr. VII/71 'Ehemaliges Kokereigelände' und

Nr. VII/72 'Nordband' der Stadt Völklingen, Geräuschkontingentierung der Gewerbeflächen, SGS TÜV Saar, 30.10.2012

/18/ Verkehrsmengen gemäß Verkehrsentwicklungsplan Stadt Völklingen, Pläne 6.1 und 19.1, per Mail am 23.08.2018

Anhang

Abbildungen im Anhang A

Abbildung 01 Lageplan mit Immissionsorten

Abbildung 02 Lageplan Vorbelastung

Abbildung 03 Lageplan kontingentierte Flächen

Abbildung 04 Lageplan Straßenverkehrslärm

Tabellen im Anhang B

Tabelle B01: Dokumentation der Emissionskontingente

Tabelle B02: Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm, Prognosenullfall

Tabelle B03: Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm, Prognoseplanfall

Tabelle B04: Dokumentation Emissionen Straße Prognoseplanfall

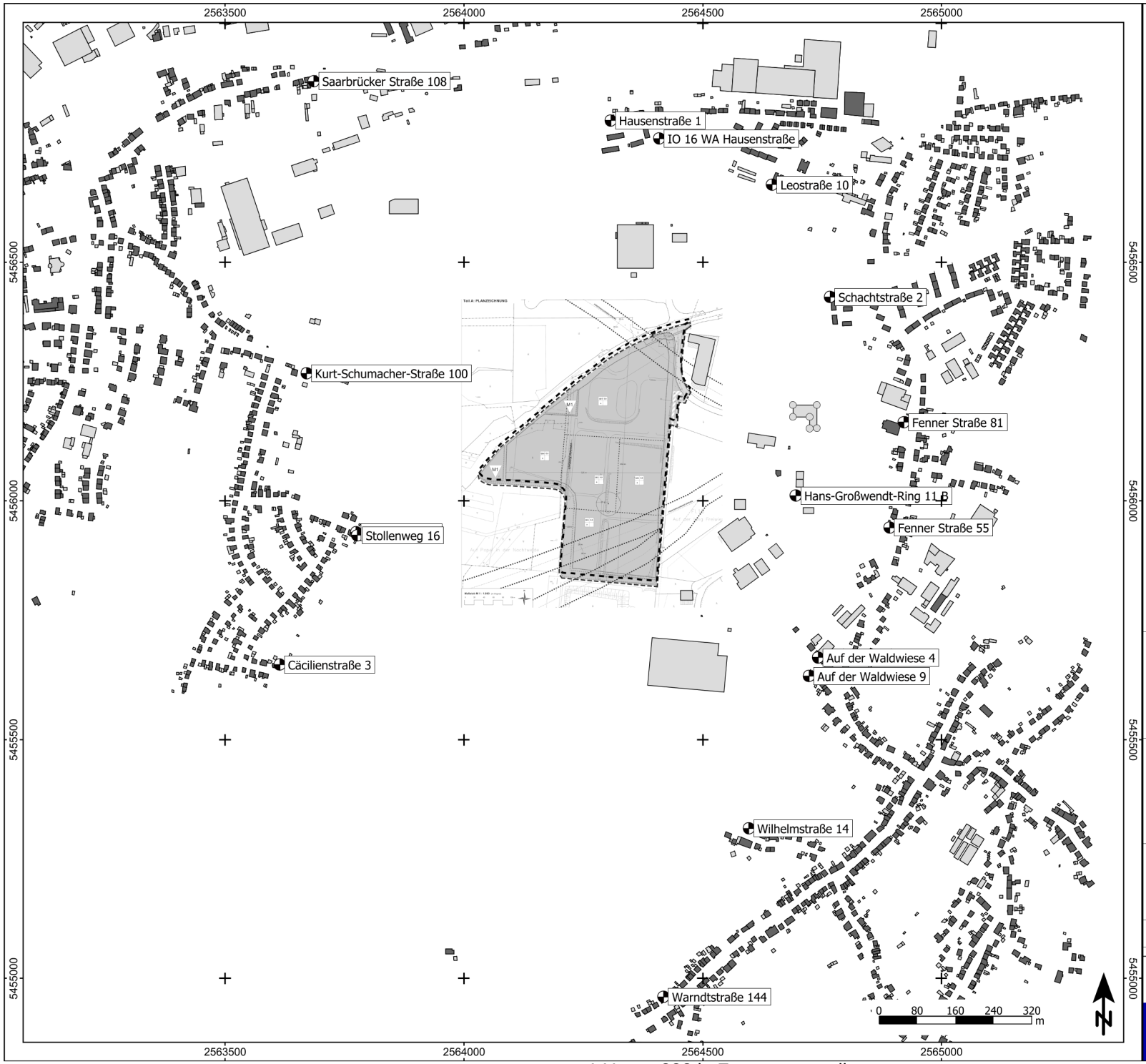

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Immissionsort
- Plangebiet

Abbildung A01

Lageplan
Immissionsorte Kontingentierung

Projekt

Stadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Schalltechnisches Gutachten

Plangeber

Stadt Völklingen
Rathausplatz
66633 Völklingen

Blattgröße A3; Maßstab 1:8.000	Stand: 21.05.2020

A01.sgs	1840	0.res	Bearbeiter: Giering

GSB
Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel - 06851/939893-0
www.gsb-gbr.de - schall@gsb-gbr.de

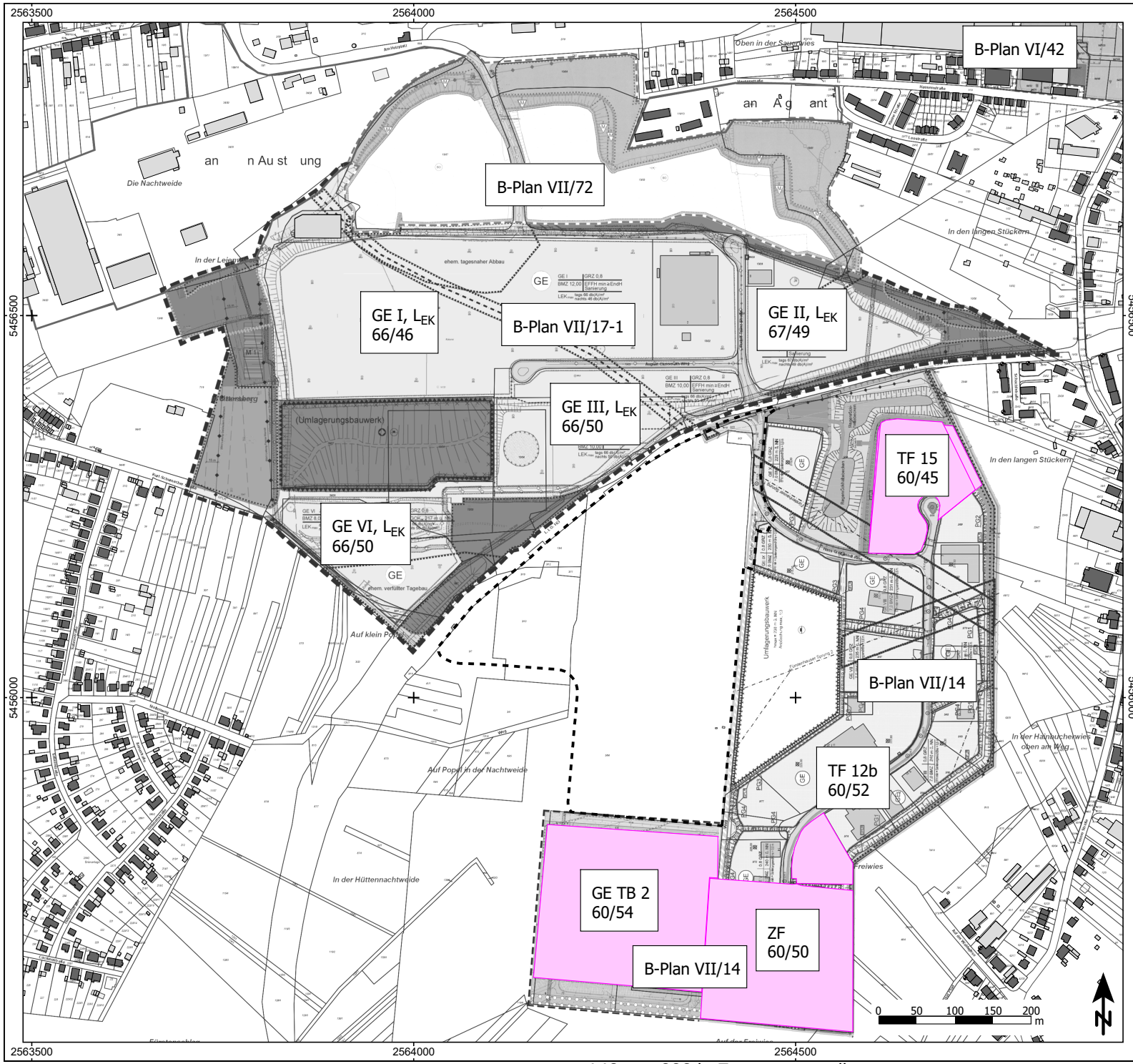

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Immissionsort
- Flächenschallquelle
- Flächenschallquelle, LEK
- Plangebiet

Abbildung A02

Lageplan
Vorbelastung mit Emissionskontingenten L_{EK} bzw. flächenbezogenen Schallleistungspegeln in dB(A)/m²

Projekt

Stadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Schalltechnisches Gutachten

Plangeber

Stadt Völklingen
Rathausplatz
66633 Völklingen

Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000	Stand: 18.05.2020

A02.sgs	1840	0.res	Bearbeiter: Giering

GSB
Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel - 06851/939893-0
www.gsb-gbr.de - schall@gsb-gbr.de

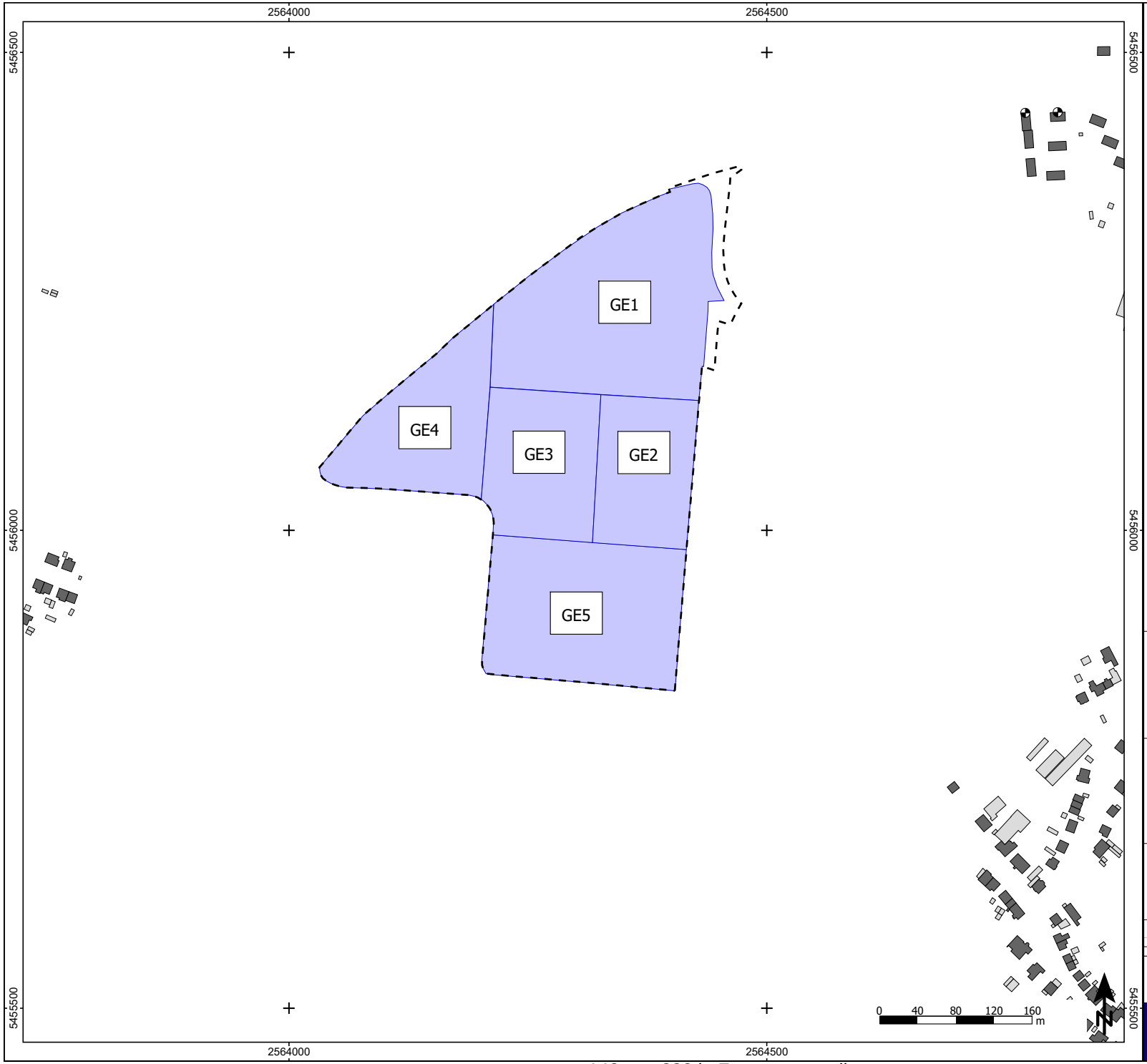

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Immissionsort
- Flächenschallquelle, LEK
- Plangebiet

Abbildung A03

Lageplan
Kontingentierte Flächen

Projekt

Stadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Schalltechnisches Gutachten

Plangeber

Stadt Völklingen
Rathausplatz
66633 Völklingen

Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000	Stand: 21.05.2020

A03.sgs	1840	0.res	Bearbeiter: Giering

Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel - 06851/939893-0
www.gsb-gbr.de - schall@gsb-gbr.de

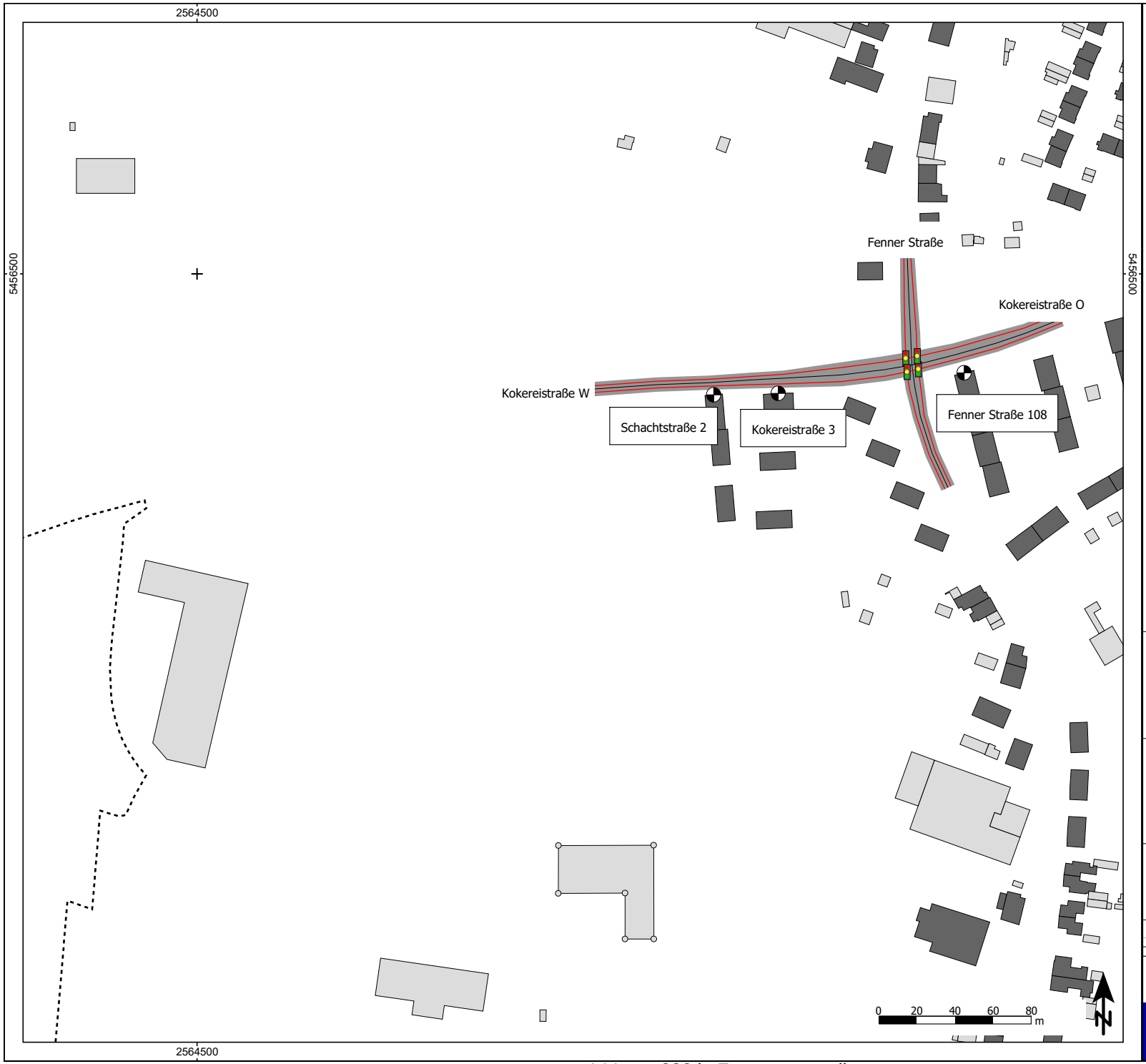

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Signalanlage
- Immissionsort
- Plangebiet

Abbildung A04

Lageplan
Straßenverkehrslärm

Projekt

Stadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Schalltechnisches Gutachten

Plangeber

Stadt Völklingen
Rathausplatz
66633 Völklingen

Blattgröße A3; Maßstab 1:2.000	Stand: 18.05.2020

A04.sgs	1840	0.res	Bearbeiter: Giering

Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel - 06851/939893-0
www.gsb-gbr.de - schall@gsb-gbr.de

Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost`

Emissionskontingentierung

Kontingentierung für: Tageszeitraum

Immissionsort			IO 01	IO 02	IO 03	IO 04	IO 05	IO 06	IO 07	IO 08	IO 09	IO 10	IO 11	IO 12	IO 13	IO 14	IO 15	IO 16
Gesamtimmissionswert L(GI)			55,0	55,0	55,0	45,0	55,0	45,0	45,0	45,0	60,0	65,0	55,0	60,0	55,0	55,0	55,0	45,0
Geräuschvorbelastung L(vor)			49,1	52,8	52,8	0,0	51,9	0,0	0,0	0,0	52,2	63,8	51,9	51,2	50,3	47,9	45,3	0,0
Planwert L(PI)			54,0	51,0	51,0	45,0	52,0	45,0	45,0	45,0	59,0	59,0	52,0	59,0	53,0	54,0	55,0	45,0
			Teilpegel															
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	IO 01	IO 02	IO 03	IO 04	IO 05	IO 06	IO 07	IO 08	IO 09	IO 10	IO 11	IO 12	IO 13	IO 14	IO 15	IO 16
TF01	38659,4	56	31,6	34,9	34,9	34,4	31,6	35,9	36,7	37,7	35,7	38,6	35,1	34,1	33,9	31,3	28,8	36,5
TF02	15671,0	62	34,3	37,2	37,3	35,7	32,4	35,6	36,6	38,4	38,0	42,7	38,4	38,4	38,1	35,1	32,1	36,1
TF03	17778,0	62	35,8	39,4	39,4	37,6	33,6	36,3	36,6	37,7	37,1	40,8	37,4	37,7	37,5	35,2	32,5	36,6
TF04	19896,0	63	38,2	43,0	43,0	41,1	36,0	38,1	37,6	38,2	37,2	40,0	37,3	37,6	37,5	35,8	33,6	38,1
TF05	29859,9	61	37,4	40,3	40,4	37,6	33,6	35,9	36,5	38,0	38,4	43,0	39,5	41,0	40,9	38,3	35,1	36,2
Immissionskontingent L(IK)			43,0	46,8	46,8	44,9	40,7	43,4	43,8	45,0	44,4	48,3	44,8	45,3	45,1	42,7	39,9	43,8
Unterschreitung			11,0	4,2	4,2	0,1	11,3	1,6	1,2	0,0	14,6	10,7	7,2	13,7	7,9	11,3	15,1	1,2

GSB GbR
Prof. Dr. Kerstin Giering & Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Tabelle B01

Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost`

Emissionskontingentierung

Kontingentierung für: Nachtzeitraum

Immissionsort			IO 01	IO 02	IO 03	IO 04	IO 05	IO 06	IO 07	IO 08	IO 09	IO 10	IO 11	IO 12	IO 13	IO 14	IO 15	IO 16
Gesamtimmissionswert L(GI)			40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	45,0	50,0	40,0	45,0	30,0	40,0	40,0	40,0
Geräuschvorbelastung L(vor)			36,2	38,1	36,9	37,7	33,9	37,9	38,4	38,4	35,7	39,0	36,3	41,3	0,0	36,1	32,7	38,4
Planwert L(PI)			38,0	35,0	37,0	36,0	39,0	36,0	35,0	35,0	44,0	50,0	38,0	43,0	30,0	38,0	39,0	35,0
			Teilpegel															
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	IO 01	IO 02	IO 03	IO 04	IO 05	IO 06	IO 07	IO 08	IO 09	IO 10	IO 11	IO 12	IO 13	IO 14	IO 15	IO 16
TF01	38659,4	45	20,6	23,9	23,9	23,4	20,6	24,9	25,7	26,7	24,7	27,6	24,1	23,1	22,9	20,3	17,8	25,5
TF02	15671,0	47	19,3	22,2	22,3	20,7	17,4	20,6	21,6	23,4	23,0	27,7	23,4	23,4	23,1	20,1	17,1	21,1
TF03	17778,0	47	20,8	24,4	24,4	22,6	18,6	21,3	21,6	22,7	22,1	25,8	22,4	22,7	22,5	20,2	17,5	21,6
TF04	19896,0	49	24,2	29,0	29,0	27,1	22,0	24,1	23,6	24,2	23,2	26,0	23,3	23,6	23,5	21,8	19,6	24,1
TF05	29859,9	43	19,4	22,3	22,4	19,6	15,6	17,9	18,5	20,0	20,4	25,0	21,5	23,0	22,9	20,3	17,1	18,2
Immissionskontingent L(IK)			28,3	32,2	32,2	30,5	26,4	29,4	29,8	30,9	29,9	33,5	30,0	30,2	30,0	27,6	24,9	29,8
Unterschreitung			9,7	2,8	4,8	5,5	12,6	6,6	5,2	4,1	14,1	16,5	8,0	12,8	0,0	10,4	14,1	5,2

GSB GbR
Prof. Dr. Kerstin Giering & Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Tabelle B01

Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost`

Emissionskontingentierung

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L{EK} nach DIN45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
TF01	56	45
TF02	62	47
TF03	62	47
TF04	63	49
TF05	61	43

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

GSB GbR
Prof. Dr. Kerstin Giering & Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost`

Emissionskontingentierung

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:
Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis G liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN45691 das Emissionskontingent L{EK} der einzelnen Teilflächen durch L{EK}+L{EK,zus} ersetzt werden

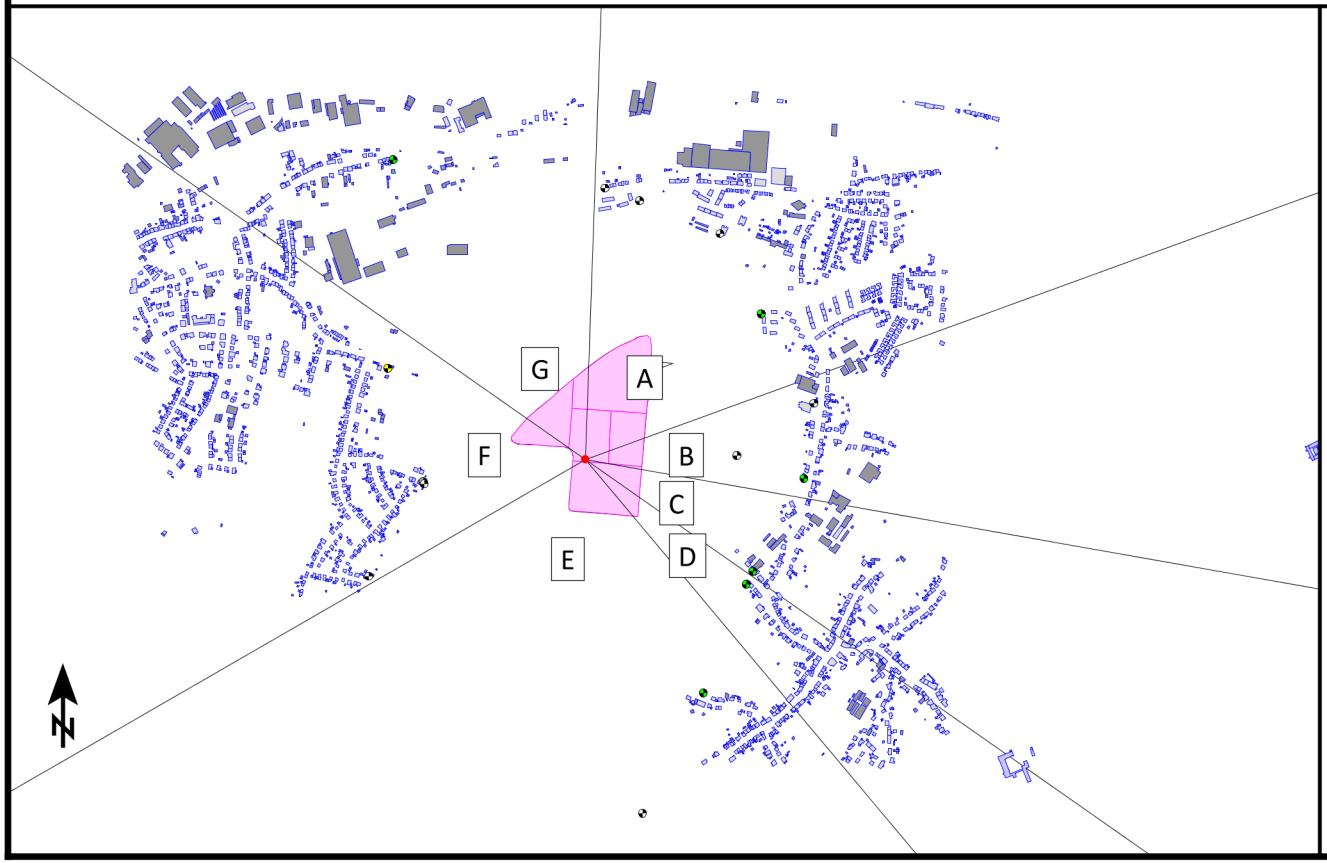

Referenzpunkt

X	Y
2564250,00	5456000,00

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
A	2,0	70,0	0	4
B	70,0	100,0	7	8
C	100,0	125,0	13	12
D	125,0	140,0	7	0
E	140,0	240,0	11	10
F	240,0	305,0	0	2
G	305,0	2,0	11	12

GSB GbR
Prof. Dr. Kerstin Giering & Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Tabelle B01

Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost`

Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm Prognosenullfall

Immissionsort	Nutzung	Geschoss	HR	LrT dB(A)	LrN dB(A)	
Fenner Straße 108	WA	EG	N	66,9	57,2	
		1.OG		66,7	57,0	
Kokereistraße 3	WA	EG	N	67,0	57,5	
		1.OG		66,3	56,7	
Schachtstraße 2	WA	EG	N	65,3	55,7	
		1.OG		64,4	54,9	

GSB GbR
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost`

Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm Prognosenullfall

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
Geschoss		Geschoss
HR		Himmelsrichtung
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

GSB GbR
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost`

Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm Prognoseplanfall

Immissionsort	Nutzung	Geschoss	HR	LrT dB(A)	LrN dB(A)	
Fenner Straße 108	WA	EG	N	69,7	59,3	
		1.OG		69,4	59,1	
Kokereistraße 3	WA	EG	N	68,2	58,6	
		1.OG		67,4	57,8	
Schachtstraße 2	WA	EG	N	66,5	56,9	
		1.OG		65,6	56,0	

GSB GbR
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost`

Zunahme Verkehrslärm

Dokumentation der umgesetzen Emissionspegel Prognoseplanfall

KM	Abschnittsname	DTV Kfz/24h	k Tag	k Nacht	M Tag Kfz/h	M Nacht Kfz/h	p Tag %	p Nacht %	vPkw Tag km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw Tag km/h	vLkw Nacht km/h	Dv Tag dB	Dv Nacht dB	DStrO dB	Lm25 Tag dB(A)	Lm25 Nacht dB(A)	D Refl dB(A)	LmE Tag db(A)	LmE Nacht dB(A)	
0,000	W	7346	0,060	0,008	441	59	2,4	1,2	70	70	70	70	-3,1	-3,4	0	64,5	55,4	0,0	61,4	52,0	
0,060	W	7346	0,060	0,008	441	59	2,4	1,2	50	50	50	50	-5,5	-6,0	0	64,5	55,4	0,0	59,0	49,4	
0,194	O	7632	0,060	0,008	458	61	7,3	3,7	50	50	50	50	-4,5	-5,2	0	66,0	56,3	0,0	61,5	51,1	
0,000		3187	0,060	0,008	191	25	8,6	4,3	50	50	50	50	-4,3	-5,0	0	62,4	52,7	0,0	58,1	47,7	

GSB GbR
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

Bebauungsplan Nr. VII/14 `Logistikzentrum Gewerbepark Ost`

Zunahme Verkehrslärm

Dokumentation der umgesetzen Emissionspegel Prognoseplanfall

Legende

KM		Kilometrierung
Abschnittsname		Abschnittsname
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
k Tag		stündlicher Anteil am DTV Tag
k Nacht		stündlicher Anteil am DTV Nacht
M Tag	Kfz/h	durchschnittliche stündliche Verkehrsstärke Tag
M Nacht	Kfz/h	durchschnittliche stündliche Verkehrsstärke Nacht
p Tag	%	Schwerverkehrsanteil Tag
p Nacht	%	Schwerverkehrsanteil Nacht
vPkw Tag	km/h	zul. Geschwindigkeit Pkw Tag
vPkw Nacht	km/h	-
vLkw Tag	km/h	zul. Geschwindigkeit Schwerverkehr Tag
vLkw Nacht	km/h	-
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
DStrO	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
D Refl	dB(A)	Zuschlag für Mehrfachreflexionen
LmE Tag	db(A)	Emissionspegel Tag
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel Nacht

GSB GbR
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel
Tel. 06851/939893-0 - www.gsb-gbr.de

HABERMEHL & FOLLMANN
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

Verkehrsgutachten Erweiterung GE Völklingen Ost

Bericht

Auftraggeber:
Dietz AG

Mai 2020

Inhalt

1 Ausgangssituation und Vorgehensweise 2

2 Untersuchungsraum 3

3 Verkehrsbelastungen 4

3.1 Neuverkehre der Entwicklungsmaßnahmen 4

3.1.1 Methodik 4

3.1.2 Gewerbegebiet Völklingen Ost 5

3.1.3 Biomassezentrum Velsen 9

3.2 Räumliche Verteilung der Neuverkehre 9

3.3 Dimensionierungsbelastungen Prognose Planfall 2030 11

4 Kapazitätsbetrachtung Prognose 2030 12

4.1 Methodik 12

4.2 Anbindung BMZ 12

4.3 Anbindung GE VK Ost 13

4.4 Bereich Fenner Straße 14

4.5 Bereich Luisenthaler Brücke 16

5 Zusammenfassung und Empfehlungen 18

1 Ausgangssituation und Vorgehensweise

Im Gewerbegebiet Völklingen Ost sind weitere Entwicklungen geplant. Für den Bauabschnitt 2 ist ein Logistikzentrum vorgesehen (**Bild 1**). In diesem Gutachten soll der Nachweis der verkehrlichen Machbarkeit geführt werden.

Bild 1 Gewerbegebiet Völklingen Ost, 2.BA

Für das Verkehrsgutachten sind zunächst die Neuverkehre durch das Logistikunternehmen zu ermitteln und bei der Überprüfung der Knotenpunkte im Untersuchungsraum zu berücksichtigen. Als Grundlage ist die Verkehrsuntersuchung 'Luisenthaler Brücke (Bauwerk 52) in Völklingen – Verkehrstechnische Begleitmaßnahmen' (Habermehl & Follmann, 10/2019) hinzuzuziehen. Hier wurden bereits Ansätze für weitere Entwicklungen im GE Völklingen Ost angesetzt. Diese sind in Teilen zu übernehmen und in Teilen neu zu ermitteln, da sich die Vorhaben zwischenzeitlich konkretisiert haben. Weiterhin ist das weiter südlich geplante Biomassezentrum Velsen zu berücksichtigen.

Anschließend sind die Knotenpunkte zu bewerten. Die Leistungsfähigkeitsbewertungen erfolgen gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015).

2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (**Bild 2**) beinhaltet 6 bestehende Knotenpunkte sowie 1 geplanten Anbindungsknotenpunkt. Die Knotenpunkte 1 und 2 sind nicht Bestandteil dieses Gutachtens, die Nummerierung wird dennoch gemäß Verkehrsuntersuchung (VU) 2019 beibehalten.

- KP 3: L163 Saaruferstraße/ Bahnhofstraße (LSA)
- KP 4: L163 Saaruferstraße/ Kokereistraße (LSA)
- KP 5: L163 Kokereistraße/ L274 (vorfahrtsgeregelt)
- KP 6: L163 Kokereistraße/ Fenner Straße (LSA)
- KP 7: L163 Kokereistraße/ H.-Großwendt-Ring/ R.-Trenz-Str. (vorfahrtsgeregelt)
- KP 8: L163 Kokereistraße/ Anbindung GE Ost, 2.BA (KVP neu)
- KP 9: L163/ Alte Grube Velsen (vorfahrtsgeregelt)

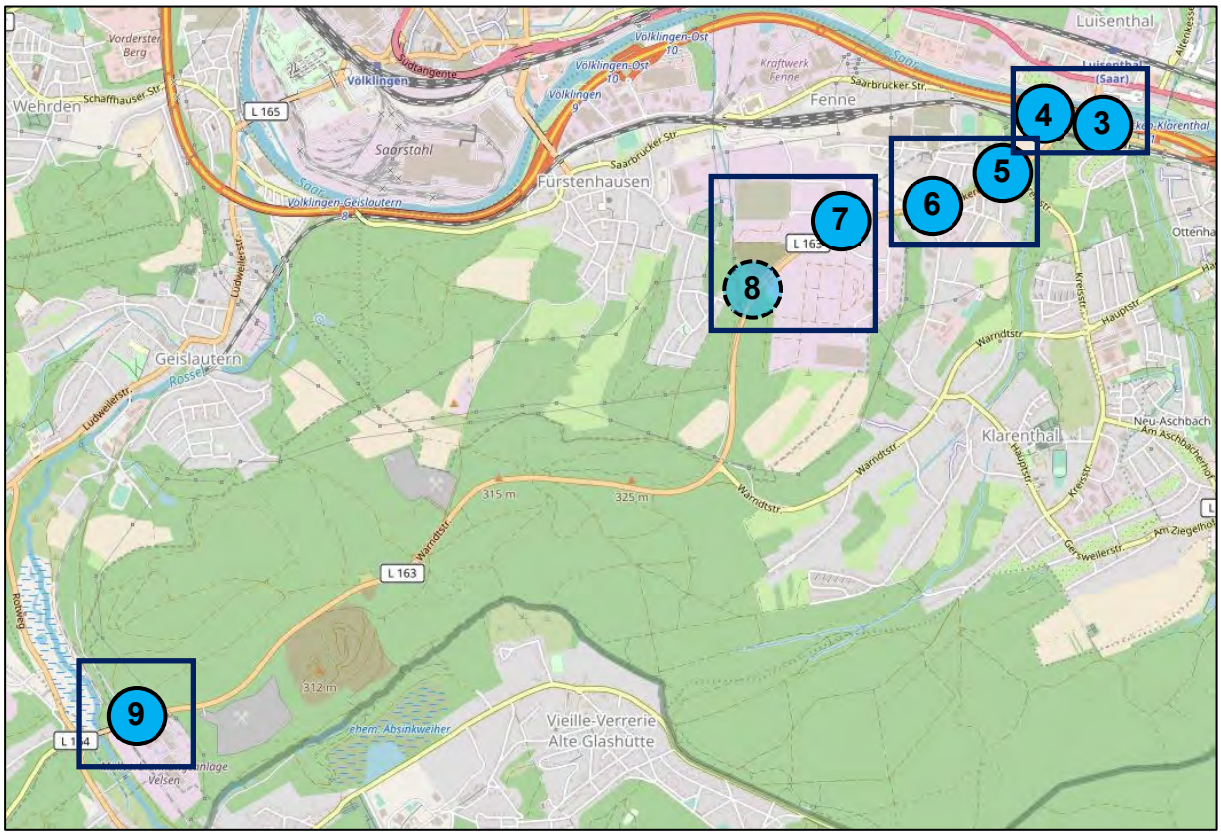

Bild 2 Untersuchungsraum

Die Knotenpunkte können in 4 Bereiche aufgeteilt werden.

- Anbindung Biomassezentrum (BMZ): KP 9
- Anbindung Gewerbegebiet Völklingen Ost (GE VK Ost): KP 7 und 8
- Bereich Fenner Straße: KP 5 und 6
- Bereich Luisenthaler Brücke: KP 3 und 4

3 Verkehrsbelastungen

Für die Kapazitätsbetrachtungen ist die Herleitung der Knotenstrombelastungen für die maßgebenden Spitzenverkehrszeiten (Morgen- bzw. Abendspitze) wesentlich. Grundlage der verkehrlichen Betrachtung bildet eine Verkehrserhebung aus dem Jahr 2018[1]. Der Knotenpunkt 9 (L163/ Alte Grube Velsen) wurde im März 2020[2] erhoben.

Die Ermittlung der Prognosebelastungen setzt sich aus mehreren Schritten zusammen. Zunächst wird ein allgemeiner Verkehrszuwachs für den Prognosehorizont 2030 auf die gezählten Verkehrsmengen angewendet. Dieser beträgt gemäß Absprache mit dem LfS:

- 0,0 % pro Jahr für PKW
- 1,0 % pro Jahr für LKW

Weiterhin sind die Neuverkehre der geplanten Entwicklungen zu ermitteln und auf die Belastungen zu addieren. Dabei ist die räumliche Verteilung der Neuverkehre zu berücksichtigen.

3.1 Neuverkehre der Entwicklungsmaßnahmen

3.1.1 Methodik

Von zentraler Bedeutung für das Verkehrsaufkommen ist die Zahl der Personen, die ein Gebiet nutzen und dadurch Verkehr erzeugen. Für die jeweiligen Verkehrsnachfragegruppen bestimmt die Abschätzung der Anzahl der Personen je Nutzung als Schlüsselgröße maßgeblich die gebietsbezogene Verkehrsnachfrage, sofern keine konkreteren Eingangsdaten zur Verfügung gestellt werden können.

Die Bearbeitungsschritte für die Ermittlung der Erzeugung gebietsbezogener Kfz-Neuverkehre erfolgen gemäß der Richtlinie „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ (FGSV, August 2006).

[1] Verkehrsuntersuchung Luisenthaler Brücke in Völklingen, Habermehl & Follmann, Oktober 2019
[2] EVS Biomassezentrum Velsen, Verkehrs- und Lärmgutachten, Habermehl & Follmann, Mai 2020

Die maßgeblichen Arbeitsschritte bei der Verkehrsabschätzung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Definition von Art und Maß der Nutzung (Eingangsgrößen)
- Definition der Verkehrsnachfragegruppen
- Abschätzung der Personenanzahl je Nutzung (Schlüsselgrößen)
- Abschätzung der werktäglichen Verkehrsnachfrage im MIV je Nutzer
  - Abschätzung der Wegehäufigkeit je Verkehrsnachfragegruppe
  - Abschätzung des MIV-Aufkommens je Verkehrsnachfragegruppe
  - Abschätzung der verkehrszweckbezogenen Pkw-Besetzung
  - Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren
  - (z.B. Anwesenheitsfaktoren, Binnenverkehrsanteile, Mitnahmeeffekte)

⇒ Kfz-Fahrten $_{\text{V-Nachfragegruppe}}$ = Schlüsselgröße x Wegehäufigkeit x Einflussfaktoren

- **Zeitliche Verteilung der Verkehrsnachfrage**

  Die verkehrstechnische Dimensionierung der Anlagen des Kfz-Verkehrs erfolgt nicht für Tagesbelastungen, sondern für Spitzenstundenbelastungen. Die Tagesbelastungen sind daher über prozentuale Verteilungen auf die einzelnen Stunden-Intervalle umzurechnen. Grundlage hierfür sind nutzerspezifische Tagesganglinien der jeweiligen Verkehrsnachfragegruppen, die eine Unterteilung in Quell- und Zielverkehrsanteile beinhalten. Da die jeweiligen Spitzenwerte der Belastungen aus den verschiedenen Verkehrszwecken i.d.R. nicht zeitgleich auftreten, ist abschließend aus der Überlagerung aller Verkehrszwecke die bemessungsrelevante werktägliche Verkehrsnachfrage in den Spitzenverkehrszeiten zu ermitteln.

  ⇒ Tagesverkehr$_{24h}$ = 50% Quellverkehr$_{24h}$ + 50% Zielverkehr$_{24h}$

  ⇒ Quell-/ Zielverkehr$_{h}$ = Quell-/ Zielverkehr$_{24h}$ x Stundenanteil
  mit: 1 Pkw = 1,0 Pkw-E; 1 Lkw = 2,0 Pkw-E

3.1.2 Gewerbegebiet Völklingen Ost

Neben dem geplanten Logistikzentrum sind weitere Entwicklungen im GE Völklingen Ost geplant und zu berücksichtigen. Die geplanten Entwicklungen im GE VK Ost können in 4 Teilbereiche untergliedert werden (**Bild 3**). Hier sei erwähnt, dass Fläche IV in der Untersuchung 2019 als '2.BA, 2. Teilfläche' definiert wurde. Folgend wird diese '3.BA' genannt.

I Logistik des Globus Baumarkts
II GE VK Ost, 1.BA: Nutzung der Restflächen
III GE VK Ost, 2. BA: Logistiker
IV GE VK Ost, 3. BA: Erschließung 100%

Bild 3 Flächen der geplanten Entwicklungen GE VK Ost

Die geplanten Entwicklungen für Fläche I und Fläche II entsprechen der Untersuchung 2019 [3]. Die Ermittlung der Neuverkehre kann dieser entnommen werden. Die Ergebnisse sind nachfolgend dokumentiert.

Für die Fläche III (2.BA) hat sich die geplante Nutzung konkretisiert. Die Ansiedlung eines Logistikzentrums mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 60.000 m² ist vorgesehen (**Bild 4**).

[3] Verkehrsuntersuchung Luisenthaler Brücke in Völklingen, Habermehl & Follmann, Oktober 2019

Bild 4 GE VK Ost, 2. BA, Logistiker

Die Verkehre des 2.BA werden genauso wie die des 1. BA über den Hans-Großwendt-Ring geführt.

Für den 3.BA (~ 110.000 m²) stehen nach wie vor keine konkreten Nutzungen fest. Folgender Nutzungsmix wurde gemäß VU 2019 angesetzt:

- 40 % Produktion
- 40 % Handwerk
- 10 % Transport
- 10 % Dienstleistung/ Büro

Im Gegensatz zu der Verkehrsuntersuchung 2019 wird jetzt von einer 100%igen Gebietsentwicklung bis zum Prognosehorizont ausgegangen. Die Erschließung erfolgt über eine neue Anbindung an die L163. Die Stadt Völklingen sieht hier einen Kreisverkehrsplatz vor.

Die jeweiligen Arbeitsschritte zur Abschätzung der Verkehrsnachfrage mit den durchgeführten Berechnungen für den 2. und 3. BA können **Anlage 1** entnommen werden.

⇒ Bei den genannten Gebietsentwicklungen im GE VK Ost lässt sich die resultierende Verkehrsnachfrage im werktäglichen Tagesverkehr (Gesamtaufkommen aus Ziel- und Quellverkehren) wie folgt abschätzen:
Globus: 590 Kfz-Fahrten/Tag
1. BA: 190 Kfz-Fahrten/Tag
2. BA: 655 Kfz-Fahrten/Tag
3. BA: 1.230 Kfz-Fahrten/Tag

⇒ Die Verkehrsnachfragen für den 2. und 3. BA können **Bild 5** und **Bild 6** entnommen werden.

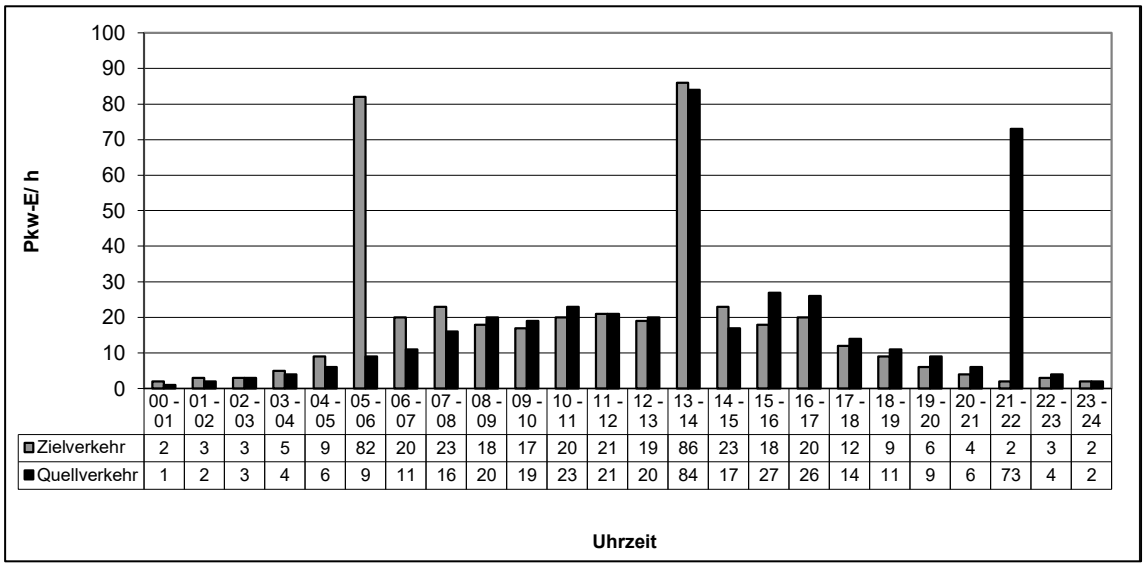

	00 - 01	01 - 02	02 - 03	03 - 04	04 - 05	05 - 06	06 - 07	07 - 08	08 - 09	09 - 10	10 - 11	11 - 12	12 - 13	13 - 14	14 - 15	15 - 16	16 - 17	17 - 18	18 - 19	19 - 20	20 - 21	21 - 22	22 - 23	23 - 24
Zielverkehr	2	3	3	5	9	82	20	23	18	17	20	21	19	86	23	18	20	12	9	6	4	2	3	2
Quellverkehr	1	2	3	4	6	9	11	16	20	19	23	21	20	84	17	27	26	14	11	9	6	73	4	2

Bild 5 Verkehrsnachfrage GE VK Ost, 2.BA Logistik

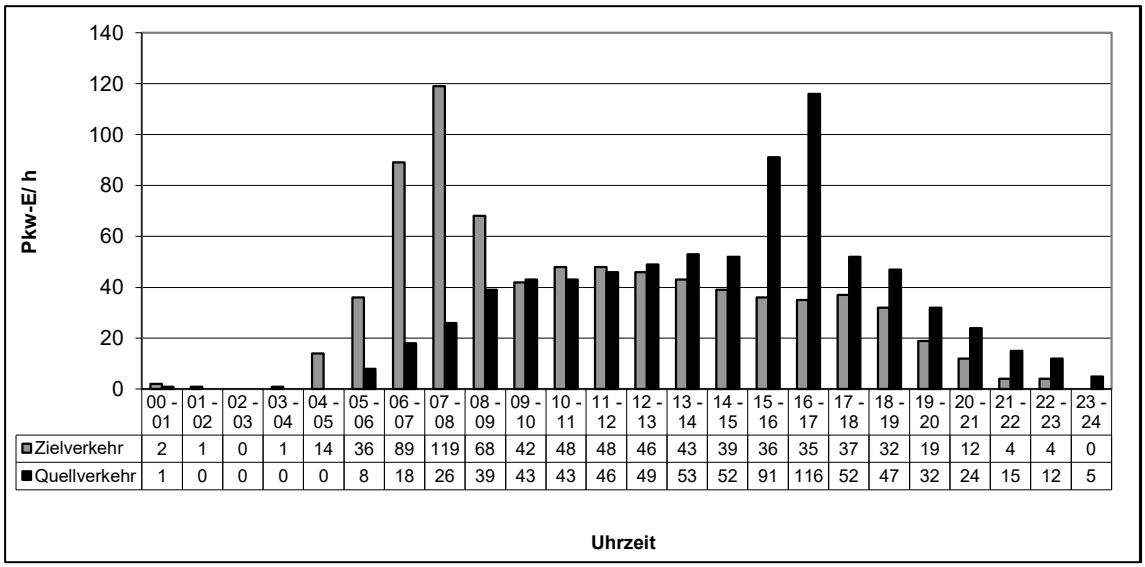

	00 - 01	01 - 02	02 - 03	03 - 04	04 - 05	05 - 06	06 - 07	07 - 08	08 - 09	09 - 10	10 - 11	11 - 12	12 - 13	13 - 14	14 - 15	15 - 16	16 - 17	17 - 18	18 - 19	19 - 20	20 - 21	21 - 22	22 - 23	23 - 24
Zielverkehr	2	1	0	1	14	36	89	119	68	42	48	48	46	43	39	36	35	37	32	19	12	4	4	0
Quellverkehr	1	0	0	0	0	8	18	26	39	43	43	46	49	53	52	91	116	52	47	32	24	15	12	5

Bild 6 Verkehrsnachfrage GE VK Ost, 3.BA, 100%

⇒ Unterteilt nach den Anbindungen an die L163 lässt sich das zusätzliche Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden wie folgt abschätzen (gerundet):

Über Rudolf-Trenz-Straße:

- Morgenspitze: ca. 50 Pkw-E/h im ZV und 5 Pkw-E/h im QV
- Abendspitze: ca. 10 Pkw-E/h im ZV und 40 Pkw-E/h im QV

Über Hans-Großwendt-Ring:

- Morgenspitze: ca. 40 Pkw-E/h im ZV und 20 Pkw-E/h im QV
- Abendspitze: ca. 25 Pkw-E/h im ZV und 45 Pkw-E/h im QV

Über KVP neu:

- Morgenspitze: ca. 120 Pkw-E/h im ZV und 25 Pkw-E/h im QV
- Abendspitze: ca. 35 Pkw-E/h im ZV und 115 Pkw-E/h im QV

3.1.3 Biomassezentrum Velsen

Weiterhin zu berücksichtigen ist das geplante Biomassezentrum ist am westlichen Bereich der L163 nahe dem Erlebnisbergwerk Velsen und der Müllverbrennungsanlage Velsen.

Für das Biomassezentrum lässt sich die resultierende Verkehrsnachfrage im werktäglichen Tagesverkehr mit rund **145 Kfz-Fahrten/Tag** (Gesamtaufkommen aus Ziel- und Quellverkehren) abschätzen.

Die Neuverkehre am Anbindungsknoten L163/ Alte Grube Velsen können während den maßgebenden Spitzenstunden wie folgt definiert werden (gerundet).

- Morgenspitze: ca. 5 Pkw-E/h im ZV und 5 Pkw-E/h im QV
- Abendspitze: ca. 10 Pkw-E/h im ZV und 15 Pkw-E/h im QV

3.2 Räumliche Verteilung der Neuverkehre

Es ist davon auszugehen, dass sich die Neuverkehre des Biomassezentrums vollständig in Richtung A620 orientieren werden (**Bild 7**).

Bild 7 Räumliche Verteilung der Neuverkehre BMZ (Quelle: EVS, Bürgerinfo 09. September 2019)

Für die Neuverkehre des Gewerbegebietes Völklingen Ost wurde gemäß der Verkehrsuntersuchung 2019 eine räumliche Verteilung wie in **Bild 8** angenommen.

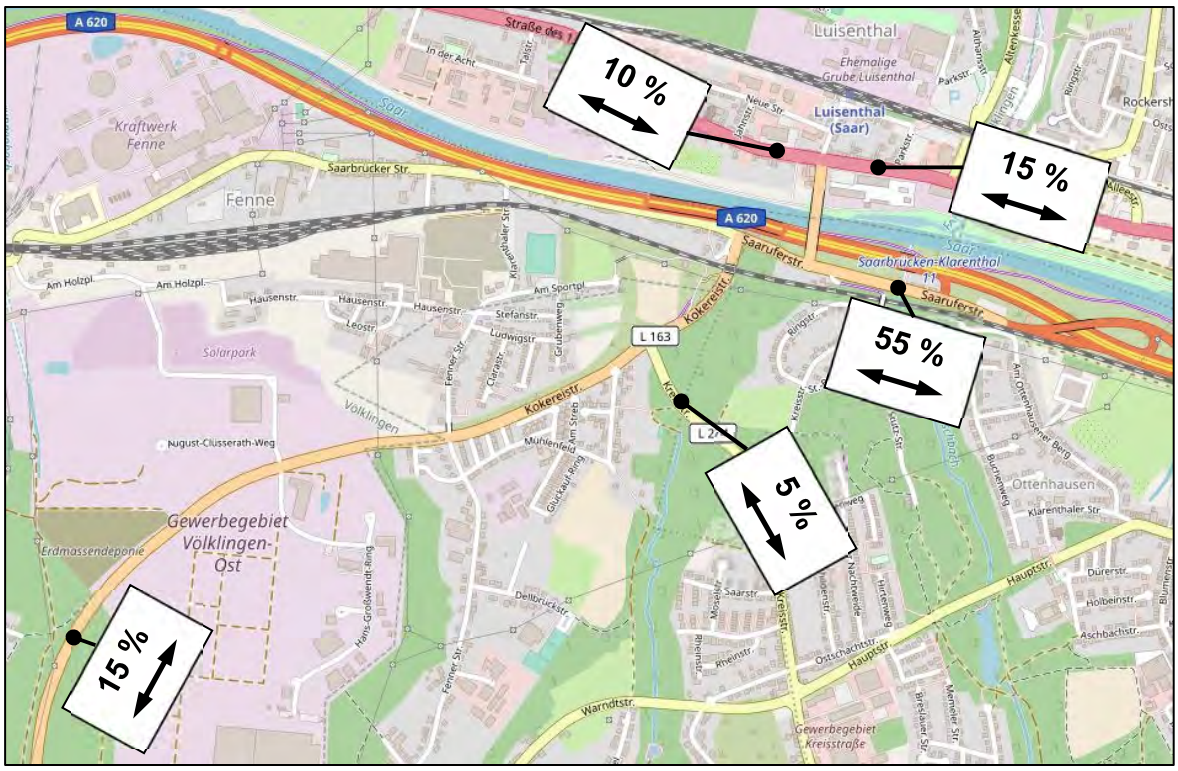

Bild 8 Räumliche Verteilung der Neuverkehre GE VK Ost

3.3 Dimensionierungsbelastungen Prognose Planfall 2030

Durch die Überlagerung der gezählten Verkehrsmengen, des allgemeinen Prognosezuschlags und der ermittelten Neuverkehren ergeben sich die Dimensionierungsbelastungen für den Prognose Planfall 2030. **Bild 9** und **Bild 10** zeigt beispielhaft die Dimensionierungsbelastungen für den Bereich Saaruferstraße (KP3 und 4), der baulich umgestaltet werden soll. In **Anlage 2** sind die Belastungen **aller Knotenpunkte** in einer abgeglichene Netzübersicht dokumentiert.

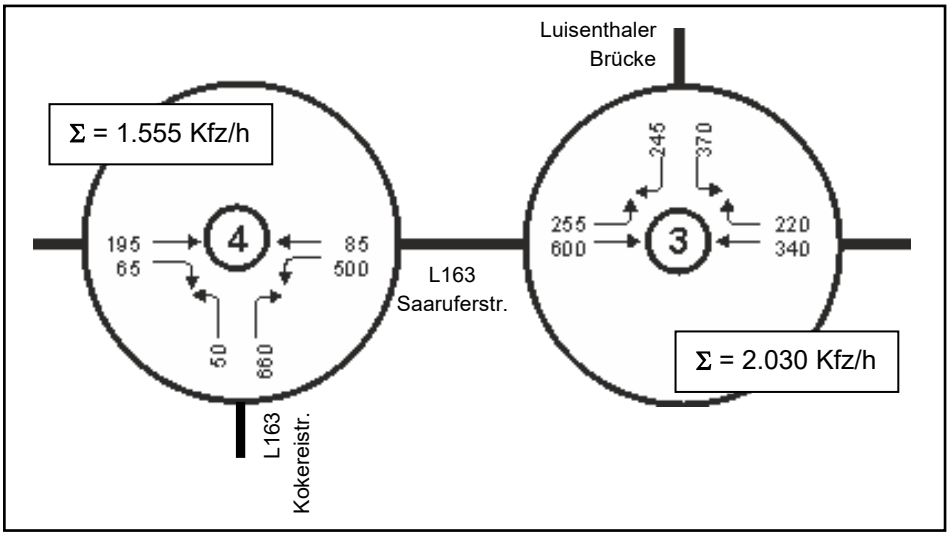

Bild 9 Dimensionierungsbelastungen Morgenspitze 2030, Teilbereich Luisenthaler Brücke

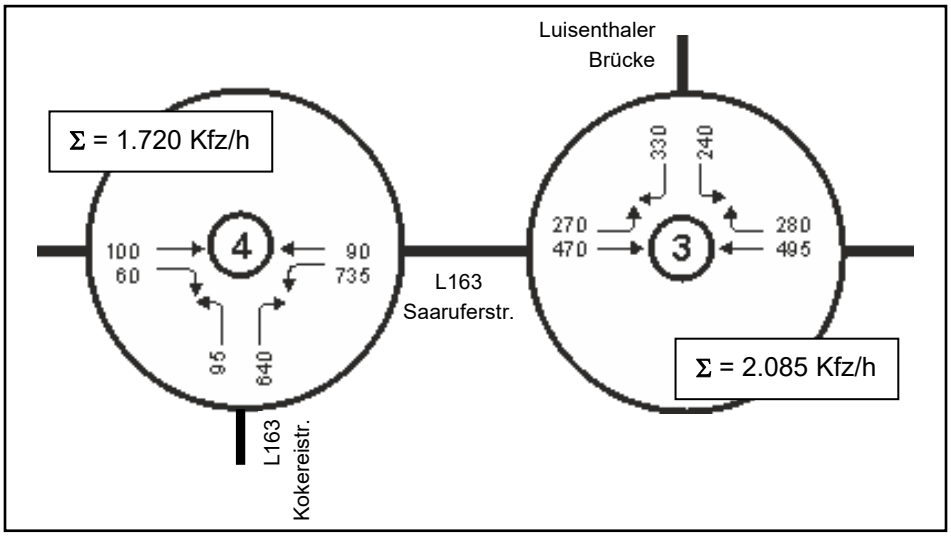

Bild 10 Dimensionierungsbelastungen Abendspitze 2030, Teilbereich Luisenthaler Brücke

4 Kapazitätsbetrachtung Prognose 2030

4.1 Methodik

Die Verkehrsqualität an Knotenpunkten orientiert sich gemäß HBS (Handbuch zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) an der mittleren Wartezeit von Verkehrsströmen. Als Beurteilungskategorien sind hierzu Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) von A bis F entsprechend den Schulnoten von „sehr gut“ bis „ungenügend“ definiert. Die Zuordnung von mittleren Wartezeiten zu Qualitätsstufen unterscheidet sich für signalgeregelte und vorfahrtsgeregelte Knotenpunkte: Als noch ausreichend (QSV: D) wird die Verkehrsqualität an Lichtsignalanlagen bei einer mittleren Wartezeit von bis zu 70 sec angesehen, während an vorfahrtsgeregelten Knotenpunkten die Grenze zwischen ausreichender und mangelhafter Verkehrsqualität bei einer mittleren Wartezeit von 45 sec gezogen wird. Die Qualitätsstufen QSV in Abhängigkeit der mittleren Wartezeit sind in **Tabelle 1** für signalisierte und vorfahrtsgeregelte Knotenpunkte aufgeführt.

QSV	zulässige mittlere Wartezeit Kfz-Verkehr [s]	
	Lichtsignalanlage	vorfahrtgeregelter KP und Kreisverkehrsplatz
A	≤ 20	≤ 10
B	≤ 35	≤ 20
C	≤ 50	≤ 30
D	≤ 70	≤ 45
E	> 70	> 45
F	> 70 (α > 1)*	> 45 (α > 1)*

*α := Sättigungsgrad

Tabelle 1: HBS-Qualitätsstufen signalisierte und vorfahrtsgeregelte Knotenpunkte

Alle Kapazitätsnachweise sind in **Anlage 3** dokumentiert.

4.2 Anbindung BMZ

KP 9 (L163/ Alte Grube Velsen) bleibt in seiner jetzigen Knotenpunktsform (vorfahrtsgeregelt mit separater Linksabbiegespur) bestehen (**Bild 11**). Unter Berücksichtigung der Prognosebelastungen bleibt der Knotenpunkt leistungsfähig (**Tabelle 2**).

QSV - Bewertung	Morgenspitze	Abendspitze
KP 9 (vorfahrtsgeregelt)	**A**	**A**

Tabelle 2: HBS-Ergebnisse Anbindung BMZ

Bild 11 Dimensionierung Knotenpunkt 9 (Bestand)

4.3 Anbindung GE VK Ost

KP 7 (L163/ R.Trenz-Str./ H.Großwendt-Ring) bleibt in seiner jetzigen Knotenpunktsform (vorfahrtsgeregelt mit separaten Linksabbiegespuren) bestehen (**Bild 12**).

Bild 12 Dimensionierung Knotenpunkt 7 (Bestand)

Der Anbindungsknotenpunkt 8 (L163/ Anbindung 3.BA) ist als einstreifiger Kreisverkehrsplatz ohne Bypässe geplant. Alternativ wird die Kapazität für einen

vorfahrtsgeregelten Knotenpunkt mit separater Linksabbiegespur überprüft. Gemäß **Tabelle 3** sind beide Knotenpunkte leistungsfähig.

QSV - Bewertung	Morgenspitze	Abendspitze
KP 7 (vorfahrtsgeregelt)	**B**	**B**
KP 8 (Kreisverkehrsplatz)	**A** α = 32%	**A** α = 27%
KP 8 (vorfahrtsgeregelt)	**A**	**A**

Tabelle 3: HBS-Ergebnisse Anbindung GE VK Ost

4.4 Bereich Fenner Straße

KP 6 (L163/ Fenner Str.) bleibt mit der bestehenden Knotenpunktsform (LSA) ausreichend leistungsfähig (**Bild 13**).

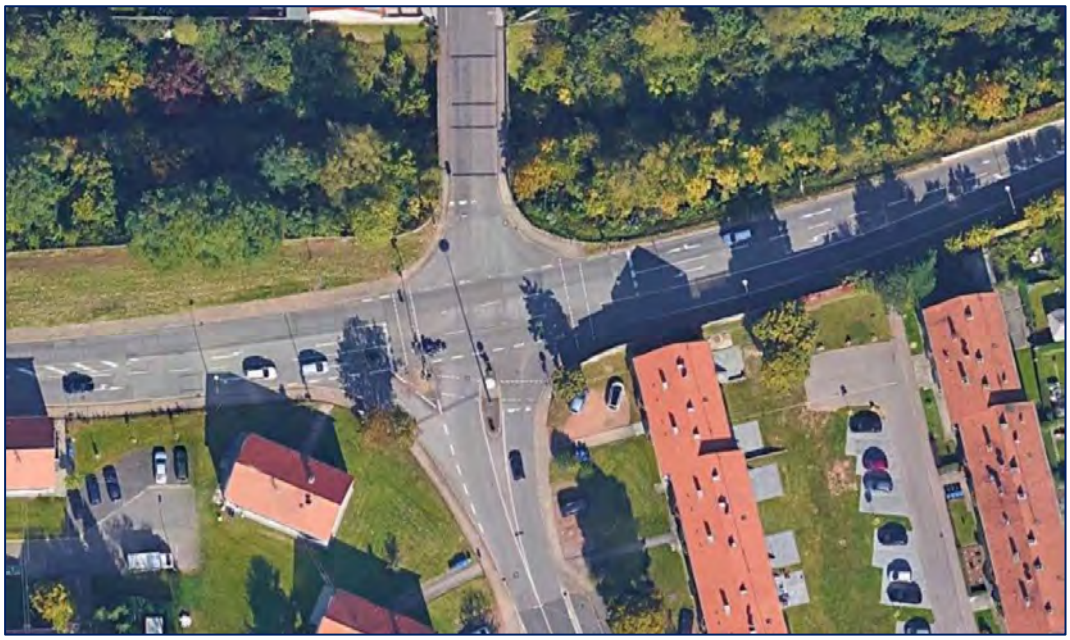

Bild 13 Dimensionierung Knotenpunkt 6 (Bestand)

Die Einmündung L163/ L274 (KP 5) erreicht in der Prognose als vorfahrtsgeregelter Knotenpunkt (**Bild 14**), wie auch in der VU 2019, die Kapazitätsgrenze. In der Untersuchung 2019 konnte mittels Simulation dennoch ein leistungsfähiger Verkehrsablauf nachgewiesen werden.

Bild 14 Dimensionierung Knotenpunkt 5 (Bestand)

Alternativ wäre die Einrichtung einer LSA möglich. Im bestehenden Straßenraum hätte eine LSA jedoch nur sehr geringe Kapazitätsreserven und die Linksabbiegespur auf der L163 würde während der Abendspitze überstauen. Die Reserven der LSA-Variante könnten durch eine zusätzliche Abbiegespur in der Nebenrichtung (L274) erhöht werden.

QSV - Bewertung	Morgenspitze	Abendspitze
KP 5 (vorfahrtsgeregelt)	**C**	**E**
KP 5 (LSA)	**C** α = 74%	**D** α = 84%
KP 6 (LSA)	**C** α = 58%	**D** α = 58%

Tabelle 4 HBS-Ergebnisse Bereich Fenner Straße

4.5 Bereich Luisenthaler Brücke

Gemäß der VU 2019 soll der Bereich Saaruferstraße/ Luisenthaler Brücke (KP3 und 4) umgestaltet werden. Das Gestaltungskonzept (LfS Stand 08/2019) wird der HBS-Bewertung zugrunde gelegt (**Bild 15, Bild 16**).

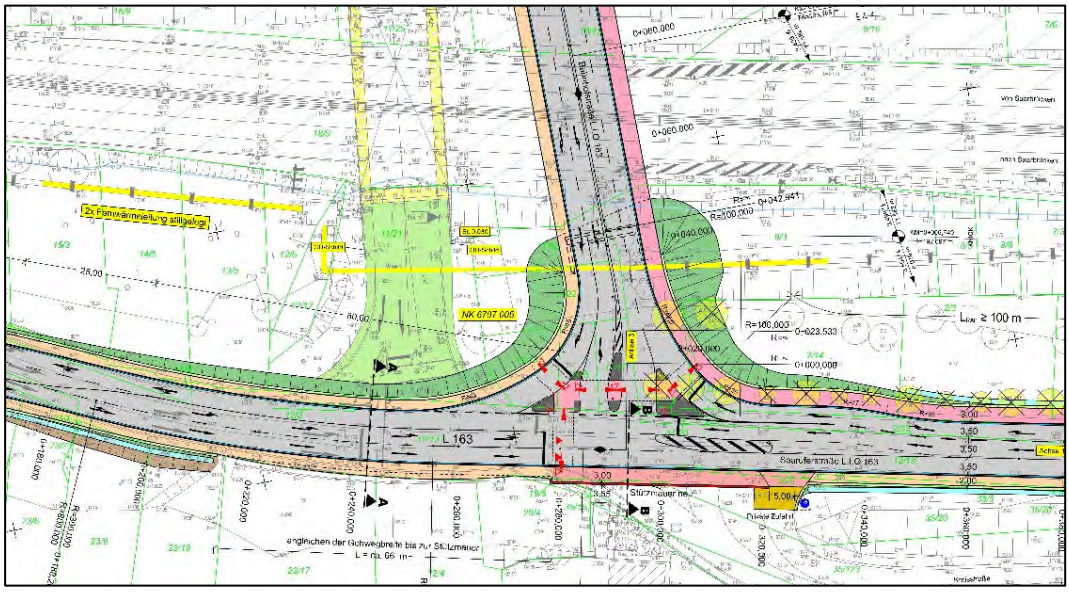

Bild 15 Dimensionierung Knotenpunkt 3 (Planung LfS Stand 08/2019)

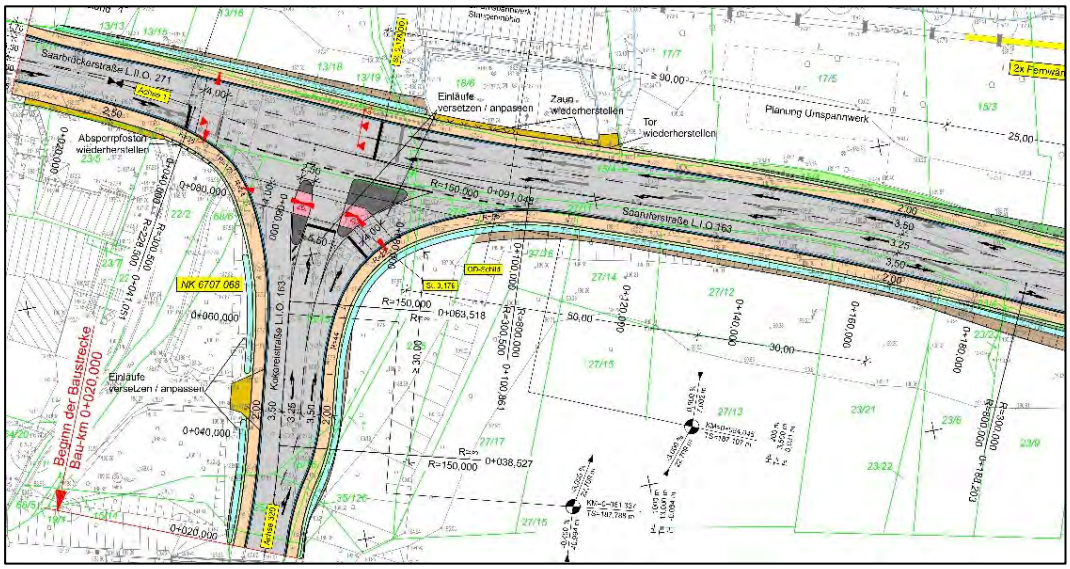

Bild 16 Dimensionierung Knotenpunkt 4 (Planung LfS Stand 08/2019)

Die Knotenpunkte 3 und 4 erhalten eine ausreichende Leistungsfähigkeit infolge des Ausbaus und neuer Signalsteuerungen. Im Vergleich zur VU 2019 werden die Rückstaulängen am KP 3 in der östlichen Zufahrt und am KP 4 in der südlichen Zufahrt etwas länger.

QSV - Bewertung	Morgenspitze	Abendspitze
KP 3 (LSA)	**C** α = 75%	**C** α = 79%
KP 4 (LSA)	**D** α = 84%	**C** α = 79%

Tabelle 5 HBS-Ergebnisse Bereich Luisenthaler Brücke

5 Zusammenfassung und Empfehlungen

Aufgabe der vorliegenden Untersuchung war der Nachweis der verkehrlichen Erschließung für die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Völklingen Ost. Die Betrachtung erfolgte dabei auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung 'Luisenthaler Brücke'[4] und unter Berücksichtigung des geplanten Biomassezentrums Velsen[5]. Aus der Untersuchung resultieren folgende grundsätzliche Aussagen und Empfehlungen:

- *Die verkehrliche Erschließung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets Völklingen Ost ist im Prognosehorizont 2030 sichergestellt.*
- *Der bestehende Anbindungsknotenpunkt des 1. und 2. BAs L163/ Rudolf Trenz-Straße/ Hans-Großwendt-Ring bleibt in seiner jetzigen Gestaltungsform (vorfahrtsgeregelt) leistungsfähig.*
- *Der geplante Anbindungsknotenpunkt des 3. BAs ist sowohl als einfacher Kreisverkehrsplatz als auch vorfahrtsgeregelt mit separater Linksabbiegespur leistungsfähig.*
- *Unter Berücksichtigung der geplanten baulichen Umgestaltung im Bereich der Saaruferstraße/ Luisenthaler Brücke und signaltechnischer Anpassungen sind die weiteren Knotenpunkte im Untersuchungsraum leistungsfähig.*
- *Der unsignalisierte Knotenpunkt L163/ L274 ist dabei rechnerisch an seiner Kapazitätsgrenze. Dies war bereits in der Verkehrsuntersuchung 'Luisenthaler Brücke' (ohne Logistikunternehmen) der Fall. Es konnte anhand einer Simulation dennoch ein leistungsfähiger Verkehrsablauf nachgewiesen werden.*

[4] Verkehrsuntersuchung Luisenthaler Brücke in Völklingen, Habermehl & Follmann, Oktober 2019
[5] EVS Biomassezentrum Velsen, Verkehrs- und Lärmgutachten, Habermehl & Follmann, Mai 2020

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Verkehrsnachfrage Entwicklungsgebiet

Anlage 2 Dimensionierungsbelastungen Planfall 2030

2.1: Morgenspitze

2.2: Abendspitze

Anlage 3 Kapazitätsbetrachtungen Planfall 2030

3.3: KP 3 L163 Saaruferstraße/ Bahnhofstraße

3.4: KP 4 L163 Saaruferstraße/ Kokereistraße

3.5: KP 5 L163 Kokereistraße/ L274

3.6: KP 6 L163 Kokereistraße/ Fenner Straße

3.7: KP 7 L163 Kokereistraße/ R.-Trenz-Straße/ H.-Großwendt-Ring

3.8: KP 8 L163 Raffineriestraße/ Anbindung GE VK Ost 3. BA

3.9: KP 9 L163/ Alte Grube Velsen

Anlage 1: Verkehrsnachfrage

Methodik

Von zentraler Bedeutung für das Verkehrsaufkommen ist die Zahl der Personen, die ein Gebiet nutzen und dadurch Verkehr erzeugen. Für die jeweiligen Verkehrsnachfragegruppen bestimmt die Abschätzung der Anzahl der Personen je Nutzung als „Schlüsselgröße“ maßgeblich die gebietsbezogene Verkehrsnachfrage.

Die Bearbeitungsschritte für die Ermittlung der Erzeugung gebietsbezogener Kfz-Neuverkehre erfolgen gemäß Heft 42 der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung bzw. „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ (FGSV, August 2006). Relevante Eingangsgrößen der Verkehrsnachfrage wurden gemäß aktuellen Vorgaben festgelegt.

Die maßgeblichen Arbeitsschritte bei der Verkehrsabschätzung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Definition Art und Maß der Nutzung (Eingangsgrößen)
- Definition der Verkehrsnachfragegruppen
- Abschätzung der Personenanzahl je Nutzung („Schlüsselgrößen“)
- Abschätzung der werktäglichen Verkehrsnachfrage im MIV je Nutzer
  - Abschätzung der Wegehäufigkeit je Verkehrsnachfragegruppe
  - Abschätzung des MIV-Aufkommens je Verkehrsnachfragegruppe
  - Abschätzung der verkehrszweckbezogenen Pkw-Besetzung
  - Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren
    (z.B. Anwesenheitsfaktoren, Binnenverkehrsanteile, Mitnahmeeffekte)

  ⇒ $\text{Kfz-Fahrten}_{\text{V-Nachfragegruppe}}$ = Schlüsselgröße x Wegehäufigkeit x Einflussfaktoren

- Zeitliche Verteilung der Verkehrsnachfrage

  Die verkehrstechnische Dimensionierung der Anlagen des Kfz-Verkehrs erfolgt nicht für Tagesbelastungen, sondern für Spitzenstundenbelastungen. Die Tagesbelastungen sind daher über prozentuale Verteilungen auf die einzelnen Stunden-Intervalle umzurechnen. Grundlage hierfür sind nutzerspezifische Tagesganglinien der jeweiligen Verkehrsnachfragegruppen, die eine Unterteilung in Quell- und Zielverkehrsanteile beinhalten. Da die jeweiligen Spitzenwerte der Belastungen aus den verschiedenen Verkehrszwecken i.d.R. nicht zeitgleich auftreten, ist abschließend aus der Überlagerung aller Verkehrszwecke die bemessungsrelevante werktägliche Verkehrsnachfrage in den Spitzenverkehrszeiten zu ermitteln.

  ⇒ $\text{Tagesverkehr}_{24h}$ = 50% $\text{Quellverkehr}_{24h}$ + 50% Zielverkehr_{24h}

  ⇒ $\text{Quell-/ Zielverkehr}_{h}$ = $\text{Quell-/ Zielverkehr}_{24h}$ x Stundenanteil
  mit: 1 Pkw = 1,0 Pkw-E; 1 Lkw = 2,0 Pkw-E

Art und Maß der baulichen Nutzung

Für den 1. BA sowie für das 'Globusgelände' nördlich der L163 wurden bereits in der VU 2019 die Prognoseverkehrsmengen ermittelt. Geänderte Nutzungen sind für den 2. und 3. BA vorgesehen.

Im 2. BA ist ein Logistikunternehmen vorgesehen.

Art der Nutzung	Maß der Nutzung	Bemerkungen
Logistik	60.000 m² BGF	

Für den 3. BA werden folgende Ansätze verwendet.

Art der Nutzung	Maß der Nutzung	Bemerkungen
Transport	10% der Fläche	
Produktion	40% der Fläche	
Handwerk	40% der Fläche	
Dienstleistung/ Büro	10% der Fläche	

Hier werden - anders als in der VU 2019 - 100% der Entwicklung angesetzt.

- Zeitliche Verteilung der Verkehrsnachfrage

⇒ **Nutzerspezifische Tagesganglinien**

Die angesetzten nutzerspezifischen Tagesganglinien für die gewerblichen Entwicklungen sind nachfolgend getrennt nach Nutzergruppen dokumentiert.
Grundlage:Programm Ver_Bau, Bosserhoff, 2010

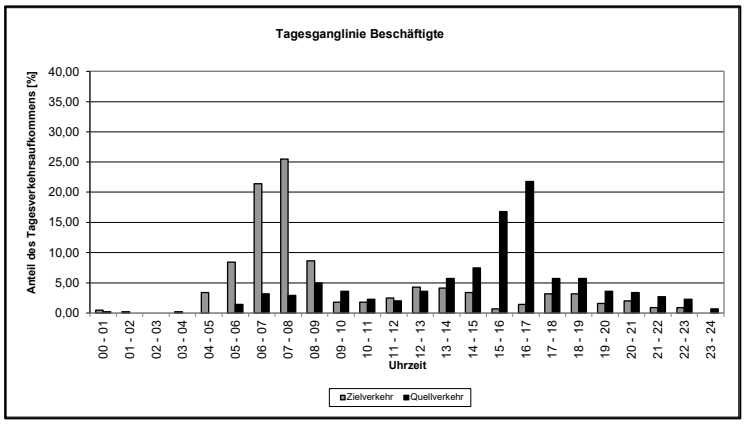

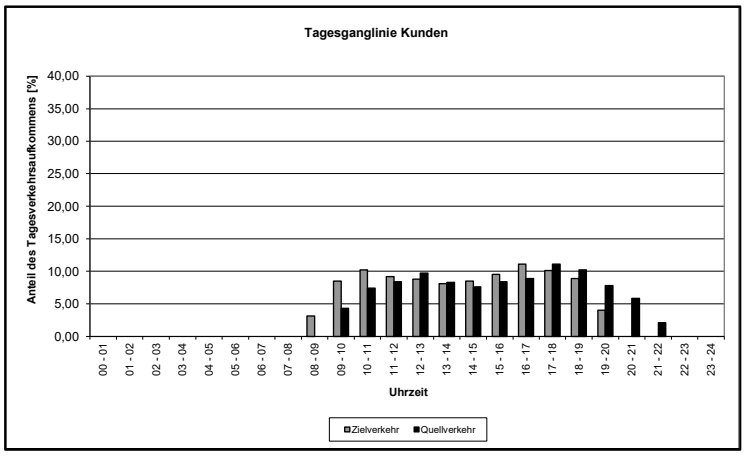

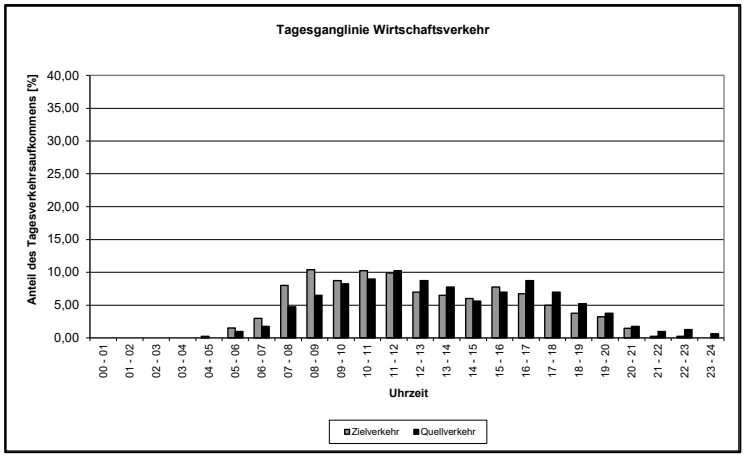

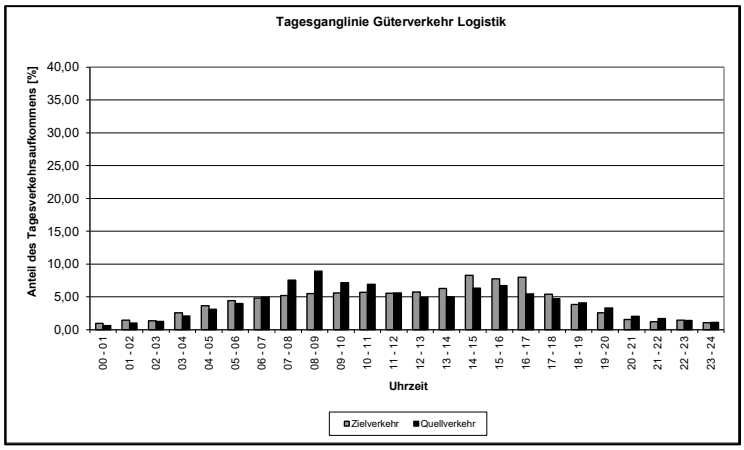
Tagesganglinie Güterverkehr Logistik
Anteil des Tagesverkehrsaufkommens [%]
40,00
35,00
30,00
25,00
20,00
15,00
10,00
5,00
0,00
00 - 01
01 - 02
02 - 03
03 - 04
04 - 05
05 - 06
06 - 07
07 - 08
08 - 09
09 - 10
10 - 11
11 - 12
12 - 13
13 - 14
14 - 15
15 - 16
16 - 17
17 - 18
18 - 19
19 - 20
20 - 21
21 - 22
22 - 23
23 - 24
Uhrzeit
Zielverkehr
Quellverkehr

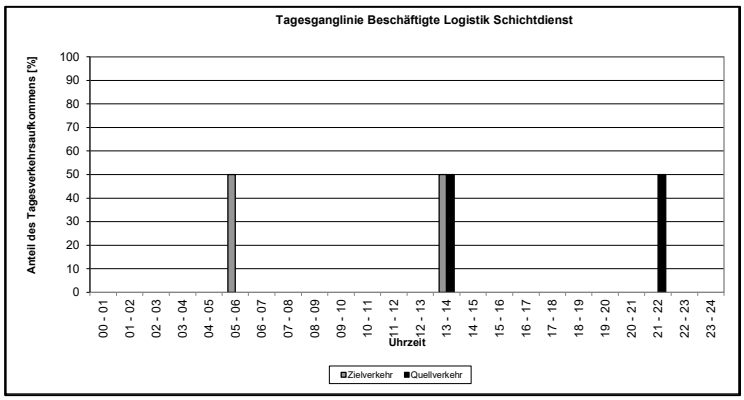
Tagesganglinie Beschäftigte Logistik Schichtdienst
Anteil des Tagesverkehrsaufkommens [%]
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
0
00 - 01
01 - 02
02 - 03
03 - 04
04 - 05
05 - 06
06 - 07
07 - 08
08 - 09
09 - 10
10 - 11
11 - 12
12 - 13
13 - 14
14 - 15
15 - 16
16 - 17
17 - 18
18 - 19
19 - 20
20 - 21
21 - 22
22 - 23
23 - 24
Uhrzeit
Zielverkehr
Quellverkehr

2. BA, Logistik

- Abschätzung der werktäglichen Verkehrsnachfrage im MIV

BGF 60.000 m²

MIV-Anteil:	95,00 %	(für Beschäftigte)
MIV-Anteil:	95,00 %	(für Besucher/ Kunden)
Anwesenheitsfaktor:	0,85	(für Beschäftigte)
spezifischer Pkw-Besetzungsgrad:	1,1	(für Beschäftigte)
spezifischer Pkw-Besetzungsgrad:	1,1	(für Besucher/ Kunden)

Beschäftigtenzahl

Art der Nutzung	Anteil an Nutzung [%]	Anteil an Nutzung BGF [m²]	Beschäftigungsdichte [Kenngröße]	Beschäftigtenzahl [Beschäftigte]
Logistik	100,0	60000,00	300 m² BGF/Beschäftigter	200
Summe	100,0	60000,00		200

Wegehäufigkeit

Art der Nutzung	Pkw-Fahrtenhäufigkeit Beschäftigtenverkehr [Wege/ Beschäftigtem]	Pkw-Fahrtenhäufigkeit Kunden-/ Besucherverkehr [Wege/ Kenngröße]	Lkw-Fahrtenhäufigkeit Liefer- und Wirtschaftsverkehr [Lkw-Fahrten/ Beschäftigtem]
Logistik	2,50	0,50 Wege/ Beschäftigtem	1,00

Verkehrserzeugung MIV

Art der Nutzung	Pkw-Fahrten Beschäftigte [Kfz/ 24h]	Pkw-Fahrten Besucher/ Kunden [Kfz/ 24h]	Lkw-Fahrten Liefer- und Wirtschaftsverkehr [Kfz/ 24h]	**Verkehrserzeugung [Kfz/ 24h]**
Logistik	367	86	200	**653**
Summe 100%	**367**	**86**	**200**	**653**

- Resultierende Verkehrsnachfrage in Stunden-Intervallen

Zusammenfassend kann das werktägliche Verkehrsaufkommen in den einzelnen Stunden-Intervallen für den 2. BA wie folgt abgeschätzt werden:

⇒ **Tagesganglinie**

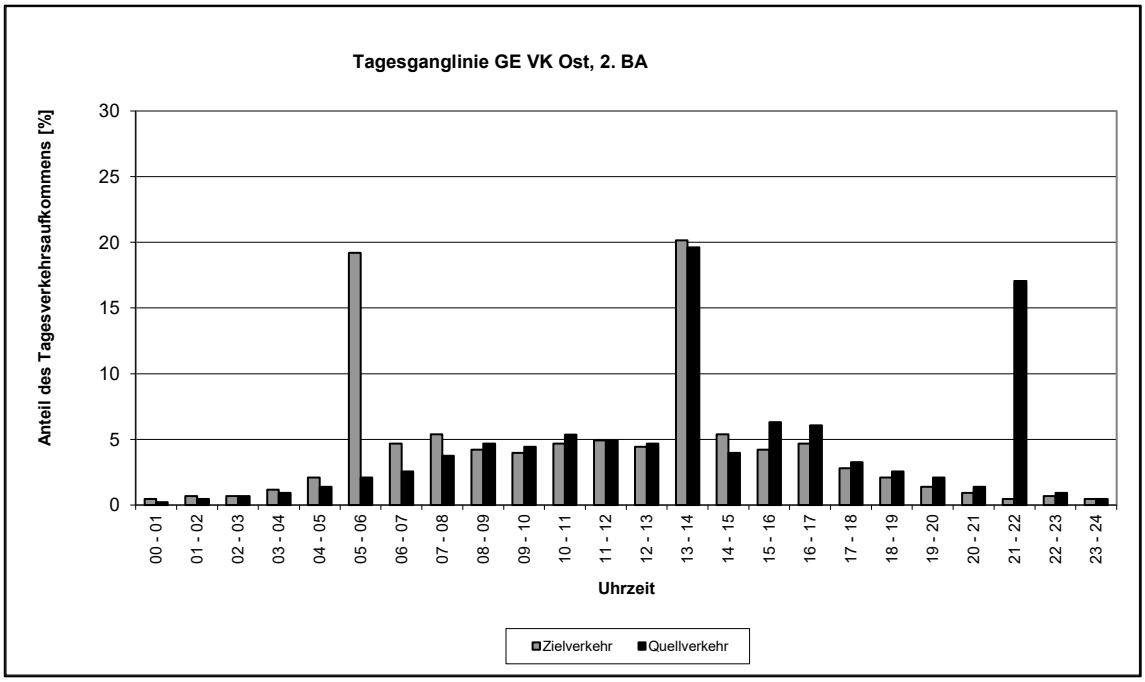

⇒ **Resultierende Verkehrsnachfrage in Stunden-Intervallen**

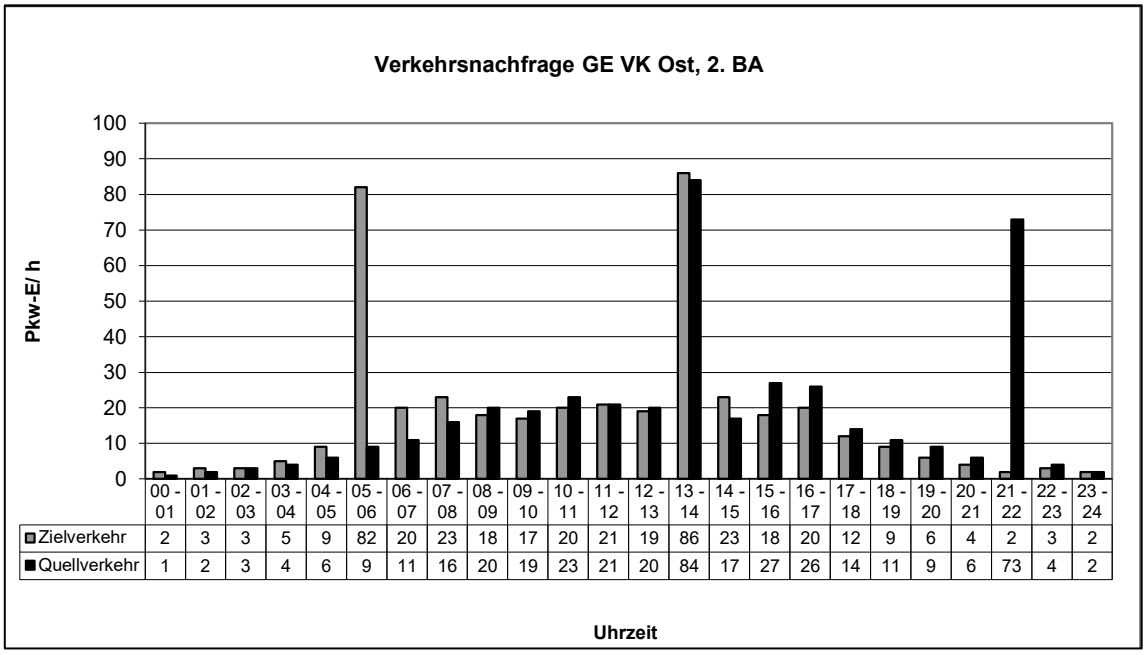

	00 - 01	01 - 02	02 - 03	03 - 04	04 - 05	05 - 06	06 - 07	07 - 08	08 - 09	09 - 10	10 - 11	11 - 12	12 - 13	13 - 14	14 - 15	15 - 16	16 - 17	17 - 18	18 - 19	19 - 20	20 - 21	21 - 22	22 - 23	23 - 24
Zielverkehr	2	3	3	5	9	82	20	23	18	17	20	21	19	86	23	18	20	12	9	6	4	2	3	2
Quellverkehr	1	2	3	4	6	9	11	16	20	19	23	21	20	84	17	27	26	14	11	9	6	73	4	2

3.BA 100% Entwicklung

- Abschätzung der werktäglichen Verkehrsnachfrage im MIV

Netto-Gesamtfläche: 110.000 m²

MIV-Anteil:	95,00 %	(für Beschäftigte)
MIV-Anteil:	95,00 %	(für Besucher/ Kunden)
Anwesenheitsfaktor:	0,85	(für Beschäftigte)
spezifischer Pkw-Besetzungsgrad:	1,1	(für Beschäftigte)
spezifischer Pkw-Besetzungsgrad:	1,1	(für Besucher/ Kunden)

Beschäftigtenzahl

Art der Nutzung	Anteil an Nutzung		Beschäftigungsdichte	Beschäftigtenzahl
	[%]	Netto-Fläche [m²]	[Kenngröße]	[Beschäftigte]
Transport	10,0	11000,00	10 Beschäftigte/ha	11
Produktion	40,0	44000,00	50 Beschäftigte/ha	220
Handwerk	40,0	44000,00	15 Beschäftigte/ha	66
Dienstleistung/ Büro	10,0	11000,00	100 Beschäftigte/ha	110
Summe	100,0	110000,00		297

Wegehäufigkeit

Art der Nutzung	Pkw-Fahrtenhäufigkeit		Lkw-Fahrtenhäufigkeit
	Beschäftigtenverkehr	Kunden-/ Besucherverkehr	Liefer- und Wirtschaftsverkehr
	[Wege/ Beschäftigtem]	[Wege/ Kenngröße]	[Lkw-Fahrten/ Beschäftigtem]
Transport	2,25	0,50 Wege/ Beschäftigtem	3,00
Produktion	2,25	0,20 Wege/ Beschäftigtem	1,00
Handwerk	2,75	1,00 Wege/ Beschäftigtem	0,80
Dienstleistung/ Büro	2,75	0,75 Wege/ Beschäftigtem	0,10

Verkehrserzeugung MIV

Art der Nutzung	Pkw-Fahrten		Lkw-Fahrten	**Verkehrserzeugung**
	Beschäftigte	Besucher/ Kunden	Liefer- und Wirtschaftsverkehr	
	[Kfz/ 24h]	[Kfz/ 24h]	[Kfz/ 24h]	**[Kfz/ 24h]**
Transport	18	5	33	**56**
Produktion	363	38	220	**621**
Handwerk	133	57	53	**243**
Dienstleistung/ Büro	222	71	11	**304**
Summe	**736**	**171**	**317**	**1.224**

- Resultierende Verkehrsnachfrage in Stunden-Intervallen

  Zusammenfassend kann das werktägliche Verkehrsaufkommen in den einzelnen Stunden-Intervallen für den 3. BA wie folgt abgeschätzt werden:

⇒ **Tagesganglinie**

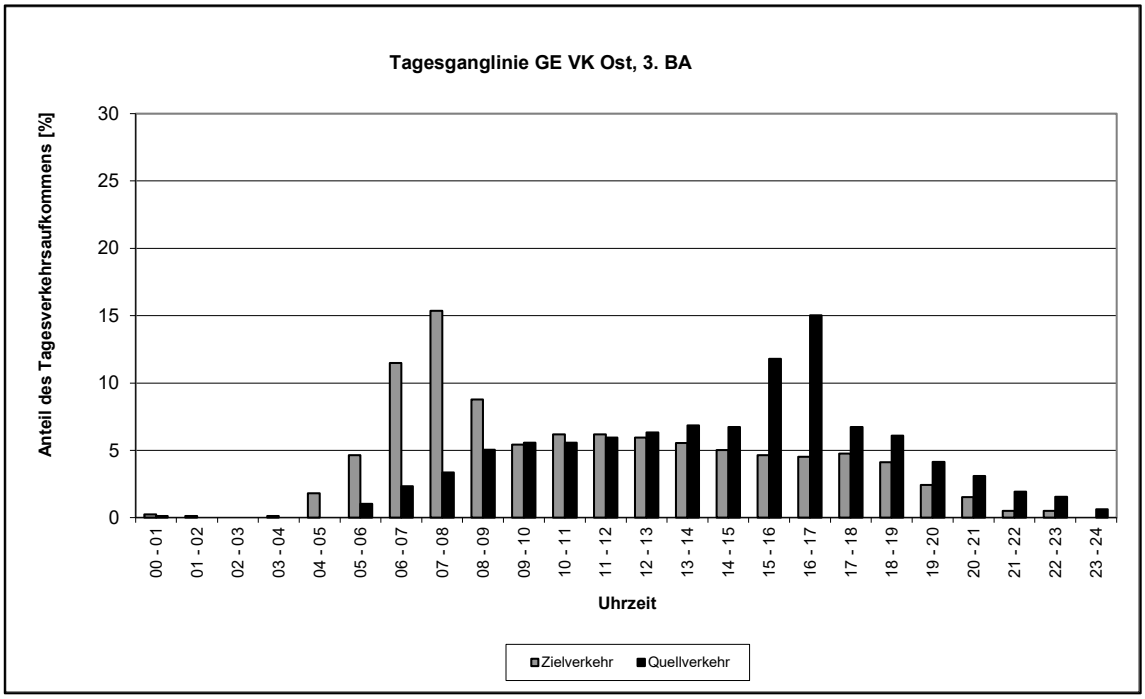

⇒ **Resultierende Verkehrsnachfrage in Stunden-Intervallen**

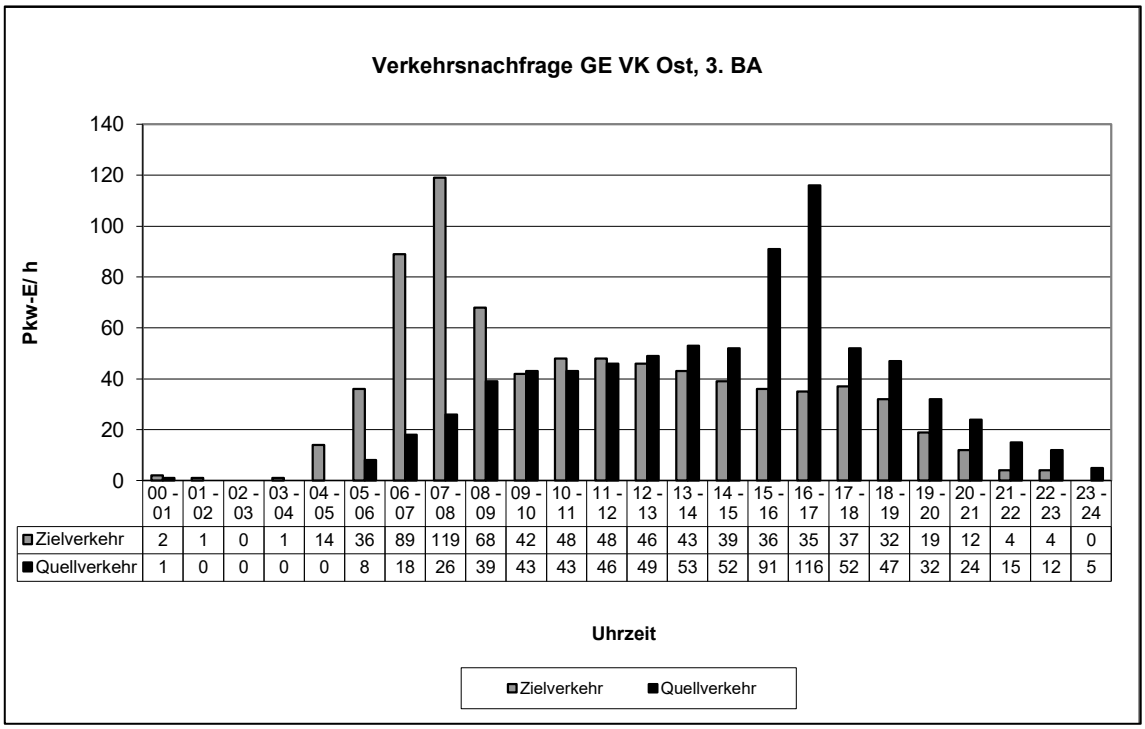

	00 - 01	01 - 02	02 - 03	03 - 04	04 - 05	05 - 06	06 - 07	07 - 08	08 - 09	09 - 10	10 - 11	11 - 12	12 - 13	13 - 14	14 - 15	15 - 16	16 - 17	17 - 18	18 - 19	19 - 20	20 - 21	21 - 22	22 - 23	23 - 24
Zielverkehr	2	1	0	1	14	36	89	119	68	42	48	48	46	43	39	36	35	37	32	19	12	4	4	0
Quellverkehr	1	0	0	0	0	8	18	26	39	43	43	46	49	53	52	91	116	52	47	32	24	15	12	5

Verkehrsgutachten Erweiterung GE Völklingen Ost

Dimensionierungsbelastungen Prognose Planfall - Abendspitze [Kfz/h]

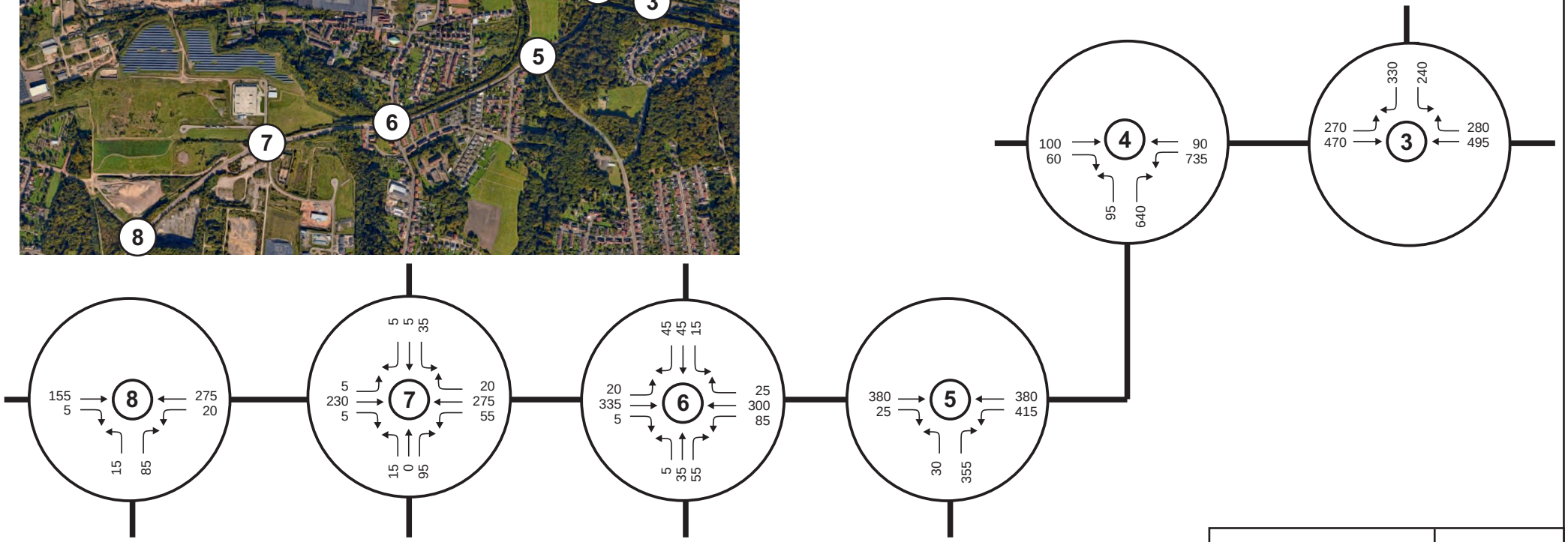

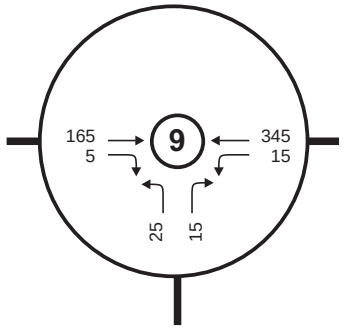

3 L163 Saaruferstr./ L163 Bahnhofstr.

4 L163 Saaruferstr./ L163 Kokereistr.

5 L163/ L274

6 L163/ Fenner Str.

7 L163/ Hans-Großwendt-Ring/ Rudolf-Trenz-Str.

8 L163/ neue Anbindung GE 3. BA

9 L163/ Alte Grube Velsen

HABERMEHL FOLLMANN
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
Frankfurter Str. 79 · D-63110 Rodgau
Telefon 06106 8525-5 · Fax 06106 8525-95
info@habermehl-follmann.de · www.habermehl-follmann.de

Projekt-Nr.:	2020 270
	Zeichen
Bearbeitet	PB
Gezeichnet	PB
Anlage	2.2
Datum	04/ 2020

Auftraggeber: **Dietz AG**

Projektbezeichnung: **Verkehrsgutachten Erweiterungen GE Völklingen Ost**

Planbezeichnung: **Dimensionierungsbelastungen Prognose Planfall - Abendspitze**

Anlage 3.3: Knotenpunktsskizze Planfall

LISA+

HABERMEHL & FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

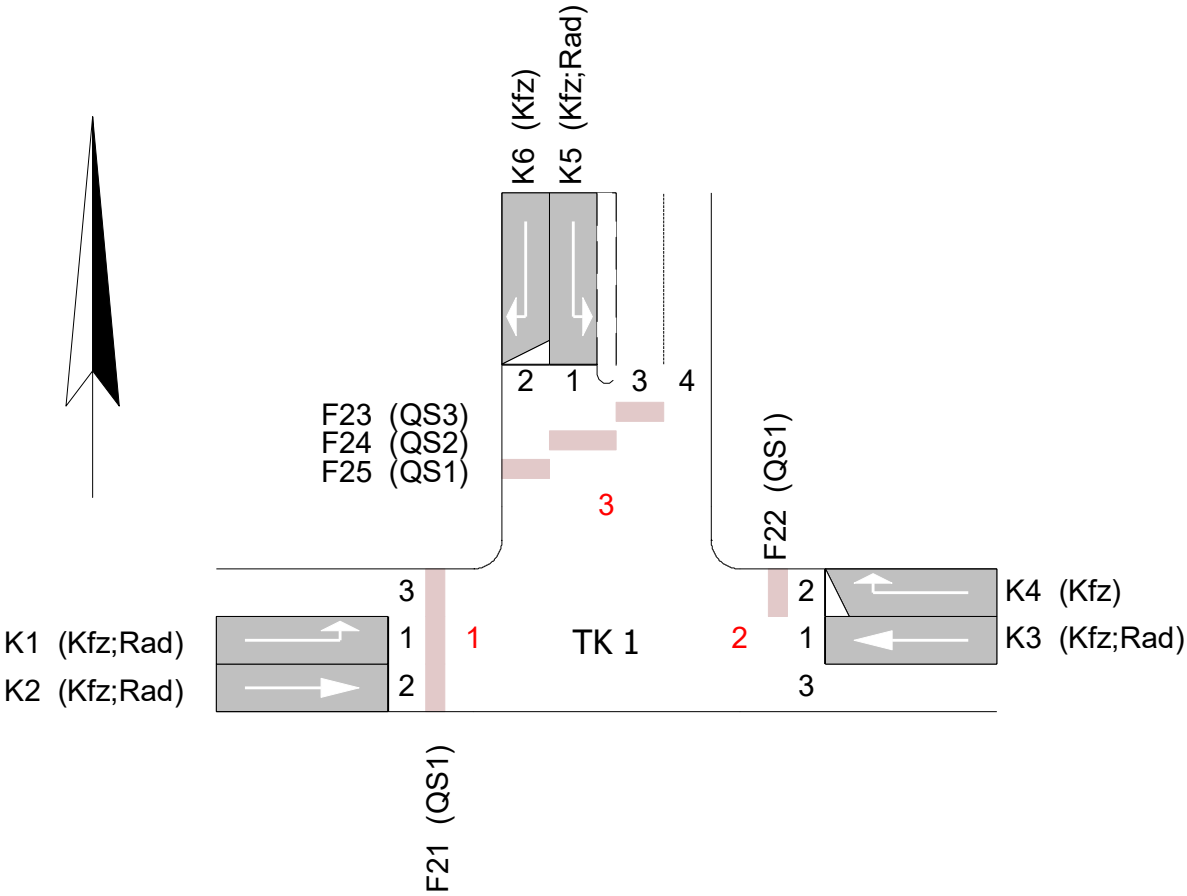

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP3: L163/ Bahnhofstr				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.3, Blatt 1

Anlage 3.3: Signalprogramm Morgenspitze PF

LISA+

HABERMEHL FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

SZP Mo PF1

Signal-gruppe	FA	FE	FA2	FE2	TF
K1	61	86			25
K2	31	87			56
K3	30	56			26
K4	2	56			54
K5	2	26			24
K6	65	27			52
F21	2	21			19
F22	63	86			23
F23	32	56			24
F24	32	56			24
F25	32	56			24

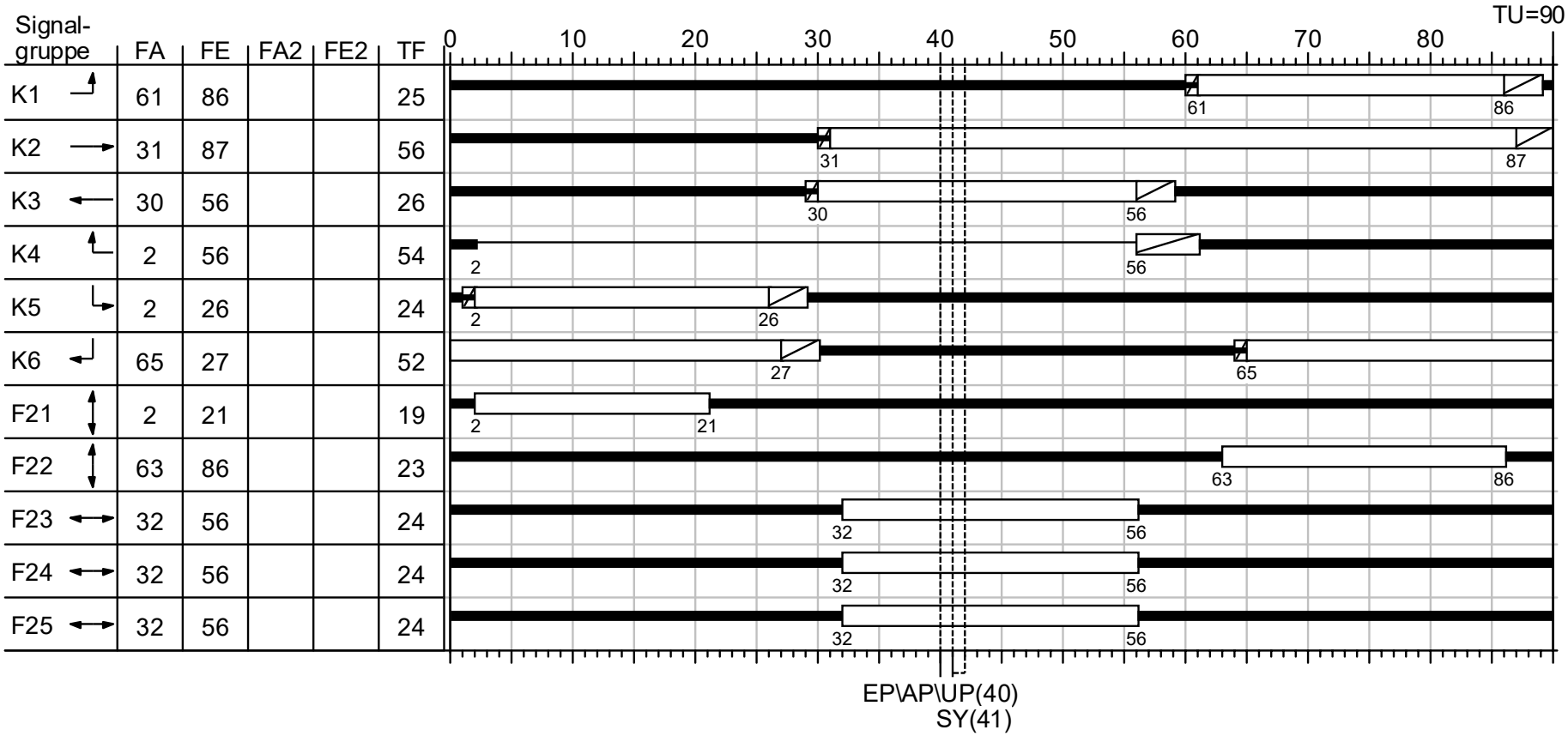

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP3: L163/ Bahnhofstr				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.3, Blatt 2

Anlage 3.3: HBS-Bewertung Morgenspitze PF

LISA+

HABERMEHL & FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

MIV - SZP Mo PF1 (TU=90) - MoSp PF BMZ

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_A [s]	t_S [s]	f_A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	$N_{MS,95}>n_K$	n_C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t_W [s]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	QSV	Bemerkung
1	1		K1	25	26	65	0,289	255	6,375	2,043	1762	-	13	509	0,501	30,900	0,608	5,908	10,019	68,229	B	
	2		K2	56	57	34	0,633	600	15,000	2,061	1747	-	28	1106	0,542	11,615	0,734	9,114	14,220	97,691	A	
2	2		K4	54	55	36	0,611	220	5,500	1,960	1837	-	28	1122	0,196	8,176	0,137	2,568	5,278	34,486	A	
	1		K3	26	27	64	0,300	340	8,500	2,372	1518	-	11	455	0,747	45,145	2,114	9,783	15,073	119,197	C	
3	2		K6	52	53	38	0,589	245	6,125	2,009	1792	-	26	1055	0,232	9,389	0,171	3,087	6,058	40,564	A	
	1		K5	24	25	66	0,278	370	9,250	1,975	1823	-	13	507	0,730	43,006	1,912	10,291	15,716	103,443	C	
Knotenpunktssummen:								2030						4754								
Gewichtete Mittelwerte:															0,531	24,734						
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_A	Abflusszeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95}>n_K$	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP3: L163/ Bahnhofstr				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.3, Blatt 3

Anlage 3.3: Signalprogramm Abendspitze PF

LISA+

HABERMEHL FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

SZP Ab PF1

Signal-gruppe	FA	FE	FA2	FE2	TF
K1	61	86			25
K2	27	87			60
K3	25	56			31
K4	2	56			54
K5	2	21			19
K6	65	22			47
F21	2	17			15
F22	63	86			23
F23	27	56			29
F24	27	56			29
F25	27	56			29

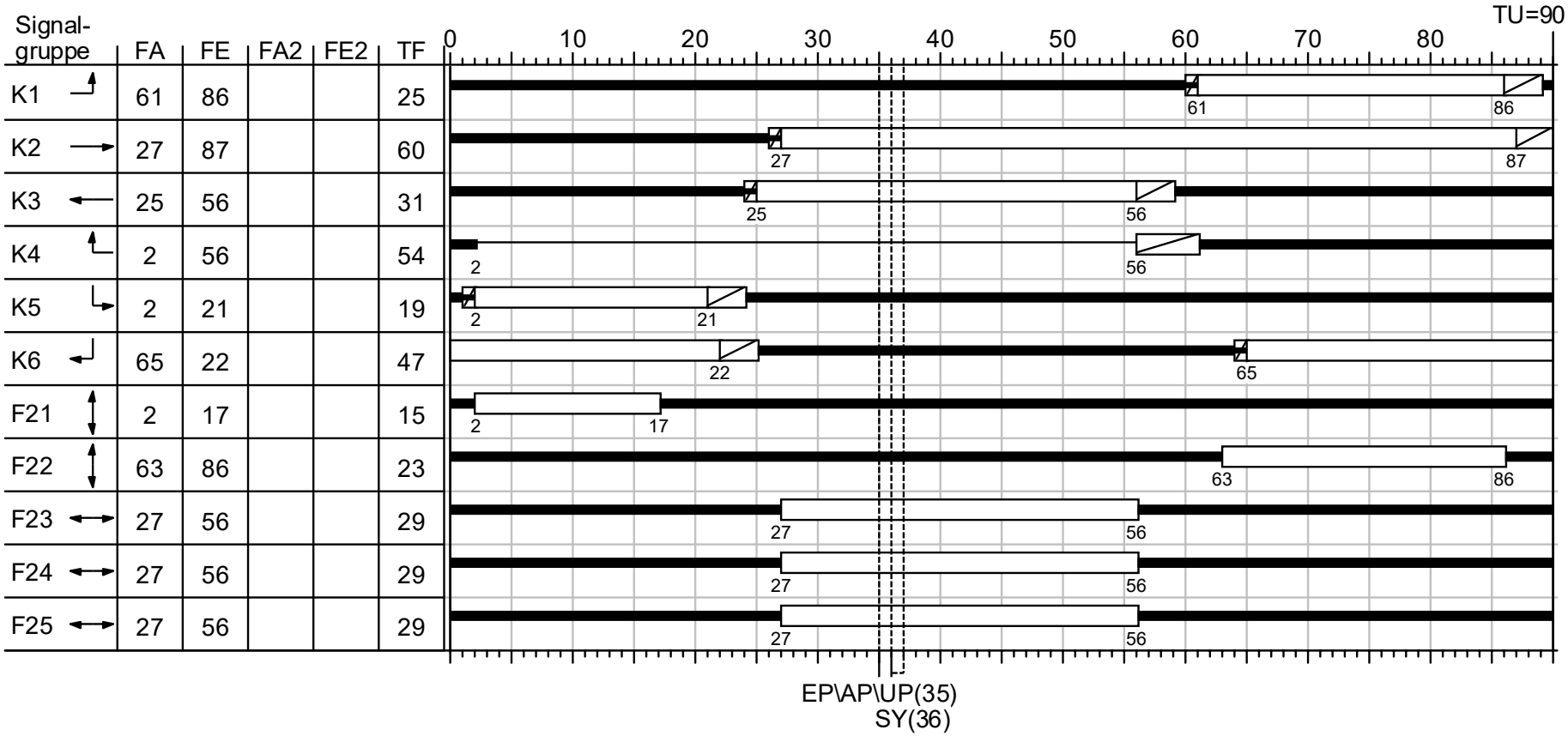

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP3: L163/ Bahnhofstr				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.3, Blatt 4

Anlage 3.3: HBS-Bewertung Abendspitze PF

LISA+

HABERMEHL & FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

MIV - SZP Ab PF1 (TU=90) - AbSp PF BMZ

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_A [s]	t_S [s]	f_A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	$N_{MS,95}>n_K$	n_C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t_W [s]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	QSV	Bemerkung
1	1		K1	25	26	65	0,289	270	6,750	1,870	1925	-	14	556	0,486	30,157	0,570	6,153	10,348	64,509	B	
	2		K2	60	61	30	0,678	470	11,750	2,167	1661	-	28	1126	0,417	7,857	0,423	5,698	9,735	70,326	A	
2	2		K4	54	55	36	0,611	280	7,000	1,915	1880	-	29	1149	0,244	8,575	0,183	3,383	6,494	41,458	A	
	1		K3	31	32	59	0,356	495	12,375	2,050	1756	-	16	625	0,792	43,254	2,997	14,096	20,446	139,728	C	
3	2		K6	47	48	43	0,533	330	8,250	1,948	1848	-	25	985	0,335	13,011	0,291	4,981	8,756	56,844	A	
	1		K5	19	20	71	0,222	240	6,000	1,822	1976	-	11	439	0,547	37,104	0,744	6,057	10,219	62,050	C	
Knotenpunktssummen:								2085						4880								
Gewichtete Mittelwerte:															0,494	23,427						
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_A	Abflusszeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95}>n_K$	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP3: L163/ Bahnhofstr				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.3, Blatt 5

Anlage 3.4: Knotenpunktskizze Planfall

LISA+

HABERMEHL & FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

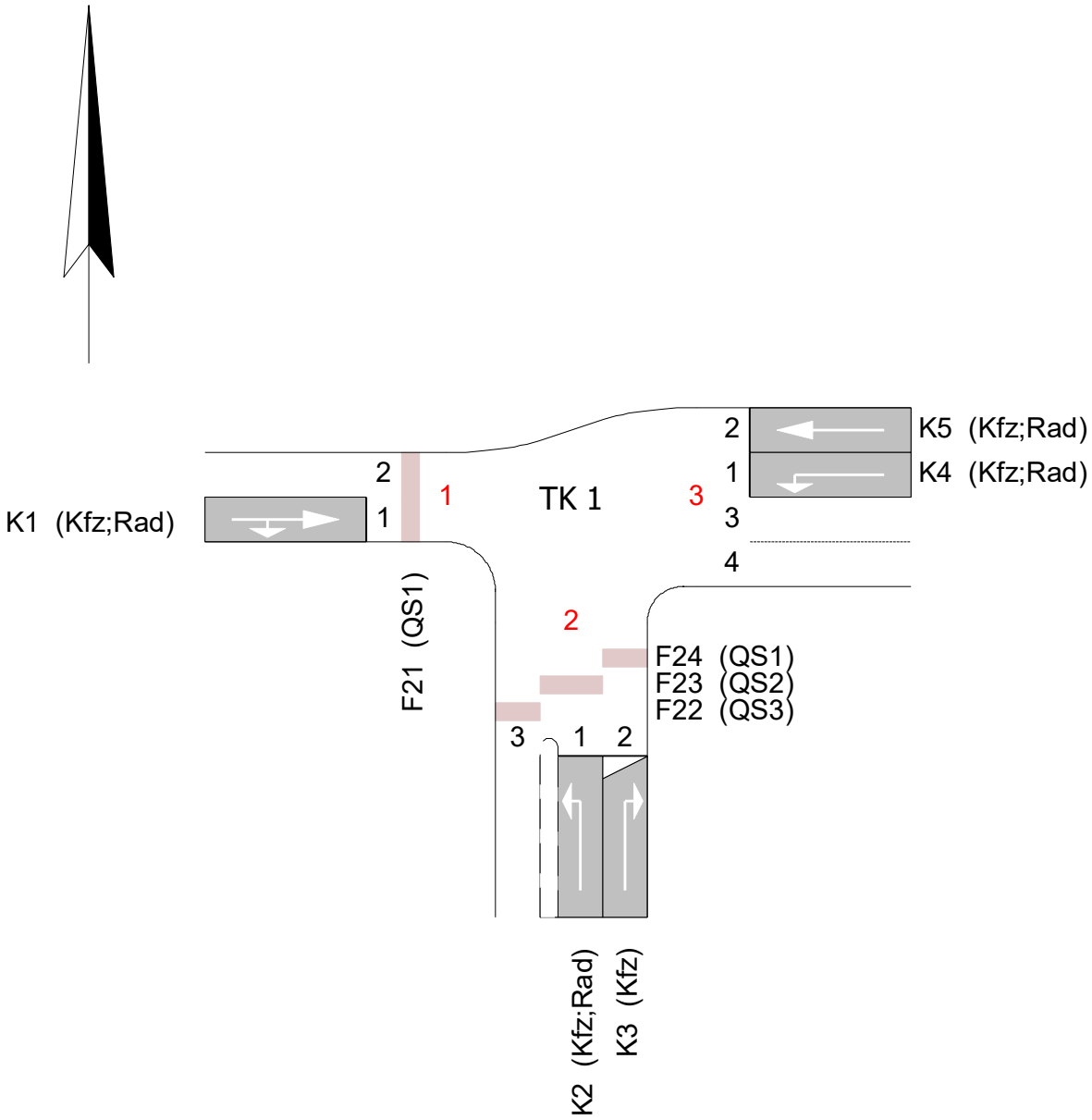

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP4: L163/ Kokereistr.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.4, Blatt 1

Anlage 3.4: Signalprogramm Morgenspitze PF

LISA+

HABERMEHL FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

SZP Mo PF1

Signal-gruppe	FA	FE	FA2	FE2	TF
K1	2	18			16
K2	26	35			9
K3	27	67			40
K4	41	86			45
K5	41	64			23
F21	72	81			9
F22	25	35			10
F23	40	20			70
F24	72	20			38

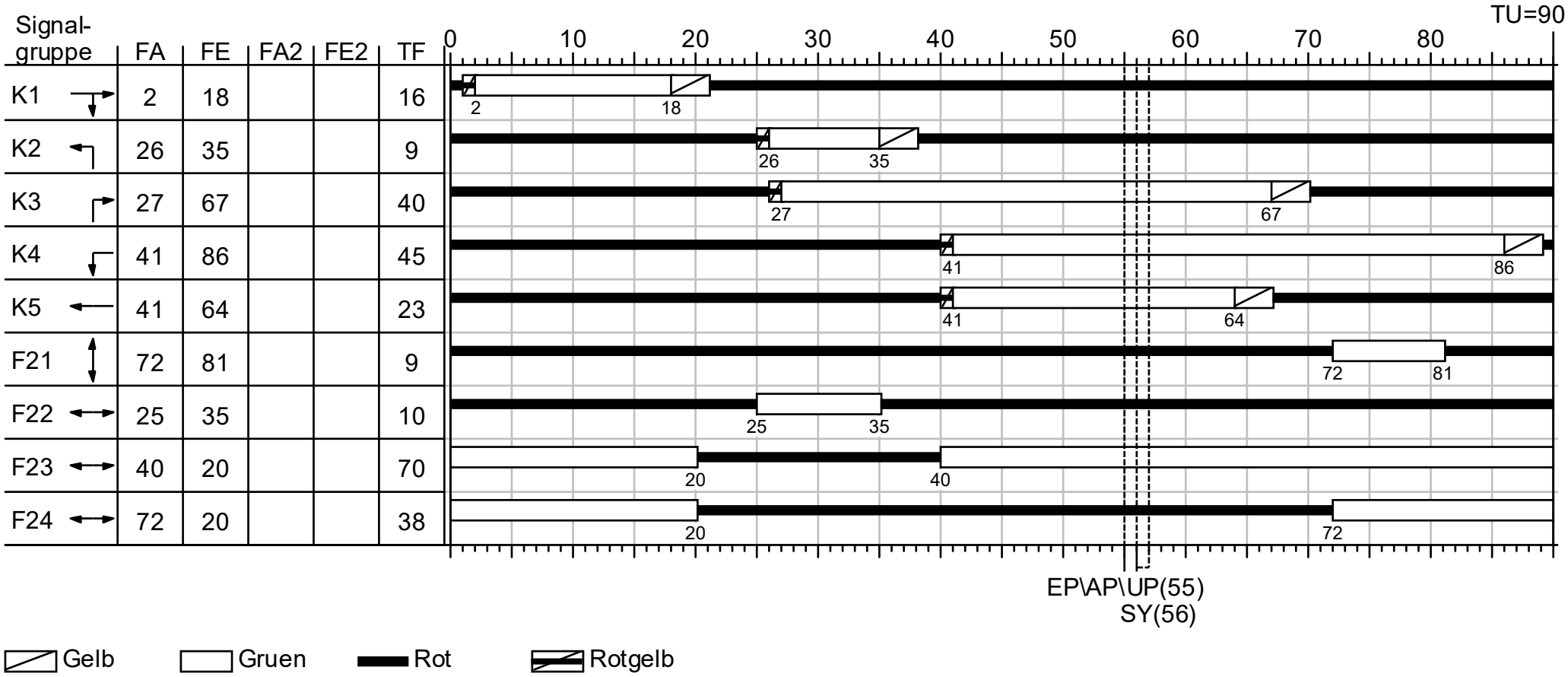

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP4: L163/ Kokereistr.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.4, Blatt 2

Anlage 3.4: HBS-Bewertung Morgenspitze PF

LISA+

HABERMEHL & FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

MIV - SZP Mo PF1 (TU=90) - MoSp PF BMZ

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_A [s]	t_S [s]	f_A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	$N_{MS,95}>n_K$	n_C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t_W [s]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	QSV	Bemerkung
1	1		K1	16	17	74	0,189	260	6,500	1,998	1802	-	9	340	0,765	59,080	2,312	8,475	13,398	90,919	D	
2	1		K2	9	10	81	0,111	50	1,250	1,800	2000	-	6	222	0,225	39,134	0,164	1,304	3,235	19,410	C	
	2		K3	40	41	50	0,456	660	16,500	2,086	1726	-	20	787	0,839	43,155	4,719	19,257	26,679	185,526	C	
3	2		K5	23	24	67	0,267	85	2,125	2,182	1650	-	11	441	0,193	26,594	0,135	1,777	4,031	29,313	B	
	1		K4	45	46	45	0,511	500	12,500	2,232	1613	-	21	824	0,607	19,933	0,992	9,853	15,162	112,805	A	
Knotenpunktssummen:								1555						2614								
Gewichtete Mittelwerte:															0,697	37,316						
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_A	Abflusszeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95}>n_K$	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Anlage 3.4: Signalprogramm Abendspitze PF

LISA+

HABERMEHL FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

SZP Ab PF1

Signal-gruppe	FA	FE	FA2	FE2	TF
K1	5	17			12
K2	25	34			9
K3	26	68			42
K4	40	89			49
K5	40	68			28
F21	76	85			9
F22	24	34			10
F23	39	19			70
F24	73	19			36

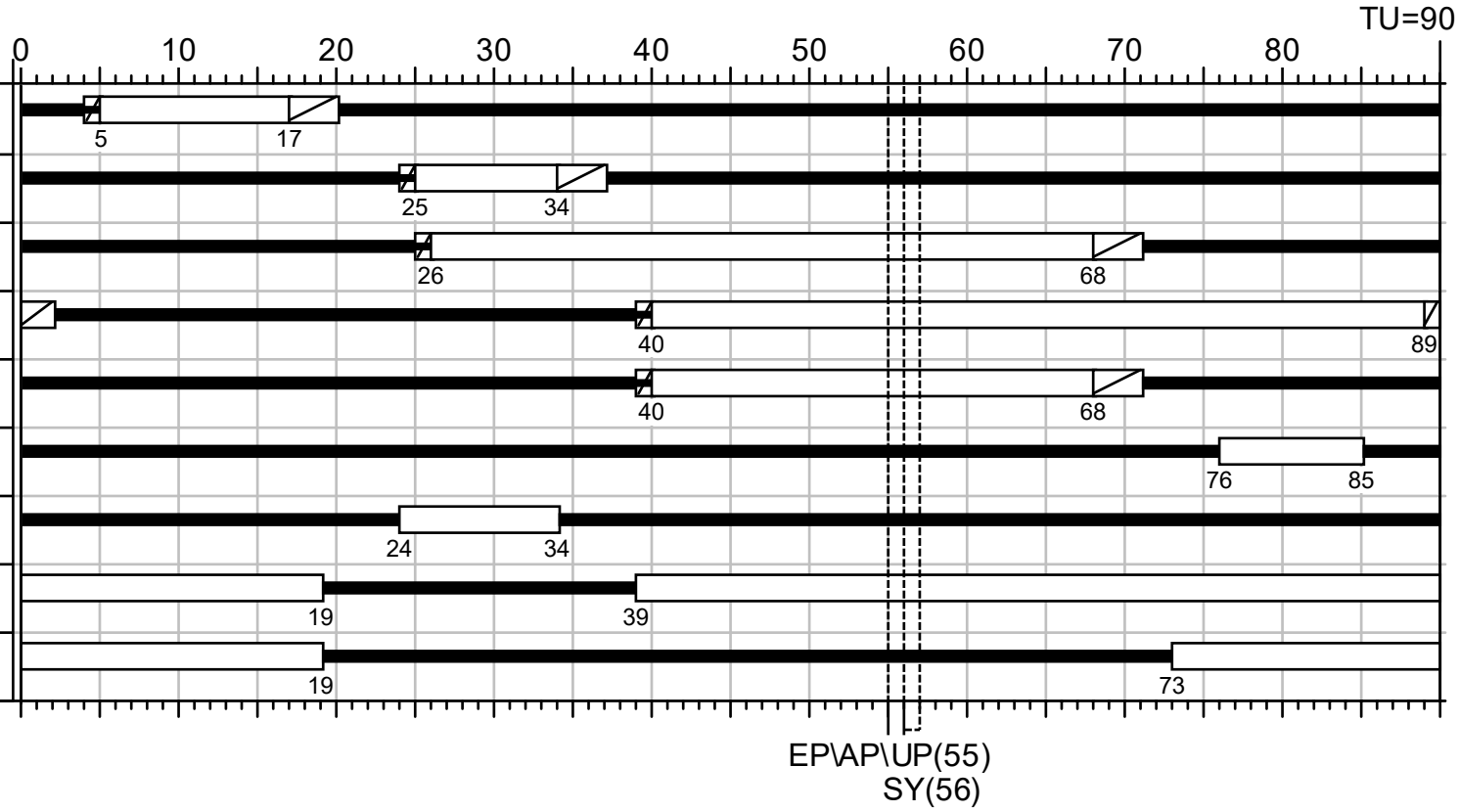

Gelb Gruen Rot Rotgelb

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP4: L163/ Kokereistr.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall neue Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.4, Blatt 4

Anlage 3.4: HBS-Bewertung Abendspitze PF

LISA+

HABERMEHL & FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

MIV - SZP Ab PF1 (TU=90) - AbSp PF BMZ

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_A [s]	t_S [s]	f_A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	$N_{MS,95}>n_K$	n_C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t_W [s]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	QSV	Bemerkung
1	1		K1	12	13	78	0,144	160	4,000	1,817	1981	-	7	285	0,561	45,799	0,786	4,511	8,103	48,618	C	
2	1		K2	9	10	81	0,111	95	2,375	1,800	2000	-	6	222	0,428	44,457	0,439	2,656	5,412	32,472	C	
	2		K3	42	43	48	0,478	640	16,000	2,111	1705	-	20	815	0,785	32,445	2,902	16,270	23,092	162,521	B	
3	2		K5	28	29	62	0,322	90	2,250	1,921	1874	-	15	603	0,149	22,313	0,098	1,700	3,905	25,000	B	
	1		K4	49	50	41	0,556	735	18,375	2,020	1782	-	25	991	0,742	22,853	2,134	16,022	22,792	153,436	B	
Knotenpunktssummen:								1720						2916								
Gewichtete Mittelwerte:															0,693	29,722						
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_A	Abflusszeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95}>n_K$	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Anlage 3.5 - Blatt 1

KP 5: L163/ L274
Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt
Morgenspitze

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-90 [Pkw-E]	N-95 [Pkw-E]	N-99 [Pkw-E]	QSV
2	→	425				1800						A
3	↘	45				1600						A
Misch-H												
4	↰	30	6,6	3,4	1075	157		28,2	1	1	2	C
6	↱	355	6,5	3,1	425	647		12,3	3	4	6	B
Misch-N		385				663	4 + 6	12,9	4	5	7	B
8	←	405				1800						A
7	↓	245	6,0	2,9	470	685		8,2	2	2	3	A
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **C**
Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)
Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
Hauptstrasse : L163 West
L163 Ost
Nebenstrasse : L274

Anlage 3.5 - Blatt 2 KP 5: L163/ L274
Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt
Abendspitze

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-90 [Pkw-E]	N-95 [Pkw-E]	N-99 [Pkw-E]	QSV
2	→	445				1800						A
3	↘	30				1600						A
Misch-H												
4	↰	30	6,6	3,4	1300	69		90,5	2	3	4	E
6	↱	360	6,5	3,1	445	630		13,3	4	4	6	B
Misch-N		390				544	4 + 6	22,9	6	7	11	C
8	←	435				1800						A
7	↓	420	6,0	2,9	475	681		13,7	4	5	8	B
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **E**
Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)
Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
Hauptstrasse : L163 West
L163 Ost
Nebenstrasse : L274

Anlage 3.5: Knotenpunktskizze LSA Planfall

LISA+

HABERMEHL FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

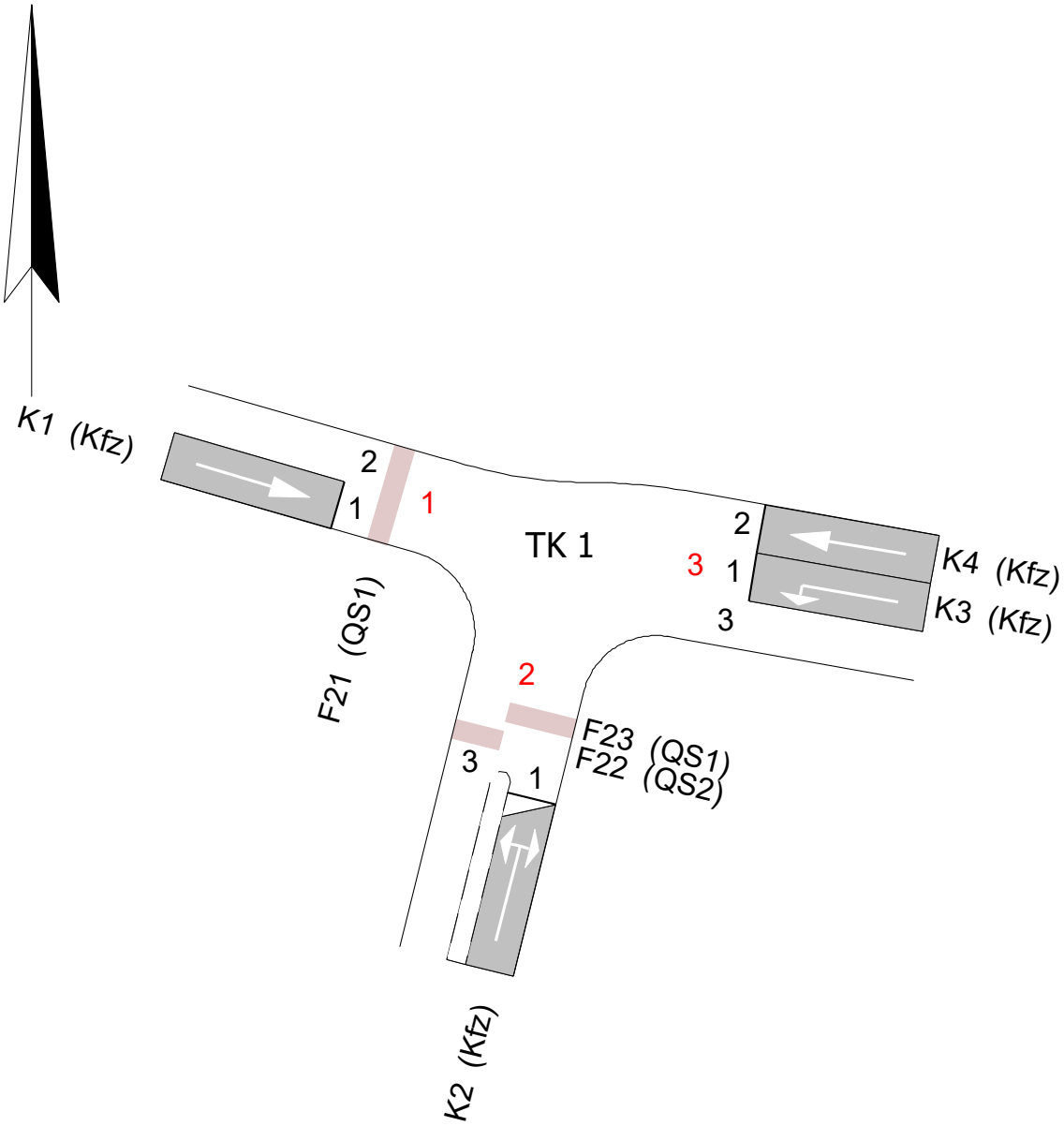

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP5: L163/ L274				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall LSA	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.5, Blatt 3

Anlage 3.5: Signalprogramm Morgenspitze PF

LISA+

HABERMEHL FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

SZP Mo PF

Signal-gruppe	FA	FE	FA2	FE2	TF
K1	4	28			24
K2	56	87			31
K3	34	49			15
K4	4	49			45
F21	56	68			12
F22	4	25			21
F23	4	25			21

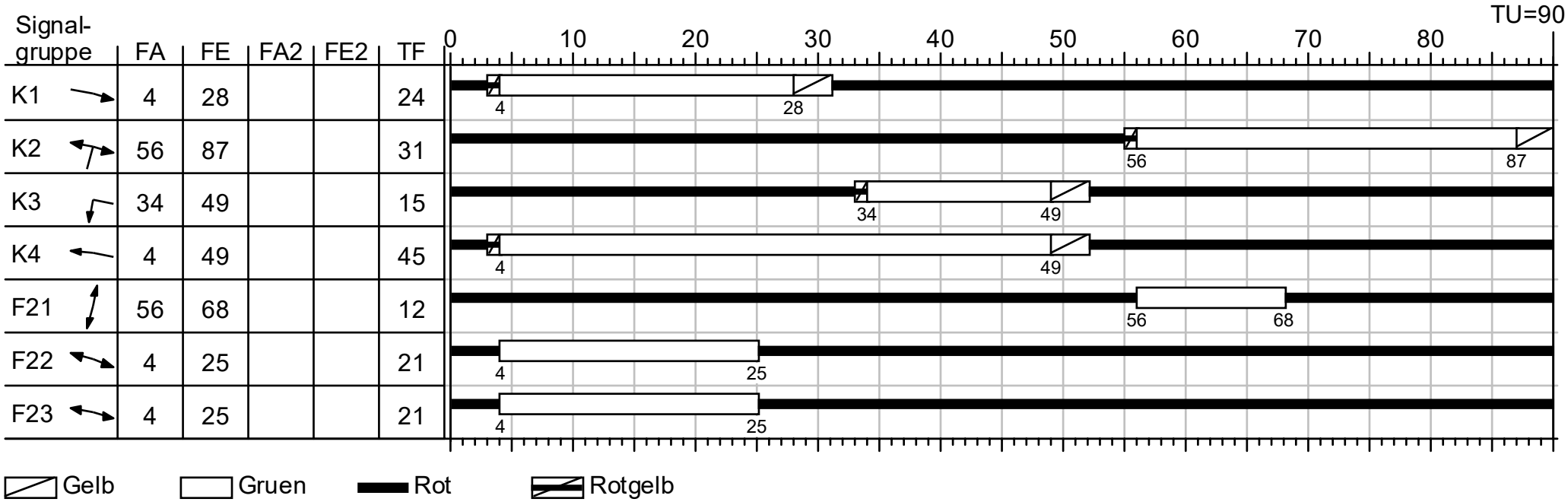

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP5: L163/ L274				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall LSA	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.5, Blatt 4

Anlage 3.5: HBS-Bewertung Morgenspitze PF

LISA+

HABERMEHL & FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

MIV - SZP Mo PF (TU=90) - MoSp PF mit BMZ

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_A [s]	t_S [s]	f_A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	$N_{MS,95}>n_K$	n_C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t_W [s]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	QSV	Bemerkung
1	1		K1	24	25	66	0,278	365	9,125	2,029	1774	-	12	493	0,740	44,378	2,033	10,328	15,763	106,589	C	
2	1		K2	31	32	59	0,356	370	9,250	1,845	1952	-	17	695	0,532	26,650	0,700	8,049	12,847	78,624	B	
3	2		K4	45	46	45	0,511	335	8,375	2,077	1733	-	22	886	0,378	14,778	0,355	5,431	9,372	64,892	A	
	1		K3	15	16	75	0,178	230	5,750	1,883	1912	-	9	340	0,676	49,124	1,375	6,748	11,141	69,921	C	
Knotenpunktssummen:								1300						2414								
Gewichtete Mittelwerte:															0,576	32,544						
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_A	Abflusszeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95}>n_K$	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Anlage 3.5: Signalprogramm Abendspitze PF

LISA+

HABERMEHL FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

SZP Ab PF 90

Signal-gruppe	FA	FE	FA2	FE2	TF
K1	5	27			22
K2	67	88			21
K3	33	60			27
K4	5	60			55
F21	67	79			12
F22	4	22			18
F23	4	22			18

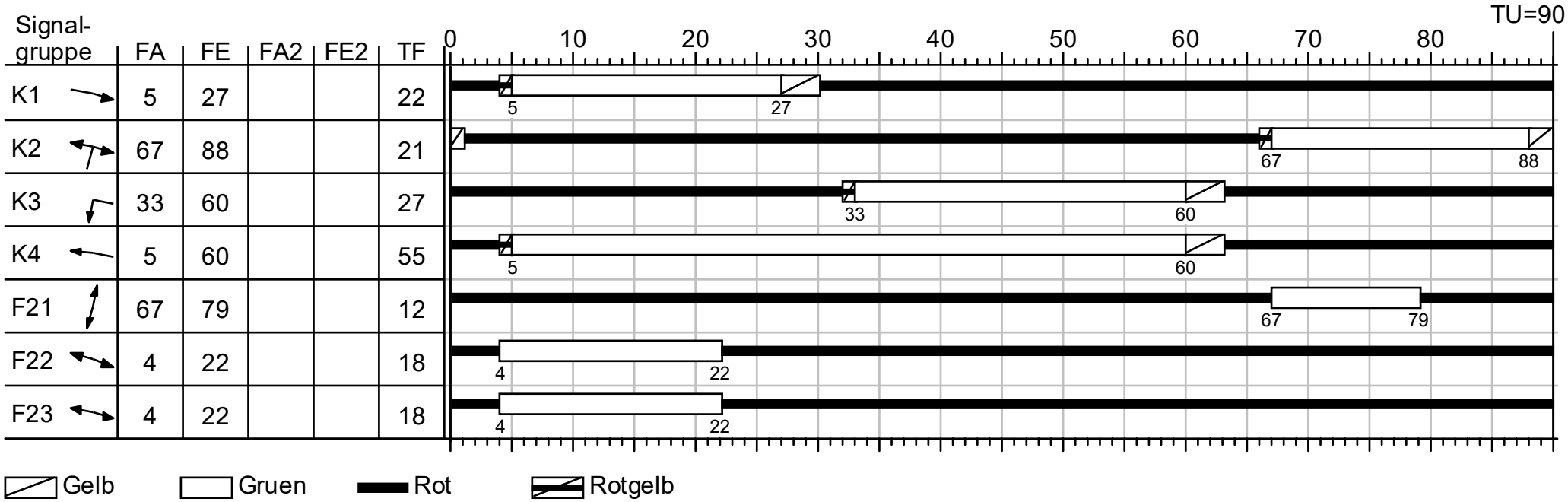

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP5: L163/ L274				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Planfall LSA	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.5, Blatt 6

Anlage 3.5: HBS-Bewertung Abendspitze PF

LISA+

HABERMEHL & FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

MIV - SZP Ab PF 90 (TU=90) - AbSp PF mit BMZ

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_A [s]	t_S [s]	f_A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	$N_{MS,95}>n_K$	n_C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t_W [s]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	QSV	Bemerkung
1	1		K1	22	23	68	0,256	380	9,500	2,038	1766	-	11	452	0,841	65,959	4,296	13,303	19,471	132,247	D	
2	1		K2	21	22	69	0,244	385	9,625	1,836	1961	-	12	479	0,804	55,978	3,191	12,243	18,161	110,818	D	
3	2		K4	55	56	35	0,567	380	9,500	1,993	1806	-	27	1077	0,738	21,471	2,083	16,881	23,830	158,279	B	
	1		K3	27	28	63	0,311	415	10,375	1,809	1990	x								95,539		
Knotenpunktssummen:								1560						2008								
Gewichtete Mittelwerte:															0,779	40,824						
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_A	Abflusszeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95}>n_K$	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Anlage 3.6: Knotenpunktskizze Planfall

LISA+

HABERMEHL FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

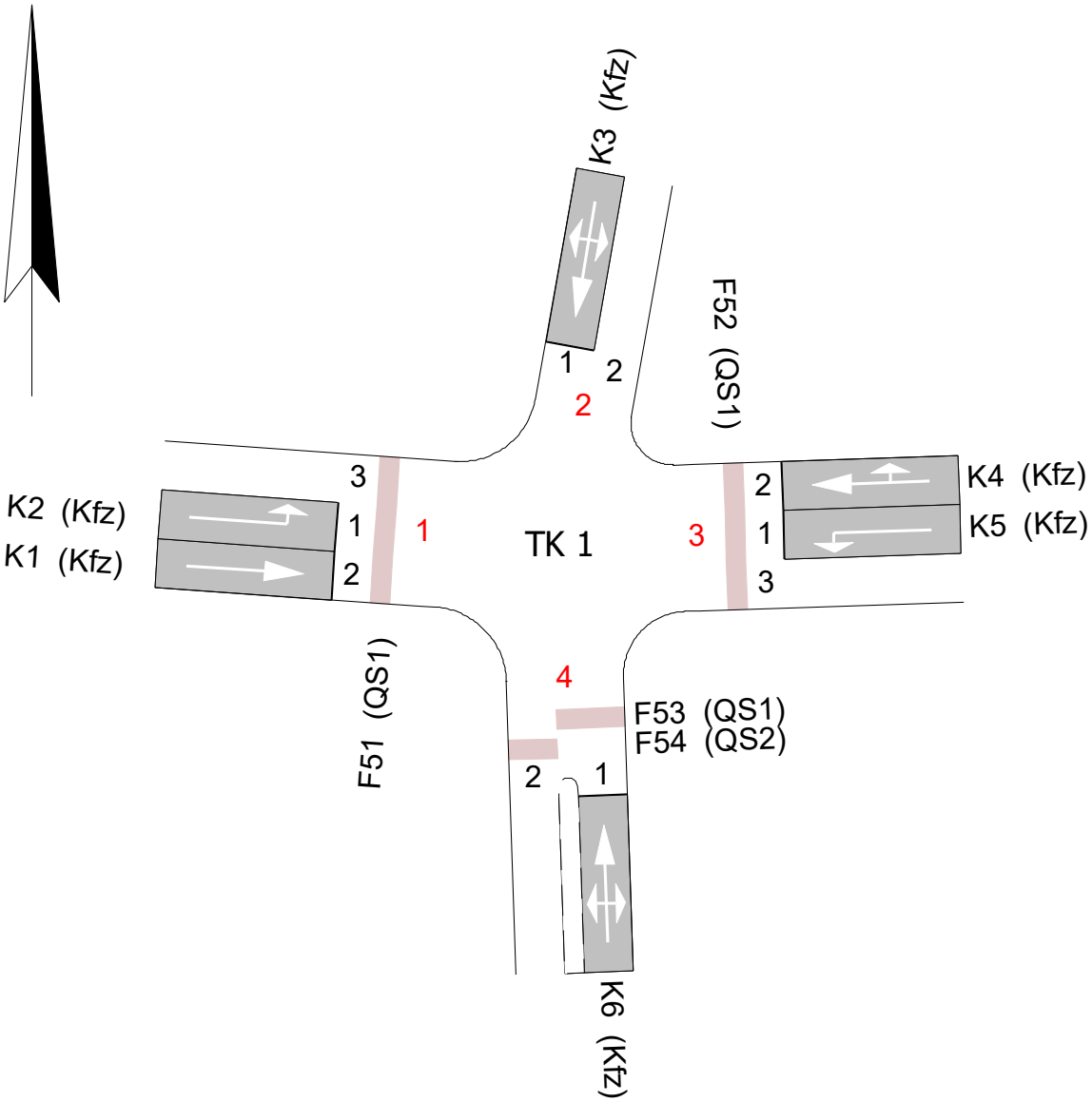

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP6: L163/ Fenner Str.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Status Quo mit neuen Erschließungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.6, Blatt 1

Anlage 3.6: Signalprogramm Morgenspitze PF

LISA+

HABERMEHL FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

SZP Mo PF1

Signal-gruppe	TK	FA	FE	FA2	FE2	TF
K1	TK 1	0	37			37
K2	TK 1	42	63			21
K3	TK 1	68	88			20
K4	TK 1	1	36			35
K5	TK 1	42	62			20
K6	TK 1	68	88			20
F51	TK 1	94	102			8
F52	TK 1	95	103			8
F53	TK 1	92	62			83
F54	TK 1	94	37			56

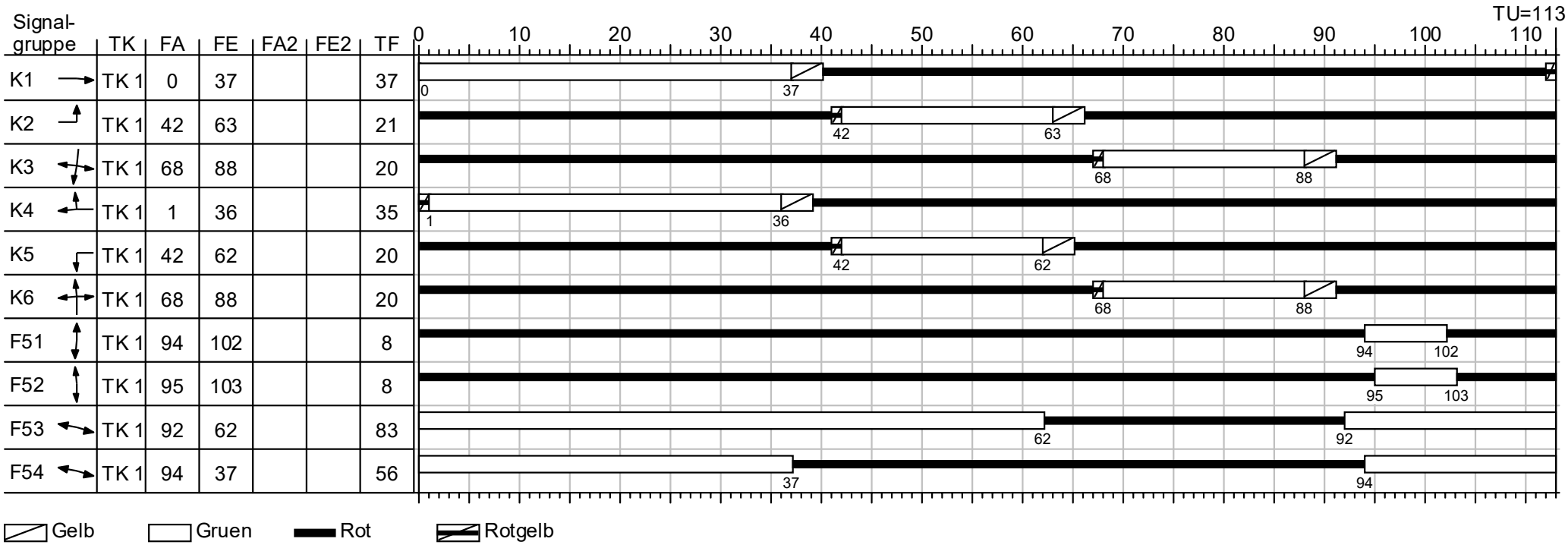

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP6: L163/ Fenner Str.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Status Quo mit neuen Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.6, Blatt 2

Anlage 3.6: HBS-Bewertung Morgenspitze PF

LISA+

HABERMEHL & FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

MIV - SZP Mo PF1 (TU=113) - MoSp PF BMZ

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_A [s]	t_S [s]	f_A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	$N_{MS,95}>n_K$	n_C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t_W [s]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	QSV	Bemerkung
1	1		K2	21	22	92	0,195	25	0,785	1,854	1942	-	12	379	0,066	37,461	0,039	0,679	2,073	12,811	C	
	2		K1	37	38	76	0,336	320	10,044	2,048	1758	-	19	591	0,541	34,873	0,727	8,878	13,917	95,025	B	
2	1		K3	20	21	93	0,186	95	2,982	1,871	1924	-	9	300	0,317	45,533	0,266	2,914	5,801	35,746	C	
3	2		K4	35	36	78	0,319	320	10,044	2,087	1725	-	17	550	0,582	37,910	0,876	9,276	14,427	100,412	C	
	1		K5	20	21	93	0,186	40	1,256	1,868	1927	-	11	358	0,112	38,937	0,070	1,114	2,899	18,055	C	
4	1		K6	20	21	93	0,186	165	5,179	1,841	1956	-	11	353	0,467	46,811	0,523	5,160	9,002	54,012	C	
Knotenpunktssummen:								965						2531								
Gewichtete Mittelwerte:															0,490	39,206						
TU = 113 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																						

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_A	Abflusszeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95}>n_K$	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP6: L163/ Fenner Str.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Status Quo mit neuen Erschließungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.6, Blatt 3

Anlage 3.6: Signalprogramm Abendspitze PF

LISA+

HABERMEHL FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

SZP Ab PF1

Signal-gruppe	TK	FA	FE	FA2	FE2	TF
K1	TK 1	0	37			37
K2	TK 1	42	63			21
K3	TK 1	68	88			20
K4	TK 1	1	36			35
K5	TK 1	42	62			20
K6	TK 1	68	88			20
F51	TK 1	94	102			8
F52	TK 1	95	103			8
F53	TK 1	92	62			83
F54	TK 1	94	37			56

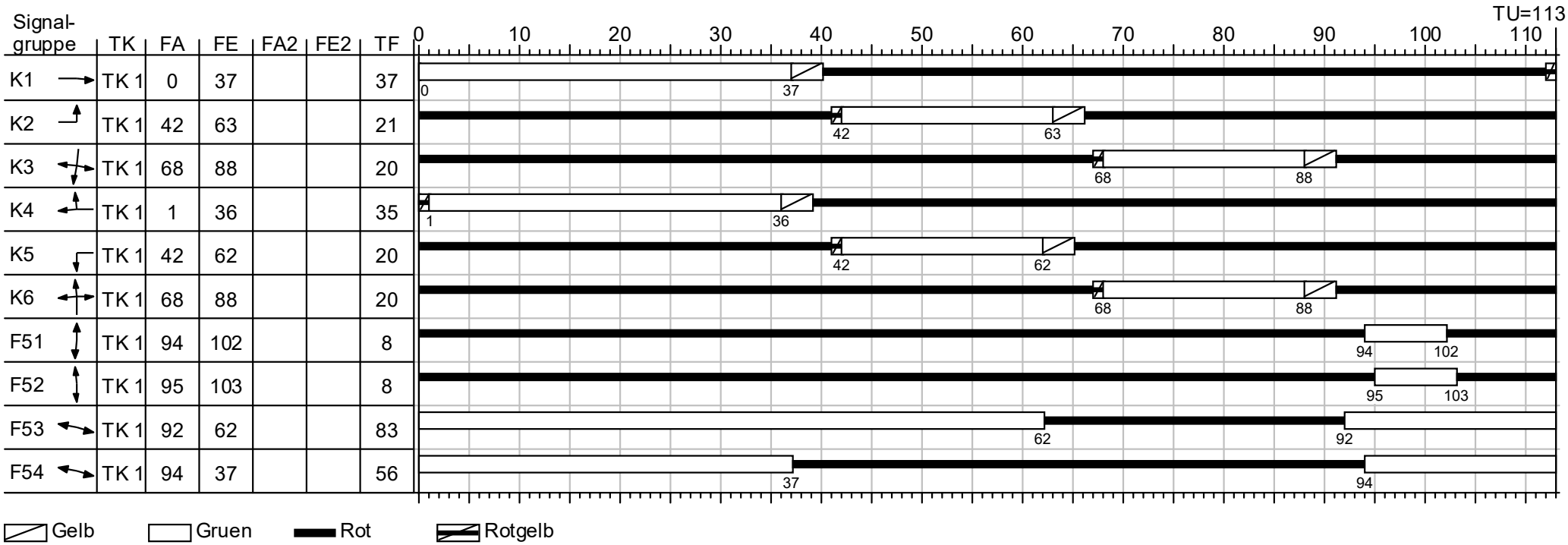

Projekt	Erweiterung GE VK Ost				
Knotenpunkt	KP6: L163/ Fenner Str.				
Auftragsnr.	2020 0270	Variante	Status Quo mit neuen Entwicklungen	Datum	05.05.2020
Bearbeiter	-	Abzeichnung		Anlage	3.6, Blatt 4

Anlage 3.6: HBS-Bewertung Abendspitze PF

LISA+

HABERMEHL & FOLLMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

MIV - SZP Ab PF1 (TU=113) - AbSp PF BMZ

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_A [s]	t_S [s]	f_A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	$N_{MS,95}>n_K$	n_C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t_W [s]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	QSV	Bemerkung
1	1		K2	21	22	92	0,195	20	0,628	1,868	1927	-	12	376	0,053	37,293	0,031	0,542	1,787	11,129	C	
	2		K1	37	38	76	0,336	335	10,515	2,063	1745	-	18	586	0,572	35,979	0,837	9,480	14,687	100,988	C	
2	1		K3	20	21	93	0,186	105	3,296	1,864	1931	-	10	331	0,317	43,873	0,267	3,153	6,156	37,564	C	
3	2		K4	35	36	78	0,319	325	10,201	2,033	1771	-	18	565	0,575	37,498	0,849	9,357	14,530	99,211	C	
	1		K5	20	21	93	0,186	85	2,668	1,816	1982	-	12	369	0,230	40,759	0,169	2,438	5,079	30,748	C	
4	1		K6	20	21	93	0,186	95	2,982	1,828	1969	-	11	356	0,267	41,915	0,207	2,773	5,589	34,439	C	
Knotenpunktssummen:								965						2583								
Gewichtete Mittelwerte:															0,474	38,382						
				TU = 113 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																		

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t_F	Freigabezeit	[s]
t_A	Abflusszeit	[s]
t_S	Sperrzeit	[s]
f_A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t_B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q_S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
$N_{MS,95}>n_K$	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n_C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t_W	Mittlere Wartezeit	[s]
N_{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N_{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
$N_{MS,95}$	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L_x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Anlage 3.7 - Blatt 1 KP 7: L163/ Rudolf-Trenz-Straße/ Hans-Großwendt-Ring
Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt
Morgenspitze

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-90 [Pkw-E]	N-95 [Pkw-E]	N-99 [Pkw-E]	QSV
1		10	6,0	2,9	250	905		4,0	1	1	1	A
2		340				1800						A
3		25				1600						A
Misch-H												
4		5	6,6	3,4	715	336		10,9	1	1	1	B
5		0	6,5	3,5	705	347						
6		60	6,5	3,1	340	728		5,4	1	1	1	A
Misch-N												
9		50	6,5	3,1	10	1145		3,3	1	1	1	A
8		250				1800						A
7		105	6,0	2,9	365	783		5,3	1	1	1	A
Misch-H												
10		15	6,6	3,4	765	294		12,9	1	1	1	B
11		5	6,5	3,5	730	336		10,9	1	1	1	B
12		5	6,5	3,1	250	823		4,4	1	1	1	A
Misch-N												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **B**
Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)
Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
Hauptstrasse : L163 West
L163 Ost
Nebenstrasse : GE VK Ost
Fischzucht

Anlage 3.7 - Blatt 2 KP 7: L163/ Rudolf-Trenz-Straße/ Hans-Großwendt-Ring
Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt
Abendspitze

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-90 [Pkw-E]	N-95 [Pkw-E]	N-99 [Pkw-E]	QSV
1		5	6,0	2,9	300	850		4,3	1	1	1	A
2		270				1800						A
3		5				1600						A
Misch-H												
4		15	6,6	3,4	665	380		9,9	1	1	1	A
5		0	6,5	3,5	655	392						
6		120	6,5	3,1	270	801		5,3	1	1	1	A
Misch-N												
9		25	6,5	3,1	5	1153		3,2	1	1	1	A
8		300				1800						A
7		80	6,0	2,9	275	877		4,5	1	1	1	A
Misch-H												
10		40	6,6	3,4	775	283		14,8	1	1	1	B
11		5	6,5	3,5	660	389		9,4	1	1	1	A
12		5	6,5	3,1	300	769		4,7	1	1	1	A
Misch-N												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **B**
Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)
Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
Hauptstrasse : L163 West
L163 Ost
Nebenstrasse : GE VK Ost
Fischzucht

Anlage 3.8 - Blatt 1 KP 8: L163/ Anbindung GE 3. BA
Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt
Morgenspitze

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-90 [Pkw-E]	N-95 [Pkw-E]	N-99 [Pkw-E]	QSV
2	→	350				1800						A
3	↳	15				1600						A
Misch-H												
4	↰	5	6,6	3,4	610	400		9,1	1	1	1	A
6	↱	25	6,5	3,1	350	718		5,2	1	1	1	A
Misch-N												
8	←	155				1800						A
7	↴	105	6,0	2,9	365	783		5,3	1	1	1	A
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)
Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
Hauptstrasse : L163 West
L163 Ost
Nebenstrasse : L274

Anlage 3.8 - Blatt 2 KP 8: L163/ Anbindung GE 3. BA
Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt
Abendspitze

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-90 [Pkw-E]	N-95 [Pkw-E]	N-99 [Pkw-E]	QSV
2	→	180				1800						A
3	↘	5				1600						A
Misch-H												
4	↰	15	6,6	3,4	505	516		7,2	1	1	1	A
6	↱	100	6,5	3,1	180	907		4,5	1	1	1	A
Misch-N												
8	←	295				1800						A
7	↙	30	6,0	2,9	185	983		3,8	1	1	1	A
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)
Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
Hauptstrasse : L163 West
L163 Ost
Nebenstrasse : L274

Anlage 3.8 - Blatt 3 KP 8: L163/ Anbindung GE 3. BA
Prognose Planfall - Kreisverkehrsplatz
Morgenspitze

Wartezeiten

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	Wz	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	-
1	L163 West	1	1	105	365	1142	0,32	777	4,6	A
2	Anbi GE Ost	1	1	350	30	929	0,03	899	4,0	A
3	L163 Ost	1	1	5	260	1233	0,21	973	3,7	A

Staulängen

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Fz	Fz	Fz	-
1	L163 West	1	1	105	365	1142	0,3	1	2	A
2	Anbi GE Ost	1	1	350	30	929	0,0	0	0	A
3	L163 Ost	1	1	5	260	1233	0,2	1	1	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

		Gesamter Verkehr Verkehr im Kreis	
Zufluss über alle Zufahrten	:	655	Pkw-E/h
davon Kraftfahrzeuge	:	655	Fz/h
Summe aller Wartezeiten	:	0,8	Fz-h/h
Mittl. Wartezeit über alle Fz	:	4,2	s pro Fz

Berechnungsverfahren :

Kapazität	:	Deutschland: HBS 2015 Kapitel L5	
Wartezeit	:	HBS 2015 + HBS 2009 = Akcelik, Troutbeck (1991)	mit T = 3600
Staulängen	:	Wu, 1997	
LOS - Einstufung	:	HBS (Deutschland)	

Anlage 3.8 - Blatt 4 KP 8: L163/ Anbindung GE 3. BA
Prognose Planfall - Kreisverkehrsplatz
Abendspitze

Wartezeiten

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	Wz	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	-
1	L163 West	1	1	30	185	1210	0,15	1025	3,5	A
2	Anbi GE Ost	1	1	180	115	1075	0,11	960	3,7	A
3	L163 Ost	1	1	15	325	1224	0,27	899	4,0	A

Staulängen

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Fz	Fz	Fz	-
1	L163 West	1	1	30	185	1210	0,1	1	1	A
2	Anbi GE Ost	1	1	180	115	1075	0,1	0	1	A
3	L163 Ost	1	1	15	325	1224	0,3	1	2	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

		Gesamter Verkehr Verkehr im Kreis	
Zufluss über alle Zufahrten	:	625	Pkw-E/h
davon Kraftfahrzeuge	:	625	Fz/h
Summe aller Wartezeiten	:	0,7	Fz-h/h
Mittl. Wartezeit über alle Fz	:	3,8	s pro Fz

Berechnungsverfahren :

Kapazität	:	Deutschland: HBS 2015 Kapitel L5	
Wartezeit	:	HBS 2015 + HBS 2009 = Akcelik, Troutbeck (1991)	mit T = 3600
Staulängen	:	Wu, 1997	
LOS - Einstufung	:	HBS (Deutschland)	

Anlage 3.9 - Blatt 1 KP 9: L163/ Alte Grube Velsen
Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt
Morgenspitze

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-90 [Pkw-E]	N-95 [Pkw-E]	N-99 [Pkw-E]	QSV
2	→	460				1800						A
3	↴	25				1600						A
Misch-H												
4	↰	15	6,6	3,4	630	432		8,6	1	1	1	A
6	↱	25	6,5	3,1	460	617		6,1	1	1	1	A
Misch-N												
8	←	145				1800						A
7	↲	25	6,0	2,9	485	672		5,6	1	1	1	A
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)
Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
Hauptstrasse : L163 West
L163 Ost
Nebenstrasse : Alte Grube Velsen

Anlage 3.9 - Blatt 2 KP 9: L163/ Alte Grube Velsen
Prognose Planfall - vorfahrtsgeregelt
Abendspitze

Strom -Nr.	Strom	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-90 [Pkw-E]	N-95 [Pkw-E]	N-99 [Pkw-E]	QSV
2	→	175				1800						A
3	↘	5				1600						A
Misch-H												
4	↰	25	6,6	3,4	545	494		7,7	1	1	1	A
6	↱	20	6,5	3,1	175	913		4,0	1	1	1	A
Misch-N												
8	←	350				1800						A
7	↙	20	6,0	2,9	180	989		3,7	1	1	1	A
Misch-H												

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
Lage des Knotenpunkte : In einem Ballungsgebiet (außerorts)
Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
Hauptstrasse : L163 West
L163 Ost
Nebenstrasse : Alte Grube Velsen

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem vorliegenden Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans als gewerbliche Bauflächen dar. Der Bebauungsplan kann damit aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist somit nicht erforderlich.

Verfahren

Das Verfahren des Bebauungsplanes wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 30.01.2020 eingeleitet.

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in Fortsetzung der bereits vorhandenen rechtskräftig festgesetzten Gewerbegebiete im Gewerbepark Ost bzw. im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet „Ehemaliges Kokereigelände“.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 18.05.2020 bis 25.05.2020 in Form einer Offenlage durchgeführt.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die eingegangenen Anregungen wurden in die weitere Planung eingestellt.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08. 2020 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gesondert an der Planung beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Hinweise und Anregungen ein, die vom Rat am _____ geprüft wurden.

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am _____ den Bebauungsplan Nr. VII/14 „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“ als Satzung beschlossen.

Umweltbelange

Die Umweltbelange fanden ihre Berücksichtigung durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dies sind Festsetzungen hinsichtlich Anpflanzungen und Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB. Weiterhin werden Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Hierbei wurden insbesondere die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Im Zuge der Planung wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, deren Ergebnis in die Planung eingearbeitet wurde.

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt und bewertet. Ebenso wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Öffentlichkeits- und Behörden-beteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (Scoping gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sind seitens der Behörden im Wesentlichen zu folgenden Themen Anregungen bzw. Hinweise eingegangen:

Einige Leitungsträger haben Ver- und / oder Entsorgungsanlagen gemeldet.

Das Forstamt macht darauf aufmerksam, dass sich angrenzend an das Plangebiet Wald befindet. Diesbezüglich wurde ein Hinweis auf den § 14 Abs. 3 LWaldG aufgenommen.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat Anregungen zu den Themen Naturschutz, Luftreinhaltung und Altlasten/Bodenschutz gemacht, die in die Planung eingearbeitet wurden. Die Hinweise wurden aufgenommen.

Weiterhin wurde vom Oberbergamt des Saarlandes Hinweise bzgl. der Vornutzungen bzw. der erfolgten Altlastensanierung vorgebracht.

Des Weiteren wurde seitens der Landesplanung angeregt, zu prüfen, ob die Planung im Einklang mit dem Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) steht.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden weitere Anregungen geäußert, die redaktionell in die Planung aufgenommen wurden. Es wurden Hinweise ergänzt bzw. Festsetzungen näher erläutert. In vielen Fällen wurden die Stellungnahmen mit gleichem Inhalt wie zum Scoping abgegeben.

Die Planungsinhalte waren wohlbegründet und unter Abwägung aller öffentlicher und privater Belange konzipiert worden, so dass der Rat der Mittelstadt Völklingen im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis kam, den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Die vollständigen diesbezüglichen Ausführungen sind der Abwägungssynopse zu entnehmen.

Abwägung anderer Planungs-Möglichkeiten

Maßgeblich für die Entwicklung des Gewerbeparks Ost ist die Festlegung des Gebietes im Landesentwicklungsplan als gewerbliches Vorranggebiet. Die vorliegende Bauleitplanung dient somit dazu, die Ziele der Raumordnung mit einem weiteren Bauabschnitt zu konkretisieren und umzusetzen. Insofern ist eine grundsätzliche Standortvorentscheidung damit bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplanes Umwelt sowie im Rahmen der Bebauungsplanverfahren erfolgt, dem die Stadt mit ihrer vorliegenden Planung folgt.

Für diese Standortentscheidung sind die Lage des Standortes, die ehemaligen Nutzungen, die angrenzenden bereits vorhandenen Nutzungen sowie die bereits vorhandene Anbindung an das Straßennetz relevant.

In Bezug auf die Lage ist außerdem relevant, dass unmittelbar angrenzend keine störempfindlichen Nutzungen vorhanden sind.

Erhebliche Konfliktpotentiale oder stark einschränkende Eignungsfaktoren sind ebenfalls nicht gegeben. Die Flächen sind nach Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ohne größeren Erschließungsaufwand für die Nutzungen verfügbar.

Unabhängig von der ohnehin zu beachtenden landesplanerischen Zielsetzung verfügt die Stadt Völklingen nicht über vergleichbar große und gleichermaßen geeignete Standortalternativen.

Hinsichtlich der Planungsalternativen kommt an dem besagten Standort ausschließlich eine gewerbliche Nutzung in Frage. Eine in Teilen industrielle Nutzung scheiterte an der Einhaltung von Immissionsrichtwerten.

2020/0416
Beschlussvorlage
öffentlich

Sozialer Zusammenhalt "Nördliche Innenstadt" - Neugestaltung der Karlstraße mit Abschnitt Poststraße. Hier: Zustimmung zur Genehmigungsplanung

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Stadtplanung und -entwicklung	

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der vorgelegten Genehmigungsplanung wird zugestimmt.

Sachverhalt

Bei der Neugestaltung der Hochstraße, der Karlstraße und des die beiden Straßen verbindenden Teilabschnitts der Poststraße handelt es sich um eine Einzelmaßnahme im Rahmen der Gesamtmaßnahme "Nördliche Innenstadt", die wiederum im Städtebauförderprogramm "Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten" (früher "Soziale Stadt") verankert ist.
Die Grundlage für die Durchführung der Gesamtmaßnahme bildet das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK), das im Mai 2015 vom Stadtrat beschlossen worden war. Das ISEK wiederum berücksichtigt die Ergebnisse einer Zukunftswerkstatt, in deren Rahmen sich die Bürgerinnen und Bürger und die sonstigen für das Quartier relevanten Akteure mit der weiteren Entwicklung der Nördlichen Innenstadt beschäftigten. Unter dem Leitbild "Besser wohnen und leben im Quartier" werden im ISEK relevante Handlungsfelder benannt und konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen ein Betrag zur Erreichung von Teilzielen geleistet werden kann. Im Handlungsfeld "Städtebauliche Aufwertung" mit dem Teilziel "funktionale und gestalterische Aufwertung des öffentlichen Raumes zur Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes und zur Anregung privater Folgeinvestitionen" wird die Neugestaltung des Bereichs "Karlstraße/Hochstraße" als ein Maßnahmenschwerpunkt genannt. Ausgehend von einem sehr schlechten Zustand der Straßen- und Gehwegbeläge und unter Berücksichtigung der Funktion der Straßen als reine Anliegerstraßen bietet der zur Verfügung stehende relativ breite Verkehrsraum ausreichend Potenzial, im Sinne einer Wohnumfeldverbesserung tätig zu werden.
Die Planungsziele lauten: Aufwertung der Aufenthaltsfunktion der Straßen, Förderung der Attraktivität des Zu-Fuß-Gehens, Herstellen einer Schulwegsicherheit, Verkehrsberuhigung, Neuordnung des Parkens, Straßenraumbegrünung zur gestalterischen Aufwertung, einheitliche und attraktive Gestaltung der

Oberflächenbeläge, der Leuchten und sonstigen Möblierungselemente. In Absprache mit dem Fördermittelgeber, in diesem Fall dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes, wurde zunächst eine städtebauliche Vorplanung für die beiden Straßen, einschließlich des die Straßen verbindenden Teilstücks der Poststraße in Auftrag gegeben. Über zwei Bürgerversammlungen sowie über Beratungen im Stadtteilforum der Nördlichen Innenstadt wurden die Bürgerinnen und Bürger an der Planung beteiligt.

Der Rat der Stadt Völklingen hat bereits in seiner Sitzung am 22.06.2017 der städtebaulichen Vorplanung für den Gesamtbereich zugestimmt und damit die Entwurfsprinzipien festgelegt. Als ersten Bauabschnitt wurde dann für die Hochstraße mit einem ersten Teilabschnitt der Poststraße eine Entwurfsplanung erarbeitet als Grundlage eines Förderantrages. Nach Eingang des Förderbescheides erfolgte die Ausführungsplanung und Ausschreibung. Die Baumaßnahme "Neugestaltung der Hochstraße" konnte bis auf noch ausstehende geringfügige Restarbeiten im Juli dieses Jahres abgeschlossen werden.
Parallel zur Umsetzung der Neugestaltung der Hochstraße wurde die Entwurfsplanung zur Neugesatltung der Karlstraße vorangebtrieben. Des Weiteren wurden zwischenzeitlich in der Karlstraße notwendige Kanalarbeiten und Arbeiten an der Fernwärmeleitung abgeschlossen. Auf Grundlage sich konkretisierender Kostenberechnungen auch im Zusammenhang mit weiteren parallel laufenden Einzelmaßnahmen im Quartier der Nördlichen Innenstadt (u.a. "Freifläche Poststraße" an der Versöhnungskirche) musste die Abdeckung der maßnahmen mit Städtebaufördermittel mit dem Fördermittelgeber abgestimmt wrden und Mittel neu beantragt werden. In einer letzten Planungsphase für die Neugestaltung der Karlstraße mussten jetzt die potentiellen Baumstandorte in der Karlstraße bzgl. Leitungsverläufen noch genauer untersucht werden, um eine realistische Entwurfsfassung/Genehmigungsplanung als Förderantrag einreichen zu können. Die Planung ist somit mit dem Fördermittelgeber, auch teilweise bereits mit den zu beteiligenden baufachlichen Prüfstellen vorabgestimmt.

Die jetzt vorliegende Genehmigungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Naumann und Saar, Eppelborn, ausgearbeitet. Das Büro war auch bereits für Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung in der "Neugestaltung der Hochstraße" verantwortlich. Dabei wurde für die Karlstraße wie auch schon bei der Hochstraße die bereits beschlossene Vorzugsvariante der Vorplanung nochmals verfeinert hinsichtlich Verkehrstechnik, notwendiger Ausbaustandards und Beachtung bestehender Versorgungsleitungen und ergänzt u.a. auch hinsichtlich der Umsetzung eines neuen Beleuchtungskonzepts. Der Ausbau umfasst den gesamten Straßenraum der Karlstraße zwischen Kühlweinstraße und Hirtenstraße auf einer Länge von ca. 210 m und die senkrecht zur Karlstraße verlaufende Poststraße, nach Süden bis zum Anschluss an den bereits von der Hochstraße aus neu gestalteten Teilabschnitt (ca. 40 m), nach Norden ca. 10 tief zur Einfassung des Kreuzungsbereichs. Der in der Genehmigungsplanung dargelegte Ausbau entspricht grundsätzlich dem, wie er in der Hochstraße vollzogen wurde. Straße und Gehweg werden niveaugleich ohne Hochborde angelegt. Die eigentliche, mit Asphalt befestigte Fahrbahn wird auf das nach den Verkehrserschließungsvorgaben erforderliche Mindestmaß reduziert (4,20 m). Damit entsteht ausreichend Raum für die Gehweg-/Parkplatzbereiche, die mit jeweils einer Muldenrinne (2 x 0,30 m) zur Fahrbahn hin abgegrenzt werden. Ausgehend von einer Mindestbreite des Gehwegs von 2,0 m und unter Berücksichtigung bestehender Grundstückseinfahrten werden an entsprechend geeigneten Stellen Parkflächen in Längsaufstellung angelegt. Gehwegbereich und Parklätze werden mit einem Betonsteinpflaster befestigt, wobei

über verschiedene Farbabstufungen letztere wiederum kennlich gemacht werden. Die bereits in der Hochstraße gewählte Farbgebung der Materialien im Spektrum warmer Grautöne wird in der Karlstraße fortgesetzt, um auch hier die Fassaden der angrenzenden Gebäude im Straßenbild zur Geltung bringen zu können. Als weiteren Beitrag zur Aufwertung des Verkehrsraums als Teil des öffentlichen Raums, werden an geeigneten Stellen Bäume gepflanzt und in Fortführung des Masterplans Licht der Stadt Völklingen bzw. im Zuge der technischen Erneuerung neue Leuchten installiert. Die Auswahl der Materialien und der Ausstattungselemente wird der der Hochstraße entsprechen.

Da das Fördergebiet der Nördlichen Innenstadt nicht in einem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet liegt (mit Ausnahme des Umfelds der Versöhnungskirche und des Grundstücks der Mühlgewannschule) und daher keine Ausgleichsbeträge erhoben werden, ist bei der vorgesehenen Neugestaltung der Karlstraße/Poststraße, die u.a. auch den Ausbau der Gehewegbereiche umfasst, die "Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen" anzuwenden. Danach erhebt die Stadt nach Maßgabe der Satzung Beiträge u.a. "zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Gehwegen". Für die durch die Maßnahme betroffenen Straßen, die als Anliegerstraßen einzustufen sind, bedeutet das, dass in einer anrechenbaren Breite von 2,00 m die Kosten für den Ausbau der Gehwege zu 60 % von den Beitragspflichtigen zu tragen sind. Über die konkrete Höhe der sich aus den Ausbaubeiträgen für die einzelnen Grundstückseigentümer ergebenden finanziellen Beteiligungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Von der Anzahl her werden von der Maßnahme 38 Grundstücke betroffen, einschließlich des Grundstücks der GSW (Wohnanlage Karlstraße 1).

Nach Zustimmung zur vorgelegten Genehmigungsplanung wird der darauf aufbauende Förderantrag beim Ministerium eingereicht werden. Nach Vorliegen des Förderbescheids kann die Maßnahme ausgeschrieben und der Bauauftrag vergeben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Nach Kostenberechnung belaufen sich die reinen Baukosten für die Maßnahme "Neugestaltung der Karlstraße mit Abshcnitt Poststraße" auf rd. 830.000 € brutto. Die Baunebenkosten schlagen in diesem Falle mit rd. 90.000 € zu Buche, woraus sich Gesamtkosten von rd. 920.000 € brutto ergeben.
Die noch zu ermittelnden Beiträge nach der Ausbaubeitragssatzung sind als zu erwartende Einnahmen von den gesamtförderfähigen Kosten in Abzug zu bringen. Die Förderquote beträgt bei Städtebauförderprogrammen 66,66 %, d.h. 33,33 % der förderfähigen Gesamtkosten müssen von der Stadt übernommen werden. Im aktuellen Verfügungsrahmen "Sozialer Zusammenhalt Nördliche Innenstadt" sind entsprechende Gelder aus bereits erfolgten Förderzuteilungen eingestellt, die auch über den städtischen Haushalt abgedeckt sind.

Anlage/n

- A1_Neugestaltung-Karlstraße_Planung_14092020 (öffentlich)

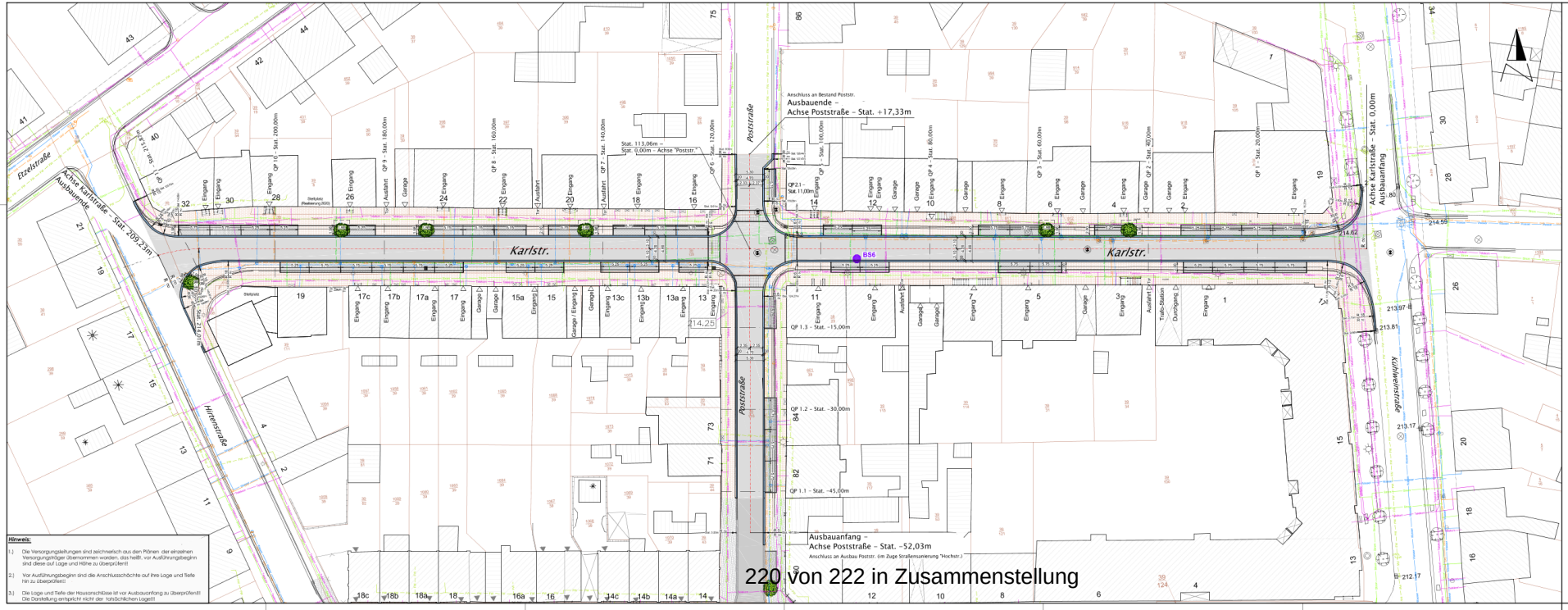

220 von 222 in Zusammenstellung

Hinweis:

1.) Die Versorgungsleitungen sind zeichnerisch aus den Plänen der einzelnen Versorgungsträger übernommen worden, das heißt, vor Ausführungsbeginn sind diese auf Lage und Höhe zu überprüfen!!

2.) Vor Ausführungsbeginn sind die Anschlussschächte auf ihre Lage und Tiefe hin zu überprüfen!!

3.) Die Lage und Tiefe der Hausanschlüsse ist vor Ausbauanfang zu überprüfen!!! Die Darstellung entspricht nicht der tatsächlichen Lage!!!

TOP 4

Legende:

- Gepl. Fahrbahn - Asphalt
- Gepl. Muldenrinne, Breite 0,30m
- Gepl. Parkfläche, Länge 5,75m bzw. 5,25m; Breite 2,20m, Einfassung mit Tiefbord
- Gepl. Pflanzbeet mit Baum, Einfassung mit Baumscheibe (inkl. durchwurzelbarem Raum - Substratschicht)
- Gepl. Übergang in Fahrbahn Verbundsteinfläche, Einfassung mit Tiefbord
- Gepl. Verbundsteinfläche (Gehweg)
- Best. Mischwasserkanal
- Best. Zufahrt
- Versorgungsleitung Stadtwerke Vk - Wasser
- Versorgungsleitung Stadtwerke Vk - Gas
- Versorgungsleitung Stadtwerke Vk - Strom
- Versorgungsleitung STEAG - Fernwärme
- Versorgungsleitung Telekom / Kabel Deutschland
- BS6 Kleinrammbohrung

Genehmigungsplanung

Änderungen:	Datum:

Bauherr:

Stadt Völklingen
Rathausplatz, 66333 Völklingen
Tel.: 06898 / 13 - 0 e-mail: info@voelklingen.de
Fax: 06898 / 13 - 2250 Internet: www.voelklingen.de
Stadt Völklingen

Völklingen:
gesehen: Fachdienst Stadtplanung & -entwicklung

Städtebauförderprogramm Sozialer Zusammenhalt
Gesamtmaßnahme:
Völklingen - Nördliche Innenstadt

Ingenieurbüro:
Ingenieurbüro Naumann & Saar GmbH
Kirchplatz 20
D – 66571 Eppelborn
Tel.: +49 - (0) 6881 - 5248600
Fax: +49 - (0) 6881 - 5248601
Email: info@naumann-saar.de
Internet: www.naumann-saar.de

bearb.	Sept. 2020	M. Naumann
gez.	Sept. 2020	S. Schunk
gepr.	Sept. 2020	B. Saar

Einzelmaßnahme:
Neugestaltung der "Karlstraße" mit Teilabschnitt "Poststraße"

Planinhalt	Maßstab
Lageplan Planung Straßenausbau	1 : 250

Plan-Nr.: 3.1 Datum: 5.09.2020

2020/0423
Informationsvorlage
öffentlich

Umbettung und Zusammenlegung von Kriegstoten auf dem Waldfriedhof Völklingen

Organisationseinheit:	*Beteiligt:*
Verwaltung öffentliche Einrichtungen	Öffentliches Grün und Friedhöfe Öffentliche Einrichtungen

Beratungsfolge	*Ö / N*
Ortsrat Völklingen (Information)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Information)	Ö

Auf dem Waldfriedhof in Völklingen sind die 44 Leichname von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft in den Jahren 1944 und 1945 beigesetzt worden.

Bedingt dadurch, dass diese Beisetzungen in 5 verschiedenen Feldern des Friedhofes durchgeführt wurden und auch nicht alle Kriegsgräber innerhalb der Felder zusammenhängig angeordnet sind, entsteht regelmäßig ein sehr hoher Pflegeaufwand der Grabstätten. Darüber hinaus sind die meisten Gräber extrem verschattet.

Inzwischen ist der Zustand der Gedenktafeln so schlecht und unleserlich geworden, dass dringend eine Reparatur sowie Neubeschriftung erfolgen muss.

Allein der finanzielle Aufwand für die Beschriftung würde sich schon auf ca. 15.000,00 € belaufen.

Für die Renovierung der Grabsteine inkl. Ab- und Aufbau käme ein Betrag in etwa der gleichen Größenordnung auf die Stadt Völklingen zu.

Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, die noch vorhandenen Überreste der Kriegstoten in die Nähe des Schwesternfeldes in ein dafür neu anzulegendes Kriegsgräberfeld umzubetten.

Anstatt der Montage einzelner Schriftplatten soll eine Wand aus Sandstein errichtet werden, an die Tafeln mit den Namen der Verstorbenen angebracht werden.

Der finanzielle Gesamtaufwand hierfür liegt in etwa im Rahmen der notwendigen Renovierungsarbeiten der vorhandenen Grabsteine, bringt jedoch den Vorteil mit sich, dass durch diese Zusammenlegung zukünftig ein wesentlich geringerer Pflegeaufwand bei gleichzeitig gestalterischer Aufwertung zu verzeichnen ist.

Anlage/n
Keine